

Aargauisches ÜK-Lehrmittel

für Lernende der Gemeinde-
verwaltung

Ausgabe Januar 2020



branche öffentliche verwaltung
branche administration publique
ramo amministrazione pubblica
aargau

Das vorliegende Handbuch ist ausdrücklich urheberrechtlich geschützt, soweit es sich nicht um Gesetzesmaterialien oder um Auszüge aus rechtlichen Grundlagen handelt.

© Copyright by Branche Öffentliche Verwaltung, Geschäftsstelle Aargau

Änderungen oder Hinweise richten Sie bitte an:

info@ov-ag.ch



- 01** Staat und Gemeinde

- 02** Politisches Umfeld und politische Rechte

- 03** Auskunftsrecht, Datenschutz/Amtsgeheimnis, Archivierung

- 04** Standortmarketing, Öffentlichkeitsarbeit

- 05** Verwaltungsverfahren

- 06** Öffentliches Beschaffungswesen

- 07** Niederlassung und Aufenthalt

- 08** Finanzen

- 09** Steuern

- 10** Bau und Planung

- 11** Personalrecht, Organisation und Führung

- 12** Kundenorientierung

- 13** Soziale Sicherheit

- 14** Personen- und Familienrecht

- 15** Erbrecht

- 16** Sachenrecht

- 17** Bürgerrecht

- 18** Schuldbetreibung und Konkurs

- 19** Prüfungsvorbereitung

- 21** Praxisbericht

- 24** Zivilstandswesen



G-01 Staat und Gemeinde

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.2.1.1 Verfassung/Gemeindeordnung
- 1.1.2.1.2 Staatsaufgaben
- 1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates
- 1.1.2.2.2 Zuständigkeiten
- 1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung
- 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 05 (Kaufmännische Ausgabe ZGB / OR)

Register 09

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

Register 05

0 Inhaltsverzeichnis

1	Staat	1
1.1	Einleitung	1
1.2	Der Rechtsstaat	1
1.3	Arten von Staaten	1
1.4	Staats- und Regierungsformen	1
2	Die Gewaltenteilung	3
2.1	Die Legislative	4
2.2	Die Exekutive	4
2.3	Die Judikative	4
2.4	Die Aufgaben der drei Gewalten	5
3	Föderalismus und Subsidiarität	6
3.1	Definitionen	6
3.1.1	Föderalismus	6
3.1.2	Subsidiarität	6
3.2	Zuständigkeiten	6
3.2.1	Bund alleine zuständig	7
3.2.2	Bund erlässt die Gesetze, die Ausführungen überlässt er den Kantonen	7
3.2.3	Zum gleichen Sachbereich gibt es eidg. und kant. Gesetzgebungen	7
3.2.4	Bereiche, für die ausschliesslich die Kantone zuständig sind ...	7
3.3	Eigenständigkeit der Kantone	7
3.4	Gemeindeautonomie	7
4	Bundesstaatsrecht	8
4.1	Die Bundesverfassung	8
4.2	Staatszweck	8
4.3	Behauptung der Unabhängigkeit	8
4.4	Gewährleistung von Ruhe und Ordnung	8
4.5	Schutz der Freiheit und Rechte	9
5	Organisation des Bundes	10
5.1	Bundesbehörden	10
5.1.1	National- und Ständerat	10
5.1.2	Der Bundesrat	10
5.1.3	Bundesgericht	11
5.2	Die Entstehung eines Gesetzes beim Bund	11
6	Aargauisches Staatsrecht	13

7	Organisation des Kantons Aargau	14
7.1	Kantonsbehörden.....	14
7.1.1	Der Grosse Rat.....	14
7.1.2	Der Regierungsrat.....	14
7.1.3	Gerichte Kanton Aargau (GKA).....	15
7.2	Entstehung eines Gesetzes im Kanton Aargau.....	15
8	Gemeinderecht	17
8.1	Begriff.....	17
8.2	Gemeindearten.....	17
8.3	Änderungen im Bestand von Gemeinden.....	17
9	Die Einwohnergemeinde	18
9.1	Organe.....	18
9.2	Gemeindeordnung.....	18
9.3	Organisation mit Gemeindeversammlung.....	18
9.3.1	Aufgaben.....	19
9.3.2	Wahlen.....	19
9.3.3	Verfahren.....	19
9.3.4	Obligatorisches Referendum.....	20
9.3.5	Fakultatives Referendum.....	20
9.3.6	Initiative.....	20
9.3.7	Gemeinderat.....	20
9.3.8	Gemeindeammann.....	21
9.3.9	Kommissionen.....	21
9.3.10	Gemeindeschreiber/Personal.....	21
9.4	Organisation mit Einwohnerrat.....	22
9.4.1	Aufgaben.....	22
9.4.2	Wahlen.....	22
9.4.3	Obligatorisches Referendum.....	23
9.4.4	Fakultatives Referendum.....	23
9.4.5	Initiative.....	23
9.4.6	Motionsrecht des Stimmbürgers.....	23
9.4.7	Gemeinderat.....	23
9.4.8	Kommissionen.....	23
10	Die Ortsbürgergemeinde	24
10.1	Aufgaben.....	24
10.2	Organe.....	24
11	Zusammenarbeit der Gemeinden	25
11.1	Gemeindevertrag.....	25
11.2	Gemeindeverband.....	25



11.3	Selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten	.25
12	Autonomie und Staatsaufsicht	26
12.1	Gemeindeautonomie	26
12.1.1	Gemeindeaufgaben	26
12.2	Staatsaufsicht	27

1 Staat

1.1 Einleitung

Wenn in der Schweiz vom „Staat“ die Rede ist, kann es sich dabei sowohl um einen Kanton als auch um den Bund handeln. Die Kantone als Gliedstaaten des schweizerischen Bundesstaates besitzen alle Wesensmerkmale eines Staates:

- Staatsgebiet
- Staatsvolk
- Staatshoheit

Ein Staat ist also eine Gemeinschaft von Menschen, die sich in einem umgrenzten Territorium eine feste Organisation gegeben hat und gegen aussen unabhängig ist.

1.2 Der Rechtsstaat

Die Idee des Rechtsstaates fordert, dass der Staat in seiner ganzen Tätigkeit ans Recht gebunden ist. Der Bürger soll vor einer ungebundenen und damit unberechenbaren und unkontrollierbaren Staatsmacht geschützt werden. Zum Rechtsstaat gehören die:

- Gewaltenteilung (siehe Art. 144 Bundesverfassung/BV)
- Gesetzmässigkeit der Verwaltung (in die Rechte eines Bürgers darf nur eingegriffen werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, Art. 5 BV)
- Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit (bedeutet, dass Gerichte überprüfen können, ob Gesetze oder staatliches Handeln der Verfassung entsprechen; in der Schweiz eingeschränkt, Art. 189 und 190 BV)
- Garantie der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV)
- Garantie der Freiheitsrechte (Art. 7 ff. BV)

1.3 Arten von Staaten

Staatenbund

Bund, der mehrere souveräne, unabhängige Staaten umfasst (z.B. UNO, EU).

Bundesstaat

Staat, der aus mehreren Gliedstaaten besteht (z.B. Schweiz, USA, Deutschland).

Einheitsstaat

Beim Einheits- oder Zentralstaat sind alle Regierungs- und Verwaltungsaufgaben bei einer Zentralgewalt konzentriert. Die einzelnen Regionen sind blosser Verwaltungsgebiete (z.B. Frankreich, Grossbritannien).

Die Schweiz war von 1291 bis 1798 und von 1803 bis 1848 ein Staatenbund. Von 1798 bis 1803 war sie ein Einheitsstaat und ist nun seit 1848 ein Bundesstaat (20 Voll- und 6 Halbkantone). Die Verfassung datiert von 1848 und wurde 1874 und 1999 total revidiert (überarbeitet). Bei der letzten Revision handelte es sich um eine "sanfte" Totalrevision, die vor allem zu einer Modernisierung der Verfassung geführt hat, inhaltlich aber keine wesentlichen Umwälzungen zur Folge hatte.

1.4 Staats- und Regierungsformen

Staatsform

Grundsätzlich lassen sich Staaten in Monarchien und Republiken unterteilen. In einer Republik wird das Staatsoberhaupt durch eine Wahl für eine festgelegte Amtszeit bestimmt. Monarchien zeichnen sich hingegen durch ein auf Lebzeiten amtierendes Staatsoberhaupt aus, dessen Funktion vererbt wird. Die Staatsform sagt noch nicht über die Verteilung der Staatsgewalt zwischen verschiedenen Organen aus.



Regierungsform

Die Regierungsform gibt Auskunft darüber, wie die Staatsgewalt im Staat verteilt ist. Es wird zwischen Demokratie und Diktatur unterschieden:

Demokratie

In der Demokratie ist das Volk oberster Entscheidungsträger im Staat.

Direkte Demokratie

In einer direkten Demokratie obliegt jeder Entscheid ausschliesslich dem Stimmvolk. Die direkte Demokratie in Reinform existiert nicht.

Halbdirekte Demokratie

Das Volk wählt seine Abgeordneten, und hat auch direkte Einflussmöglichkeiten auf die Verfassung und die Gesetzgebung (über Initiative und Referendum). Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist eine halbdirekte Demokratie.

Indirekte (repräsentative) Demokratie

Das Volk wählt seine Abgeordneten (Repräsentantinnen und Repräsentanten). Diese entscheiden dann allein und endgültig über die Verfassung und die Gesetze. Das Volk hat somit nur indirekten Einfluss auf die Gesetzgebung und die Verfassung. Beispiele: Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal.

Diktatur

Die Herrschaftsgewalt ist nicht auf verschiedene Gewalten verteilt (keine Gewaltenteilung), sondern steht unbeschränkt einem Einzelnen (Diktator) oder einer Gruppe (Militärjunta) zu.

Monarchien können je nach Regierungsform den Demokratien oder den Diktaturen zugeordnet werden. Wenn die Verfassung die Macht des Monarchen beschränkt und die Staatsgewalt auf verschiedene Organe verteilt (Regierung, Parlament, Justiz), spricht man von einer konstitutionellen Monarchie. Diese ist demokratisch organisiert (z. B. Grossbritannien, Spanien). In einer autokratischen Monarchie (Diktatur) waltet der Monarch hingegen als Alleinherrscher.

2 Die Gewaltenteilung

Die Gewaltenteilung ist ein tragendes Organisationsprinzip der meisten modernen demokratischen Verfassungen und Merkmal des Rechtsstaates.

Gewaltenteilung heisst, dass für die Rechtsetzung (Legislative), die Regierung (Exekutive) und die Rechtsprechung (Judikative) je eigene Behörden eingesetzt sind. Damit sollen Machtballungen und Amtsmissbrauch vermieden werden. Die Rechte der Staatsbürger und Staatsbürgerinnen werden durch die gegenseitige Kontrolle der Behörden besser geschützt.

Behörden sind Organe von Bund, Kanton und Gemeinde. Sie repräsentieren die Staats- und Verwaltungsorganisation gegen aussen. Behörden sind z.B. Parlamente (Bundesversammlung, Grosser Rat oder Kantonsrat, Einwohnerrat), Regierungen (Bundes-, Regierungs- oder Gemeinderat) oder Gerichte (z.B. Bundesgericht, Obergericht). Unsere Gewalten sind nicht strikt getrennt. Die Regierung hat auch rechtsetzende und richterliche Aufgaben, indem sie dem Parlament Entwürfe für neue Gesetze unterbreitet, Verordnungen erlässt und gewisse Verwaltungstreitigkeiten entscheidet.

Von personeller Gewaltenteilung spricht man, wenn die Verfassung sogenannte Unvereinbarkeitsklauseln aufstellt. Es wird festgelegt, welchen Behörden eine und dieselbe Person nicht gleichzeitig angehören kann (z.B. eine Bundesrätin kann nicht gleichzeitig Nationalrätin sein, ein Mitglied des Grossen Rates kann nicht gleichzeitig Oberrichter sein).

Die Massenmedien (Presse, Radio, TV) kontrollieren teilweise als "vierte Gewalt" die drei klassischen Gewalten. Sie können Missstände aufdecken und stellen Probleme öffentlich zur Diskussion.

In verschiedenen Kantonen gibt es sogenannte Ombudsstellen, unabhängige Instanzen, welche die Rechte der Bürger und Bürgerinnen gegenüber den Behörden wahrnehmen und sie vor behördlicher Willkür schützen.

Eine weitere Form der Gewaltenteilung ist in der Schweiz der Föderalismus. Die Aufgaben werden auf die drei staatlichen Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden verteilt (vgl. Kapitel 3). Auch der Föderalismus ist eine Sicherung gegen die staatliche Machtballung.

	Legislative (gesetzgebende Gewalt)	Exekutive (ausführende Gewalt)	Judikative (richterliche Gewalt)
Bund	Vereinigte Bundesversammlung: setzt sich aus National- und Ständerat zusammen	Bundesrat	Bundesgericht/ Bundesverwaltungsgericht
Kanton	Kantonsparlament (Kantonsrat resp. Grosser Rat)	Regierungsrat resp. Staatsrat	Obergericht/ Bezirksgerichte
Gemeinde*	Gemeindeversammlung/ Einwohnerrat	Gemeinderat/Stadtrat	

* Die Gewaltenteilung ist auf kommunaler Ebene nicht im gleichen Ausmass verwirklicht wie im Bund und in den Kantonen. Dies zeigt sich daran, dass der Gemeinderat auch als Legislative tätig ist (Erlass Polizeireglement) oder als Judikative (Ausstellen Strafbefehl). Auch der Schulpflege kommt judikative Gewalt zu, wenn es um Disziplinar massnahmen geht. Die Friedensrichter/innen haben die Funktion einer Schlichtungsstelle. Sie zählen zu den Kreis- und nicht zu den kommunalen Behörden.

2.1 Die Legislative

Aufgaben

Die gesetzgebenden Behörden bestimmen, was "rechters" ist im Staat, sie stellen die Verfassung (Grundgesetz) auf, beraten und erlassen Gesetze, beschliessen über Einnahmen und Ausgaben, genehmigen auf Vorschlag der Regierung Budget und Staatsrechnung, wählen teilweise ausführende und richterliche Behörden und haben die Oberaufsicht über Regierung, Verwaltung und Rechtspflege.

Behörden

In der Demokratie übt theoretisch das Volk die höchste rechtsetzende Gewalt aus. Aus praktischen Gründen überträgt es jedoch seine Befugnisse ganz (indirekte Demokratie) oder teilweise (halbdirekte Demokratie) der Volksvertretung, dem Parlament.

2.2 Die Exekutive

Aufgaben

Die ausführenden Behörden regieren, lenken und verwalten das Staatswesen. Die Regierung vollzieht die Beschlüsse von Volk und Parlament, sorgt für Ordnung und Sicherheit im Innern, wahrt die Unabhängigkeit des Landes und pflegt die Beziehungen zum Ausland. Schliesslich verwaltet sie die Finanzen, stellt den Voranschlag (Budget) auf und gibt Rechenschaft über die Staatsrechnung.

Behörden

In der Schweiz: Bundesrat, Kantonsregierungen, Gemeinde-/Stadträte, je mit den zugehörigen Verwaltungen.

2.3 Die Judikative

Aufgaben

Schlichtung von Streitigkeiten und Festsetzen von Bestrafung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. In einem Rechtsstaat müssen die Gerichte von den beiden anderen Gewalten sachlich und persönlich unabhängig sein; Richter und Richterinnen müssen aber das Recht anwenden, das vom Volk oder seiner Vertretung gutgeheissen worden ist.

Behörden

Für die Rechtspflege sind die verschiedenen Gerichte zuständig. In beschränktem Masse haben auch Regierung und Verwaltung richterliche Vollmachten (Polizeibussen); ihre Strafverfügungen können aber in der Regel an die ordentlichen Gerichte weitergezogen werden.

2.4 Die Aufgaben der drei Gewalten

	Legislative	Exekutive	Judikative
Bund	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetzgebung - Aufträge an Bundesrat - Oberaufsicht über Bundesrat und Verwaltung - Finanzen (Staatshaushalt) - Wahlen - Begnadigungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Leitung der Verwaltung - Ausführungsgesetzgebung und Vollzug - Verwaltet Bundesfinanzen - Beaufsichtigt Bundesverwaltung - Sorgt für Sicherheit - Pflegt Beziehungen zum Ausland - Pflegt Beziehungen zu den Kantonen 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetze durchsetzen
Kanton	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetzgebung - Aufträge an Regierung - Oberaufsicht über Regierung und Verwaltung - Finanzen (Staatshaushalt) - Wahlen - Begnadigungen - Einbürgerungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Leitung der Verwaltung - Ausführungsgesetzgebung und Vollzug - Verwaltet Kantonsfinanzen - Beaufsichtigt Kantonsverwaltung - Sorgt für Sicherheit - Pflegt Beziehungen zum Bund und den anderen Kantonen 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetze durchsetzen
Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> - Erlassen der Gemeindeordnung - Erlassen von Reglementen - Beschlüsse über Ausgaben - Genehmigung Budget und Rechnung - Wahlen 	<ul style="list-style-type: none"> - Leitung der Gemeindeverwaltung - Ausführen der Beschlüsse der Legislative 	<ul style="list-style-type: none"> - Schlichtung von Streitigkeiten

3 Föderalismus und Subsidiarität

Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden

Diejenigen Aufgabenbereiche, die in der Bundesverfassung nicht ausdrücklich dem Bund zugewiesen sind, fallen automatisch an die Kantone.

In der Praxis ist die Aufgabenteilung oft kompliziert. Nur selten löst der Bund oder der Kanton eine Aufgabe von A bis Z selbstständig.

3.1 Definitionen

3.1.1 Föderalismus

Der Föderalismus ist eine Form der Staatsorganisation, in der die Macht aufgeteilt ist auf den Bundesstaat (z.B. Eidgenossenschaft) und seine Gliedstaaten (z.B. Kantone). Die Gesetze des Bundesstaates gelten für das ganze Land, diejenigen der Gliedstaaten nur auf dem Gebiet der betreffenden Gliedstaaten.

Die föderalistische Staatsordnung ist seit 1848 in der Schweizer Bundesverfassung verankert:

Art. 3 Kantone (BV)

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.

3.1.2 Subsidiarität

Unter dem Subsidiaritätsprinzip (lat. subsidium = Unterstützung) versteht man, dass die jeweils untergeordnete Gemeinschaft (z.B. Gemeinden eines Kantons oder die Kantone im Bundesstaat) Selbstverantwortung trägt. Die übergeordnete Gemeinschaft greift nur dann unterstützend ein, wenn es notwendig ist (Hilfe zur Selbsthilfe!). Entscheidungen sollen an der tiefstmöglichen Stelle gefällt werden und somit dort, wo die notwendigen Detailkenntnisse vorhanden sind.

Die Zuteilung einer staatlichen Aufgabe auf die unterschiedlichen Staatsebenen ist in der Schweiz nach dem sog. Subsidiaritätsprinzip geregelt:

Art. 5a Subsidiarität (BV)

Bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben ist der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten.

In der Bundesverfassung ist das Subsidiaritätsprinzip auch an anderen Stellen verankert: z.B. in Art. 6 bezüglich der Selbstverantwortung der Bürgerinnen und Bürger oder in Art. 41 bezüglich der Sozialziele oder in Art. 52 bezüglich der verfassungsmässigen Ordnung.

3.2 Zuständigkeiten

Aus dem vorgängig vorgestellten Zuweisungsprinzip ergeben sich die folgenden Zuständigkeiten von Bund und Kantonen. Eine eindeutige Aufgabenteilung ist in der Praxis aber nur selten möglich. Oft sind deshalb Bund und Kantone gemeinsam für die Erfüllung einer Aufgabe zuständig (Verbundaufgabe).

3.2.1 Bund alleine zuständig

- Aussenpolitik
- Sicherheitspolitik
- Eisenbahn
- Zölle
- Geld- und Währungspolitik

3.2.2 Bund erlässt die Gesetze, die Ausführungen überlässt er den Kantonen

- Umweltschutz
- Zivil- und Strafrecht
- Berufsbildung
- Asylwesen

3.2.3 Zum gleichen Sachbereich gibt es eidg. und kant. Gesetzgebungen

- Strassenverkehr
- Steuerwesen
- Bildung

3.2.4 Bereiche, für die ausschliesslich die Kantone zuständig sind

- Polizei
- Grundschule
- Kultur
- Kirchwesen
- Spitäler

3.3 Eigenständigkeit der Kantone

Der Bund wahrt die Eigenständigkeit der Kantone. Die Kantone sind aber nicht eigenständige Staaten, sondern Gliedstaaten im Bundesstaat. Sie sind allerdings in hohem Mass mit Selbständigkeit, eigenen Rechten, Zuständigkeiten, Pflichten, staatlicher Selbstverwaltung und Mitspracherechten auf Bundesebene ausgestattet. Die in der Bundesverfassung erwähnte Souveränität der Kantone hat also die Bedeutung einer verfassungsrechtlich garantierten Autonomie.

Bundesrecht geht kantonalem Recht vor. Der Bund wacht über die Einhaltung des Bundesrechts durch die Kantone. Mit Föderalismus (foedus = lat. Bündnis) ist oft auch der übertriebene berühmterbüchtigte "Kantönligeist" gemeint: Jeder Kanton hat eine eigene Verfassung, eigene Gesetze in den verschiedenen Bereichen usw., was den Bürgerinnen und Bürgern das Leben gar nicht immer so leicht macht. In Anbetracht der heutigen Mobilität gilt zu bedenken, dass am neuen Wohnort viele neue Gesetze und Vorschriften betreffend Schule, Steuern, Baurecht usw. gelten, mit denen man erst wieder vertraut werden muss. Dafür ermöglicht der Föderalismus verschiedene Lösungen und somit einen Wettbewerb der Ideen.

3.4 Gemeindeautonomie

In den Kantonsverfassungen ist das Verhältnis zwischen den Kantonen und den Gemeinden geregelt.

Gemeinden haben im Gegensatz zu Bund und Kantonen keine Eigenstaatlichkeit. Sie sind Glieder des Kantons und unterstehen dem kantonalen Recht. Trotzdem verfügen sie über eine weitgehende Selbstständigkeit (= Gemeindeautonomie), sie erfüllen bestimmte öffentliche Aufgaben im lokalen Bereich selbstständig (Art. 50 BV).

4 Bundesstaatsrecht

Als Staatsrecht bezeichnet man in der Schweiz ein Teilgebiet des Öffentlichen Rechts. Es umfasst die Bundesverfassung, das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen, Aufgaben und Arbeitsweise der Bundesbehörden, das Verfahren der Rechtsetzung, die politischen Rechte der Bürger, die verfassungsgestaltenden Grundentscheidungen (Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat, Bundesstaat) und die Verfassungsgerichtsbarkeit.

4.1 Die Bundesverfassung

Die Bundesverfassung bildet die rechtliche Grundordnung der Eidgenossenschaft. Sie enthält die wichtigsten Regeln für unser staatliches Zusammenleben. Sie gewährleistet die Grundrechte der Personen und die Mitwirkung des Volkes, verteilt die Aufgaben zwischen Bund und Kantonen und umschreibt die Zuständigkeit der Behörden. Sie ist die höchste Rechtsnorm und bildet die Grundlage für den Erlass von Gesetzen. Bei Änderungen und Ergänzungen braucht es in jedem Falle die Zustimmung von Volk und Ständen.

4.2 Staatszweck

Gemäss Bundesverfassung hat der Bund folgende Zwecke:

Art. 2 Zweck (BV)

1. Die schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes.
2. Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt.
3. Sie sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern.
4. Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.

4.3 Behauptung der Unabhängigkeit

Zum Schutz der Gemeinschaft und zur Selbstbehauptung unseres Landes betreibt der Bund eine umfassende Sicherheitspolitik. Die sicherheitspolitischen Ziele sind:

- Frieden in Freiheit und Unabhängigkeit
- Wahrung der Handlungsfreiheit
- Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen
- Behauptung des Staatsgebietes
- Beitrag an die internationale Stabilität, vornehmlich in Europa (Friedenssicherungs- und -förderung)

Für die Behauptung der Unabhängigkeit steht dem Bund in erster Linie die Armee zur Verfügung. Die militärische Landesverteidigung genügt jedoch nicht, sondern es bedarf einer vernetzten Gesamtverteidigung. Gesamtverteidigung bedeutet Organisation und Koordination aller zivilen und militärischen Mittel und Massnahmen zur Erreichung der sicherheitspolitischen Ziele. Die Mittel der Sicherheitspolitik umfassen insbesondere die Aussenpolitik, die Wirtschafts- und Aussenwirtschaftspolitik, die wirtschaftliche Landesversorgung, den Bevölkerungsschutz, die Armee, den Staatsschutz und die Information der Bevölkerung.

4.4 Gewährleistung von Ruhe und Ordnung

Dieser Bundeszweck gewinnt zunehmend an Bedeutung. Er kann auf Dauer nur erreicht werden, wenn die Staatsgewalt und das Staatsvolk ihr Handeln nach einer klaren Rechtsordnung ausrichten können, deren Durchsetzung garantiert ist. Auf diesem Gebiet zeigt unser Bundesstaat noch einen föderalistischen Zug, indem der Bund über keine Sicherheitspolizei verfügt. Die Kantonspolizei ist für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig. Sie wird mittels Kantonsgeldern finanziert. Der Bund kann jedoch, sofern die kantonalen Polizeikräfte nicht ausreichen, die

Armee für den sogenannten Ordnungsdienst einsetzen. Dies geschieht zum Beispiel mit Bewachung von Botschaften oder zum Schutz internationaler Konferenzen.

4.5 Schutz der Freiheit und Rechte

Es werden unterschieden:

1. Die **Grundrechte**: Sie stehen allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes zu (vgl. Art. 7 bis 36 BV). Dazu gehören etwa:
 - Rechtsgleichheit
 - Glaubens- und Gewissensfreiheit
 - Meinungs- und Informationsfreiheit
 - Versammlungsfreiheit und Vereinsfreiheit
 - Wirtschaftsfreiheit
 - Eigentumsgarantie
2. Die **politischen Rechte**: Sie gelten nur für die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger.
 - Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht
 - Referendums- und Initiativrecht

5 Organisation des Bundes

5.1 Bundesbehörden

National- und Ständerat stellen als Bundesversammlung die höchste gesetzgebende Gewalt (Legislative) im Staate dar (vorbehältlich der Rechte des Volkes). Oberste ausführende Gewalt (Exekutive) ist der Bundesrat, oberste richterliche Gewalt (Judikative) das Bundesgericht.

5.1.1 National- und Ständerat

Das Schweizer Parlament besteht aus zwei Kammern - dem Nationalrat und dem Ständerat. Beide Kammern sind einander gleichgestellt. Dennoch gibt es Unterschiede:

Die 200 Mitglieder des Nationalrates repräsentieren die Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz. Sie werden nach dem Proporzwahlverfahren auf eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Die 200 Sitze werden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung auf die einzelnen Kantone verteilt. Jeder Kanton bildet einen Wahlkreis und hat Anspruch auf mindestens einen Sitz. Am grössten ist die Zürcher Delegation mit 35 Mitgliedern. Der Kanton Aargau hat 16 Nationalratssitze.

Der Ständerat bildet die politische Vertretung der Kantone oder Stände. Jeder Kanton stellt zwei Mitglieder, jeder Halbkanton eines. Insgesamt zählt der Ständerat somit 46 Mitglieder. Das Wahlverfahren ist kantonal geregelt. Im Kanton Aargau erfolgt die Wahl durch das Volk nach dem Majorzwahlverfahren.

Das Zweikammersystem schafft den Ausgleich zwischen grossen und kleinen Kantonen und gibt den verschiedenen Sprachregionen mehr Gewicht.

Hauptaufgabe des Parlaments ist die Gesetzgebung über diejenigen Gegenstände, zu deren Regelung der Bund gemäss Bundesverfassung zuständig ist. Abwechselnd berät der eine oder der andere Rat ein Geschäft zuerst. Beide Räte müssen zum Schluss übereinstimmende Beschlüsse fassen, damit diese gültig sind. Die Sitzungen von National- und Ständerat sind öffentlich.

National- und Ständerat sind als Vereinigte Bundesversammlung Wahlbehörde des Bundesrates, des Bundespräsidenten, des Vizepräsidenten des Bundesrates, des Bundeskanzlers, des Bundesgerichtes sowie gegebenenfalls des Generals. Die Vereinigte Bundesversammlung wird vom Präsidenten des Nationalrates geleitet.

Das Schweizer Parlament ist ein sogenanntes Milizparlament: Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier erfüllen ihr Amt nebenberuflich und gehen nebenher noch einer beruflichen Tätigkeit nach. Ein Vorteil des Milizparlamentes ist die Volksnähe der Teilzeitparlamentarierinnen und -parlamentarier sowie das konkrete Fachwissen, das diese aufgrund ihrer beruflichen Erfahrungen in die Diskussionen einbringen können.

5.1.2 Der Bundesrat

Der Bundesrat zählt 7 Mitglieder. Sie werden von der Vereinigten Bundesversammlung auf vier Jahre nach dem Majorzwahlverfahren gewählt. Jedes Mitglied steht einem Departement vor:

- Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
- Departement des Innern (EDI)
- Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
- Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
- Finanzdepartement (EFD)
- Departement Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
- Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Die aktuelle Departementsverteilung auf die gewählten Mitglieder des Bundesrates ist der aktuellen Broschüre "Der Bund kurz erklärt" oder der Internetseite www.admin.ch zu entnehmen.

Die Hauptaufgabe des Bundesrates ist die Regierungstätigkeit: Er führt die Regierungsgeschäfte, erarbeitet Strategien und legt dafür Ziele fest. Gestützt darauf bereitet er Gesetzesentwürfe vor, die er anschliessend dem Parlament zur Beratung übergibt. Die Sitzungen des Bundesrates sind nicht öffentlich.

Der Bundesrat ist eine Kollegialbehörde. Einmal gefasste Mehrheitsbeschlüsse werden vom gesamten Bundesrat vertreten und verantwortet. Die Sitzungen des Bundesrates leitet der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin, welcher bzw. welche jeweils aus der Mitte der sieben Bundesratsmitglieder für ein Jahr gewählt wird.

5.1.3 Bundesgericht

Das Bundesgericht ist das höchste Gericht der Schweiz. Es hat das letzte Wort in nahezu allen Rechtsfragen aus dem Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht. Mit seinen Urteilen sorgt es für die einheitliche Anwendung des Bundesrechts in den 26 Kantonen der Schweiz, schützt die verfassungsmässigen Rechte der Bürgerinnen und Bürger und trägt zur Entwicklung des Rechts bei. Dem Bundesgericht vorgelagert sind die obersten kantonalen Gerichte und die drei erstinstanzlichen eidgenössischen Gerichte: das Bundesstrafgericht, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundespatentgericht.

5.2 Die Entstehung eines Gesetzes beim Bund



Impulsphase: Die Anregung für ein neues Gesetz kann vom Bundesrat, dem National- oder Ständerat (Parlamentarische Instrumente), den Kantonen (Standesinitiative) oder vom Volk (Parteien, Verbände, sonstige Interessengruppen) über den Weg der Volksinitiative kommen.

Konzeptphase: In der Konzeptphase wird in der Regel durch das zuständige Departement ein sogenanntes Normkonzept ausgearbeitet. Es enthält Leitsätze, welche besagen, welchen Inhalt das Gesetz haben soll.

Entwurfsphase: In der Entwurfsphase wird ebenfalls durch das zuständige Departement ein ausformulierter Gesetzestext basierend auf dem Normkonzept erarbeitet.

Vernehmlassungsphase: Bei Verfassungsänderungen, Gesetzesbestimmungen gemäss Art. 164 Abs. 1 lit. a-g BV und bestimmten völkerrechtlichen Verträgen muss eine Vernehmlassung durchgeführt werden. Das bedeutet, dass während 3 Monaten alle interessierten Kreise (insb. aber Kantone, Parteien und Verbände) die Möglichkeit haben, sich zur Vorlage zu äussern.

Parlamentarische Beratung: Die zuständigen Kommissionen des National- und des Ständerates beraten ein Geschäft vor der Plenumsberatung vor und stellen gegebenenfalls Änderungsanträge. National- und Ständerat diskutieren anschliessend getrennt und abwechselnd den vorgelegten Gesetzesentwurf; jeder Rat kann vorab entscheiden, ob er auf das Geschäft eintritt oder es an den Bundesrat zurückweist. Beide Räte sind ebenfalls befugt, Änderungen anzubringen. Haben beide Räte die Vorlage durchberaten und den von der Redaktionskommission bereinigten Wortlaut gutgeheissen, so wird über die Vorlage in jedem Rat eine Schlussabstimmung vorgenommen.

Differenzbereinigungsverfahren

Bestehen nach Beratung eines Erlassentwurfs Differenzen zwischen den Räten, so gehen die abweichenden Beschlüsse des einen Rates zur Beratung an den anderen Rat zurück, bis eine Einigung erreicht ist. Bestehen nach drei Detailberatungen in jedem Rat noch Differenzen, so wird eine Einigungskonferenz (mit je 13 Mitgliedern der vorberatenden Kommissionen) eingesetzt. Diese hat eine Verständigungslösung zu suchen.

Referendumsphase: Mit der Publikation der Vorlage im Bundesblatt beginnt die Referendumsfrist von 100 Tagen zu laufen. Werden in dieser Zeit 50'000 Unterschriften von Stimmberechtigten gegen den Parlamentsentscheid gesammelt, gilt das Referendum als zustande gekommen. In diesem Fall bestimmt der Bundesrat einen Abstimmungstermin und teilt diesen zur Durchführung der Abstimmung den Kantonen mit. An diesem Termin stimmen alle Stimmberechtigten (Schweizer Bürgerinnen und Bürger) verbindlich über die Vorlage ab.

Inkraftsetzung: Wurde das Referendum nicht ergriffen oder hat das Volk die Vorlage in der Abstimmung angenommen, wird das Gesetz in Kraft gesetzt.



6 Aargauisches Staatsrecht

Die Kantonsverfassung zählt in Anlehnung an die Bundesverfassung die Grundrechte der Einwohnerinnen und Einwohner auf und zeigt, welche Schranken die Behörden in Ausübung der Staatsgewalt zu beachten haben. Im Weiteren werden die Aufgaben des Kantons im Detail genannt. Weitere Abschnitte handeln von den politischen Rechten und Pflichten des Volkes, von den Behörden und ihren Funktionen, von der Gliederung des Kantons, vom Verhältnis zwischen Staat und Kirche und von der Finanzordnung.

7 Organisation des Kantons Aargau

7.1 Kantonsbehörden

Auch der Kanton Aargau kennt die Trennung der Gewalten. Die Staatsgewalt wird von folgenden Behörden wahrgenommen:

- Grosser Rat (Legislative)
- Regierungsrat (Exekutive)
- Gerichte Kanton Aargau (Judikative)

7.1.1 Der Grosse Rat

Der Grosse Rat ist oberste gesetzgebende Behörde des Kantons und übt die oberste Aufsicht aus. Er besteht aus 140 durch die Aargauer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Verhältniswahlverfahren (Proporz) für eine Amtszeit von vier Jahren gewählten Mitgliedern. Der Grosse Rat repräsentiert die Aargauer Bevölkerung. Er bestimmt die Regeln – meist in Form von Gesetzen – die für das Zusammenleben im Aargau gelten. Wie alle Parlamente der Schweiz ist auch der Grosse Rat des Kantons Aargau ein Milizparlament. In die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen insbesondere:

- Erlass von Gesetzen und Dekreten
- Wahl der Mitglieder und Präsidenten der kantonalen Gerichte
- Festsetzung des Staatsbudgets (Aufgaben- und Finanzplan) und Abnahme der Staatsrechnung (Jahresbericht mit Jahresrechnung)
- Verleihung des Bürgerrechts
- Begnadigungen
- Beschlussfassung über Pläne und Vorschriften der Raumplanung (Richtpläne, Nutzungspläne und -vorschriften des Kantons; allgemeine Nutzungspläne und -vorschriften der Gemeinden, soweit dies nicht an den Regierungsrat delegiert wurde).

Die Kompetenz des Grossen Rates wird eingeschränkt durch das obligatorische und das fakultative Referendum.

Die Sitzungen des Grossen Rates sind öffentlich.

7.1.2 Der Regierungsrat

Der Regierungsrat als leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird vom Volk nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

Der Regierungsrat bezeichnet unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten und des Grossen Rates die hauptsächlichen Ziele und Mittel des staatlichen Handelns. Er plant und koordiniert die staatlichen Tätigkeiten. Es obliegen ihm weiter:

- Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
- Vertretung des Kantons nach innen und nach aussen
- Pflege der Beziehung mit den Behörden des Bundes und anderer Kantone
- Endgültiger Abschluss internationaler und interkantonalen Verträge, soweit ihn die Gesetze für zuständig erklären
- Vornahme von Wahlen, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind

Der Regierungsrat zählt 5 Mitglieder. Sie werden von den stimmberechtigten Aargauerinnen und Aargauern auf vier Jahre nach dem Majorzwahlverfahren gewählt. Jedes Mitglied steht einem Departement vor.

- Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI)
- Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS)
- Departement Finanzen und Ressourcen (DFR)
- Departement Gesundheit und Soziales (DGS)

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU)

Die aktuelle Departementsverteilung auf die gewählten Mitglieder des Regierungsrates ist der aktuellen Broschüre "Blickpunkt Aargau" oder der Internetseite www.ag.ch zu entnehmen.

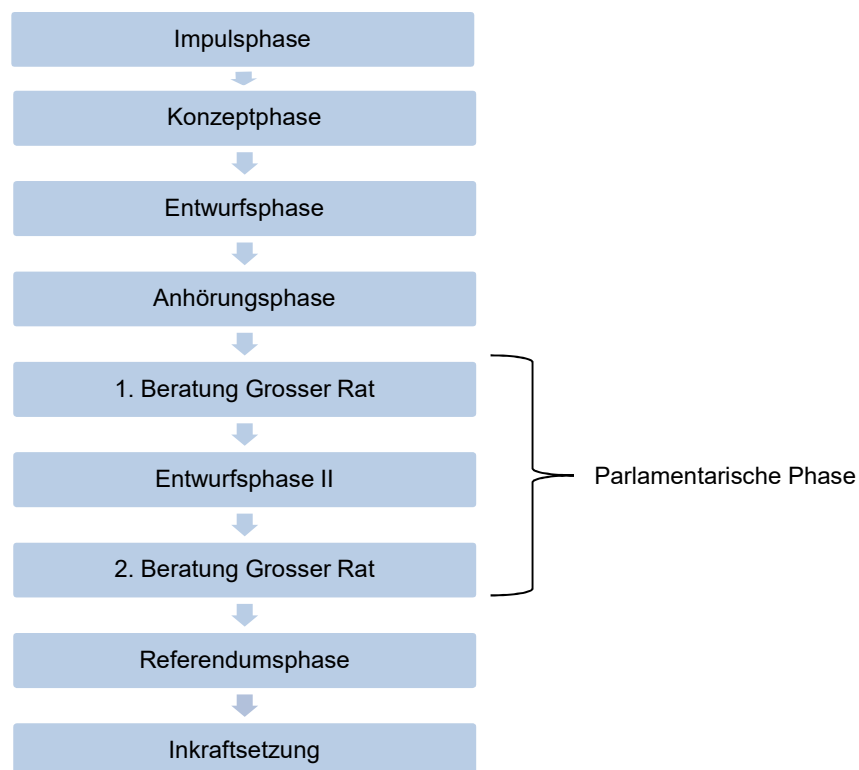
Der Regierungsrat konstituiert sich selbst, d.h. er wählt den Landammann (Präsident/in) und den Landstatthalter (Vizepräsident/in) aus seiner Mitte jeweils auf die Dauer eines Jahres. Die Sitzungen des Regierungsrates finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Er fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde wie der Bundesrat oder der Gemeinderat.

7.1.3 Gerichte Kanton Aargau (GKA)

Diejenigen Gerichte, die sich als erste mit einem Fall befassen, sind so genannt erstinstanzliche Gerichte. Ihre Urteile und Entscheidungen können mit Rechtsmitteln an die übergeordnete Instanz, die Rechtsmittelinstanz, weitergezogen werden. Die Gerichte auf Bezirksstufe (Bezirksgericht mit den Abteilungen Zivilgericht, Strafgericht, Arbeitsgericht, Jugendgericht und Familiengericht) urteilen in der Regel als erste Instanzen.

Das Obergericht ist die höchste Rechtsinstanz im Kanton und setzt sich zusammen aus den Abteilungen Zivilgericht (inklusive der Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz und der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission), Strafgericht, Versicherungsgericht, Verwaltungsgericht sowie Handelsgericht. Das Obergericht ist als Rechtsmittelinstanz, teilweise aber auch als erstinstanzliche Gerichtsbehörde tätig. Seine Urteile und Entscheidungen können nur noch ans Bundesgericht weitergezogen werden, das die höchste richterliche Instanz in der Schweiz ist.

7.2 Entstehung eines Gesetzes im Kanton Aargau



Impulsphase: Die Anregung für ein neues Gesetz kann vom Regierungsrat, dem Grossen Rat (Parlamentarische Instrumente) oder vom Volk (Parteien, Verbände, sonstige Interessengruppen) über den Weg der Volksinitiative kommen.

Konzeptphase: In der Konzeptphase wird in der Regel durch das zuständige Departement ein sogenanntes Normkonzept ausgearbeitet. Es enthält Leitsätze, welche besagen, welchen Inhalt das Gesetz haben soll.

Entwurfsphase: In der Entwurfsphase wird ebenfalls durch das zuständige Departement ein ausformulierter Gesetzestext basierend auf dem Normkonzept erarbeitet.

Anhörungsphase: Bei Vorlagen, die dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterliegen, muss eine Anhörung durchgeführt werden. Das bedeutet, dass während 3 Monaten alle interessierten Kreise (insb. aber Gemeinden, Parteien und Verbände) die Möglichkeit haben, sich zur Vorlage zu äussern.

Parlamentarische Phase: Die zuständige Kommission des Grossen Rats berät jeweils ein Geschäft vor der Beratung im Plenum vor und stellt gegebenenfalls Änderungsanträge. Der Grosse Rat diskutiert anschliessend den vorgelegten Gesetzesentwurf; er kann vorab entscheiden, ob er auf das Geschäft eintritt oder es an die Regierung zurückweist. Er ist befugt, Änderungen anzubringen. Schliesslich verabschiedet er das Gesetz nach **zwei Beratungen**. Unmittelbar nach der Schlussabstimmung kann jedes Mitglied beantragen, das Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten. Stimmt ein Viertel der Grossrätinnen und Grossräte diesem Antrag zu, kommt das Geschäft zur Abstimmung (Behördenreferendum). Gesetze, welche nicht von der absoluten Mehrheit aller Grossratsmitglieder angenommen wurden, unterliegen automatisch dem obligatorischen Referendum.

Referendumsphase: Wurde das Behördenreferendum nicht ergriffen, beginnt mit der Publikation der Vorlage im Amtsblatt die Referendumsfrist von 90 Tagen zu laufen. Werden in dieser Zeit 3'000 Unterschriften von Stimmberechtigten (im Kanton Aargau) gesammelt, gilt das Referendum als zustande gekommen. Ist dies der Fall, bestimmt der Regierungsrat einen Abstimmungstermin. An diesem Termin stimmen die Aargauer Stimmberechtigten verbindlich über das Gesetz ab.

Inkraftsetzung: Wurde das Referendum nicht ergriffen oder hat das Volk die Vorlage in der Abstimmung angenommen, wird das Gesetz in Kraft gesetzt (Publikation in der Aargauischen Gesetzessammlung AGS).

8 Gemeinderecht

8.1 Begriff

Die Einwohnergemeinden sind Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfassen das durch die Gemeindegrenze bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Gemeindeaufgaben können alle dem Gemeinwohl dienenden lokalen Angelegenheiten sein, die nicht in den ausschliesslichen Aufgabenbereich des Bundes oder des Kantons fallen. Man unterscheidet zwischen dem eigenen und dem übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden. Der Bund und die Kantone regeln in ihren Gesetzen je länger je mehr ursprüngliche Aufgaben der Gemeinden, die dadurch zu übertragenen Aufgaben werden.

8.2 Gemeindearten

Neben der vorstehend definierten Einwohnergemeinde mit allgemeinen Zwecken, in den Gesetzen schlicht als „Gemeinde“ bezeichnet, bestehen weitere Gemeindetypen mit je besonderem Aufgabenbereich. Im Kanton Aargau sind dies:

- Ortsbürgergemeinden
Sie bestehen aus den Personen, die das Ortsbürgerrecht besitzen und in der entsprechenden Einwohnergemeinde wohnen. Sie verwalten ihr Vermögen, fördern Kulturleben und unterstützen die Einwohnergemeinden, sofern ihre Mittel ausreichen.
- Kirchengemeinden
Sie erfüllen kirchliche Aufgaben, vor allem wählen sie die Geistlichen und verwalten das Kirchengut. Öffentlich-rechtlich anerkannt sind im Aargau die evangelisch-reformierten, die römisch-katholischen und die christ-katholischen Kirchengemeinden.

8.3 Änderungen im Bestand von Gemeinden

Einwohnergemeinden

Es sind drei Formen von Bestandesänderungen möglich:

- Zusammenschluss (Eingemeindung oder Verschmelzung)
- Neueinteilung von Gemeindegebieten (Ungemeindung)
- Bildung einer neuen Gemeinde

Verfahren:

Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung/den Einwohnerrat – obligatorisches Referendum (Urnenabstimmung) – Genehmigung des Grossen Rates. Bei der Ungemeindung und der Bildung einer neuen Gemeinde haben die Bewohner der betroffenen Teilgebiete ein Mitspracherecht. Für geringfügige Grenzänderungen gilt ein vereinfachtes Verfahren (häufig nur Gemeinderatsbeschlüsse – je nach Gemeindeordnung – mit regierungsrätlicher Genehmigung).

Ortsbürgergemeinden

Hier bestehen folgende besondere Vorschriften:

Eine Ortsbürgergemeinde kann sich mit der Einwohnergemeinde vereinigen, wenn beide Gemeinden dies beschliessen. Der Grosse Rat kann den Zusammenschluss von sich aus beschliessen, wenn eine Ortsbürgergemeinde ihre Aufgaben auf die Dauer nicht mehr zu finanzieren vermag. Wenn sich Einwohnergemeinden zusammenschliessen, vereinigt der Grosse Rat auch die entsprechenden Ortsbürgergemeinden. Die Bildung neuer Ortsbürgergemeinden ist ausgeschlossen.

9 Die Einwohnergemeinde

Einige grössere Gemeinden verfügen teilweise über ein Gemeindeparlament – im Kanton Aargau Einwohnerrat genannt. In den übrigen Gemeinden gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung.

9.1 Organe

Organe der Gemeinden sind:

- Die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- Die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat
- Der Gemeinderat
- Der Gemeindeammann
- Die Kommissionen und das Personal mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

9.2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung muss nebst der Organisationsform Vorschriften enthalten über:

- Die von den Gemeinden festzusetzende Zahl von Behörden- und Kommissionsmitgliedern
- Die Durchführung der Wahlen (Wahl an der Urne oder in der Gemeindeversammlung)
- Das amtliche Publikationsorgan
- Die Zuständigkeit beim Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen
- Die Zuständigkeit bei Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken
- Weitere Zuständigkeiten der Gemeindeorgane

Die Gemeindeordnung kann weitere Vorschriften enthalten wie z.B. über die Einsetzung einer Geschäftsprüfungskommission und/oder die Erhöhung der Zahl der Unterschriften beim fakultativen Referendum usw.

Die Gemeindeordnung wird je nach Organisationsform durch die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat erlassen und unterliegt dem obligatorischen Referendum (Urnenabstimmung). Sie bedarf überdies der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Änderung einzelner Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegt dem gleichen Verfahren.

9.3 Organisation mit Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie übt die Aufsicht über die Gemeindebehörden und sämtliche Zweige der Gemeindeverwaltung aus. Sie wird gebildet aus allen in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten.

Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen. Ein Zehntel der Stimmberechtigten hat die Möglichkeit, die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung durch ein begründetes schriftliches Begehren zu verlangen (Initiativrecht). Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

Das Aufbieten erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch Zustellung der Stimrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen. Die Akten sind öffentlich aufzulegen. Der Gemeindeammann leitet die Verhandlungen. Bei der Abstimmung über die Gemeinderechnungen führt der Präsident der Finanzkommission den Vorsitz. Die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeschreiber und der Leiter Finanzen haben sich bei der Abstimmung über die Gemeinderechnung der Stimme zu enthalten.

Sofern ein Stimmberechtigter bei einem Verhandlungsgegenstand ein unmittelbares und persönliches Interesse hat (finanzielle Folgen usw.), so haben er und sein Ehegatte bzw. eingetragener Partner, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen.

Die gleiche Ausstandspflicht gilt für Mitglieder der Verwaltung und die Direktion von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit.

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

9.3.1 Aufgaben

Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung sind umschrieben in § 20 des Gemeindegesetzes. Aus dieser Aufzählung werden hier folgende wesentliche Zuständigkeiten erwähnt:

- Festlegung des Budgets und des Steuerfusses
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes sowie der Gemeinderechnungen und die Beschlussfassung darüber
- Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben
- Erlass und Änderung des Dienst- und Besoldungsreglements für das Gemeindepersonal
- Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländer, wenn die Gemeindeordnung nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates vorsieht

Die weiteren Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung sind dem Gesetz zu entnehmen. Zur Begriffserläuterung ist zu bemerken, dass Erlasse der Gemeinden, mit Ausnahme der Gemeindeordnung, als Reglemente bezeichnet werden. Auf kantonaler Ebene gelten folgende Begriffe:

Gesetz und Dekret (Grosser Rat) sowie Verordnung (Regierungsrat).

9.3.2 Wahlen

An der Urne oder in der Gemeindeversammlung – je nach Gemeindeordnung – werden gewählt:

- Gemeinderäte (Exekutive), Gemeindeammann (Gemeindepräsident), Vizeammann (Vizepräsident)
- Schulpflege, Finanzkommission und allenfalls Geschäftsprüfungskommission
- Stimmzähler und Ersatzmitglieder des Wahlbüros
- Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission

9.3.3 Verfahren

Jeder Stimmberechtigte kann in der Gemeindeversammlung zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache selbst stellen.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit in offener Abstimmung gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. In geheimer Abstimmung ist bei Stimmgleichheit kein Beschluss zustande gekommen (Pattsituation).

Die Stimmberechtigten haben ein Vorschlags- und Anfragerecht.

Die Gemeindeversammlung entscheidet abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind ohne Verzug im amtlichen Publikationsorgan gemäss Gemeindeordnung zu veröffentlichen. Beschwerden wegen Verfahrensmängeln in der Versammlung sind innert 10 Tagen beim Departement Volkswirtschaft und Inneres einzureichen.

9.3.4 Obligatorisches Referendum

Dem obligatorischen Referendum (Urnenabstimmung) unterstehen folgende Beschlüsse:

- Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
- Beschlüsse über Änderungen im Bestand der Gemeinden
- Beschlüsse auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat

9.3.5 Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung müssen der Urnenabstimmung unterstellt werden, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich verlangt wird (Ausnahme: Gegen Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer ist das Referendum ausgeschlossen). Die Gemeindeordnung kann die Zahl der erforderlichen Unterschriften auf höchstens einen Viertel der Stimmberechtigten erhöhen.

9.3.6 Initiative

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

9.3.7 Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei, fünf oder sieben in der Gemeinde wohnhaften Mitgliedern. Er ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. Er vertritt die Gemeinde nach aussen und wird dabei durch den Gemeindeammann und den Gemeindegemeinschafter vertreten. Die Amtsdauer des Gemeinderates beträgt vier Jahre. Die Inpflichtnahme erfolgt durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons.

Für das Amt des Gemeinderates gelten Unvereinbarkeitsbestimmungen. Der Gemeinderat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit des Rates anwesend ist. Er beschliesst mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im Gegensatz zu den Gemeindeversammlungen sind die Sitzungen des Gemeinderates nicht öffentlich.

Der Gemeinderat übt die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und die Gemeindeanstalten aus. Ihm obliegt die Vorbereitung aller Geschäfte und die Antragstellung zu Handen der ihm übergeordneten Gemeindeorgane sowie der Vollzug der Beschlüsse derselben. Für weitere Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates wird auf die Aufzählung in § 37 des Gemeindegesetzes verwiesen.

Der Gemeinderat kann gemäss Polizeireglement Geldbussen bis CHF 2'000.-- aussprechen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen anderer Erlasse. Die Geldbussen werden durch bedingten Strafbefehl ausgesprochen. Als Rechtsmittel steht dem Gebüssten die Einsprachemöglichkeit innert 20 Tagen an den Gemeinderat zu. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben. Das weitere Verfahren sieht eine Verhandlung des Gemeinderates oder ein von ihm bestimmtes Mitglied mit dem Einsprecher vor, worauf ein begründeter Entscheid (Urteil) zu fällen ist. Dieser Entscheid kann wiederum innert 20 Tagen an den Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichter weitergezogen werden. Dessen Entscheid ist mit Beschwerde beim Obergericht anfechtbar. Eine rechtskräftig ausgesprochene Busse kann in Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden, wenn sie schuldhafterweise nicht bezahlt wird.

Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen. Erklären Betroffene innert 10 Tagen schriftlich, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber.

9.3.8 Gemeindeammann

Er ist der Vorsteher der Gemeinde und sorgt für den Vollzug der von den Gemeindeorganen gefassten Beschlüsse. Er erledigt die ihm von den Aufsichtsbehörden erteilten Aufträge. Er steht der örtlichen Polizei vor. Ihm ist die Kompetenz eingeräumt, in dringenden Fällen Anordnungen zu treffen, die im Normalfall dem Gesamtgemeinderat obliegen. Die Dringlichkeit ist z.B. gegeben, wenn der Gesamtgemeinderat aus zeitlichen Gründen nicht einberufen werden kann.

Der Gemeindeammann leitet die Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen. Bei offenen Abstimmungen und Wahlen gibt er den Stichentscheid.

Im Verhinderungsfalle wird der Gemeindeammann durch den Vizeammann oder, wenn auch dieser verhindert ist, durch das amtsälteste Mitglied des Gemeinderates vertreten.

9.3.9 Kommissionen

Selbständige Kommissionen nach Gemeindegesetz

In jeder Gemeinde ist eine Finanzkommission zu wählen, deren Mitgliederzahl in der Gemeindeordnung festgelegt ist. Sie nimmt Stellung zum Budget, prüft die Gemeinderechnungen und behandelt weitere, in der Gemeindeordnung bezeichnete Geschäfte. Sofern die Gemeindeordnung dies vorsieht, ist eine Geschäftsprüfungskommission zu wählen, welcher die Prüfung des Rechenschaftsberichtes und anderer in der Gemeindeordnung festgelegter Geschäfte obliegt.

Beratende Kommissionen

Als solche werden z. B. die Baukommission, Feuerwehrkommission, Gesundheitskommission und Landwirtschaftskommission erwähnt. Weitere Kommissionen sind möglich und können vom Gemeinderat eingesetzt werden.

9.3.10 Gemeindeschreiber/Personal

Der Gemeindeschreiber und sein Stellvertreter werden vom Gemeinderat gewählt beziehungsweise angestellt. Beide dürfen mit dem Gemeindeammann nicht in ausschliessendem Grade verwandt sein. Der Gemeindeschreiber oder sein Stellvertreter nimmt an den Gemeinderatssitzungen mit beratender Stimme teil. Er führt das Protokoll des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung. Das Gemeindepersonal wird in der Regel mit einem öffentlich-rechtlichen unbefristeten Vertrag angestellt.

9.4 Organisation mit Einwohnerrat

Der Entscheid über die Einführung oder die Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat ist durch einen Grundsatzbeschluss an der Urne zu fassen. Die Durchführung dieser Urnenabstimmung können der Gemeinderat, die Gemeindeversammlung oder ein Fünftel der Stimmberechtigten durch schriftliches Begehren verlangen. Im Falle eines zustimmenden Grundsatzentscheides hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine entsprechende Gemeindeordnung zur Beschlussfassung vorzulegen. Während die Einführung der Organisation mit Einwohnerrat auf jeden beliebigen Zeitpunkt erfolgen kann, ist die Abschaffung nur auf das Ende einer Amtsdauer möglich.

Der Einwohnerrat setzt sich aus mindestens 30 und höchstens 80 Mitgliedern zusammen. Die Mitgliederzahl ist in der Gemeindeordnung festzulegen. Wählbar sind alle Stimmberechtigten der Gemeinde mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindeschreibers. Die Gemeindeordnung kann für Gemeindefunktionäre die Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Einwohnerrat vorsehen. Die Wahl der Einwohnerratsmitglieder erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren.

Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei Stimmenzähler, die zusammen mit dem Protokollführer das Büro bilden. Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seines Präsidenten zusammen:

- Zur Behandlung des Budgets und der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht
- Wenn es der Präsident für notwendig erachtet
- Auf Begehren eines Fünftels der Ratsmitglieder oder eines Zehntels der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe
- Auf Begehren des Gemeinderates

Im Weiteren erlässt der Einwohnerrat ein Geschäftsreglement. Dieses ordnet den parlamentarischen Betrieb.

9.4.1 Aufgaben

Der Einwohnerrat behandelt alle Geschäfte, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen. Das heisst, er hat die Geschäfte zu beraten und gestützt darauf einen klar formulierten Beschluss zu fassen. Wird das Referendum nicht ergriffen, liegt ein eigenständiger Beschluss des Einwohnerrates vor. Wird es hingegen ergriffen oder unterliegt der Beschluss dem obligatorischen Referendum, übt der Einwohnerrat die Funktion eines Teilorganes aus. In diesen Fällen fasst er Beschluss zu Handen der Stimmberechtigten an der Urne. Endgültig entscheidet der Einwohnerrat über jene Geschäfte, die ihm durch die Gemeindeordnung übertragen werden.

In die endgültige Zuständigkeit des Einwohnerrates fallen auch Beschlüsse, die ihrer Natur nach nicht dem Referendum unterstellbar sind. Zum Beispiel:

- Die Beantwortung von Interpellationen, Postulaten und Anfragen
- Rückweisungsbeschlüsse

Auch bei sämtlichen Wahlen ist das Referendumsrecht ausgeschlossen.

9.4.2 Wahlen

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus. Durch die Urne werden insbesondere gewählt:

- Die Mitglieder des Einwohnerrats
- Die Mitglieder des Gemeinderats, der Gemeindeammann sowie der Vizeammann
- Die Mitglieder der Schulpflege
- Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission, soweit sie von der Gemeinde zu wählen sind

9.4.3 Obligatorisches Referendum

Gewisse vom Einwohnerrat gefasste Beschlüsse müssen dem Stimmbürger zum Entscheid durch die Urne unterbreitet werden. Dem obligatorischen Referendum unterstehen:

- Änderung der Gemeindeordnung
- Beschlüsse über Änderung im Bestand der Gemeinde
- Gültig zustande gekommene Referendums- und Initiativbegehren
- Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat
- Von der Gemeindeordnung ausdrücklich bezeichnete weitere Geschäfte

9.4.4 Fakultatives Referendum

Gegen alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates kann von einem Zehntel der Stimmberechtigten das Referendum (Begehren auf Urnenabstimmung) verlangt werden, soweit der Einwohnerrat nicht eine endgültige Entscheidungsbefugnis besitzt (Ausnahme: Gegen Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer ist das Referendum ausgeschlossen). Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage, von der Veröffentlichung des Beschlusses an gerechnet.

Der Einwohnerrat kann ein Sachgeschäft auch von sich aus der Urnenabstimmung unterstellen.

9.4.5 Initiative

Wie beim Bund und Kanton besteht auch in der Gemeinde das Initiativrecht. Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen. Wird ein Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht, so kann der Einwohnerrat einen Gegenvorschlag ausarbeiten. Er hat diesen gleichzeitig mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung zu unterbreiten. In Bezug auf das Verfahren wird zwischen Gegenständen, die dem obligatorischen Referendum und solchen, die dem fakultativen Referendum unterliegen, unterschieden.

9.4.6 Motionsrecht des Stimmbürgers

Jedem Stimmberechtigten, nicht nur dem gewählten Einwohnerratsmitglied, steht das Recht zu, dem Einwohnerrat eine Motion, d.h. einen schriftlichen, verbindlichen Antrag in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen. Motionen sind wie Initiativen nur über solche Gegenstände möglich, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen.

9.4.7 Gemeinderat

Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte zu Handen des Einwohnerrates vor und unterbreitet demselben Bericht und Antrag. Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme teil, d.h. sie dürfen wohl das Wort ergreifen, sind jedoch nicht befugt, an den Abstimmungen teilzunehmen. Sie besitzen das Antragsrecht. Bei der Behandlung von Schulangelegenheiten wohnt ausserdem der Präsident oder ein anderes Mitglied der Schulpflege der Sitzung des Einwohnerrates mit beratender Stimme bei.

9.4.8 Kommissionen

Der Einwohnerrat wählt die mehrheitlich aus seinen Mitgliedern bestehende Finanzkommission und allenfalls eine Geschäftsprüfungskommission sowie deren Präsidenten. Er kann aus seiner Mitte beratende Kommissionen wählen.

10 Die Ortsbürgergemeinde

Soweit das Gesetz über die Ortsbürgergemeinden keine Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

10.1 Aufgaben

Die Ortsbürgergemeinden haben in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens. Sofern ihre Mittel ausreichen, obliegen ihnen im Weiteren:

- Förderung des kulturellen Lebens sowie Unterstützung kultureller und sozialer Werke
- Mithilfe bei der Erfüllung von Aufgaben der Einwohnergemeinden
- Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellen

Aus den Erträgen des Vermögens der Ortsbürgergemeinden dürfen keine Geld- und Naturalgaben (Bürger Nutzen) an die einzelnen Ortsbürger ausgerichtet werden.

10.2 Organe

Die Organe der Ortsbürgergemeinde sind:

- Die Ortsbürgergemeindeversammlung
- Die Gesamtheit der stimmberechtigten Ortsbürger an der Urne
- Der Gemeinderat
- Die Finanzkommission

11 Zusammenarbeit der Gemeinden

Die Aargauer Gemeinde erfüllen einen Anteil von rund 40% an den öffentlichen Leistungen im Kanton. Die Bürgernähe fördert die bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung. Vermehrt arbeiten Gemeinden in wichtigen Aufgabenbereichen wie beispielsweise der Bildung, in der Raumplanung, bei der Sicherheit oder der Gesundheitsversorgung zusammen.

Um Aufgaben gemeinsam zu lösen (z.B. Abwasserreinigung, Kehrichtbeseitigung, Wasserversorgung, Busbetriebe, Alters- und Pflegeheime, Sozialdienste, Schulen, Regionalplanung), können die Gemeinden entweder einen Gemeindevertrag abschliessen, einen Gemeindeverband gründen oder eine interkommunale selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt errichten.

11.1 Gemeindevertrag

Er ist die einfachste Form der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit und kommt durch die Annahme des Vertragstextes durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ (Gemeinderat oder Gemeindeversammlung/Einwohnerrat) der Vertragsparteien zustande. Es ist keine kantonale Genehmigung vorgeschrieben.

11.2 Gemeindeverband

Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus verschiedenen Gemeinden besteht und bezweckt, eine oder mehrere gemeinsame Aufgabe/n zu erfüllen (Ein-zweck- oder Mehrzweckverband).

Der Gemeindeverband entsteht als Körperschaft nach der Annahme der Satzungen durch die Verbandsgemeinden (Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat) und deren Genehmigung durch den Regierungsrat.

Organe des Gemeindeverbandes sind die Abgeordnetenversammlung, wenn die Satzungen eine solche vorsehen (jede Gemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Sitz), der Vorstand und die Kontrollstelle.

Der Austritt einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Ein Gemeindeverband kann sich auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist.

Die Gemeindeverbände stehen wie die Gemeinden unter der Aufsicht des Staates.

11.3 Selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten

Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 ist einer Revision unterzogen worden. Das neue Recht ist auf den 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Mit der Schaffung von diesbezüglichen Rechtsgrundlagen stand die Absicht im Vordergrund, den Gemeinden zu ermöglichen, auch selbständige Gemeindeanstalten zu gründen zu können.

12 Autonomie und Staatsaufsicht

12.1 Gemeindeautonomie

Gemeindeautonomie ist das Recht der Gemeinden, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen durch eigene Rechtssetzung, Verwaltung und, in beschränktem Mass, Rechtsprechung.

Der Autonomiebereich richtet sich nach dem Spielraum der Entscheidungsfreiheit, den das kantonale Recht (Verfassung und vor allem Gesetze) den Gemeinden zugesteht. Die Gemeinden sind autonom, soweit sie in einem bestimmten Bereich über eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit verfügen. Der Umfang der Gemeindeautonomie variiert von Kanton zu Kanton. Die Gemeinden des Kantons Aargau haben eine verhältnismässig grosse Selbständigkeit.

Die Frage, wann die Gemeindeautonomie verletzt ist, richtet sich nach Art und Umfang der Kontrolle durch den Kanton. Verletzt ist die Autonomie vor allem dann, wenn die zuständige kantonale Instanz bei der Überprüfung eines Erlasses oder eines Beschlusses der Gemeinde die Zweckmässigkeits- oder die Rechtskontrolle willkürlich ausübt.

Die Gemeinde kann sich mit Beschwerde an das Bundesgericht gegen kantonale Entscheidungen wehren, die ihre Existenz oder Autonomie in Frage stellen.

12.1.1 Gemeindeaufgaben

Die Aufgabe der Gemeinden können danach unterschieden werden, ob sie den Gemeinden durch den Kanton (oder den Bund) zugewiesen wurden (übertragene Aufgaben) oder ob die Gemeinden diese freiwillig und eigenverantwortlich erfüllen.

Vom Bund und Kanton übertragene Aufgaben:

- Einwohnerkontrolle
- Zivilstandswesen
- Volksschule
- Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
- usw.

Freie Gemeindeaufgaben:

- Markt
- Kehricht
- Wasser-, Gas-, Stromversorgung
- Sportanlagen
- usw.

Selbständig zu lösende Aufgaben:

- Gemeindeordnung
- Bauordnung
- Feuerwehr
- Wahl von Behörden und Beamten
- Bau von Gemeindestrassen
- usw.

12.2 Staatsaufsicht

Die staatlichen Aufsichtsbehörden wachen darüber, dass die gesamte Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände vorschriftsgemäss geführt wird. Als Mittel der von Amtes wegen ausgeübten Kontrolle dienen:

- Periodische Inspektionen der Verwaltung und die Zustimmung zu Verfügungen und Beschlüssen der Gemeinden (z.B. zu Baubewilligungen gemäss § 63 Baugesetz).
- Genehmigung der Gemeindeordnung, der Satzungen von Gemeindeverbänden sowie von gewissen Gemeindereglementen.

Aufsichtsbehörden sind der Regierungsrat und die Departemente. Die meisten Kontrollkompetenzen sind durch Gesetz und Verordnung an Departemente delegiert. Eine allgemeine Aufsichtskompetenz kommt dem Departement Volkswirtschaft und Inneres zu. Der Regierungsrat ist zuständig für die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

Werden in der Verwaltung oder im Finanzhaushalt einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes vorschriftswidrige Zustände festgestellt, veranlasst der Regierungsrat geeignete Massnahmen zur Behebung erwiesener Mängel. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Regierungsrat gegen Mitglieder von Behörden Disziplinar massnahmen verfügen. Als letzte Massnahme gegen eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband sind in schwerwiegenden Fällen der Entzug der Selbstverwaltung und die Bestellung eines Sachwalters möglich.

A-02 Politisches Umfeld und politische Rechte

ÜK-Leistungsziele

1.1.3.8.1.-1 Der politische Einfluss auf die Verwaltung

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

-

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

0 Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
1.1	Definition des Begriffes Politik.....	1
1.2	Inhalt / Zweck der Politik	1
1.3	Politische Systeme und Begriffe	1
1.4	Politische Prozesse.....	1
1.4.1	Entscheidprozesse	1
1.4.2	Vollzugsprozesse.....	1
2	Politisches Umfeld	2
2.1	Politisches Handeln.....	2
2.2	Politische Akteure und Lobbying.....	2
2.3	Parteien	2
2.3.1	Regierungsparteien	2
2.3.2	Nichtregierungsparteien.....	2
2.4	Verbände und Organisationen	3
2.5	Die Rolle der Verwaltung	3
3	Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten	4
3.1	Rechte	4
3.2	Stimmen und Wählen.....	4
3.2.1	Majorzwahl.....	4
3.2.2	Proporzwahl.....	4
3.3	Initiative	5
3.3.1	Initiative auf Bundesebene.....	5
3.3.2	Initiative auf Kantonebene.....	5
3.3.3	Initiative auf Gemeindeebene	5
3.4	Referendum	5
3.4.1	Referendum auf Bundesebene	5
3.4.2	Referendum auf Kantonebene	6
3.4.3	Referendum auf Gemeindeebene.....	6
3.5	Pflichten	6
4	Parlamentarische Instrumente auf Bundesebene	7
4.1	Parlamentarische Initiative	7
4.2	Motion	7
4.3	Postulat	7
4.4	Interpellation.....	7
4.5	Einfache Anfrage.....	8
4.6	Fragestunde	8

5	Stimm- und Wahlrecht	9
5.1	Stimm- und Wahlrecht nach Bundesrecht	9
5.2	Stimm- und Wahlrecht nach kantonalem Recht.....	9
5.3	Stimm- und Wahlrecht der Auslandschweizer	9
5.4	Aktives und passives Wahlrecht	9
6	Wahl- und Abstimmungsorganisation	10
6.1	Politischer Wohnsitz	10
6.2	Stimmregister	10
6.3	Wahlbüro	10
6.4	Urnenöffnungszeiten	10
7	Volkswahlen.....	11
7.1	Urnenwahl	11
7.2	Wahlen in der Gemeindeversammlung.....	11
7.3	Stille Wahlen	12
8	Vorbereitung und Stimmabgabe	13
8.1	Zustellung der Unterlagen.....	13
8.2	Stimmabgabe	13
9	Stimmenauszählung.....	15
9.1	Öffnung der Urnen	15
9.2	Ermittlung des Ergebnisses	15
9.3	Erster Wahlgang	15
9.4	Zweiter Wahlgang	16
9.5	Direkte Wahl von Gemeindeammann und Vizeammann	16
10	Beschwerdeführung.....	17

1 Allgemeines

In der Schweiz ist die Politik geprägt von einer weitreichenden direkten Demokratie indem das Volk über viele Sachgeschäfte direkt befinden und durch eine Initiative oder ein Referendum entsprechende Sachgeschäfte und/oder Gesetzesvorlagen beeinflussen kann.

1.1 Definition des Begriffes Politik

In der Schweiz ist Politik die Summe der Mittel zur Führung des Gemeinwesens auf der Basis von demokratisch legitimiertem Machtbesitz, der die Einrichtung und Steuerung von Staat und Gesellschaft im Ganzen betrifft.

1.2 Inhalt / Zweck der Politik

Politik bezweckt die allgemein verbindliche Regelung der Staatsordnung sowie die Abgrenzung zwischen Staat und Gesellschaft und die Verteilung von materiellen und nicht materiellen Werten.

1.3 Politische Systeme und Begriffe

Es gibt in Europa und weltweit zahlreiche politische Systeme und Begriffe. Hier eine Auswahl einiger Systeme und Begriffe:

Anarchismus	Herrschaftslosigkeit
Autoritarismus	diktatorische Form der Herrschaft
Demokratie	Herrschaft der Allgemeinheit
Diktatur	Herrschaft einer Einzelperson, einer Gruppe von Personen (Familie, Partei, Militärjunta etc.)
Faschismus	nationalistische Führung
Kommunismus	staatliche, sozialistische Führung
Monarchie	Königreich, Dynastie
Sozialismus	Betonung der Gleichheit
Liberalismus	Betonung der Freiheit
Konservatismus	Betonung von gesellschaftlichen Traditionen

1.4 Politische Prozesse

Die politischen Prozesse in der Schweiz laufen auf den drei Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden ab.

1.4.1 Entscheidungsprozesse

Im Vorfeld von Entscheidungsprozessen sind die Legislative und die politischen Akteure massgebend. In den Abstimmungskämpfen wird medienwirksam durch bekannte Persönlichkeiten, Referate, Inserate etc. versucht das Volk entsprechend zu beeinflussen.

1.4.2 Vollzugsprozesse

Für den Vollzug von neuen gesetzlichen Erlassen sind die zuständigen Regierungen (Exekutiven) sowie deren Verwaltungen zuständig. Dabei entstehen auch Schnittstellen zwischen der Politik und der Verwaltung. Insbesondere auch bei der Vermittlung gegenüber der Bevölkerung.

2 Politisches Umfeld

2.1 Politisches Handeln

Eine politische Ideologie ist die Gesamtheit der Ideen, Vorstellungen und Theorien zur Begründung und Rechtfertigung politischen Handelns. Massgebend sind die Grundeinstellungen und Wertvorstellungen. Politisches Handeln ist der Versuch, die eigene Vorstellung zu bestimmten Fragen des öffentlichen Lebens durchzusetzen. Dementsprechend basieren politische Programme immer auf bestimmten Wertesystemen.

2.2 Politische Akteure und Lobbying

Basis der politischen Akteure ist das Volk und die Gesellschaft. Das Volk und die Gesellschaft können wählen und abstimmen und somit die entsprechenden politischen Akteure bestimmen. Es sind dies Organisationen und Institutionen wie Parteien, Verbände, Interessengruppen und Behörden jeglicher Art (Parlamente als Volksvertretungen, Regierungen, gerichtliche Instanzen und Verwaltungen auf allen Ebenen).

Mit Lobbying versucht eine Gruppe mit gleichen Interessen, die Entscheidungsträger von den eigenen Anliegen zu überzeugen und insbesondere die Auswirkungen von Gesetzesvorlagen etc. aufzuzeigen.

2.3 Parteien

In der Schweiz werden die zahlreichen verschiedenen Parteien in ein Links-Rechts-Schema eingeordnet. Grundsätzlich sind Parteimitglieder gleichgesinnte Personen, die wichtige Bereiche des öffentlichen Lebens in Gemeinde, Kanton und Bund nach ihren Vorstellungen und Interessen gestalten wollen. In der Regel erhalten Parteimitglieder keine direkten finanziellen Gegenleistungen.

Linke Parteien gelten als sozial, fortschrittlich und offen für Neues. Sie setzen sich für die Schwächeren der Gesellschaft ein. Sie vertreten die Interessen der Arbeitnehmenden sowie eine sozial-marktwirtschaftliche Ordnung. Sie befürworten staatliche Eingriffe und Hilfen. Sie unterstützen die Teilnahme an internationalen Gemeinschaften und setzen sich für den Umweltschutz ein.

Rechte, bürgerliche Parteien gelten als liberal, konservativ und traditionell. Sie berufen sich auf die Freiheit und Selbstverantwortung jedes Einzelnen. Sie vertreten die Interessen der Wirtschaft und der Arbeitgebenden. Sie verlangen reduzierte staatliche Eingriffe mit Ausnahmen wie z.B. in der Landwirtschaft. Sie befürworten den Alleingang und fordern eine starke Armee.

2.3.1 Regierungsparteien

Als Regierungsparteien auf Bundesebene gelten die CVP, FDP, SP und SVP.

2.3.2 Nichtregierungsparteien

Als Nichtregierungsparteien auf Bundesebene gelten alle übrigen Parteien. Es sind dies im Wesentlichen die BDP, CSP, EDU, EVP, GLP, Grüne, GPS, Lega, LPS, MCG, PdA und SD. Es gibt immer wieder neue Parteien, die über längere oder kürzere Zeit existieren.

2.4 Verbände und Organisationen

Mitglieder von Verbänden und Organisationen haben ein begrenztes Interessengebiet und sind politisch in der Regel nur aktiv, wenn ihre Interessen berührt werden. Sie versuchen durch ihre Mitglieder ihre Interessen durchzusetzen und setzen entsprechende finanzielle Mittel dafür ein.

Arbeitgeberverbände: economiesuisse, Schweiz. Arbeitgeberverband, Schweiz. Gewerbeverband (SGV), Schweiz. Bauernverband (SBV) etc.

Arbeitnehmerverbände: Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB), Dienstleistungsgewerkschaft UNIA, Christlichnationaler Gewerkschaftsbund (CNG), Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände (VSA), Schweiz. Kaufmännischer Verband (SKV), Landesverband freier Schweizer Arbeitnehmer (LSFA) etc.

Weitere Verbände: Schweiz. Konsumentenbund (SKB), Schweiz. Hauseigentümergeverband, Schweiz. Mieterinnen- und Mieterverband, Automobilverbände (ACS, TCS, VCS), Schweiz. Senioren- und Rentnerverband (SSRV), Sportverbände etc.

2.5 Die Rolle der Verwaltung

Die Verwaltung ist der verlängerte Arm der Regierung (Exekutive). Sie ist zuständig für den Vollzug der Gesetze, führt Aufträge aus und erteilt Auskünfte an die politischen Akteure. Sie hilft bei der Beschaffung von Grundlagen und wirkt mit bei der Ausarbeitung von gesetzlichen Erlassen jeglicher Art. Sie berät die zuständigen Behörden in fachlicher Hinsicht.

3 Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten

3.1 Rechte

Zu den Grundrechten laut Bundesverfassung gehören auch die politischen Rechte insbesondere das Stimm- und Wahlrecht sowie das Initiativ- und Referendumsrecht.

3.2 Stimmen und Wählen

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das Mehrheitsprinzip. Stimmen heisst zu einer Sachvorlage an der Urne Ja oder Nein zu sagen. Auf kantonaler Ebene bedeutet dies für die Annahme einer Vorlage, dass 50 % oder mehr der stimmenden Bevölkerung Ja sagen muss. Auf Bundesebene gilt zusätzlich das Ständemehr. Mindestens 12 der 23 Kantone (halbe Kantone haben halbe Stimmen) müssen für die Annahme einer Vorlage Ja stimmen. Das Ständemehr ist bei Volksinitiativen und obligatorischen Referenden (Verfassungsänderungen etc.) jedoch nicht bei fakultativen Referenden notwendig.

Wählen heisst kandidierenden Personen für ein Amt oder eine Behörde die Stimme zu geben. Es gibt zwei Arten von Wahlen, nämlich die Majorz- und die Proporzwahl.

3.2.1 Majorzwahl

Bei der Majorzwahl (= Mehrheitswahl) ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erreicht. In der Regel gilt beim ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang gilt in der Regel das relative Mehr. Der Vorteil der Majorzwahl besteht darin, dass es sich um Persönlichkeitswahlen handelt. Nachteilig ist, dass Personen von grossen Parteien bevorzugt sind und Personen von kleineren Parteien meistens leer ausgehen. Die Wählenden dürfen eine Kandidatin oder einen Kandidaten nur einmal auf den Wahlzettel schreiben. Bei einem Rücktritt ist ein neuer Wahlgang erforderlich, da kein Nachrutschen möglich ist.

Eine Ausnahme bilden die Bundesratswahlen. Die Bundesversammlung wählt so oft, bis eine Kandidatin oder ein Kandidat das absolute Mehr der Wählenden erreicht hat, wobei ab dem zweiten Wahlgang die Kandidatin oder der Kandidat mit den wenigsten Stimmen ausscheidet.

3.2.2 Proporzwahl

Bei der Proporzwahl (= Verhältniswahl) werden die Sitze im Verhältnis zu den erzielten Parteistimmen auf die Parteien verteilt. Innerhalb der Parteien erhalten jene Kandidatinnen oder Kandidaten die Sitze, welche am meisten Kandidatenstimmen erhalten haben. Dieses Verfahren wird für die Wahl der Parlamente (National-, Verfassungs-, Grossrats- oder Einwohnerratswahl) angewandt. Für die Wahl reichen die einzelnen Parteien ihre Wahlvorschläge auf Listen ein. Diese dürfen höchstens so viel Namen enthalten, als Sitze zu vergeben sind. Wählbar sind nur die auf den Listen erwähnten Personen. Die Wählenden dürfen nur einen Wahlzettel verwenden und diesen unverändert oder handschriftlich verändert (streichen, kumulieren, panaschieren, leere Liste mit oder ohne Parteibezeichnung) in die Urne legen oder brieflich einreichen. Der Vorteil der Proporzwahl besteht darin, dass auch kleinere Parteien eine Chance haben Sitze zu gewinnen. Nachteilig ist, dass oft eine unüberschaubar grosse Anzahl von Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen. Bei einem Rücktritt rutscht die nächste Kandidatin bzw. der nächste Kandidat nach. Es ist keine Ersatzwahl erforderlich.

3.3 Initiative

3.3.1 Initiative auf Bundesebene

Mit der Volksinitiative haben die Stimmberechtigten die Möglichkeit einen neuen Artikel oder eine Änderung eines Artikels der Bundesverfassung anzuregen. Die Kantone können dasselbe durch Einreichung einer Standesinitiative machen. Parlamentarische Kommissionen oder einzelne Parlamentarier/-innen sowie der Bundesrat können ebenfalls eine Initiative lancieren. Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

Für Volksinitiativen gilt das Beachten der Einheit der Materie und der Bestimmungen des Völkerrechtes. Die Initiative muss von 100'000 Stimmberechtigten innert 18 Monaten nach Veröffentlichung im Bundesblatt unterzeichnet werden.

Eine Initiative kann von den Initianten zurückgezogen werden. Dieser Fall kann eintreten, wenn das Initiativkomitee mit dem vorgelegten Gegenentwurf einverstanden ist. Volk und Stände entscheiden an der Urne über die Initiative und einen allfälligen Gegenentwurf. Die Initiative oder der Gegenentwurf gilt als angenommen, wenn sowohl das Volk als auch die Stände zustimmen (doppeltes Mehr). Bei einer Doppelabstimmung ist es erlaubt, sowohl der Initiative als auch dem Gegenentwurf zuzustimmen. Mit der Stichfrage wird ermittelt, welchen der beiden Texte die Stimmberechtigten vorziehen, falls beide Vorlagen angenommen werden.

3.3.2 Initiative auf Kantonsebene

Auf Kantonsebene können Verfassungs- und Gesetzesinitiativen lanciert werden. Im Kanton Aargau sind für das Zustandekommen einer Initiative 3'000 Unterschriften innert 12 Monaten nach Publikation erforderlich.

3.3.3 Initiative auf Gemeindeebene

Auf Gemeindeebene können 10 % der Stimmberechtigten eine Initiative einreichen. Die Unterschriftenlisten eines Initiativbegehrens sind spätestens 12 Monate nach der Hinterlegung einzureichen.

3.4 Referendum

3.4.1 Referendum auf Bundesebene

Auf Bundesebene gibt es ein fakultatives und obligatorisches Referendum. Obligatorisch müssen dem Volk alle Verfassungsänderungen, dringlich erklärte Bundesgesetze ohne Verfassungsgrundlage, die länger als ein Jahr gelten und der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit (z.B. NATO) und supranationale Gemeinschaften (z.B. UNO) unterbreitet werden. Für die Annahme braucht es das Volks- und Ständemehr.

Dem fakultativen Referendum unterstehen Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse soweit Verfassung oder Gesetz dies vorsehen, unbefristete oder unkündbare völkerrechtliche Verträge und solche die den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen oder eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen. Für die Annahme braucht es lediglich das Volksmehr.

Das Referendum muss von 50'000 Stimmberechtigten innert 100 Tagen nach Veröffentlichung im Bundesblatt unterzeichnet oder von 8 Kantonsparlamenten beschlossen werden.

3.4.2 Referendum auf Kantonebene

Verfassungsänderungen unterstehen dem obligatorischen Referendum. Bei Gesetzesänderungen kann das Referendum fakultativ ergriffen werden. Für das Zustandekommen braucht es 3'000 Unterschriften innert 90 Tagen.

3.4.3 Referendum auf Gemeindeebene

Obligatorisch unterliegen Änderungen der Gemeindeordnung oder im Bestand der Gemeinde dem Referendum. Dem fakultativen Referendum unterstehen Gemeindeversammlungsbeschlüsse sofern die beschliessende Mehrheit nicht 20 % der Stimmberechtigten beträgt. Für das Zustandekommen braucht es je nach Regelung in der Gemeindeordnung 10 % bis 25 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen ab Veröffentlichung des Beschlusses.

3.5 Pflichten

Pflichten sind Einschränkungen der persönlichen Freiheit, die der Staat seinen Bürger/-innen auferlegt. In einem Rechtsstaat sind diese Einschränkungen demokratisch abgestützt und in der Verfassung verankert. Die Pflichten gehen den Rechten und Freiheiten vor. Beispielhaft sei hier die Wehrpflicht oder Pflicht zum zivilen Ersatzdienst erwähnt.

4 Parlamentarische Instrumente auf Bundesebene

Die Bundesversammlung, das Parlament der Schweizerischen Eidgenossenschaft, besteht aus zwei gleichgestellten Kammern: dem 200 Mitglieder zählenden Nationalrat und dem 46-köpfigen Ständerat. National- und Ständerat bilden zusammen die gesetzgebende Gewalt (Legislative). Diese wird oftmals mit dem Sammelbegriff eidgenössische Räte bezeichnet. Die Kammern verhandeln in der Regel getrennt und zwar in vier ordentlichen Sessionen von drei Wochen pro Jahr. Die Wahlkompetenz nimmt die Bundesversammlung als "Vereinigte Bundesversammlung" wahr, das heisst in gemeinsamer Sitzung von National- und Ständerat unter der Leitung des Nationalratspräsidenten. In dieser Versammlungsform wählt das Parlament u.a. den Bundesrat und die Bundesgerichte.

Die Mitglieder des National- oder Ständerates können zu hängigen Beratungsgegenständen Anträge einreichen, um einen vom Rat zu behandelnden Entwurf zu einem Erlass (Bundesgesetz, Bundesbeschluss oder Verordnung der Bundesversammlung) abzulehnen oder anzunehmen, zu ändern oder einer Kommission zuzuweisen oder an den Bundesrat zurückzuweisen. Mit einem Ordnungsantrag kann eine Änderung des Verfahrens vorgeschlagen werden. Der Antrag ist eines der wichtigsten Instrumente der Ratsmitglieder. Im Weiteren stehen folgende parlamentarische Instrumente zur Verfügung:

4.1 Parlamentarische Initiative

Einreichung durch ein oder mehrere Mitglieder des National- oder des Ständerates, eine Fraktion oder eine parlamentarische Kommission. Bei Zustimmung der Mehrheit in beiden Räten kann durch einen als parlamentarische Initiative gekennzeichneten Vorstoss ein neuer Verfassungsartikel oder ein neues Gesetz ausgearbeitet werden.

4.2 Motion

Einreichung durch ein oder mehrere Mitglieder des National- oder des Ständerates, eine Fraktion oder eine parlamentarische Kommission. Bereits in der nächsten Session nimmt der Bundesrat schriftlich Stellung zur Motion und erklärt, warum er sie annimmt oder ablehnt. Bei Zustimmung der Mehrheit in beiden Räten ist durch einen als Motion gekennzeichneten Vorstoss vom Bundesrat zwingend ein Gesetzesentwurf auszuarbeiten oder eine bestimmte Massnahme zu ergreifen.

4.3 Postulat

Einreichung durch ein oder mehrere Mitglieder des National- oder des Ständerates, eine Fraktion oder eine parlamentarische Kommission. Das Postulat beauftragt den Bundesrat zu prüfen, ob es in einem bestimmten Fall ein Gesetz, einen Beschluss oder eine Massnahme braucht. Zu einem als Postulat gekennzeichneten Vorstoss nimmt der Bundesrat in der nächsten Session schriftlich Stellung. Falls der Bundesrat das Postulat ablehnt, kann der Postulant erklären, ob er daran festhält oder die Ablehnung annimmt. In jedem Fall aber wird das Postulat im Rat behandelt. Bei Zustimmung durch die Mehrheit des Rates muss der Bundesrat das Ergebnis seiner Überprüfung in einem Bericht darlegen.

4.4 Interpellation

Einreichung durch ein oder mehrere Mitglieder des National- oder des Ständerates. Eine als Interpellation gekennzeichnete, schriftlich formulierte Frage wird dem Bundesrat unterbreitet. Der Bundesrat antwortet in der Regel schriftlich. Ist die Antwort nicht zufriedenstellend kann der Interpellant innerhalb einer Woche eine Diskussion im Rat verlangen. Findet eine Diskussion statt, muss auch der zuständige Bundesrat dem Rat Red und Antwort stehen. Eine vom Ratsbüro als "dringlich" erklärte Interpellation wird möglichst in der laufenden Session behandelt. Eine Abstimmung ist nicht erforderlich, da der Zweck lediglich eine Auskunftserteilung zu wichtigen Vorkommnissen ist.

4.5 Einfache Anfrage

Einreichung durch ein Mitglied des National- oder des Ständerates. Eine als einfache Anfrage gekennzeichnete, schriftlich formulierte Frage wird vom Bundesrat bis zur nächsten Session schriftlich beantwortet. Die Antwort geht an alle Mitglieder des betroffenen Rates. Eine einfache Anfrage wird im Ratsplenum nicht diskutiert.

4.6 Fragestunde

Ein Mitglied des Nationalrates kann von einem Mitglied des Bundesrates eine mündliche Antwort verlangen. Entsprechende Fragen sind in der ersten oder zweiten Woche der Session schriftlich zu stellen. Die Beantwortung erfolgt vom zuständigen Bundesrat in der dritten Sessionswoche, wobei sachbezogene Zusatzfragen möglich sind, die sofort beantwortet werden.

5 Stimm- und Wahlrecht

Die Schweizer geniessen ein umfassendes Stimm- und Wahlrecht, das weit über dasjenige anderer Demokratien hinausgeht. Es kann als eigentliche schweizerische Besonderheit bezeichnet werden. Über viele Sachgeschäfte hat das Volk direkt zu befinden (direkte Demokratie). Wir unterscheiden zwischen Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten nach Bundesrecht sowie Abstimmungen und Wahlen nach kantonalem Recht.

5.1 Stimm- und Wahlrecht nach Bundesrecht

Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen haben Schweizer und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 der Bundesverfassung gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Das Stimmrecht nach Art. 136 Bundesverfassung ist das Recht, an den Nationalratswahlen und an eidgenössischen Abstimmungen teilzunehmen sowie eidgenössische Referenden (Begehren auf Urnenabstimmung) und Volksinitiativen (Volksbegehren) zu unterzeichnen.

5.2 Stimm- und Wahlrecht nach kantonalem Recht

Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Aargau wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Das Stimmrecht berechtigt und verpflichtet, an Wahlen und Abstimmungen sowie an Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Das Stimm- und Wahlrecht ist also mit einer Bürgerpflicht verbunden.

5.3 Stimm- und Wahlrecht der Auslandschweizer

Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, können an den eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sowie eidgenössische Initiativ- und Referendumsbegehren unterzeichnen. Sie müssen um ihr Stimm- und Wahlrecht bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland nachsuchen. Das Stimmregister für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wird seit dem 1. Januar 2010 zentral bei der Staatskanzlei geführt. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die ihre politischen Rechte ausüben wollen, melden dies entweder schriftlich oder durch persönliche Vorsprache der schweizerischen Vertretung, bei der sie immatrikuliert sind. Stimmgemeinde ist die Staatskanzlei. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die ihre politischen Rechte weiter ausüben wollen, müssen ihre Anmeldung vor Ablauf von 4 Jahren seit der letzten Anmeldung bei der Staatskanzlei erneuern. Die Unterzeichnung eines eidgenössischen Initiativ- oder Referendumsbegehrens gilt als Erneuerung der Anmeldung. Das Stimm- und Wahlrecht wird auf dem Spezialkorrespondenzweg ausgeübt. Der Versand der Unterlagen an die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer hat mit einem neutralen Zustellkuvert unter Beilage eines speziellen Stimmrechtsausweises und eines neutralen Antwortkuverts zu erfolgen. Die Versandkosten gehen zu Lasten der Stimmgemeinde, währenddem die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer die Kosten der Rücksendung tragen müssen.

Alle stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, welche die Voraussetzungen für Vote électronique erfüllen, können ihr Stimm- und Wahlrecht seit November 2010 auch per Internet ausüben.

5.4 Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht bedeutet, an einer Wahl als Wählerin oder Wähler teilzunehmen. Das passive Wahlrecht bedeutet demgegenüber, dass man in ein öffentliches Amt gewählt werden kann. Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist. Gesetzliche Bestimmungen über besondere Wählbarkeitserfordernisse bleiben vorbehalten. Im Übrigen sind auch die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit zu beachten.

6 Wahl- und Abstimmungsorganisation

6.1 Politischer Wohnsitz

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt am politischen Wohnsitz. Dieser befindet sich in der Regel in der Gemeinde, in welcher der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Wer in einer Gemeinde nur einen Aufenthalt begründet, erwirbt am Aufenthaltsort politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist (vgl. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992). Einen politischen Wohnsitz, der nicht dem zivilrechtlichen entspricht, können insbesondere haben:

- unter umfassender Beistandschaft stehende Personen
- Wochenaufenthalter, namentlich Studenten
- Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft, die sich mit dem Einverständnis ihres Partners auf richterliche Anordnung hin oder aufgrund unmittelbar gesetzlicher Befugnis mit der Absicht des dauernden Verbleibens ausserhalb des gemeinsamen Haushaltes aufhalten.

Fahrende üben das Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus.

6.2 Stimmregister

Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen haben von Amtes wegen zu erfolgen. Vor einer Wahl, Abstimmung oder Gemeindeversammlung sind Eintragungen bis und mit fünftem Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen. Stimmberechtigt ist nur, wer im Stimmregister eingetragen ist. Es steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Die Gemeinderäte bestimmen eine Person, die das Stimmregister führt, die Wahlfähigkeitsausweise ausstellt und die Stimmrechtsbescheinigungen vornimmt.

6.3 Wahlbüro

In jeder Gemeinde besteht ein Wahlbüro. Dieses ist verantwortlich für die Auswertung von Wahlen und Abstimmungen. Dem Wahlbüro steht ein Mitglied des Gemeinderates vor. Der Gemeinbeschreiber oder ein vom Gemeinderat bestimmter Stellvertreter amtiert als Aktuar. Die Zahl der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros (Stimmzähler) wird in der Gemeindeordnung festgelegt. Der Gemeinderat kann das Wahlbüro nötigenfalls durch Beizug von Hilfskräften erweitern. Bei Gemeinderatswahlen leitet eine gewählte Stimmzählerin oder ein gewählter Stimmzähler das Wahlbüro beziehungsweise die Durchführung der Wahl in Gemeinden mit Versammlungswahl.

6.4 Urnenöffnungszeiten

Der Gemeinderat legt die Urnenöffnungszeiten fest. Die Stimmabgabe ist mindestens am Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag zu ermöglichen. Der Gemeinderat kann einen oder mehrere der vier Vortage als Wahl- und Abstimmungstag festlegen. Die Urne kann vor Beginn einer Gemeindeversammlung aufgestellt werden, wenn diese während der Woche vor einem Wahl- oder Abstimmungstag stattfindet. Während der Urnenöffnungszeiten müssen in jedem Wahllokal mindestens zwei Mitglieder des Wahlbüros anwesend sein.

7 Volkswahlen

Das Gesetz sieht folgende Wahlarten vor:

- Wahlen durch die Urne
- Wahlen in der Gemeindeversammlung
- Stille Wahlen

Wahlen und Abstimmungen sind gemeindeweise vorzunehmen. Die anordnende Behörde gibt den Zeitpunkt der Wahl oder Abstimmung öffentlich bekannt. Gleichzeitig mit der Publikation des Wahltermins sind die Stimmberechtigten auf die Möglichkeit der Anmeldung von Kandidatinnen und Kandidaten und auf den Termin für die Abgabe der Anmeldung aufmerksam zu machen.

7.1 Urnenwahl

Durch Urnenwahl werden gewählt:

- Nationalrat
- Ständerat
- Grosser Rat
- Regierungsrat
- Bezirksgerichtspräsident, Bezirksrichter und Ersatzrichter
- Schulrat des Bezirks
- Friedensrichterinnen und Friedensrichter
- Gemeinderat, Gemeindeammann und Vizeammann
- Einwohnerrat (bei Organisation mit Einwohnerrat)
- Schulpflege
- Übrige Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros (Stimmzähler)
- Gemeindekommissionen (Finanzkommission, Steuerkommission und sofern in der Gemeindeordnung vorgesehen die Geschäftsprüfungskommission)
- Abgeordnete der Gemeindeverbände gemäss Gemeindeordnung

7.2 Wahlen in der Gemeindeversammlung

Nur unter der Voraussetzung, dass die Gemeindeordnung diese Wahlart vorsieht:

- die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann sowie der Vizeammann
- die Mitglieder der Schulpflege, der Finanzkommission und allenfalls der Geschäftsprüfungskommission
- die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros (Stimmzähler)
- die von der Gemeinde zu wählenden Mitglieder und das Ersatzmitglied der Steuerkommission

Die Wahlen in der Gemeindeversammlung werden geheim durchgeführt. Auf besonderen Beschluss der Versammlung können die Wahl der Stimmzähler und die Wahlen in der Ortsbürgergemeinde offen stattfinden.

7.3 Stille Wahlen

Bei Majorzwahlen sind auf Bezirks-, Kreis- und Gemeindekommissionsebene stille Wahlen im ersten Wahlgang möglich. Davon ausgenommen sind Ständerat, Regierungsrat sowie Gemeinderat, wo im ersten Wahlgang in jedem Fall eine Urnenwahl erforderlich ist.

Sofern für einen Wahlgang weniger oder gleich viele wählbare Personen vorgeschlagen werden, wie Sitze zu vergeben sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert welcher durch zehn Stimmberechtigte weitere Vorschläge eingereicht werden können. Mit dieser Korrekturmöglichkeit zu den stillen Wahlen wird den Stimmberechtigten das Recht eingeräumt, nach der ordentlichen Anmeldefrist für die Kandidatinnen und Kandidaten eine Wahl an der Urne erzwingen zu können. Gehen innert dieser Frist keine neuen Anmeldungen ein, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde beziehungsweise vom Wahlbüro als in stiller Wahl, d.h. ohne Urnengang, gewählt erklärt.

8 Vorbereitung und Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten werden durch Zustellung der Stimmrechtsausweise zu den Wahlen und Abstimmungen aufgefordert.

8.1 Zustellung der Unterlagen

Eidgenössische wie kantonale Abstimmungsvorlagen müssen mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Der Regierungsrat hat die Möglichkeit, ausnahmsweise die Frist für die Zustellung der kantonalen Abstimmungsvorlagen von 3 Wochen auf 10 Tage zu verkürzen.

Wer während der letzten vier Wochen vor einem Urnengang den politischen Wohnsitz wechselt, erhält am neuen Wohnsitz das Stimmmaterial für diesen Urnengang nur gegen den Nachweis, dass er das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat. Dieser Nachweis wird erbracht, indem von der zuziehenden Person das von der Zuzugsgemeinde erhaltene Stimmmaterial zurückverlangt wird. Ist dies nicht mehr vorhanden, liegt es im Ermessen des Stimmregisterführers, im Gespräch die Glaubhaftigkeit zu beurteilen und das Stimmmaterial erneut abzugeben.

Bei kommunalen Abstimmungen hat die Zustellung der Vorlage mit dem gemeinderätlichen Bericht spätestens 14 Tage vor dem Abstimmungstag zu erfolgen. Diese Frist entspricht der Einladungsfrist für Gemeindeversammlungen. Der Regierungsrat kann die Frist ausnahmsweise bis auf 10 Tage verkürzen. Die Stimm- und Wahlzettel sowie die Stimmrechtsausweise sind mind. 10 Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin zuzustellen. Die gleiche Frist gilt für die Zustellung von Wahllisten bei der Wahl von Nationalrat, Grossrat und Einwohnerrat. Bei der Durchführung der Verhältniswahlverfahren sind die Gemeinden verpflichtet, den Stimmberechtigten gleichzeitig in einem besonderen Umschlag je ein Flugblatt der an der Wahl beteiligten Parteien und politischen Gruppierungen unentgeltlich zuzustellen.

Bei Majorzwahlen sind die Wahlvorschläge von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bei Kantons-, Bezirks- und Kreiswahlen bis am 58., bei den übrigen Wahlen bis am 44. Tag vor dem Hauptwahltag bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig. Kommt es zu einer Urnenwahl, sind die Vorgeschlagenen den Stimmberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

8.2 Stimmabgabe

Der Gemeinderat bestimmt die Wahl- und Abstimmungslokale. Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne oder brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Stimmrechtsausweise zulässig. Die Gemeinde trägt die Portokosten. Die briefliche Stimmabgabe kann per Post oder durch Einwurf in einen vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten der Gemeindeverwaltung erfolgen. Die brieflich abgegebenen Stimmen müssen spätestens bis zum Ende der gemäss § 18 Abs. 1 VGPR festgelegten Urnenöffnungszeit am Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Für die briefliche Stimmabgabe erhalten die Stimmberechtigten von der Gemeinde ein für diesen Zweck vorgesehenes Antwort- und ein vom Kanton zur Verfügung gestelltes Stimmzettelkuvert. Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

- nicht das amtliche Antwortkuvert benutzt wird;
- das Antwortkuvert nicht in einen vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen worden ist oder verspätet eintrifft;
- der Stimmrechtsausweis fehlt oder nicht unterzeichnet ist;
- die Stimm- und Wahlzettel sich nicht im amtlichen Stimmzettelkuvert befinden.



Das Wahlbüro öffnet die gültig eingegangenen Antwortkuverts, legt die Stimmzettelkuverts in die Urne und bewahrt die Stimmrechtsausweise auf. Die ungültigen brieflichen Stimmabgaben sind separat aufzubewahren.

Ehegatten und eingetragene Partner dürfen einander an der Urne bei gleichzeitiger Abgabe der beiden Stimmrechtsausweise vertreten. Stimmrechtsausweise, die nicht persönlich abgegeben werden (stellvertretende oder briefliche Stimmabgabe), müssen von den Stimmberechtigten unterzeichnet werden.

Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund unfähig sind, die Stimm- und Wahlzettel selbst auszufüllen, können dies durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ausführen lassen.

9 Stimmenauszählung

9.1 Öffnung der Urnen

Die Urnen dürfen erst am Hauptabstimmungstag geöffnet werden. Bei Verhältniswahlen und bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen von Ständerat beziehungsweise Regierungsrat kann das Wahlbüro die Urnen am Vortag öffnen und mit der Auszählung der Stimmen beginnen. Auf Gesuch hin kann die Staatskanzlei bei den übrigen Wahlen und Abstimmungen die Öffnung der Urnen am Vortag bewilligen.

9.2 Ermittlung des Ergebnisses

Die leeren und ungültigen Stimmzettel werden nicht mitgezählt. Für die Berechnung des absoluten Mehrs bei Wahlen ist die Anzahl der ausgefüllten Linien massgebend. Die Summe sämtlicher mit einem gültigen Namen versehenen Linien wird durch die Anzahl Sitze geteilt und anschliessend halbiert. Die nächsthöhere Zahl bildet das absolute Mehr. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht hat. Erreichen mehr Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, so sind jene gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

Für die Annahme einer Abstimmungsvorlage ist das absolute Mehr erforderlich.

Über jede Wahl und Abstimmung ist vom Wahlbüro ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Aktuar unterzeichnet wird. Alle Wahl- und Abstimmungsergebnisse sind zu veröffentlichen.

9.3 Erster Wahlgang

Sofern für den ersten Wahlgang weniger oder gleich viele wählbare Personen vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachfrist von fünf Tagen anzusetzen, innert welcher durch zehn Stimmberechtigte neue Vorschläge eingereicht werden können. Damit kann ein offener Wahlgang erwirkt werden.

Liegen mehr Wahlvorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, kommt es zur Urnenwahl am angekündigten Termin. Die Vorgeschlagenen werden den Stimmberechtigten auf dem Informationsblatt bekanntgegeben. An der Wahl können indes auch weitere, nicht angemeldete wahlfähige Kandidatinnen und Kandidaten teilnehmen.

Für die allenfalls noch zu vergebenden Sitze ist eine Wahl an der Urne durchzuführen.

9.4 Zweiter Wahlgang

Wählbar im zweiten Wahlgang ist nur, wer innert 10 Tagen nach dem ersten Wahlgang durch mindestens 10 Stimmberechtigte des betreffenden Wahlkreises angemeldet wird. Ein Rückzug der Anmeldung ist nicht zulässig. Sofern für den zweiten Wahlgang weniger oder gleich viele wählbare Personen vorgeschlagen werden, als noch Sitze zu vergeben sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von fünf Tagen anzusetzen, innert welcher neue Vorschläge eingereicht werden können. Damit haben die Stimmberechtigten die Möglichkeit, auf neue und unbekannte Kandidaturen reagieren zu können und einen offenen zweiten Wahlgang zu erwirken.

Eine Nachmeldefrist entfällt dann, wenn mehr Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet werden, als zu wählen sind. In diesem Fall findet ohnehin ein Wahlgang statt.

Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist innert 6 Monaten seit dem ersten Wahlgang eine Ergänzungswahl nach den Regeln für den ersten Wahlgang durchzuführen.

Die Verpflichtung über die Zustellung eines Informationsblattes über die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten besteht auch bei den zweiten Wahlgängen.

Für den zweiten Wahlgang dürfen neue Kandidatinnen und Kandidaten, d.h. solche, die am ersten Wahlgang nicht teilgenommen haben, angemeldet werden.

9.5 Direkte Wahl von Gemeindeammann und Vizeammann

Werden die Mitglieder des Gemeinderates sowie Gemeindeammann und Vizeammann gleichzeitig gewählt, gibt es einen Wahlzettel, auf dem sowohl die Namen der Gemeinderatsmitglieder oder des Mitgliedes wie auch von Gemeindeammann und Vizeammann aufzuführen sind. Die Wahlzettel sind mit dem Hinweis über das Verfahren zu versehen. Gültige Stimmen als Gemeindeammann oder Vizeammann kann nur erhalten, wer gleichzeitig als Gemeinderat gewählt wird oder wer bei einer Ersatzwahl bereits Mitglied der Behörde ist. Hingegen kann jemand, welcher für das Ammannamt kandidiert, nur als Gemeinderat gewählt werden. Das Wahlbüro muss bei der Ermittlung der Ergebnisse also sicherstellen, dass Stimmen für den Gemeindeammann oder Vizeammann nur gezählt werden bei gleichzeitiger Wahl als Gemeinderat oder für bereits gewählte Gemeinderäte. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die getrennte Wahl als Gemeinderat sowie Gemeindeammann und Vizeammann in ihrer Gemeindeordnung vorzusehen.

10 **Beschwerdeführung**

Es ist zu unterscheiden zwischen der Stimmrechtsbeschwerde und der Wahl- und Abstimmungsbeschwerde. Mit ersterer kann die Verletzung des Stimmrechts geltend gemacht werden, mit letzterer Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Wahl oder Abstimmung oder bei der Ermittlung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses. Zur Einreichung einer Stimmrechtsbeschwerde ist nur befugt, wer bei einer Wahl oder Abstimmung durch eine Anordnung oder Verfügung persönlich betroffen ist, währenddem jeder Stimmberechtigte des betreffenden Kreises Wahl- oder Abstimmungsbeschwerde führen kann. Beschwerden sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses, einzureichen. Das Verwaltungsgericht entscheidet über Wahl- und Abstimmungsbeschwerden betreffend die kantonalen Wahlen und Abstimmungen. Der Entscheid über Stimmrechtsbeschwerden sowie über Wahl- und Abstimmungsbeschwerden bei den übrigen Wahlen und Abstimmungen liegt beim Regierungsrat.

A-03 Auskunftsrecht, Datenschutz/Amtsgeheimnis, Archivierung

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.3.4.1 Auskunftsrecht
- 1.1.3.4.2 Datenschutz/Amtsgeheimnis
- 1.1.3.4.3 Archivierung

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 03

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

Register 03

G-04 Standortmarketing, Öffentlichkeitsarbeit

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.3.7.1 Publikationsorgane
- 1.1.4.1.1 Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit für die Öffentliche Verwaltung
- 1.1.4.1.3 Massnahmen des Standortmarketings

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 04

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

Register 04



0 Inhaltsverzeichnis

1 Massnahmen des Standortmarketings 1

1 Massnahmen des Standortmarketings

Die öffentliche Verwaltung eines Landes, Kantons oder einer Gemeinde/Stadt hat viele Aufgaben. Damit sie diese erfüllen kann, muss sie die Kosten für ihren Aufwand decken. Dies geschieht unter anderem durch Steuereinnahmen. Deshalb möchte jedes Land, jeder Kanton oder jede Gemeinde/Stadt möglichst attraktiv für seine Zielgruppen – Unternehmen, Einwohner oder Touristen – sein. Denn diese bringen Steuereinnahmen, Arbeitsplätze und Konsumausgaben in die Region.

Was ist Standortmarketing

Das Standortmarketing macht Werbung für einen Standort – sogenannte **Standortpromotion**. Es macht den Standort bei den oben erwähnten Zielgruppen bekannt und zeigt ihnen die Vorteile des Standortes auf.

Standortvorteile:

- a. Für Unternehmen sind folgende Standortvorteile – man nennt diese **Standortfaktoren** – wichtig:
 - Nähe zu Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern. Vorhandensein von qualifizierten Arbeitskräften, niedrige Produktionskosten (Steuern, Lohnkosten, Immobilienpreise), liberaler Arbeitsmarkt, gute Infrastruktur und Erschliessung (Verkehrswege, öV-Verbindungen, Flughäfen, stabile Stromversorgung, Glasfasernetz), Rechtssicherheit, politische und wirtschaftliche Stabilität, hohe Lebensqualität.

Bei den Unternehmen unterscheidet man im Standortmarketing drei Zielgruppen, die man mit unterschiedlichen Massnahmen unterstützt:

1. Bestehende, bereits ansässige Unternehmen (d.h. man macht sogenannte **Bestandespflege**)
 2. Zuziehende Unternehmen aus anderen Regionen, Ausland und Inland (**Akquise und Ansiedlung**)
 3. Firmengründer und Neuunternehmer, die sich selbstständig machen (**Start-up-Beratung**).
- b. Privatpersonen, die in der Region wohnen oder zuziehen, suchen vor allem folgende Standortvorteile:
 - Günstige Immobilien und schöne Wohnlagen, gute Verkehrsanbindung (ÖV und Individualverkehr), attraktive Arbeitsplätze, Nähe zu Einkaufsmöglichkeiten und Bildungseinrichtungen, breites Kultur- und Freizeitangebot, Naherholungsräume, intakte Umwelt und Natur, sichere Umgebung.
 - c. Privatpersonen, die als Touristen in die Region kommen, suchen vor allem Folgendes:
 - Kultur- und Freizeitangebot, buchbare Angebote für Ausflüge und Erlebnisse, intakte und schöne Umwelt und Natur, Hotels, Restaurants, Wellness und Erholung.

Massnahmen und Mittel der Standortpromotion:

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, wie man den Standort bewerben kann: Social Media, Image-Videos, Homepage, Broschüren, Flyer, Inserate, Presseartikel, Publireportagen, Messeauftritte, Seminare und Konferenzen, Workshops, Fachveranstaltungen, Präsentationen, Roadshows, Merkblätter, Handbücher, Einzelgespräche und vieles mehr.

A-05 Verwaltungsverfahren

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.3.2.1 Verwaltungsgrundsätze
- 1.1.3.3.1 Stufenaufbau des Rechts
- 1.1.3.3.2 Grundlagen/Systematik des öffentlichen Rechts
- 1.1.3.3.3 Grundlagen Verwaltungsakte

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 05 (Kaufmännisches ZGB + OR mitnehmen)

Register 10

Register 11

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-



0 Inhaltsverzeichnis

1	Recht und Rechtsordnung.....	1
2	Stufenaufbau des Rechts.....	2
3	Regelungsnotwendigkeit und Regelungsbedarf....	3
4	Entstehung bzw. Anpassung von kantonalen Gesetzen	4

1 Recht und Rechtsordnung

Das Recht ordnet das (friedliche) Zusammenleben der Menschen. Es schützt die Gesellschaft. Schutzbedürftig sind materielle und immaterielle Güter. Als materielle Güter sind das Eigentum und der Besitz von Mobilien und Immobilien zu bezeichnen. Immaterielle Güter sind z.B. das Leben, die Gesundheit, die Freiheit, die Ehre, die Familie oder die Heimat. Recht muss objektiv gerecht, erzwingbar und veränderlich sein. Das Besondere an den Verhaltensregeln des Rechts ist, dass der Staat für ihre Einhaltung sorgt, um das friedliche Zusammenleben zu sichern.

Jede Rechtsordnung unterscheidet zwischen öffentlichem und privatem Recht.

Das öffentliche Recht regelt die Rechtsbeziehung zwischen Staat und Bürger, bei denen der Staat übergeordnet auftritt, wie auch die Rechtsbeziehungen der Behörden zueinander.

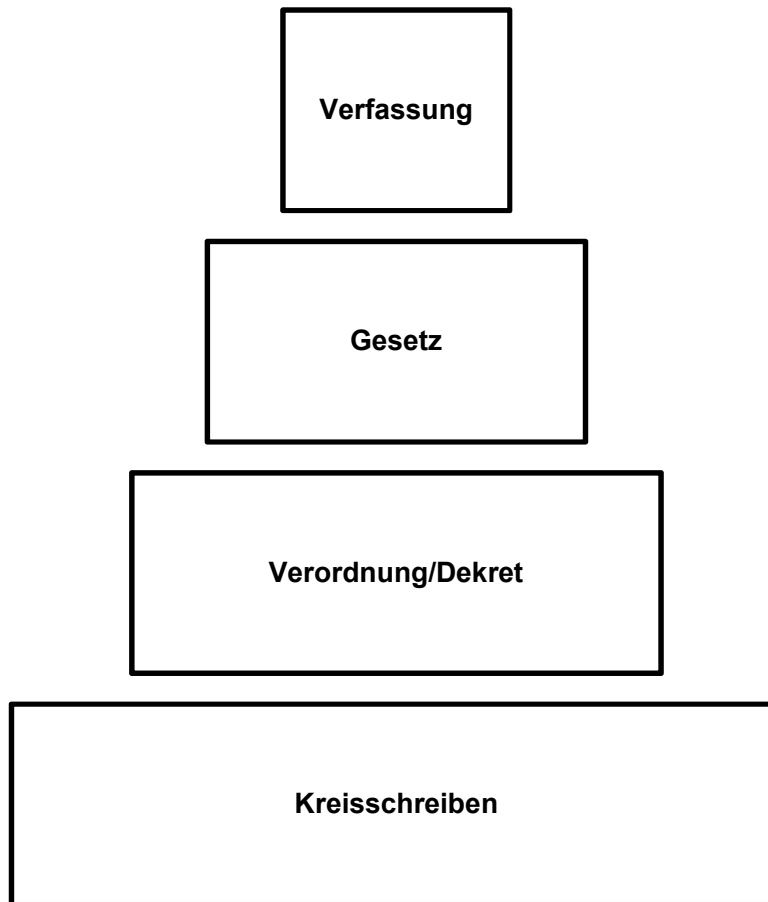
Das private Recht – auch Zivilrecht genannt – regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen gleichgestellten natürlichen und juristischen Personen und ihren Gütern.

Das in einem Staat geltende Recht ist in verschiedene Erlasse eingekleidet, die materielles und formelles Recht enthalten.

Das materielle Recht umfasst die eigentlichen Verhaltensvorschriften (Bsp.: ZGB, StGB, SVG usw.).

Das formelle Recht umfasst die Verfahrensvorschriften (Bsp.: Verwaltungsverfahrensrecht, Zivil- und Strafprozessordnung usw.).

2 Stufenaufbau des Rechts



Verfassung

Sie bildet die oberste gesetzliche Grundlage. Aus ihr leitet sich das weitere Recht ab.

Gesetze

Sie regeln die Grundsätze der staatlichen Tätigkeit, die in der Verfassung vorgegeben sind (z.B. Gemeindewesen, Steuerwesen, Sozialwesen etc.).

Verordnungen/Dekrete

Sie sind Ausführungserlasse und ergänzen die Gesetze durch detaillierte Vorschriften (Ausführungsbestimmungen). Verordnungen werden vom Regierungsrat, Dekrete vom Grossen Rat erlassen.

Kreisschreiben (Dienstanweisungen etc.)

Sie beinhalten interne Anweisungen an die ausführenden Instanzen, welche die Verordnungsbestimmungen ergänzen und präzisieren.

3 **Regelungsnotwendigkeit und Regelungsbedarf**

Die gegenwärtige Flut von Gesetzesvorlagen legt die Frage nahe, unter welchen Voraussetzungen eine Norm geschaffen werden muss und wann auf eine neue Regelung zu verzichten sei. In der Praxis haben sich drei Faustregeln bewährt, die im Sinne einer Vorabklärung bei der Gesetzesvorbereitung dienlich sind.

1. Gesetz als Voraussetzung der Verwaltungstätigkeit

Die Rechtswissenschaft und die bundesgerichtliche Praxis verlangen, dass ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage der Staat nicht tätig werden darf.

So dürfen etwa Freiheitsrechte (z.B. persönliche Freiheit, Eigentumsgarantie) nur tangiert werden, wenn das Gesetz die entsprechenden Voraussetzungen enthält.

2. Gesetz als Garant der Voraussehbarkeit und Gleichbehandlung

Das Gesetz (als allgemeiner und abstrakter Rechtssatz) ist in jenen Fällen unentbehrlich, in denen eine Mehrzahl von Bürgern in zeitlich und örtlich zum Voraus nicht bestimmter Weise in ihrer Rechtsstellung betroffen wird. Hier soll das Gesetz generelle Massstäbe für alle aufstellen, es soll der Verwaltung eine Gleichbehandlung der Normadressaten vorschreiben.

Zugleich kann auf das Gesetz nicht verzichtet werden, wo dieses die Voraussehbarkeit von Rechtsfolgen verlangt. Einschneidende rechtliche Massnahmen sollen nicht erst im konkreten Einzelfall verhängt, sondern für alle ersichtlich im Rechtssatz angeordnet werden.

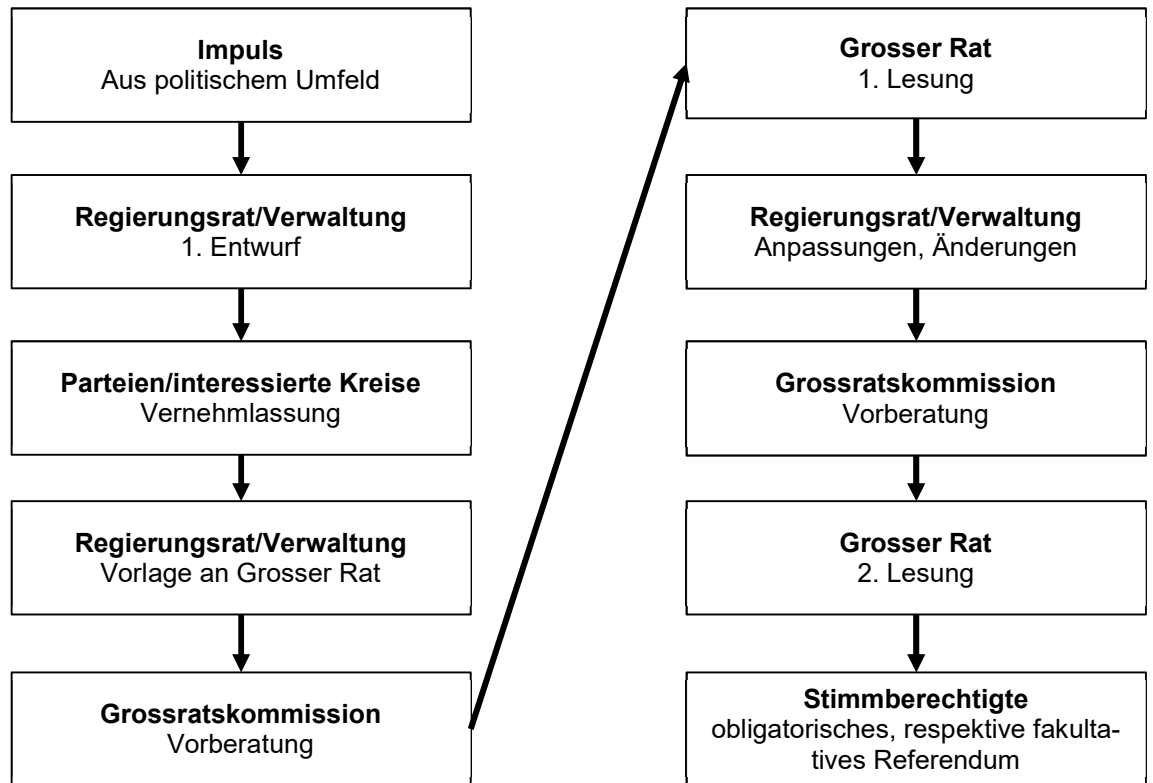
3. Verzicht auf eine Regelung

Fehlen genügend Kenntnisse über künftig auftretende Probleme oder besteht namentlich in einem fortlaufend und neu geregelten Bereich noch keine Praxis, kann es sich empfehlen, mit der generellen Normierung zuzuwarten, bis Ansatzpunkte und Entscheidungskriterien für die zu normierenden Sachverhalte vorhanden sind. In Problemfragen, die eine flexible und rasch anpassungsfähige Konkretisierung allgemeiner Grundsätze erfordern und somit der rechtssatzmässigen Ordnung nicht zugänglich sind, soll auf eine Regelung überhaupt verzichtet werden.

Dasselbe gilt, wenn es nur darum geht, verwaltungsinterne Organisationsprobleme zu lösen oder Abläufe zu ordnen. Hier genügen in der Regel entsprechende Organigramme, Funktionendiagramme und Stellenbeschreibungen. Eine generelle Normierung dürfte aber angezeigt sein, wenn die Koordination zwischen verschiedenen Amtsstellen (z.B. zwischen Departementen, Bezirks- und Gemeindebehörden) anders nicht hergestellt werden kann.

4 Entstehung bzw. Anpassung von kantonalen Gesetzen

Die Entstehung bzw. Anpassung eines Gesetzes ist kantonal geregelt. Diese Darstellung zeigt das Verfahren im Kanton Aargau:



G-06 Öffentliches Beschaffungswesen

ÜK-Leistungsziele

Öffentliches Beschaffungswesen

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 12

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

Register 12

Zeitungsartikel Insieme (www.ov-ag.ch → Lernende → Überbetriebliche Kurse)

Ergänzung zum Leistungsziel 1.1.1.1.1 Öffentliches Beschaffungswesen

Eingabefristen

Der Kanton Aargau kennt im Nicht-Staatsvertragsbereich keine minimalen Eingabefristen.

Rechtsmittel

Der Kanton Aargau kennt keine ständigen Listen.

Ein Rechtsmittel kann im Kanton Aargau erst erhoben werden, wenn mit der Vergabe die Schwellenwerte des Einladungsverfahrens erreicht werden.

Aktueller Anhang mit den Schwellenwerten im Staatsvertragsbereich

Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

a. Government Procurement Agreement GPA

(WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)

Auftraggeberin/Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert SZR)		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kantone	8'700'000 (5'000'000)	350'000 (200'000)	350'000 (200'000)
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation	8'700'000 (5'000'000)	700'000 (400'000)	700'000 (400'000)

b. Gemäss Bilateralem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind auch folgende **Auftraggeberinnen und Auftraggeber dem Staatsvertragsbereich** unterstellt

Auftraggeberin/Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert EUR)		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Gemeinden / Bezirke	8'700'000 (6'000'000)	350'000 (240'000)	350'000 (240'000)
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr (inkl. Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen)	8'700'000 (6'000'000)	700'000 (480'000)	700'000 (480'000)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung	8'000'000 (5'000'000)	640'000 (400'000)	640'000 (400'000)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation*	8'000'000 (5'000'000)	960'000 (600'000)	960'000 (600'000)

* Dieser Bereich ist ausgeklint (VO des UVEK über die Nichtunterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht, insbesondere Anhang – SR 172.056.111).

G-07 Niederlassung und Aufenthalt

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs
- 1.1.3.6.1 Registerführung
- 1.1.3.6.2 Registerharmonisierung

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 12

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

0 Inhaltsverzeichnis

1	Niederlassung / Aufenthalt Schweizer	1
1.1	Inhalt der Niederlassungsfreiheit.....	1
1.2	Hauptwohnsitz (Niederlassung)	1
1.3	Nebenwohnsitz (Aufenthalt)	1
1.4	Zivilrechtlicher Wohnsitz	2
2	Meldewesen	3
3	Ausweisschriften	4
3.1	Heimatschein	4
3.2	Meldebestätigung für Hauptwohnsitz	4
3.3	Heimatausweis	4
3.4	Meldebestätigung für Nebenwohnsitz	4
4	Ausländerwesen	5
4.1	Allgemeines.....	5
4.2	EU-Staaten.....	5
4.3	EFTA-Staaten	5
4.4	Bilaterale Abkommen/Freier Personenverkehr	6
5	Bewilligungsarten	7
5.1	Kurzaufenthaltsbewilligung (L)	7
5.2	Jahresaufenthaltsbewilligung (B)	7
5.3	Niederlassungsbewilligung (C).....	8
5.4	Kurzfristige Bewilligung	8
5.5	Grenzgänger EU/EFTA (G).....	8
5.6	Grenzgänger aus Drittstaaten	9
5.7	Asylsuchende (N).....	9
5.8	Vorläufige Aufnahme (F).....	10
5.9	Schutzbedürftige (S)	10
6	Übriges Ausländerwesen	11
6.1	Nebenwohnsitz Ausländer	11
6.2	Besuchsaufenthalt.....	11
6.3	Familiennachzug	12
6.4	Vorbereitung der Heirat oder zum Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare	13
7	Meldevorschriften Ausländer	14
7.1	Zuzug	14
7.2	Anmeldung	14

7.3	Abmeldung	14
7.4	Aufenthaltsunterbrechung	14
7.5	Erlöschen der Bewilligung	14
7.6	Aufenthaltsunterbrechung	15
8	Reisepapiere schriftenloser Ausländer	16
9	Zentrales Migrationsinformationssystem ZEMIS	17
10	Ausweisschriften Schweizer	18
11	Tätigkeiten der Einwohnerdienste	19
12	Gesetzliche Grundlagen	20
12.1	Bund	20
12.2	Kanton	20

1 Niederlassung / Aufenthalt Schweizer

Die Niederlassungsfreiheit wird durch die Bundesverfassung (nachfolgend BV) gewährleistet. Art. 24 der BV hat folgenden Wortlaut:

"Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen. Sie haben das Recht, die Schweiz zu verlassen und in die Schweiz einzureisen."

Niederlassungsfreiheit bedeutet, dass die Niederlassung (dauernd/vorübergehend) nicht bewilligungspflichtig (Polizeierlaubnis) ist und aus keinem Grund verweigert werden kann.

Den Einwohnerdiensten obliegt die polizeiliche Registrierung aller Personen, die dauernd oder vorübergehend in der Gemeinde Wohnsitz nehmen. Sie ist jedoch nicht zuständig, den zivilrechtlichen Wohnsitz oder das steuerrechtliche Domizil einer Person abzuklären oder festzulegen.

1.1 Inhalt der Niederlassungsfreiheit

Die Niederlassungsfreiheit betrifft primär nur den Hauptwohnsitz (polizeiliche Niederlassung). Das Recht gilt interkantonal; die Kantone müssen die Niederlassung von Bürgerinnen und Bürgern anderer Kantone gestatten, so wie die Gemeinden den Zuzug von Bürgerinnen und Bürgern von anderen Gemeinden des Kantons erlauben müssen. Die Niederlassungsfreiheit berechtigt allerdings nicht einen beliebigen Ort als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, ohne dass die tatsächlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

1.2 Hauptwohnsitz (Niederlassung)

Hauptwohnsitz hat eine Person in der Gemeinde, in der sie beabsichtigt, dauernd zu verbleiben, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu pflegen, der für Dritte erkennbar sein muss. Eine Person kann nur einen Hauptwohnsitz haben. Der Hauptwohnsitz wird durch Hinterlegung des Heimatscheins dokumentiert. Als Empfangsbestätigung wird eine unbefristete Meldebestätigung für Hauptwohnsitz abgegeben.

1.3 Nebenwohnsitz (Aufenthalt)

Aufenthalt hat, wer bloss vorübergehend oder zu einem Sonderzweck in einer Gemeinde anwesend ist. Aufenthalt ist jede Art eines meldepflichtigen Verweilens an einem Ort, der nicht als Niederlassung zu qualifizieren ist. Nebenwohnsitz hat eine Person in der Gemeinde, in der sie zu einem bestimmten Zweck während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder drei Monate innerhalb eines Jahres anwesend ist. Eine Person kann mehrere Nebenwohnsitze haben. Der Nebenwohnsitz wird durch die Hinterlegung des Heimatausweises dokumentiert. Als Empfangsbestätigung wird eine befristete Meldebestätigung für Nebenwohnsitz abgegeben. Es gibt folgende Aufenthaltsformen:

- Wochenaufenthalt
- Aufenthalt von Personen unter umfassender Beistandschaft
- Studienaufenthalt
- Arbeitsaufenthalt
- Saisonaufenthalt
- Alters- und Pflegeheimaufenthalt
- Aufenthalt in Wohnungen und Heimen für Kinder und Jugendliche
- Aufenthalt in Internaten und Studentenwohnheimen
- Aufenthalt in Institutionen für Behinderte
- Aufenthalt in Klöstern und anderen Unterkünften religiöser Vereinigungen
- Aufenthalt in einem Spital oder ähnlichen Institutionen im Gesundheitsbereich
- Aufenthalt in einer Einrichtung der psychiatrischen Langzeitpflege
- Aufenthalt in einer Institution des Straf- und Massnahmenvollzugs
- Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende

1.4 Zivilrechtlicher Wohnsitz

Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben (Art. 23 ZGB).

Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz.

Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde (Art. 25 ZGB). Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 26 ZGB).

In der Praxis bedeutet dies: als Sitz der KESB (Familiengericht) gilt die Gemeinde, in welcher die Person bei Errichtung der Massnahme ihren Wohnsitz hatte (nicht etwa, der Ort, wo sich die KESB befindet). Für die Verlegung eines Wohnsitzes von bevormundeten Kindern und Volljährigen unter umfassender Beistandschaft ist die Zustimmung der KESB nötig.

2 Meldewesen

Die Einwohnerdienste bilden die Datenzentrale der Gemeinde. Mit den erfassten Grunddaten aller Einwohner führt sie das Einwohnerkontrollregister, das als Grundlage für die übrigen Verwaltungsstellen dient.

Wer in einer Gemeinde zu-, um- oder wegzieht, hat dies innert 14 Tagen bei den zuständigen Einwohnerdiensten zu melden (die Meldepflicht gilt auch für Umzüge innerhalb des Gebäudes). Personen, die Wohnraum vermieten oder verwalten, Untermietverhältnisse abschliessen oder anderen Personen während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder drei Monaten innerhalb eines Jahres Logis geben, sind verpflichtet, ein-, um- und wegziehende Personen den Einwohnerdiensten zu melden.

Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten nachstehender Kategorien melden quartalsweise den Einwohnerdiensten die Bewohnerinnen und Bewohner, welche sich seit mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder während dreier Monate innerhalb eines Jahres in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten:

- Alters- und Pflegeheime
- Wohnungen und Heime für Kinder und Jugendliche
- Internate und Studentenwohnheime
- Institutionen für Behinderte
- Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen

Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten nachstehender Kategorien melden den Einwohnerdiensten jährlich mit Stichtag 31. Dezember die auf vereinfachte Art erhobenen Bewohnerinnen und Bewohner, welche sich seit mindestens dreier aufeinanderfolgender Monate oder während dreier Monate innerhalb eines Jahres in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten:

- a. Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich
- b. Einrichtungen der psychiatrischen Langzeitpflege
- c. Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs für Jugendliche und Erwachsene
- d. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende

Von der Meldepflicht ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als 3 Monate in einer Gemeinde aufhält oder in einem Spital oder Pflegeheim, in einer Erziehungs-, Heil-, Pflege- oder Strafanstalt untergebracht ist.

Die Einwohnerdienste melden die Zu- und Wegzüge und die das Register betreffenden Änderungen den betroffenen Behörden, Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen. Jeder Empfänger erhält dabei nur diejenigen Daten, die er für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt. Mutationsmeldungen sind ausserdem umgehend elektronisch an das kantonale Einwohnerregister (Datenplattform/Verteilzentrum) weiter zu leiten. Die laufende Datenübermittlung erfolgt automatisch durch die Einwohnerregister-Software über Sedex. Die einzelnen Mutationsmeldungen enthalten eine maximale Anzahl von Daten (Merkmale), welche für alle berechtigten Empfänger verwendet werden können. Durch gesetzliche Grundlagen ist festgelegt, welche dieser Meldegründe und welcher Datenumfang an die berechtigten Stellen weitergegeben werden. Die Weitergabe aus dem kantonalen Einwohnerregister erfolgt durch die kantonale Fachstelle Datenaustausch. Sowohl für das kantonale Einwohnerregister als auch für die Gemeinderegister gelten die verbindlichen Weisungen des Kantons.

3 Ausweisschriften

3.1 Heimatschein

Der Heimatschein dient zur Begründung des Hauptwohnsitzes in der Schweiz und für die Immatrikulation bei einer Schweizer Vertretung im Ausland und wird von dem für den Heimatort zuständigen Zivilstandsamt ausgestellt. Damit wird bezeugt, dass der Inhaber das Bürgerrecht der entsprechenden Gemeinde besitzt. Der Heimatschein ist bei den Einwohnerdiensten der Hauptwohnsitzgemeinde zu hinterlegen.

3.2 Meldebestätigung für Hauptwohnsitz

Die Meldebestätigung für Hauptwohnsitz ist der Nachweis der vollzogenen Anmeldung in der Hauptwohnsitzgemeinde für Schweizer und ausländische Staatsangehörige. Sie ist nicht befristet und hat Gültigkeit bis zur Aufgabe des Hauptwohnsitzes. Bei einer Abmeldung und bei der Aushändigung der Schriften ist die Meldebestätigung einzuziehen.

3.3 Heimatausweis

Wenn sich eine Person vorübergehend ausserhalb der Gemeinde, in der sie Hauptwohnsitz hat, aufhalten will, hat sie Anspruch auf einen befristeten Heimatausweis. Mit dem Heimatausweis erklärt die Hauptwohnsitzgemeinde, dass der Heimatschein bei ihr hinterlegt ist.

Der Heimatausweis ist auf die voraussichtliche Dauer des Nebenwohnsitzes bis maximal fünf Jahre zu befristen. Der Gültigkeitsablauf wird von den Einwohnerdiensten der Nebenwohnsitzgemeinde kontrolliert. Der Heimatausweis kann nicht verlängert werden. Wenn der auswärtige Nebenwohnsitz nach Ablauf der Gültigkeit weiter besteht, wird ein neuer ausgestellt. Bei unbefristeten Nebenwohnsitzen in Altersheimen und Pflegeinstitutionen ist der Heimatausweis unbefristet auszustellen. Der Heimatausweis ist in der Nebenwohnsitzgemeinde zu hinterlegen.

3.4 Meldebestätigung für Nebenwohnsitz

Die Meldebestätigung für Nebenwohnsitz ist der Nachweis der vollzogenen Anmeldung als Aufenthaltler in der Nebenwohnsitzgemeinde. Sie ist befristet und die Gültigkeit wird im Dokument eingetragen. Bei Aufgabe des Nebenwohnsitzes ist die Meldebestätigung einzuziehen, hingegen ist das hinterlegte Dokument (Heimatausweis) direkt der Hauptwohnsitzgemeinde zurückzusenden.

4 Ausländerwesen

4.1 Allgemeines

Die Rechte aller Angehörigen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten (sog. Drittstaaten) werden durch das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG) und durch Staatsverträge geregelt. Gemäss diesem Bundesgesetz entscheidet die zuständige schweizerische Behörde im Falle aller Angehörigen aus Drittstaaten nach freiem Ermessen über die Zulassung der Ausländer und die Erteilung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen.

Im Rahmen der bilateralen Verträge zwischen der Europäischen Union (EU) und der Schweiz ist u.a. das Personenfreizügigkeitsabkommen am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) wurde schrittweise eingeführt und beinhaltet die Rechte über Aufenthalt und Niederlassung der EU/EFTA-Staatsangehörigen.

Zum Bewilligungsverfahren wird grundsätzlich auf das Handbuch des Amtes für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) verwiesen.

4.2 EU-Staaten

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien (Brexit hat im Moment noch keine Auswirkungen auf das FZA), Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakische Republik, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

EU-15: Frankreich, Deutschland, Österreich, Italien, Spanien, Portugal, Vereinigtes Königreich, Irland, Dänemark, Schweden, Finnland, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Griechenland.

EU-17: EU-15 sowie Zypern und Malta.

EU-8: Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien.

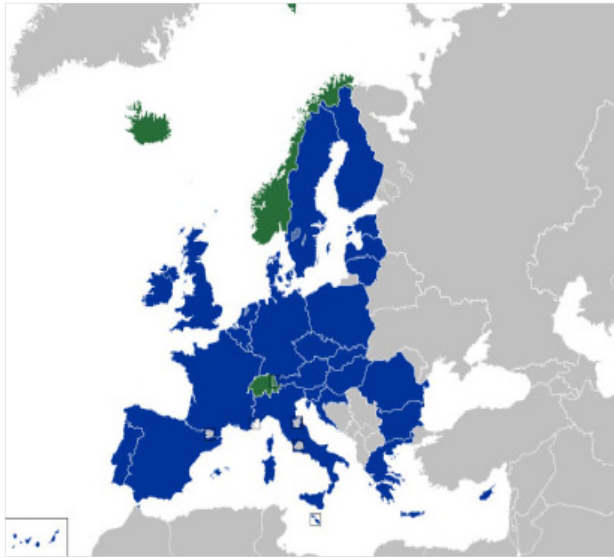
EU-2: Rumänien und Bulgarien

Kroatien: seit 01.01.2017 mit Übergangsrecht

Diese Unterscheidung der EU-27-Länder spielt heute in der Praxis keine Rolle mehr, da diese Länder die volle Freizügigkeit geniessen. Für Kroatien gelten seit 01.01.2017 neue Vorschriften. Bei der Anmeldung einer Person aus Kroatien zwecks Erwerbstätigkeit muss der Arbeitgeber vorgängig ein Gesuch beim Amt für Migration und Integration stellen und den Entscheid abwarten.

4.3 EFTA-Staaten

Fürstentum Lichtenstein, Island, Norwegen und Schweiz



4.4 Bilaterale Abkommen/Freier Personenverkehr

Im Sommer 1999 haben die Europäische Union und die Schweiz sieben bilaterale Abkommen unterzeichnet – darunter auch das Abkommen über den freien Personenverkehr. Das Abkommen ist seit 1. Juni 2002 in Kraft. Es wurde infolge der EU-Erweiterung am 1. Mai 2004 durch ein Protokoll ergänzt, welches die schrittweise Einführung der Personenfreizügigkeit mit den zehn neuen EU-Staaten regelt (EU-8 und EU-2-Staaten). Dieses Protokoll wurde am 1. April 2006 in Kraft gesetzt. Am 8. Februar 2009 wurde die Weiterführung des FZA und das Protokoll II zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Rumänien und Bulgarien vom Schweizer Volk gutgeheissen. Damit wird der bilaterale Weg der Schweiz fortgesetzt. Das Protokoll II trat am 1. Juni 2009 in Kraft, das für Kroatien per 01.01.2017.

Durch das Freizügigkeitsabkommen und dessen Protokoll werden die Lebens- und Arbeitsbedingungen für EU/EFTA-Bürgerinnen und Bürger in der Schweiz vereinfacht. Ergänzt wird das Freizügigkeitsrecht durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen, durch das Recht auf den Erwerb von Immobilien und die Koordination der Sozialversicherungssysteme.

Die Berechtigten des Abkommens sind die Angehörigen der Mitgliedstaaten und die Schweizer Staatsangehörigen sowie, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, ihre Familienangehörigen und die entsandten Arbeitnehmer.

Als Familienangehörige gelten der Ehegatte, der eingetragene Partner und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird. Die entsandten Arbeitnehmer aus Drittstaaten müssen im Besitz eines dauernden Aufenthaltstitels sein, damit sie von einer Firma mit Sitz in einem Vertragsstaat in einen anderen Vertragsstaat zur Erbringung einer kurzzeitigen Dienstleistung entsandt werden können.

5 Bewilligungsarten

5.1 Kurzaufenthaltsbewilligung (L)

Drittstaaten

Der Ausländerausweis L ist eine befristete Aufenthaltsbewilligung und wird für eine Dauer von 6 bis höchstens 18 Monaten ausgestellt. Er ist insbesondere für folgende Personengruppen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten bestimmt:

1. Au-pair-Angestellte, Stagiaires
2. Schul- und Studienaufenthalter
3. Künstler, Musiker und Artisten
4. Führungskräfte und hochqualifizierte Fachleute

Ein Stellenwechsel ist grundsätzlich nicht erlaubt. Der Ablauf der Bewilligung verpflichtet zur Ausreise. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

EU/EFTA-Staaten

Die Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA wird in erster Linie an Arbeitnehmer ausgestellt, die im Besitz eines unterjährigen Arbeitsvertrages sind, an Dienstleistungserbringer sowie grundsätzlich an Arbeitnehmer eines Temporärbüros.

Die Bewilligungsdauer richtet sich nach der Dauer des Arbeitsvertrages (maximal 364 Tage). Es besteht ein Recht auf geographische Mobilität und auf eine begrenzte berufliche Mobilität. Die Kurzaufenthaltsbewilligung kann auf Vorlage eines neuen Arbeitsvertrages erneuert werden. Die Inhaber der Kurzaufenthaltsbewilligung haben auch Anspruch auf Familiennachzug. Eine Kurzaufenthaltsbewilligung kann in gewissen Fällen auch an nicht erwerbstätige Personen erteilt werden (Studenten, Stellensuchende, Dienstleistungsempfänger).

5.2 Jahresaufenthaltsbewilligung (B)

Drittstaaten

Als Jahresaufenthalter gilt der Ausländer aus einem Nicht-EU/EFTA-Staat, welcher eine Bewilligung für die Dauer von 12 Monaten erhält, die bei gleichbleibenden Verhältnissen verlängert werden kann. Ein Berufs- oder Stellenwechsel ist nicht mehr bewilligungspflichtig, jedoch ein Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton.

EU/EFTA-Staaten

Die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ist in der Regel fünf Jahre gültig und kann verlängert resp. in eine Niederlassungsbewilligung umgewandelt werden. Sie wird in erster Linie ausgestellt für Arbeitnehmer, die im Besitz eines überjährigen oder eines unbefristeten Arbeitsvertrages sind, sowie für Personen, die im Familiennachzug geregelt wurden, ausgestellt.

Für Personen, welche eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, wird vorerst eine Aufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeit von 6 bis 8 Monaten ausgestellt. Anschliessend haben sie, sofern sie nachweisen, dass sie effektiv eine selbständige Tätigkeit ausüben, Anspruch auf eine fünf Jahre gültige Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA.

Die Personen ohne Erwerbstätigkeit kommen ebenfalls in Genuss dieser während fünf Jahren gültigen Bewilligung, sofern sie über ausreichend finanzielle Mittel und eine alle Risiken abdeckende Kranken- und Unfallversicherung verfügen. Bei unsicheren finanziellen Verhältnissen wird die Bewilligung vorerst auf zwei Jahre befristet.

5.3 Niederlassungsbewilligung (C)

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) wurde per 1. Januar 2019 in «Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration» (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) umbenannt. Mit der Ergänzung wird gemäss Botschaft des Bundesrates die Bedeutung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern unterstrichen. Die Anpassungen des Ausländergesetzes sollen bewirken, dass Ausländerinnen und Ausländer eigenverantwortlich zu einer gelungenen Integration beitragen. Ausländerinnen und Ausländer erhalten die Niederlassungsbewilligung nur noch, wenn sie integriert sind. Dies betrifft auch freizügigkeitsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer und die Ehegattinnen und Ehegatten von Schweizern und Schweizerinnen sowie von Niedergelassenen. Im Familiennachzug eingereiste Ausländerinnen und Ausländer sollen Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache nachweisen oder durch die Teilnahme an einem entsprechenden Sprachförderungsangebot ihre Bereitschaft bekunden, diese Sprache zu erlernen.

Integrationskriterien

Im Rahmen der Revision hat der Gesetzgeber die massgebenden Integrationskriterien in den verschiedenen migrationsrechtlichen Erlassen (Asylgesetz, Ausländergesetz, Bürgerrechtsgesetz) vereinheitlicht und aufeinander abgestimmt. Bei der Beurteilung der Integration hat das MIKA daher folgende gesetzlichen Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- b) die Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- c) die Sprachkompetenzen
- d) die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

Drittstaaten

Ausländer erhalten nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von zehn Jahren in der Schweiz und bei Erfüllung der Integrationskriterien eine unbefristete Niederlassungsbewilligung. Unter gewissen Voraussetzungen kann diese bereits nach 5 Jahren erteilt werden. Der Bewilligungsanspruch beruht entweder auf allgemeiner Praxis des Migrationsamtes oder auf zwischenstaatlicher Vereinbarung. Ein Berufs- oder Stellenwechsel ist nicht bewilligungspflichtig. Eine selbständige Tätigkeit ist erlaubt. Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet. Die Kontrollfrist des Ausländerausweises beträgt jeweils 5 Jahre.

EU/EFTA-Staaten

Die Niederlassungsbewilligung EU/EFTA wird vom Freizügigkeitsabkommen nicht erfasst; sie wird wie bisher aufgrund von Niederlassungsvereinbarungen oder Gegenrechtserwägungen gestützt auf die Bestimmungen des Ausländergesetzes (AIG) erteilt. Sie ist von unbeschränkter Dauer und an keine Bedingung gebunden und geht weiter als die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA. Die EU-15 Staatsangehörigen erhalten die Niederlassungsbewilligung grundsätzlich nach einem Aufenthalt in der Schweiz von 5 Jahren. Die Integrationskriterien müssen auch hier erfüllt sein. Die anderen Länder erhalten die Niederlassungsbewilligung nach 10 Jahren. Auch hier beträgt die Kontrollfrist des Ausländerausweises 5 Jahre.

5.4 Kurzfristige Bewilligung

Die kurzfristige Bewilligung K wird für die Dauer von max. vier Monaten innerhalb eines Kalenderjahres ausgestellt. Diese Ausländer erhalten keinen Ausländerausweis und werden auch nicht von den Einwohnerdiensten der Wohnsitzgemeinde erfasst. Sie sind von den Höchstzahlen, welche der Bundesrat periodisch für neu einreisende Personen ausserhalb der EU festlegt, ausgenommen.

5.5 Grenzgänger EU/EFTA (G)

Grenzgänger aus den EU/EFTA-Staaten erhalten einen Grenzgängerausweis (G EU/EFTA), sofern sie sich in ihrem Heimatland nicht abmelden bzw. bei Aufenthalt in der Schweiz regelmässig/wöchentlich dorthin zurückkehren. Gesuche für eine Grenzgängerbewilligung müssen

vor der Arbeitsaufnahme in der Schweiz bei der Bewilligungsbehörde (Amt für Migration und Integration Kanton Aargau) vom Arbeitgeber beantragt werden. Grenzgänger ohne Wohnsitznahme in der Schweiz sind bei den Einwohnerdiensten nicht anzumelden. Die Inhaber dieses Ausweises können eine Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben.

Die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligung für den unselbständig erwerbenden Grenzgänger entspricht der Dauer des Arbeitsvertrages, sofern dieser weniger als zwölf Monate beträgt. Ist der Arbeitsvertrag überjährig oder unbefristet, so ist die Bewilligung fünf Jahre lang gültig. Der Aufenthalt eines selbständig erwerbenden Grenzgängers ist ansonsten gleich geregelt wie derjenige des selbständigen Erwerbstätigen.

5.6 Grenzgänger aus Drittstaaten

Grenzgängern aus Drittstaaten kann eine Grenzgängerbewilligung nur erteilt werden, wenn sie ein dauerhaftes Anwesenheitsrecht in einem Nachbarstaat der Schweiz besitzen und seit mindestens sechs Monaten in der Grenzzone wohnhaft sind. Ausserdem sind die arbeitsmarktlichen Vorschriften zu beachten. In der Regel wird die erstmalige Grenzgängerbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt und ist nur für die Grenzzone des Kantons, welcher die Bewilligung erteilt hat, gültig. Sowohl der Stellenwechsel, wie auch die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit sind bewilligungspflichtig.

5.7 Asylsuchende (N)

Asylsuchende sind Ausländer, die gegenüber der Schweiz um Anerkennung der Flüchtlingseigenschaften und Gewährung des Asylstatus nachsuchen. Die Anerkennung als Flüchtling ist nur möglich, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann, dass der Asylsuchende in seinem Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität oder politischen Anschauung an Leib und Leben gefährdet ist.

Ein Asylgesuch kann mündlich oder schriftlich an einem geöffneten Grenzübergang, bei der Grenzkontrolle in einem Schweizer Flughafen oder an einem Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion eingereicht werden (Boudry NE, Bern, Basel, Chiasso, Altstätten SG, Zürich). Ein Gesuch kann nur an der Schweizer Grenze oder auf dem Gebiet der Schweiz eingereicht werden. Für das Asylgesuch gelten keine besonderen Formvorschriften, doch sollte das Gesuch wenn immer möglich mit Beweisen über die Bedrohung oder Verfolgung ergänzt werden. Wird das Gesuch beim Grenzübertritt gestellt, so informieren die Grenzposten das Staatssekretariat für Migration (SEM).

Der Entscheid über ein Asylgesuch obliegt den Bundesbehörden. Der Ausweis N wird üblicherweise für sechs Monate ausgestellt bzw. verlängert.

Die zusammengeschlossenen Dublin-Staaten legen fest, welcher Staat für die Prüfung eines Asylgesuchs verantwortlich ist. Damit wird verhindert, dass ein Asylsuchender in mehreren Ländern um Asyl bitten kann. Mitgliedsstaaten des Dublin-Verfahrens sind die Staaten der Europäischen Union sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz.

5.8 Vorläufige Aufnahme (F)

Bei der vorläufigen Aufnahme handelt es sich um eine nicht freiheitsbeschränkende, zeitlich befristete Ersatzmassnahme für den undurchführbaren Vollzug einer Entfernungsmassnahme (administrative Wegweisung, Ausweisung oder gerichtliche Landesverweisung).

Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme kommt nur in Betracht, wenn der Vollzug eines rechtskräftigen Wegweisungs- oder Ausweisungsentscheids nicht möglich oder für den Ausländer nicht zumutbar ist. Der Ausweis F wird üblicherweise für zwölf Monate ausgestellt bzw. verlängert.

Die vorläufige Aufnahme wird aufgehoben, sobald dem Ausländer die Rückkehr ins Heimatland zugemutet werden kann.

5.9 Schutzbedürftige (S)

Personen, denen die Schweiz vorübergehenden Schutz gewährt, erhalten einen blassblauen Ausländerausweis S. Für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung in einem Land - insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges - kann die Schweiz Betroffenen vorübergehenden Schutz gewähren. Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien bestimmte Gruppen vorübergehenden Schutz erhalten. Das Staatssekretariat für Migration bezeichnet die Gruppe Schutzbedürftiger näher und entscheidet im Einzelfall, wem Schutz gewährt wird.

6 Übriges Ausländerwesen

6.1 Nebenwohnsitz Ausländer

Die von den Einwohnerdiensten entwickelte Praxis bei schweizerischen Aufenthaltstitularen ist grundsätzlich auch bei ausländischen Personen anwendbar. Die Einwohnerdienste des Wohnsitzes stellen für die Aufenthaltsgemeinde einen Wochenaufenthaltsausweis für ausländische Staatsangehörige aus.

Der Nebenwohnsitz wird durch die Hinterlegung des Wochenaufenthaltsausweises für ausländische Staatsangehörige dokumentiert. Als Empfangsbestätigung wird eine befristete Meldebestätigung für Nebenwohnsitz abgegeben.

EU/EFTA- und Nicht EU/EFTA-Staatsangehörige brauchen für einen Nebenwohnsitz kein ausländerrechtliches Einverständnis mehr und müssen demzufolge dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau nicht mehr gemeldet werden.

6.2 Besuchsaufenthalt

Jede ausländische Person darf sich bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Einreise als Tourist in der Schweiz bzw. im Schengenraum aufhalten.

Ausländische Staatsangehörige, die für die Einreise in die Schweiz ein Visum benötigen, müssen dieses bei der für sie zuständigen schweizerischen Auslandvertretung (Konsulat, Botschaft) beantragen.

In bestimmten Fällen kann die Schweizer Vertretung eine Verpflichtungserklärung einer solventen natürlichen oder juristischen Person in der Schweiz sowie den Abschluss einer Reiseversicherung verlangen.

Folgendes Vorgehen gelangt zur Anwendung:

Schweizer Vertretung	Händigt das Formular aus
Besucher	Füllt das Formular aus und stellt es dem Garanten zu
Einwohnerdienste	Überprüft die Angaben des Garanten sowie die Einhaltung der öffentlichen Verpflichtungen und leitet das Gesuch mit der entsprechenden Stellungnahme an das Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau weiter
Amt für Migration und Integration Kanton Aargau	Prüft die Verpflichtungserklärung, leitet diese an die Schweizerische Vertretung weiter und informiert den Garanten
Garant	Orientiert den Besucher, dass das Visum bei der Schweizerischen Vertretung eingeholt werden kann
Besucher	Kann bei der Schweizerischen Vertretung das Visum einholen.

6.3 Familiennachzug

Drittstaaten

Niedergelassene, Jahresaufenthalter und Kurzaufenthalter können unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration) und auf Gesuch hin ihre Familienangehörigen (Ehefrau oder Ehemann, eingetragene Partner und Kinder) nachziehen. In der Schweiz geborenen Kindern von Ausländern mit Wohnsitz im Kanton Aargau kann der Aufenthalt sofort bewilligt werden. Eine Geburtsmeldung an das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau ist ausreichend.

Ein Rechtsanspruch steht dem Schweizer hinsichtlich seines Ehepartners oder eingetragenen Partners zu. Ausländer mit Niederlassungsbewilligung haben ein Recht auf Nachzug des Ehepartners, des eingetragenen Partners und der Kinder bis zum 18. Altersjahr.

Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung respektive Niederlassungsbewilligung müssen innerhalb von fünf Jahren ein Gesuch um Familiennachzug stellen. Kinder über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden. Die Fristen beginnen mit der Erteilung der Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses.

EU/EFTA-Staaten

Ein EU-Angehöriger mit Niederlassungsbewilligung EU/EFTA, einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Arbeitnehmer, selbständig Erwerbstätiger, Nichterwerbstätiger, Rentner, Dienstleistungserbringer) kann unabhängig von der Nationalität begleitet werden von:

- seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Partner und seinen Nachkommen (oder denjenigen des Ehegatten oder des eingetragenen Partners), die jünger sind als 21 Jahre oder deren Unterhalt gewährt wird
- seinen Eltern oder den Eltern des Ehegatten oder des eingetragenen Partners, denen Unterhalt gewährt wird.

Bei Schülern und Studenten ist der Familiennachzug auf den Ehegatten, den eingetragenen Partner und die unterhaltsberechtigten Kinder beschränkt.

6.4 Vorbereitung der Heirat oder zum Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Dies betrifft Schweizer Staatsangehörige oder ausländische Staatsangehörige mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz und ihre ausländischen, noch in einem Nicht-EU/EFTA-Staat lebenden Partnerinnen / Partner, die der Visumpflicht zur Wohnsitznahme in der Schweiz unterstellt sind.

Grundsätzlich besteht kein gesetzlicher Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat bzw. zum Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft. Das Amt für Migration und Integration entscheidet nach freiem Ermessen. Eine Aufenthaltsbewilligung kann erteilt werden, wenn das Zivilstandsamt bestätigt, dass das Vorbereitungsverfahren zur Eheschliessung bzw. das Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft eingeleitet ist. Bei einem positiven Entscheid des Amts für Migration und Integration wird ein sechsmonatiger Aufenthalt auf der Visumermächtigung bewilligt. Innerhalb dieser Zeitspanne muss die Trauung stattfinden bzw. die Partnerschaft eingetragen werden. Innerhalb von 14 Tagen nach der Eheschliessung hat die Anmeldung bei den zuständigen Einwohnerdiensten zu erfolgen. Diese Bewilligung berechtigt nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

7 Meldevorschriften Ausländer

7.1 Zuzug

Drittstaatsangehörige benötigen beim Zuzug aus dem Ausland ein gültiges Visum oder die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung. Für EU/EFTA-27-Bürger reicht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Vorlage eines gültigen Arbeitsvertrages. Zudem müssen sie in Besitz eines Reisepasses oder ID-Karte sein. Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau regelt den Aufenthalt und stellt einen Ausländerausweis aus. Staatsangehörige von Kroatien benötigen die Zusicherung vom Amt für Migration und Integration.

Beim Zuzug von Drittstaatsangehörigen aus einem anderen Kanton entscheidet das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau über die Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (sogenannter Kantonswechsel).

Sämtliche Bewilligungen für EU-EFTA-Bürger gelten für die ganze Schweiz (geographische Mobilität). Ein Kantonswechsel ist nicht bewilligungs-, sondern nur meldepflichtig.

7.2 Anmeldung

Der Ausländer hat sich innert 14 Tagen persönlich bei den Einwohnerdiensten anzumelden.

Neben den geforderten Einreisepapieren sind Pass (evtl. Identitätskarte), allfällige Zivilstandsdokumente, Ausländerausweis (falls bereits vorhanden) sowie falls nötig 1 aktuelles Passfoto vorzulegen. Nach der Aufenthaltsregelung sowie der biometrischen Erfassung registriert die Einwohnerdienste den Ausländer nach der Aufenthaltsart und der ZEMIS-Nummer. Sie händigt den Ausländerausweis aus.

7.3 Abmeldung

Die Abmeldung hat innert 14 Tagen zu erfolgen. Der Ausweis wird dem Inhaber zurückgegeben, ausser beim Wegzug ins Ausland. Im Falle eines definitiven Wegzuges ins Ausland stellen die Einwohnerdienste dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau neben dem Ausländerausweis zusätzlich die unterzeichnete Abmeldeerklärung zu.

7.4 Aufenthaltsunterbrechung

Hält sich eine Person mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, ohne sich abzumelden, nicht länger als drei Monate im Ausland auf, erlöscht die Kurzaufenthaltsbewilligung nicht. Bei Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung beträgt diese Frist 6 Monate. Länger dauernde Aufenthaltsunterbrechungen führen in der Regel zum Erlöschen der entsprechenden Bewilligung.

7.5 Erlöschen der Bewilligung

Meldet sich die ausländische Person bei den Einwohnerdiensten vorbehaltlos ins Ausland ab, erklärt sie damit ausdrücklich, auf einen Wohnsitz in der Schweiz zu verzichten. Deshalb führt dies zum sofortigen Erlöschen der Bewilligung. Zudem führen folgende Fälle zum Erlöschen der Bewilligung:

- Ablauf der Gültigkeitsdauer (nur L und B-Bewilligungen)
- Erteilung einer Bewilligung in einem anderen Kanton Aargau
- Abmeldung
- Tatsächliche Aufgabe des zivilrechtlichen Wohnsitzes in der Schweiz
- Ausweisung durch das Bundesamt für Polizei

7.6 Aufenthaltsunterbrechung

Auf Gesuch hin kann die Niederlassungsbewilligung (in bestimmten Fällen auch eine Aufenthaltsbewilligung) während maximal vier Jahren aufrechterhalten werden. Das Gesuch ist vor der Ausreise ans Amt für Migration und Integration Kanton Aargau zu richten und wird in der Regel in folgenden Fällen bewilligt:

- Absolvierung des Militärdienstes im Heimatland
- Ausübung einer Tätigkeit im Auftrag des schweizerischen Arbeitgebers
- Studium oder Ausbildung, wenn die Eltern in der Schweiz zurückbleiben
- Abklärung der Wiedereingliederungsmöglichkeiten im Heimatland (Aufrechterhaltung für 2 Jahre)

8 Reisepapiere schriftenloser Ausländer

Schriftenlose Ausländer, welche Auslandsreisen vornehmen wollen, können vom Staatssekretariat für Migration (SEM) folgende Reisepapiere ausstellen lassen:

- **Reiseausweis für Flüchtlinge**
- **Pass für eine ausländische Person**, Staatenlosigkeit wird im Pass vermerkt
- **Identitätsausweis für asylsuchende Personen**, welche die Schweiz definitiv verlassen, oder für Personen, deren Asylverfahren abgeschlossen ist und deren Wegweisung rechtskräftig ist
- **Reiseersatzdokument** für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung von ausländischen Personen

Der Antrag ist beim Amt für Migration und Integration Kanton Aargau zu stellen. Das Staatssekretariat für Migration stellt das Dokument aus.

9 Zentrales Migrationsinformationssystem ZEMIS

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) führt in Zusammenarbeit mit den interessierten Bundesstellen und den Kantonen das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS). Dieses Informationssystem dient der Rationalisierung der Arbeitsabläufe, der Kontrolle im Rahmen der Ausländergesetzgebung, der Erstellung von Statistiken über Ausländer sowie in besonderen Fällen der Erleichterung der Amtshilfe. Das ZEMIS erlaubt die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der fremdenpolizeilichen Gesetzgebung. Es dient als Arbeitsinstrument der kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden, welche die notwendigen Personendaten über Ausländer erfassen. Es werden namentlich Personendaten, Adressen, Angaben über die Einreise, Aufenthalt und Ausreise sowie die Erwerbstätigkeit, die Arbeitgeber und die Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen erfasst. Die Kantone und Gemeinden melden die Ausländermutationen, ohne Asylbewerber, vorläufig Aufgenommene (Kompetenz SEM) und Internationale Funktionäre (EDA), unverzüglich dem ZEMIS.

10 Ausweisschriften Schweizer

Während im Inland der Heimatschein als Bürgerrechtsnachweis gilt, übernehmen Pass und Identitätskarte diese Funktion im Ausland. Zuständig für die Ausstellung des Ausweisantrages für Pass, Kombiangebot und provisorischen Pass ist das kantonale Passamt, für die Identitätskarte die Einwohnerdienste des Niederlassungsortes. Schweizer Bürger und Bürgerinnen, welche ihren Wohnsitz im Ausland haben, können den Ausweisantrag für Pass und Identitätskarte bei der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland stellen. Wer keinen festen Wohnsitz hat (Weltenbummler), kann den Ausweisantrag bei der zuständigen Behörde des gegenwärtigen Aufenthaltsortes stellen.

Ausstellende Behörde für Pass und Identitätskarte ist das kantonale Passamt. Die Herstellung der Identitätskarte erfolgt durch die Firma Gemalto AG in Unterentfelden, diejenige des Passes durch das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) in Bern. Die Ausweise (IDK und Pass 10) sind für Erwachsene ab dem 18. Altersjahr 10 Jahre gültig; für Kinder bis zum 18. Altersjahr 5 Jahre. Sie können nicht verlängert werden. Kindereinträge in Pässe der Eltern sind nicht mehr möglich. Die Daten werden gesamtschweizerisch in der Ausweisdatenbank ISA (Informationssystem Ausweisschriften) des Bundesamtes für Polizei in Bern gespeichert. Hierzu wird auf die Datenschutzbestimmungen verwiesen.

Wenn dringend ein Ausweis benötigt wird und die Ausstellungszeit für den ordentlichen Ausweis nicht mehr reicht, kann bei der ausstellenden Behörde ein provisorischer Pass beantragt werden. Dieser wird direkt bei der ausstellenden Behörde (kantonales Passamt) ausgestellt und ist max. 1 Jahr gültig. In Ausnahmefällen können provisorische Pässe direkt bei der ausstellenden Behörde an den Flughäfen Zürich-Kloten, Genf, Basel und Lugano-Agno beantragt werden. Der provisorische Pass wird ausgestellt, um der gesuchstellenden Person eine Reise zu ermöglichen und ist nur für diesen Zweck gültig. Er darf nicht beliebig oft verwendet werden und ist nach der Rückkehr zurück zu geben, respektive es ist möglich, dass dieser bei der Passkontrolle eingezogen wird. Der provisorische Pass enthält keine biometrischen Merkmale.

Für die Ausfertigung werden folgende Gebühren (inkl. Porto) erhoben:

	Kinder		Erwachsene	
IDK	CHF	35.00	CHF	70.00
Pass 10	CHF	65.00	CHF	145.00
Pass 10 & ID Kombi	CHF	78.00	CHF	158.00
Provisorischer Pass	CHF	100.00	CHF	100.00

Die Ausstellung eines provisorischen Passes am Flughafen kostet CHF 150.00.

11 Tätigkeiten der Einwohnerdienste

Publikumsverkehr / Mutationserfassung

Ausweise

- Meldebestätigungen für Hauptwohnsitz
- Meldebestätigungen für Nebenwohnsitz
- Heimatausweise
- Wochenaufenthaltsausweis für ausländische Staatsangehörige
- Hauptwohnsitzbescheinigungen
- Wahlfähigkeitsausweise
- Lebensbescheinigungen
- Antrag Identitätskarte

Schweizer / Ausländer

- Schriftendepot
- Schriftenkontrolle

Mitteilungen an Dritte

- Abteilung Steuern
- Abteilung Finanzen
- Zivilschutzstelle
- Schulen
- Pflegekinderfürsorge
- Zentrales Migrationsinformationssystem
- Amt für Migration und Integration Kanton Aargau
- Landeskirchen
- Wegzugsgemeinden
- Mütter- und Väterberatung
- Andere Meldestellen
- Kant. Plattform

Massenversand

- Wahl- und Abstimmungsunterlagen
- Stimmrechtsausweise

Einwohnerregister

- Personendaten

Registrierung / Auskunft

- Kommunale, kantonale und eidg. Behörden, Verwaltungen und Amtsstellen
- Private
- Wahrung Datenschutz inkl. Bestätigung Datensperre

12 Gesetzliche Grundlagen

12.1 Bund

Bundesverfassung (BV)
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)
Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)
Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (AwG)
Zivilstandsverordnung (ZStV)
Abkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Freizügigkeit (FZA)
Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs (VEP)
Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung)
Asylgesetz (AsylG)

12.2 Kanton

Kantonsverfassung (KV)
Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (RMG)
Verordnung zum Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (RMV)
Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG)
Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG)
Kantonales Handbuch zum Register- und Meldegesetz
Handbuch für die Aargauer Einwohnerdienste
Handbuch des Amtes für Migration und Integration Kanton Aargau

G-08 Finanzen

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs
- 1.1.3.5.1 Abgaben und Gebühren
- 1.1.3.5.2 Kostendeckungs- und Äquivalenz-Prinzip
- 1.1.6.1.1 Öffentliches Rechnungsmodell HRM/HRM2
- 1.1.6.2.1-1 Genehmigungsverfahren
- 1.1.6.2.2 Jahresabschluss/Voranschlag

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 13

Register 14

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

Register 13

Register 14

0	Inhaltsverzeichnis	
1	Gesetzliche Grundlagen und Organisation	1
1.1	Gesetzliche Grundlagen	1
1.2	Organisation; Zuständigkeiten	1
1.2.1	Regierungsrat	1
1.2.2	Departement Volkswirtschaft und Inneres (Gemeindeabteilung)	1
1.2.3	Gemeindeversammlung und Einwohnerrat	1
1.2.4	Gemeinderat	1
1.2.5	Kontrolle, Revisionsstelle, Externe Bilanzprüfung	2
1.2.6	Leiter/in Finanzen	2
2	Rechnungswesen der öffentlichen Verwaltungen	3
2.1	Harmonisiertes Rechnungsmodell HRM2	3
2.2	Haushaltführung	3
2.3	Allgemeine Grundsätze	3
3	Rechnungsführung	4
3.1	Allgemeine Grundsätze	4
3.2	Geldbestände	4
3.3	Geldverkehr	4
3.4	Inkasso	4
3.5	Abschreibungen	4
3.6	Zahlungsverkehr, Belege	4
3.7	Verbuchung	5
3.8	Anlagenbuchhaltung	5
3.9	Inventar	5
4	Rechnungsablage	6
4.1	Rechnungsgrundsätze	6
4.2	Umschreibung	6
4.3	Termine und Genehmigung	6
4.3.1	Sozialhilfefälle	7
4.4	Aufsicht	7
5	Aufgaben- und Finanzplanung, Kennzahlen	8
5.1	Allgemeines	8
5.2	Kennzahlen	8
5.2.1	Messgrößen	8
6	Budget	9
6.1	Begriff	9
6.2	Budgetgrundsätze	9

6.3	Mittelbeschaffung	9
6.4	Vergleichszahlen	9
6.5	Investitionsbegriff	9
6.5.1	Sachliches Kriterium	10
6.5.2	Finanzielles Kriterium (Aktivierungsgrenze).....	10
6.6	Budgetkredite	10
6.7	Beschlussfassung	10
6.8	Zahlungskredit.....	11
6.9	Genehmigung.....	11
6.10	Termine	11
7	Kreditarten	12
7.1	Verpflichtungskredit.....	12
7.2	Zusatzkredit.....	12
7.3	Budgetkredit	12
7.4	Nachtragskredit	12
8	Finanzausgleich	13
8.1	Allgemeines zum Finanzausgleich.....	13
8.2	Ressourcenausgleich.....	13
8.3	Lastenausgleich	13
8.4	Ergänzungsbeiträge	13
9	Begriffserklärungen in Kurzform.....	14

1 Gesetzliche Grundlagen und Organisation

1.1 Gesetzliche Grundlagen

- Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV)
- Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG)
- Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (OGG)
- Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV)
- Handbuch „Rechnungswesen Gemeinden“ des Departements Volkswirtschaft und Inneres (keine abschliessende Aufzählung)

1.2 Organisation; Zuständigkeiten

Die Gemeinden ordnen und verwalten unter Aufsicht des Kantons ihre Angelegenheiten selbstständig. Aufsichtsbehörde sind der Regierungsrat, die Departemente und die Staatsanwaltschaften. Die Aufsichtsbehörden wachen darüber, dass die gesamte Verwaltung vorschriftsgemäss geführt wird.

1.2.1 Regierungsrat

Dem Regierungsrat steht die Aufsicht über die kommunalen Haushalte zu. Er erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften durch Verordnung.

1.2.2 Departement Volkswirtschaft und Inneres (Gemeindeabteilung)

Dem Departement Volkswirtschaft und Inneres (Gemeindeabteilung) steht die unmittelbare Aufsicht über die kommunalen Haushalte zu. Es stellt die Detailkontenpläne auf, prüft und genehmigt die Budgets und Rechnungen, führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganisationen die erforderlichen Aus- und Weiterbildungskurse durch, berät die kommunalen Gemeinwesen in allen Angelegenheiten des Finanz- und Rechnungswesens und erlässt die zu einer geordneten Rechnungsführung notwendigen Weisungen.

1.2.3 Gemeindeversammlung und Einwohnerrat

Die Gemeindeversammlung legt das Budget und den Steuerfuss fest, beschliesst über Verpflichtungskredite und über die Gemeinderechnungen. Anstelle der Gemeindeversammlung kann mit Grundsatzbeschluss an der Urne die Einführung der Organisation mit Einwohnerrat beschlossen werden, der dann die Aufgaben der Gemeindeversammlung unter Vorbehalt des obligatorischen oder fakultativen Referendums wahrnimmt. Von dieser Möglichkeit haben bisher nur grössere Gemeinden Gebrauch gemacht.

1.2.4 Gemeinderat

Der Gemeinderat trägt die Verantwortung für die finanzielle Führung der Gemeinde. Er ist namentlich zuständig für die Anlage von Geldern, die Vermietung und Verpachtung von Gemeindegut, die Regelung der internen Kontrolle und der Unterschriftsberechtigung, den Abschluss der über Behörden, Mitarbeitende und Gemeinde erforderlichen Versicherungen und die Aufbewahrung und Archivierung des Budgets, der Rechnungen, Belege, Bücher und anderer Unterlagen des Haushalts. Der Gemeinderat kann gewisse Befugnisse an Kommissionen und Angestellte übertragen.

1.2.5 Kontrolle, Revisionsstelle, Externe Bilanzprüfung

Als Treuhänderin des Bürgers hat jede Gemeinde eine Finanzkommission. Sie nimmt zum Budget Stellung, prüft unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bilanzprüfung die Gemeindefinanzrechnungen und behandelt weitere von der Gemeindeordnung bezeichnete Geschäfte. Wenn die Finanzkommission für die Behandlung von zusätzlichen Geschäften zuständig ist, wird sie auch als Finanz- und Geschäftsprüfungskommission bezeichnet.

Der Gemeinderat muss die Bilanz jährlich durch eine externe Revisionsstelle prüfen lassen. Diese unterbreitet ihren schriftlichen Bericht gleichzeitig der Finanzkommission und dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat kann von sich aus oder auf Antrag der Finanzkommission eine weitergehende Prüfung der Rechnungen durch eine externe Revisionsstelle beschliessen. Diese kann auch für laufende Kontrollaufgaben eingesetzt werden. Die Verantwortung gegenüber dem Bürger bleibt jedoch bei der Finanzkommission.

1.2.6 Leiter/in Finanzen

Der Finanzhaushalt ist von einer fachkundigen Person zu führen. Sie ist für den richtigen und rechtzeitigen Vollzug der Ausgaben und Einnahmen, für die vorschriftsgemässe Führung des Finanzhaushaltes in allen Teilen, für die sichere Verwahrung der Gelder sowie für die rechtzeitige Ablage der Rechnungen, Kontrollen und Statistiken verantwortlich. Sie ist der Gemeinde gegenüber für alle aus der Nichtbeachtung der ihr obliegenden Pflichten entstehenden Schäden haftbar. Das Management/Handling öffentlicher Gelder erfordert ein Höchstmass an Pflichtbewusstsein.

2 Rechnungswesen der öffentlichen Verwaltungen

2.1 Harmonisiertes Rechnungsmodell HRM2

Der Kanton Aargau und die Gemeinden führen ihre Buchhaltung nach dem harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2).

Die Kernstücke von HRM2 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Rechnungslegung von Bund, Kantonen und Gemeinden ist vereinheitlicht.
- HRM2 bringt eine verbesserte und logischere Darstellung der funktionalen und volkswirtschaftlichen Gliederung und damit eine Angleichung an das privatwirtschaftliche Rechnungswesen.
- HRM2 stellt die finanziellen Reserven der Gemeinden offen dar und ermöglicht so eine tatsächliche Darstellung der Finanzlage der öffentlichen Körperschaften.

2.2 Haushaltführung

Jede Körperschaft des öffentlichen Rechts bildet für sich einen Rechnungskreis:

- Einwohnergemeinde
- Ortsbürgergemeinde
- Gemeindeverband
- Kirchgemeinde

Die Gemeinden können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben selbstständige oder unselbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten errichten. In der Regel werden die Spezialfinanzierungen, z. B. Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, Wasserwerk, Elektrizitätswerk etc., in den Rechnungskreis der Einwohnergemeinde integriert.

2.3 Allgemeine Grundsätze

Die Haushaltführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung und des Verbots der Zweckbindung von Steuern. Aufgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Neue Aufgaben sind nach Massgabe ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung anzugehen. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

3 Rechnungsführung

3.1 Allgemeine Grundsätze

Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über die Haushaltsführung, das Vermögen und die Verpflichtungen. Zu diesem Zweck werden die Aufgaben- und Finanzplanung, das Budget, die Jahresrechnung und die Finanzstatistik geführt.

3.2 Geldbestände

Soweit Gemeindegelder nicht für die Finanzierung eigener Vorhaben oder die Rückzahlung von Schulden eingesetzt werden können, sind sie zu marktüblichen Konditionen und risikoarm anzulegen. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Anlagen und regelt die entsprechenden Zuständigkeiten und Kompetenzen.

3.3 Geldverkehr

Über den Geldverkehr ist lückenlos Buch zu führen. Für jede Ein- und jede Auszahlung muss ein Beleg vorhanden sein. Quittungen und Bescheinigungen jeder Art über den Geldverkehr sind chronologisch aufzubewahren. Die Geldbestände und die Guthaben oder Verpflichtungen gegenüber anderen Rechnungskreisen durch Kontokorrente sind in der Bilanz auszuweisen. Privatgelder dürfen nicht mit den öffentlichen Geldern vermischt werden.

3.4 Inkasso

Alle im Verlaufe des Rechnungsjahres fälligen Forderungen sind rechtzeitig und fristgerecht unter Einräumung einer angemessenen Zahlungsfrist in Rechnung zu stellen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist unverzüglich eine Mahnung zu erlassen. Mit der Mahnung ist der Schuldner in Verzug zu setzen, d.h. er ist darauf aufmerksam zu machen, dass ab Datum der Mahnung die Verzugszinspflicht besteht, sofern eine rechtliche Grundlage dafür vorhanden ist. Wird eine Forderung bestritten, ist mit dem Schuldner eine Aussprache zu führen. Dabei können die Gründe für sein Verhalten erforscht werden. Kommt keine Einigung zustande, hat der Gemeinderat eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen, falls dies nicht schon früher getan wurde. Nichtbezahlte rechtskräftige Forderungen sind nach erfolglosem Mahnverfahren zu betreiben. Der Steuerbezug erfolgt nach besonderen Vorschriften.

3.5 Abschreibungen

Der Regierungsrat regelt die Abschreibungssätze der verschiedenen Anlagekategorien des Verwaltungsvermögens im Anhang zur Finanzverordnung. Die Abschreibungsdauer beträgt zwischen 3 und 50 Jahren. Die Abschreibungen werden linear vom Anschaffungswert vorgenommen. Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 30% des Restbuchwerts abzutragen; die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.

3.6 Zahlungsverkehr, Belege

Sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen sind auf Belegen festzuhalten. Die Belege enthalten folgende Angaben:

1. Rechnungssteller mit Unternehmens-Identifikationsnummer (UID, bspw. CHE-123.456.789 MWST)
2. Schuldner
3. Datum oder Zeitraum der Lieferung oder Dienstleistung
4. Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung oder Dienstleistung
5. Entgelt für die Lieferung oder Dienstleistung
6. Steuerbetrag oder Prozentsatz der MWST
7. Zahlungsbedingungen
8. Datum der Rechnungsstellung

Die Belege sind mit folgenden Angaben zu ergänzen:

9. Visum des Sachbearbeiters oder Leistungsempfängers
 10. Kontobezeichnung und Belegnummer
 11. Visum für die rechnerische Prüfung
 12. Skonto- oder andere Abzüge, Nettobetrag
 13. Evtl. Hinweis auf Rückforderung des vollen oder teilweisen Betrages (z.B. Elternbeitrag usw.)
 14. Originalquittung oder Hinweis (Stempel) auf die Nummer des Vergütungsauftrages und der Zahlstelle, jeweils mit Datum
 15. Stempel für die Zahlungsanweisung mit Datum der Gemeinderatssitzung und Anweisungsnummer (evtl. Stempel mit Zahlungsanweisung und Unterschriften des Gemeinderates) 1)
 16. Bei Rechnungen für Mobiliaranschaffungen: Stempel "im Mobiliarenverzeichnis eingetragen"
 17. Evtl. Strichcode für die elektronische Belegerkennung
- 1) Es besteht auch die Möglichkeit den Visierungsprozess elektronisch abzuwickeln.

3.7 Verbuchung

Die Buchhaltung und der Geldverkehr sind zeitnah und lückenlos zu erfassen. Jede Eintragung in der Buchhaltung (Jahresrechnung) erhält eine fortlaufende Belegnummer.

Die verbuchten Belege sind systematisch oder chronologisch abzulegen. Quittungen und Bescheinigungen jeder Art über den Geldverkehr sind chronologisch aufzubewahren.

3.8 Anlagenbuchhaltung

Die Anlagenbuchhaltung ist der buchhalterische Ausweis, in welchem die detaillierten Angaben über die Entwicklung des Verwaltungsvermögens und des Finanzvermögens aufgeführt werden. In der Anlagenbuchhaltung werden alle Vermögenswerte (inkl. Darlehen und Beteiligungen) erfasst, welche über die Investitionsrechnung gebucht wurden. Zusätzlich zum Verwaltungsvermögen werden auch die Sachanlagen des Finanzvermögens in der Anlagenbuchhaltung geführt, wengleich die Investition nicht über die Investitionsrechnung erfolgte.

Zu den in der Anlagenbuchhaltung aufgenommenen Objekten gehören insbesondere folgende Informationen:

- Anschaffungswert
- Anlagekategorie mit entsprechender Abschreibungsdauer
- Jahr der Inbetriebnahme
- Funktion
- Bilanzkonto
- Abschreibungskonto

3.9 Inventar

Die Gemeinden führen ein Inventar mit den nicht aktivierten Anlagen und Vorräte. Dieses ist jährlich zu aktualisieren und dient u.a. als Basis für den Abschluss einer Sachversicherung.

4 Rechnungsablage

4.1 Rechnungsgrundsätze

Die für das Budget aufgestellten Grundsätze gelten sinngemäss auch für die Jahresrechnung (siehe Punkt 6.2).

4.2 Umschreibung

Zur Rechnungsführung und Rechnungsablage gehören die Jahresrechnung mit Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und der Anhang. Der Anhang zur Jahresrechnung enthält insbesondere den Eigenkapitalnachweis, den Rückstellungsspiegel, den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel, den Anlagespiegel sowie die Kreditkontrolle. Dem Rechnungsabschluss sind überdies die Vergleichszahlen des Budgets und der letzten abgeschlossenen Rechnung beizufügen. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind zu begründen (Erläuterungen).

4.3 Termine und Genehmigung

Die Rechnungen sind abgeschlossen bis **15. März** dem Gemeinderat zu übergeben, der vom Ergebnis Kenntnis nimmt und zusammen mit dem Leiter Finanzen die Vollständigkeit bescheinigt.

Die Abteilung Finanzen meldet bis zum **20. März** dem Departement Volkswirtschaft und Inneres (Gemeindeabteilung) die für die Statistik notwendigen Angaben aus den Rechnungen in elektronischer Form.

Bis spätestens **15. April** sind die Rechnungen der Finanzkommission zur Prüfung zu unterbreiten. Die Finanzkommission prüft die Rechnungen und erstattet dem Gemeinderat rechtzeitig schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Feststellungen. Sie bereinigt vorgängig Fragen formeller und materieller Art mit der Verwaltung und dem Gemeinderat.

Die externe Bilanzprüfung ist zeitlich so vorzunehmen, dass die schriftliche Berichterstattung über die Prüfungspunkte im Schlussbericht der Finanzkommission zu Händen der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Einwohnerrats berücksichtigt werden kann.

Der Gemeinderat kann von sich aus oder auf Antrag der Finanzkommission zur Überprüfung der Rechnungen in formeller und materieller Hinsicht die Einsetzung von besonderen Revisionsstellen oder Sachverständigen beschliessen. Diese können auch für laufende Kontrollaufgaben eingesetzt werden.

Die Rechnungen zusammen mit den Berichten des Gemeinderates und der Prüfungsorgane sind während 14 Tagen öffentlich aufzulegen und jeweils bis zum **30. Juni** dem zur Beschlussfassung zuständigen Organ zu unterbreiten. Letzteres genehmigt die Jahresrechnung, während die übrigen Unterlagen der Rechnungsführung und Rechnungsablage lediglich der Information dienen.

Die Rechnung gilt als zurückgewiesen, wenn einzelne Positionen abgelehnt oder die ganze Rechnung nicht angenommen wird. Die zurückgewiesene Rechnung ist innert 30 Tagen durch den Gemeinderat und die Finanzkommission neu zu überprüfen und mit Anträgen dem zur Beschlussfassung zuständigen Organ zu unterbreiten.

Weist dasselbe die Rechnung wiederum zurück, ist sie an das Departement Volkswirtschaft und Inneres zu Händen des Regierungsrates weiterzuleiten, der endgültig entscheidet.

4.3.1 Sozialhilfefälle

Nach Abschluss des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) melden die Gemeinden dem Kantonalen Sozialdienst diejenigen Sozialhilfefälle deren Nettokosten im Vorjahr den Betrag von CHF 60'000.00 überschritten haben spätestens bis zum 31. März des Folgejahres.

4.4 Aufsicht

Sämtliche Rechnungen derjenigen Körperschaften, die der Staatsaufsicht unterstehen, sind nach Genehmigung durch die zuständigen Organe dem Departement Volkswirtschaft und Inneres zur Verfügung zu halten.

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres prüft, ob die Rechnungen den Vorschriften entsprechen. Mangelhafte und unordentliche Rechnungen weist es zur Neuerstellung oder Richtigstellung zurück. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres genehmigt die geprüften und in Ordnung befundenen Rechnungen. Gegebenenfalls erlässt es die notwendigen Verfügungen.

5 Aufgaben- und Finanzplanung, Kennzahlen

5.1 Allgemeines

Die Gemeinden erstellen eine auf die zukünftigen Aufgaben ausgerichtete Aufgaben- und Finanzplanung. Die Aufgaben- und Finanzplanung ist rechtlich nicht verbindlich und daher gegenüber dem Budget durch die Legislative nicht zu genehmigen. Die Aufgaben- und Finanzplanung ist die zielgerichtete planerische Steuerung des Finanzhaushaltes; sie basiert auf der Analyse der bisherigen Finanzentwicklung und deren Prognose über die mittelfristige Planungsperiode.

Die Aufgaben- und Finanzplanung ist ein Führungsmittel, das es der Gemeinde ermöglicht, ihre finanziellen Möglichkeiten längerfristig zu beurteilen und Alternativen abzuwägen. Sie erstreckt sich in der Regel auf die kommenden fünf Jahre und ist mindestens jährlich zu überarbeiten. Über grosse Infrastrukturvorhaben, Darlehensaufnahmen und Steuerfussveränderungen soll nur entschieden werden, wenn die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahmen auf Grund einer Aufgaben- und Finanzplanung beurteilt werden können.

5.2 Kennzahlen

Mit Kennzahlen werden Rechnungszahlen in komprimierter Form abgebildet. Anhand dieser Kennzahlen lassen sich Rechnungsergebnisse einfach mit früheren Resultaten der eigenen Gemeinde oder mit Ergebnissen von anderen Gemeinden vergleichen. Kennzahlen sind ein Führungsmittel für die Exekutive. Anhand von Kennzahlen kann der Ist-Zustand analysiert werden. Es lassen sich damit Plangrössen (Budgetrichtlinien) definieren und die Wirkung von getroffenen Massnahmen kontrollieren. Die Werte können in absoluten Zahlen, Verhältniszahlen oder als Mittelwerte dargestellt werden. Kennzahlen können Schwankungen unterliegen. Daher sollten sie im Mehrjahresdurchschnitt betrachtet werden.

5.2.1 Messgrössen

Gemäss § 26 Finanzverordnung weisen die Gemeinden in Budget und Jahresrechnung folgende Finanzkennzahlen zur Beurteilung der Verschuldung, Finanzierung und Leistungsfähigkeit aus:

1. Nettoschuld I pro Einwohner
2. Nettoverschuldungsquotient
3. Zinsbelastungsanteil
4. Selbstfinanzierungsanteil
5. Selbstfinanzierungsgrad
6. Kapitaldienstanteil

Die Kennzahlenauswertung zeigt mit der Nettoschuld I pro Einwohner und dem Nettoverschuldungsquotient die Schuldenbelastung. Mit dem Selbstfinanzierungsanteil, dem Selbstfinanzierungsgrad, dem Zinsbelastungsanteil und dem Kapitaldienstanteil wird die Leistungsfähigkeit gemessen. Mit der mehrjährigen Betrachtungsperiode können zuverlässige Aussagen zur Entwicklung der Gemeindefinanzen gemacht werden. Zudem werden ausserordentliche Faktoren einzelner Jahre im Mehrjahresvergleich relativiert.

6 Budget

6.1 Begriff

Das Budget enthält Ausgabenermächtigungen (Budgetkredite) und Einnamenschätzungen.

6.2 Budgetgrundsätze

Vor Beginn des Rechnungsjahres stellt das zuständige Organ das Budget nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, Vollständigkeit, Bruttodarstellung und Spezifikation derart auf, dass grundsätzlich der Aufwand inklusive Passivzinsen und Abschreibungen durch den Ertrag gedeckt ist.

Das Budget gibt einen Überblick über die Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung und die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung. Die bewilligten Ausgaben und geschätzten Einnahmen in der Investitionsrechnung und die Jahrest ranchen stützen sich auf rechtsverbindliche Erlasse oder Verpflichtungskredite.

6.3 Mittelbeschaffung

Die Gemeinden beschaffen ihre Mittel durch

- die Erhebung von Steuern, Gebühren und Beiträgen,
- die Erträge des Vermögens,
- Beiträge und Anteile an Einnahmen öffentlicher Körperschaften, Unternehmungen und Einrichtungen,
- die Aufnahme von Darlehen und Anteilen.

Die Gemeinden beziehen ihre Steuern nach kantonalem Recht. Sie setzen den Steuerfuss fest.

6.4 Vergleichszahlen

Das Budget enthält zum Vergleich die Zahlen des vorangehenden Budgets und der letzten abgeschlossenen Rechnung einschliesslich des dreistufigen Erfolgsausweises. Ihm sind die Kreditkontrolle sowie die Artengliederung (volkswirtschaftliche Gliederung) beizufügen. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen (Erläuterungen).

6.5 Investitionsbegriff

Der Investitionsbegriff gibt Antwort auf die Frage, ob eine Investitionsausgabe oder -einnahme in der Erfolgsrechnung oder in der Investitionsrechnung zu verbuchen ist.

Als Investition werden Ausgaben für den Erwerb, die Erstellung sowie die Verbesserung dauerhafter Vermögenswerte, die zum Verwaltungsvermögen gehören, verstanden (§ 17 Abs. 1 FiV). Diese Ausgaben ermöglichen eine neue oder erhöhte Nutzung der Vermögenswerte in quantitativer oder qualitativer Hinsicht über mehrere Jahre.

Der Investitionsbegriff ist an die Kriterien des sachlichen und des finanziellen Investitionsbegriffs (Aktivierungsgrenze) gebunden. Für die Beurteilung, ob eine Investitionsausgabe oder -einnahme in der Investitionsrechnung zu verbuchen ist, müssen zwingend beide Kriterien erfüllt sein.

Dem sachlichen Investitionsbegriff ist der finanzielle Investitionsbegriff nachgestellt. Nur wenn eine Ausgabe den Tatbestand des sachlichen Investitionsbegriffs erfüllt und die Aktivierungsgrenze übersteigt, ist sie in der Investitionsrechnung zu verbuchen, in der Bilanz zu aktivieren und nach der entsprechenden Nutzungsdauer abzuschreiben. Ansonsten erfolgt die Verbuchung in der Erfolgsrechnung.

6.5.1 Sachliches Kriterium

Folgende Ausgaben gelten als Investitionen:

- a. Landerwerb des Verwaltungsvermögens
- b. Übertragung von Liegenschaften des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen
- c. Bauliche Investitionen
- d. Anschaffung von Mobilien
- e. Kosten für Planprojekte
- f. Instandstellungs- und Unterhaltskosten an Sachanlagen mit mehrjähriger Nutzungsdauer

Nur wertvermehrende Investitionen fallen unter den sachlichen Investitionsbegriff.

Folgende Einnahmen gelten als Investitionen:

- a. Beiträge der Grundeigentümerinnen und -eigentümer
- b. Beiträge für Investitionsobjekte und Rückerstattungen für früher geleistete Investitionsbeiträge
- c. Bundes-, Kantons- und andere Beiträge an Investitionen
- d. Übertragungen von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens ins Finanzvermögen

6.5.2 Finanzielles Kriterium (Aktivierungsgrenze)

Die Aktivierungsgrenzen sind wie folgt festgelegt:

- | | | |
|-------------------------------|-----|------------|
| a. bis 1'000 Einwohner | CHF | 25'000.00 |
| b. 1'000 bis 5'000 Einwohner | CHF | 50'000.00 |
| c. 5'001 bis 10'000 Einwohner | CHF | 75'000.00 |
| d. ab 10'001 Einwohner | CHF | 100'000.00 |

6.6 Budgetkredite

Mit einem Budgetkredit wird der Gemeinderat ermächtigt, für den spezifizierten Zweck bis zum festgelegten Betrag die Jahresrechnung zu belasten.

Ausgaben und Aufwände für die Erfüllung von bestehenden Aufgaben dürfen mit dem Budget bewilligt werden, wenn sie pro Einzelobjekt 2% der budgetierten Gemeindesteuererträge nicht übersteigen und innerhalb eines Rechnungsjahres abgerechnet werden können.

Ausgaben und Aufwände für die Erfüllung neuer Aufgaben (d.h. sie in den letzten fünf Jahren von der Gemeinde nicht erfüllt wurde) dürfen mit dem Budget nur bewilligt werden, wenn sie im Einzelfall CHF 5'000 oder 0.4% der budgetierten Gemeindesteuererträge nicht übersteigen.

Beträge, die diese Limiten übersteigen oder deren Rechnungverkehr sich über mehrere Jahre erstreckt, bedürfen eines Verpflichtungskredites.

6.7 Beschlussfassung

Das Budget ist dem zuständigen Organ (Gemeindeversammlung, Einwohnerrat und/oder Urnenabstimmung) zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten. In einer Gesamtabstimmung wird das Budget mit dem Steuerfuss genehmigt.

Wird das Budget vom zuständigen Organ verworfen bzw. zurückgewiesen, ist es innert 60 Tagen durch den Gemeinderat und die Finanzkommission neu zu überprüfen und mit den Anträgen dem zur Beschlussfassung zuständigen Organ zu unterbreiten. Bei einer erneuten Rückweisung des Budgets ist dieses dem Regierungsrat zum Entscheid vorzulegen.

Im Falle der Nichtgenehmigung des Budgets bis zum 31. Dezember vor dem Budgetjahr ist der Gemeinderat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu beschliessen.

6.8 Zahlungskredit

Zahlungskredite sind die im Budget bewilligten Jahreskredite für Ausgaben in der Erfolgs- und Investitionsrechnung. Sie dürfen nur soweit in Anspruch genommen werden, als es für die öffentliche Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Zahlungskredite für Investitionsausgaben im Rahmen des Verpflichtungskredites zu erhöhen.

6.9 Genehmigung

Nach der Bewilligung des Budgets durch das zuständige Organ sind die Budgetunterlagen dem Departement Volkswirtschaft und Inneres (Gemeindeabteilung) zuzustellen. Es prüft und genehmigt die Budgets. Bei Nichteinhalten der Ausgabendeckung sowie bei mangelhafter und nicht ordnungsgemässer Erstellung ordnet es die erforderlichen Massnahmen an.

6.10 Termine

Vor Beginn des Rechnungsjahres stellen die zuständigen Organe die jährlichen Budgets auf. Die Finanzkommission hat dazu Stellung zu nehmen und die Gemeindeversammlung bzw. Einwohnerrat/Urnenabstimmung beschliessen die Budgets mit Steuerfuss.

Nachfolgend ein **möglicher** terminlicher Ablauf:

Beginn der Materialsammlung

- 30.04. Richtlinien des Gemeinderates für die Budgets.
- 31.07. Budgeteingaben (Private, Kommissionen, Abteilungen, Gemeinderat).
- 15.08. Grundsatzbeschluss des Gemeinderates.
- 31.08. Erste Budgetzusammenstellung des Leiters Finanzen an den Gemeinderat.
- 30.09. Beratung und Verabschiedung des Budgets durch den Gemeinderat (und gemeinsame Sitzung mit Finanzkommission).
- 31.10. Erstellung der Druckunterlagen und Druck des Budgets.
- 31.12. Spätester Termin für die Gemeindeversammlung/Urnenabstimmung.

Je nach Gemeindegrösse weichen die vorstehenden Termine im Einzelfall von der Norm ab.

7 Kreditarten

7.1 Verpflichtungskredit

Der Verpflichtungskredit ermächtigt den Gemeinderat, für ein bestimmtes Vorhaben bis zum festgesetzten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Verpflichtungskredite sind insbesondere erforderlich für:

- a. Investitionsausgaben im bestehenden Ausgabenbereich, sofern sie 2% der budgetierten Gemeindesteuererträge übersteigen,
- b. neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, sofern sie CHF 5'000 oder 0.4% der budgetierten Gemeindesteuererträge übersteigen,
- c. Ausgaben, die sich über mehrere Rechnungsjahre erstrecken oder solche, die erst in späteren Rechnungsjahren fällig werden,
- d. die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen,
- e. die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen,
- f. den Erwerb von Grundstücken, sofern die Gemeindeordnung die Zuständigkeit nicht an den Gemeinderat delegiert hat,
- g. weitere Ausgaben, die gemäss § 20 Gemeindegesetz der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterstehen.

Verpflichtungskredite sind brutto zu beschliessen. Die Finanzierung und die Folgekosten sind in den Erwägungen zum Beschluss zu umschreiben.

Ein Verpflichtungskredit ist unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Wird der Rechnungsverkehr in einem Jahr abgewickelt, ist keine Kreditabrechnung zu erstellen. Kreditabrechnungen unterstehen dem gleichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren wie die Gemeindefrechnungen. Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder aufgegeben wird oder wenn das Vorhaben innerhalb von fünf Jahren noch nicht begonnen wurde.

7.2 Zusatzkredit

Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der gesprochene Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist bei der Gemeindeversammlung bzw. beim Einwohnerrat ein Zusatzkredit vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen. Ist dies ohne bedeutende nachteilige Folgen für die Gemeinde nicht möglich, bewilligt der Gemeinderat den Zusatzkredit und hat die Finanzkommission darüber zu informieren.

Mit der Genehmigung der Kreditabrechnung werden allfällige Mehrausgaben bewilligt.

7.3 Budgetkredit

Der Budgetkredit ermächtigt den Gemeinderat, die Jahresrechnung im Budgetjahr für den spezifizierten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten (siehe Punkt 6.6).

7.4 Nachtragskredit

Reicht ein Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehene Aufgabe zu erfüllen, ist bei der Gemeindeversammlung bzw. beim Einwohnerrat ein Nachtragskredit zu verlangen. Kleinere Kreditüberschreitungen sind davon ausgenommen. Erträgt die Ausgabe keinen Aufschub, kann der Gemeinderat sie tätigen. Die Finanzkommission ist über die dringenden Ausgaben zu informieren.

Kein Nachtragskredit ist erforderlich für gebundene Ausgaben sowie für jenen Aufwand, dem im gleichen Rechnungsjahr entsprechend sachbezogener Ertrag gegenübersteht.

8 Finanzausgleich

8.1 Allgemeines zum Finanzausgleich

Der Kanton hat gemäss den Bestimmungen der Kantonsverfassung den Finanzausgleich sicherzustellen. Der Finanzausgleich soll unter den Gemeinden ausgewogene Verhältnisse hinsichtlich der Steuerbelastung und der Leistungsfähigkeit sowie eine zeitgemässe Entwicklung ermöglichen.

Die Stimmberechtigten haben am 12. Februar 2017 die beiden kantonalen Gesetze zur Optimierung der Aufgabenteilung und zur Neuordnung des Finanzausgleichs gutgeheissen, welche per 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind.

Der Finanzausgleich besteht aus separaten Ausgleichsinstrumenten für den Ressourcen- und den Lastenausgleich. Die individuelle Unterstützung der Gemeinden in Form von Ergänzungsbeiträgen stellt das dritte Element des Finanzausgleichs dar:

FINANZAUSGLEICH		
Ressourcenausgleich	Lastenausgleich	Ergänzungsbeiträge
Mindestausstattung	Räumlich-struktureller Lastenausgleich	
Steuerkraft-Ausgleich	Soziallastenausgleich	
	Bildungslastenausgleich	

8.2 Ressourcenausgleich

Der Ressourcenausgleich verringert die Unterschiede zwischen den Gemeinden bei der Finanzkraft. Er besteht aus dem Steuerkraftausgleich und der Mindestausstattung.

8.3 Lastenausgleich

Mit dem Lastenausgleich werden Gemeinden mit überdurchschnittlichen Belastungen in den Bereichen Bildung und Soziales sowie aufgrund räumlich-struktureller Gegebenheiten entlastet.

8.4 Ergänzungsbeiträge

Es gibt Gemeinden, die den Finanzhaushalt nur mit einem Steuerfuss, der mehr als 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittel liegt, ausgeglichen gestalten können. Um solche übermässig hohen Steuerfüsse zu verhindern, wird der Finanzausgleich mit der individuellen Unterstützung in Form von Ergänzungsbeiträgen vervollständigt. Diese Ergänzungsbeiträge können durch die Gemeinden beim Kanton beantragt werden

9 Begriffserklärungen in Kurzform

Abgeltungen

Dienstleistungen eines Gemeinwesens für ein anderes Gemeinwesen (Führung der Verwaltung, Konzessionsgebühr usw.) müssen buchhalterisch ausgewiesen werden.

Abschreibungen

Buchmässiger Aufwand in der Jahresrechnung, der eine Wertberichtigung bei den Aktiven (Verwaltungsvermögen) bewirkt. Die Abschreibungen erfolgen linear vom Anschaffungswert nach Anlagekategorien. Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen haben den Zweck, der Gemeinde eine genügend hohe Selbstfinanzierung zur Realisierung von Investitionen bzw. zur Amortisation bestehender Schulden sicherzustellen.

Aktiven

Finanz- und Verwaltungsvermögen.

Amortisationen

Unter Amortisation versteht man die geldmässige Tilgung einer Schuld. Amortisationen sind nach Massgabe der verfügbaren Mittel und nach den Bedingungen der Gläubiger vorzunehmen.

Anlagenbuchhaltung/-spiegel

Aufgabe der Anlagenbuchhaltung ist die Bewertung und Buchung von Zu- und Abgängen des Verwaltungs- und Finanzvermögens und die Ermittlung und Buchung der Abschreibungen.

Artengliederung

Darstellung der Jahresrechnung oder des Budgets nach volkswirtschaftlicher Gliederung (Personalaufwand, Sachaufwand usw.).

Aufgaben- und Finanzplanung

Auf mehrere Jahre ausgerichtete Gegenüberstellung der mutmasslichen Einnahmenentwicklung mit der zu erwartenden finanziellen Belastung (Ordentlicher Aufwand und Investitionen plus Folgekosten) unter bestimmten Annahmen.

Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel

Im Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel sind die finanziellen und personellen Verflechtungen, die mit wesentlichen Risiken und Verpflichtungen behaftet sind, beispielsweise Kapitalverpflichtungen, Haftungsverpflichtungen und Abhängigkeiten in der Leistungserbringung, aufzuführen.

Bilanz

Wertmässige Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven.

Bruttodarstellung

Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und -einnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.

Budget

Das Budget enthält Ausgabenermächtigungen (Budgetkredite) und Einnahmenschätzungen und ist jeweils für ein Kalenderjahr gültig.

Budgetkredit

Ermächtigung an den Gemeinderat, die Jahresrechnung im Budgetjahr für einen bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

Dringlichkeit

Neue Aufgaben sind nach Massgabe ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung anzugehen.

Eigenkapital

Bilanzabteilung der Passiven, die zusammen mit dem Fremdkapital den Ausgleich mit den Aktiven herstellt.

Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals detailliert auf.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung enthält den konsumtiven Rechnungsverkehr, d.h. den Aufwand und Ertrag derjenigen Positionen, die nicht unter den Investitionsbegriff fallen. Mit der Bilanz, der Investitionsrechnung, der Geldflussrechnung sowie dem Anhang zusammen bildet die Erfolgsrechnung die Jahresrechnung.

Finanzausgleich

Finanzieller Ausgleich unter den Gemeinden, um für alle Gemeinden ausgewogene Verhältnisse hinsichtlich der Steuerbelastung und der Leistungsfähigkeit zu schaffen sowie eine zeitgemässe Entwicklung zu ermöglichen.

Finanzkommission

Die Finanzkommission ist u. a. zuständig für die Prüfung der Gemeinderechnung und gibt eine Stellungnahme zum Budget ab. Die Mitglieder der Finanzkommission werden von den Stimmbürgern oder vom Einwohnerrat gewählt.

Finanzstatistik

Rechnungskennzahlen, die der Gemeindeabteilung nach Abschluss der Jahresrechnung digital eingereicht werden müssen.

Finanzvermögen

Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

Fremdkapital

Laufende Verbindlichkeiten, kurzfristige/langfristige Finanzverbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungen, kurzfristige/langfristige Rückstellungen, Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital.

Funktionale Gliederung

Gliederung der Rechnung nach Aufgaben (Abteilungen und Funktionen).

Geldflussrechnung

Sie stellt den Ertrag bzw. die Einnahmen (Zunahme von liquiden Mitteln) und den Aufwand bzw. die Ausgaben (Abnahme von liquiden Mitteln) in einer Periode einander gegenüber. Sie ist eine Ursachenrechnung, d.h. sie zeigt, wie eine bestimmte Liquiditätssituation entsteht.

Gesetzmässigkeit

Die wesentlichen Ausgaben und Einnahmen stützen sich auf rechtsverbindliche Erlasse oder Verpflichtungskredite.

Haushaltsgleichgewicht

Ausgaben und Einnahmen sind auf die Dauer im Gleichgewicht zu halten. Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen. Als mittelfristig gilt eine Zeitspanne von 4 bis 6 Jahren.

HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell)

Rechnungslegungsstandard für Bund, Kantone und Gemeinden mit dem Ziel, die Finanzlage transparent darzustellen und die Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinden und Kantonen sicherzustellen.

Interne Verrechnung

Gutschriften und Belastungen innerhalb eines Rechnungskreises. Durch eine angemessene Ermittlung des verursachten Aufwandes und des erzielten Ertrages wird das verwaltungsinterne Kostendenken gefördert.

Internes Kontrollsystem (IKS)

Führungsinstrument, das die systematische Umsetzung von organisatorischen Kontrollmassnahmen der Exekutive zum Ziel hat, Prozesse transparent und effizient macht, den Vermögensschutz gewährleistet und dafür sorgt, dass Gesetze und Weisungen eingehalten werden. IKS dient der Qualitätssicherung.

Investitionen

Ausgaben, die im Gegensatz zum Unterhalt und Verbrauch der Schaffung von Werten mit langjähriger Nutzungsdauer dienen.

Investitionsbegriff

Der Investitionsbegriff gibt Antwort auf die Frage, ob eine Investitionsausgabe oder -einnahme in der Erfolgsrechnung oder in der Investitionsrechnung zu verbuchen ist. Die Finanzverordnung regelt die Einzelheiten.

Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung werden sämtliche Ausgaben und Einnahmen verbucht, die unter den Investitionsbegriff fallen. Die Investitionsrechnung bildet zusammen mit der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Geldflussrechnung und dem Anhang die Jahresrechnung.

Jahresrechnung

Ausgaben und Einnahmen, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen, funktional gegliedert in Abteilungen, Funktionen und Konten. Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung sowie den Anhang.

Jährlichkeit / Periodenabgrenzung

Das Budget und die Jahresrechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt. Budget und Jahresrechnung müssen zeitlich identisch sein.

Kennzahlen

Komprimierte Darstellung von Rechnungszahlen zwecks Analyse der Finanzlage und zum Vergleich mit anderen Gemeinden.

Kreditkontrolle

Die Kreditkontrolle stellt im Budget und in der Jahresrechnung den aktuellen Stand von Verpflichtungskrediten dar.

Nachtragskredit

Erhöhung eines Budgetkredites.

Passiven

Fremd- und Eigenkapital.

Richtigkeit / Rechtzeitigkeit / Nachprüfbarkeit

Die Buchungen müssen den Tatsachen entsprechen und sind weisungsgemäss vorzunehmen. Die Rechnungsführung ist aktuell zu halten und der Geldverkehr tagesaktuell zu erfassen.

Rückstellungsspiegel

Übersicht über die Rückstellungen und deren Veränderungen in der Jahresrechnung.

Sollprinzip

Grundsatz, wonach für die Erfassung von Einnahmen und Ausgaben der Zeitpunkt der Entstehung der Forderung/Verpflichtung und nicht der geldmässigen Abwicklung (Ein-/Auszahlung) massgebend ist.

Sparsamkeit

Die Aufgaben und Ausgaben sind laufend auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und ihre Tragbarkeit hin zu überprüfen.

Spezialfinanzierung

Gesetzlich zweckgebundene Mittel für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.

Spezialfonds

Gesetzlich gebundene Reserven.

Spezifikation

Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen sind nach der Artengliederung des Kontenrahmens zu unterteilen.

Vergleichbarkeit

Die Budgets und Rechnungen der Gemeinden sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein.

Verpflichtungskredit

Ermächtigung an den Gemeinderat, für ein bestimmtes Vorhaben bis zum festgesetzten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Vorbehältlich Verjährungsvorschriften besteht keine zeitliche Befristung.

Verwaltungsentschädigung

Abgeltung der Verwaltungsführung zwischen verschiedenen Rechnungskreisen bei zentraler Verwaltung.

Verursacherfinanzierung

Überwälzung der Kosten auf die Verursacher (Kehrtafelfuhr, Abwasserbeseitigung usw.).

Verwaltungsvermögen

Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen (nicht realisierbare Aktiven).

Vollständigkeit

Im Budget sind alle erwarteten Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen aufzuführen. Die Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind lückenlos und periodengerecht zu erfassen.

Vollständigkeitserklärung

Gemeinderat und Leiter Finanzen bestätigen gemeinsam mit dem Jahresabschluss der Rechnung gegenüber der Finanzkommission, dass

- alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle in der Jahresrechnung erfasst sind,
- sämtliche Vermögenswerte, Verpflichtungen, Guthaben und Schulden in der Bilanz berücksichtigt sind,
- alle Eventualverpflichtungen, Bürgschaften und Beteiligungsverhältnisse im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt sind,
- alle zum Verständnis des Jahresergebnisses nötigen Informationen in den Erläuterungen zur Rechnung enthalten sind.

Die Vollständigkeitserklärung dient zur Abgrenzung der Verantwortlichkeiten, indem sie klar stellt, dass der Gemeinderat und der Leiter Finanzen die Verantwortung für die Vollständigkeit der Darstellung der Rechnungsablage tragen. Diese Vollständigkeitserklärung ist auch Bestandteil der Aktenauflage zu Händen der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates.

Vorteilsabgeltung

Nutznieser besonderer Leistungen des öffentlichen Gemeinwesens haben in der Regel die Kosten zu tragen. Besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind abzugelten.

Wesentlichkeit

Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, sind offenzulegen.

Wirtschaftlichkeit

Für jedes Vorhaben ist die Lösung zu wählen, die mit dem besten Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen zum Ziel führt. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit bezieht sich auf die Investitions- und Betriebskosten.

Zahlungskredit

Zahlungskredite sind die im Budget bewilligten Jahreskredite für Ausgaben in der Erfolgs- und Investitionsrechnung.

Zusatzkredit

Erhöhung eines Verpflichtungskredites.

Zweckbindung

Ein Kredit darf nur für den umschriebenen Zweck in Anspruch genommen werden.

A-09 Steuern

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.2.1.2 Staatsaufgaben Steuern
- 1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates
- 1.1.2.2.2 Zuständigkeiten
- 1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung
- 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 05

Register 09 (Abschnitt Steuern)

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

0 Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Rechtsgrundlagen	1
1.1.1	Bund	1
1.1.2	Kanton	1
1.2	Einnahmequellen	1
1.2.1	Öffentliche Abgaben	1
1.2.2	Kausalabgaben.....	1
1.2.3	Steuern	2
1.3	Steuerliche Grundbegriffe	2
1.3.1	Steuerhoheit	2
1.3.2	Steuersubjekt.....	2
1.3.3	Steuerobjekt.....	2
2	Allgemeine Bestimmungen	3
2.1	Steuerarten	3
2.2	Steuerfüsse	3
2.3	Natürliche Personen.....	3
2.4	Personengesellschaften.....	3
2.5	Juristische Personen.....	3
3	Einkommens- und Vermögenssteuern	4
3.1	Bemessungsgrundlagen und allgemeine Bestimmungen..	4
3.1.1	Steuerpflicht.....	4
3.1.2	Beginn und Ende der Steuerpflicht mit zeitlichen Grundlagen..	4
3.1.3	Unterjährige Steuerpflicht	4
3.1.4	Steuerausscheidung	5
3.2	Einkommenssteuer	5
3.2.1	Steuertarif	7
3.2.2	Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter	7
3.3	Vermögenssteuer	7
4	Grundstückgewinnsteuer	9
4.1	System	9
4.2	Objekt der Grundstückgewinnsteuer.....	9
4.3	Begriff der Veräusserung	9
4.4	Subjekt der Grundstückgewinnsteuer	9
4.5	Gewinnberechnung	9
4.6	Steuerberechnung.....	9
5	Quellensteuer	10
5.1	Prinzip	10

5.2	Voraussetzungen	10
5.3	Verfahrensablauf.....	10
6	Erbschafts- und Schenkungssteuer	11
6.1	System	11
6.2	Objekt Erbschafts- und Schenkungssteuer.....	11
6.3	Steuersubjekt	11
6.4	Steuerberechnung und Steuerklassen.....	11
6.5	Vollzug	11
7	Vollzug und Verfahren	12
7.1	Behörden.....	12
7.1.1	Aufsichtsbehörde	12
7.1.2	Steuerbehörden	12
7.1.3	Steuerjustizbehörden.....	12
7.1.4	Amtsgeheimnis / Amtshilfe.....	12
7.2	Verfahrensgrundsätze.....	13
7.2.1	Der Steuerpflichtigen	13
7.2.2	Der Steuerbehörden	13
7.2.3	Veranlagungsverjährung.....	13
7.3	Das Veranlagungsverfahren	13
7.3.1	Ermessensveranlagung	13
7.3.2	Eröffnung der Veranlagungsverfügung	14
7.3.3	Rechtsmittelfristen	14
7.4	Einsprache,- Rekurs- und Beschwerdeverfahren	14
7.4.1	Form und Inhalt der Rechtsmittel.....	14
7.4.2	Zusammenfassung	14
7.4.3	Verletzung von Verfahrenspflichten.....	14
7.5	Änderung rechtskräftiger Entscheide	15
7.5.1	Nachsteuerverfahren	15
7.5.2	Verfahren.....	15
7.6	Inventar	15
7.6.1	Inventarpflicht/Gegenstand.....	15
8	Bezug, Erlass und Sicherung der Steuern und Bussen	16
8.1	Steuerbezug.....	16
8.2	Fälligkeit	16
8.3	Skonto und Zinsen	16
8.4	Provisorische Rechnung	16
9	Die Feuerwehrsteuer	17



10	Anhang I: Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren.....	18
-----------	---	-----------

1 Einleitung

Das schweizerische Steuersystem ist historisch gewachsen. Es ist ein Spiegelbild der föderalistischen Staatsstruktur der Eidgenossenschaft. So hat jeder Kanton sein eigenes Steuergesetz und belastet Einkommen, Vermögen, Erbschaften, Kapital- und Grundstückgewinne sowie andere Steuerobjekte höchst unterschiedlich.

Ergänzende Ausführungen zu diesem kantonalen Lehrmittel sind dem Schweizerischen Lehrmittel zu entnehmen.

1.1 Rechtsgrundlagen

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen sind:

1.1.1 Bund

- Bundesverfassung (BV)
- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

1.1.2 Kanton

- Kantonsverfassung (KV)
- Steuergesetz des Kantons Aargau (StG)
- Verordnung zum Steuergesetz (StGV)
- Verordnung über die Quellensteuer (QStV)
- Ausführungen zu den Rechtsgrundlagen:
 - Kommentar zum Aargauer Steuergesetz
 - Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung für natürliche Personen
 - www.steuern.ag.ch (Webseite des Kant. Steueramtes mit Steuerberechnungsprogramm, Wegleitungen, Merkblättern, News, Infos)

Die Gesetze sind die wichtigsten Rechtsquellen im Steuerrecht. In einem Gesetz müssen nicht alle Details geregelt werden. Ein Steuergesetz muss jedoch so gestaltet sein, dass sich daraus Bestand und Umfang der Steuerpflicht ableiten und umschreiben lässt. Es muss darin geregelt sein, welche Personen (Steuersubjekte) für welche Gegenstände (Steuerobjekte) an wen (Steuerhoheit) in welchem Umfang (Steuermass) steuerpflichtig sind.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz können in einer Verordnung festgehalten werden.

1.2 Einnahmequellen

1.2.1 Öffentliche Abgaben

Öffentliche Abgaben sind Geldleistungen, die der Staat oder ein von ihm dazu ermächtigtes Gemeinwesen Kraft seiner Gebietshoheit von den dieser Gebietshoheit unterworfenen Individuen fordert.

Bei den öffentlichen Abgaben unterscheidet man zwei Kategorien: Kausalabgaben und Steuern.

1.2.2 Kausalabgaben

Kausalabgaben unterscheiden sich in Gebühren (Auslagen für eine Amtshandlung), Vorzugslasten (wirtschaftlicher Vorteil an öffentlichen Einrichtungen) und Ersatzabgaben (Ersatzleistung für Naturalleistungen). Grundsätzlich kann man sagen, dass der Bezahlung von Kausalabgaben eine direkte Gegenleistung gegenübersteht.

1.2.3 Steuern

Die Steuer ist eine Abgabe, deren Zahlung der Staat Kraft eines Gesetzes von den natürlichen und juristischen Personen fordert, um für seinen Bedarf aufzukommen und die öffentlichen Ausgaben zu decken. Deshalb ist bei der Bezahlung keine direkte Gegenleistung ersichtlich.

Die Steuern werden in direkte und indirekte Steuern unterteilt und wie folgt umschrieben:

Direkte Steuern:

Diese Steuern werden direkt vom einzelnen Steuerpflichtigen aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben. Berechnungsgrundlage ist das Steuerobjekt.

Indirekte Steuern:

Diese Steuern werden aufgrund von bestimmten Vorgängen und einzelnen Handlungen des Steuerpflichtigen erhoben. Hier ist die Berechnungsgrundlage nicht identisch mit dem Steuerobjekt.

Beispiele sind im Schweizerischen Lehrmittel aufgeführt.

1.3 Steuerliche Grundbegriffe

1.3.1 Steuerhoheit

Unter Steuerhoheit versteht man die Umschreibung, wer berechtigt ist, Steuern zu erheben.

Wir kennen folgende Steuerhoheiten:

- Steuerhoheit des Bundes
- Steuerhoheit der Kantone
- Steuerhoheit der Gemeinden
- Steuerhoheit der Kirchgemeinden (evangelisch-reformierte, römisch-katholische und christ-katholische)

1.3.2 Steuersubjekt

Unter Steuersubjekt versteht man diejenigen Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllen. Weil es sich bei den Auswirkungen der Steuern um Rechtsverhältnisse handelt, muss das Steuersubjekt (steuerpflichtige Person) rechts- und handlungsfähig sein. Wer nicht selber handeln kann, erhält eine gesetzliche Vertreterin oder einen Vertreter. Steuersubjekt, d.h. steuerpflichtig sind somit grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen.

1.3.3 Steuerobjekt

Als Steuerobjekt bezeichnet man den Gegenstand oder den Tatbestand, auf dem eine Steuer erhoben wird, z.B.:

- Einkommen
- Vermögen
- Schenkung / Erbschaft
- Verkauf einer Liegenschaft

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Steuerarten

Der Kanton und die Gemeinden erheben folgende Steuern:

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen
- b. Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen
- c. Quellensteuern von bestimmten Steuerpflichtigen
- d. Grundstückgewinnsteuern
- e. Erbschafts- und Schenkungssteuern

2.2 Steuerfüsse

Der Steuerfuss für die Kantonssteuern wird jährlich vom Grossen Rat festgesetzt. Der Steuerfuss für die Gemeindesteuern wird jährlich von der Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung festgelegt. Über den Steuerfuss der Landeskirchen entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.

Der Kantonssteuerfuss setzt sich im Jahre 2020 wie folgt zusammen:

Ordentliche Kantonssteuer	109 %
Kantonssteuer-Zuschlag	3 %
Finanzausgleich	0 %
Total Kantonssteuer	112 %

2.3 Natürliche Personen

Kinder sind für ihr Erwerbseinkommen grundsätzlich ab Geburt selbstständig steuerpflichtig. Das übrige Einkommen sowie das Vermögen werden jedoch bis zur Mündigkeit der Kinder den Inhabern der elterlichen Sorge zugerechnet. Normalerweise werden die Kinder mit Beginn des Jahres, in dem sie mündig (18 Jahre alt) werden, im Steuerregister erfasst.

Bei Verheirateten wird das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten zusammengerechnet. Der Güterstand spielt keine Rolle. Sie haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Die Solidarhaftung entfällt nur bei Ehetrennung oder Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten. Eingetragene Partnerschaften sind der Ehe gleichgestellt.

2.4 Personengesellschaften

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie einfache Gesellschaften werden nicht als solche besteuert. Die Einkommens- und Vermögenssteuern, Grundstückgewinne und Vermögensanfänge werden den Teilhabern anteilmässig zugerechnet.

2.5 Juristische Personen

Als juristische Personen im steuerlichen Sinn gelten Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Darunter fallen die Aktiengesellschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Genossenschaften, die Vereine und Stiftungen, die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes (z.B. SBB, Kantonalbanken). Die Kapital- und Gewinnbesteuerung der juristischen Personen wird vom Kantonalen Steueramt vorgenommen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die juristischen Personen werden in diesen Textgrundlagen nicht weiter behandelt.

3 Einkommens- und Vermögenssteuern

3.1 Bemessungsgrundlagen und allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Steuerpflicht

- Persönliche Zugehörigkeit: Steuerpflichtig sind Personen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton bzw. in der Gemeinde haben. Der steuerrechtliche Wohnsitz ergibt sich meistens aus der Absicht des dauernden Verbleibens. Diese Steuerpflicht nennt man auch primäre Steuerpflicht.
- Wirtschaftliche Zugehörigkeit: Personen ohne Wohnsitz sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie im Kanton bzw. in der Gemeinde einen Geschäftsbetrieb oder Grundstücke besitzen (Eigentum oder Nutzniessung). Diese Steuerpflicht nennt man auch sekundäre Steuerpflicht.

3.1.2 Beginn und Ende der Steuerpflicht mit zeitlichen Grundlagen

Die Steuerpflicht beginnt mit der Wohnsitznahme (primäre Steuerpflicht) oder dem Erwerb von steuerbaren Werten (sekundäre Steuerpflicht) und endet mit dem Tod, Wegzug aus dem Kanton oder Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

Zuständig für die Zustellung der Steuererklärung, die Steuerveranlagung und den Steuerbezug ist jener Kanton bzw. Gemeinde, in welcher die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht Wohnsitz begründet. Bei Zuzug aus einem anderen Kanton oder einer anderen aargauischen Gemeinde wird der Beginn der Steuerpflicht auf den 1. Januar der laufenden Steuerperiode zurückverlegt, sofern die Steuerpflicht auch am Ende der Steuerperiode noch besteht. Beim Wegzug in einen anderen Kanton oder eine andere aargauische Gemeinde wird das Ende der Steuerpflicht auf den 31. Dezember der letzten Steuerperiode zurückverlegt.

Bsp. Zuzug:

Zuzug vom Kanton Zürich per 01.05.2019. Die Steuerperiode beginnt ab 01.01.2019. Für die Steuerperiode 2019 sind sämtliche Einkünfte und Aufwendungen des Jahres 2019 massgebend.

Bsp. Wegzug:

Wegzug in eine andere aarg. Gemeinde per 31.08.2019. Die Steuerpflicht endet per 31.12.2018. Sämtliche Einkünfte und Aufwendungen des Jahres 2019 sind in der neuen Gemeinde zu versteuern.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden jedes Jahr veranlagt. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Steuerperiode ist mit der Bemessungsperiode identisch. Die Steuerveranlagung wird nach Ablauf der betreffenden Steuerperiode vorgenommen.

Bei Heirat werden beide Eheleute für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.

Bei Scheidung oder bei tatsächlicher Trennung werden beide Ehegatten für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

Bei Beginn und Ende einer wirtschaftlichen (sekundären) Zugehörigkeit besteht die beschränkte Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode, also immer vom 1.1. bis 31.12.

3.1.3 Unterjährige Steuerpflicht

Bei Zuzug aus dem Ausland und Wegzug ins Ausland, Todesfall sowie Eintritt/Austritt aus/in die Quellensteuer erfolgt keine Zurückverlegung des Eintritts- oder Austrittsdatums, sondern eine Abrechnung der Steuerpflicht nach dem Ereignisdatum. Dies ergibt eine sogenannte unterjährige Steuerpflicht. Dabei wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben.

Die regelmässig fliessenden Einkünfte sind für die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens auf 12 Monate umzurechnen. Die unregelmässigen (einmaligen) Faktoren werden nicht umgerechnet.

Bsp: Zuzug vom Ausland am 01.05.2019. Die Steuerpflicht beginnt ab 01.05.2019. Für diese unterjährige Steuerperiode sind sämtliche Einkünfte und Aufwendungen aus der Zeit vom 01.05.2019 bis 31.12.2019 massgebend.

Bei Tod eines Ehegatten werden beide bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Danach beginnt die alleinige Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Somit ergeben sich zwei unterjährige Steuerveranlagungen.

3.1.4 Steuerausscheidung

Grundsätzlich werden das Einkommen und das Vermögen am Wohnsitz besteuert. Ausnahmen bilden die Geschäftsbetriebe und die Grundstücke ausserhalb des Wohnsitzkantons. Diese Werte müssen mittels Steuerausscheidung auf die betreffenden Kantone verteilt werden, sind aber für die Satzbestimmung zu berücksichtigen.

Besitzt eine Person in einer anderen aargauischen Gemeinde eine Liegenschaft oder Geschäftsvermögen, wird keine Steuerausscheidung zwischen den Gemeinden vorgenommen. Einkommen und Vermögen sind dabei ausschliesslich am Wohnsitz zu versteuern.

3.2 Einkommenssteuer

Einkommenssteuerpflichtig sind:

- Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit: Lohn inkl. Provisionen, Zulagen, Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, Gratifikationen, Trinkgelder, Naturalbezüge, Spesen, Mitarbeiterbeteiligungen usw.
- Steuerpflichtig ist der Nettolohn, der sich aus Bruttolohn abzüglich der Beiträge an AHV/IV/ALV/EO, Pensionskasse und Unfallversicherung ergibt.
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit: Gewinne aus Geschäfts- und Landwirtschaftsbetrieben.
- Nebenerwerb: aus unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit.
- Renten: AHV- und IV-Renten sind zu 100 % steuerbar. Renten aus der Pensionskasse sind ebenfalls zu 100 % steuerbar. Falls sie vor dem 01.01.2002 zu laufen begonnen haben, sind diese zu 80 % steuerbar. Leibrenten aus privaten Kapitalversicherungen sind zu 40 %, Renten der SUVA und alle übrigen Renten zu 100 % steuerbar.
- Ersatzeinkünfte: Arbeitslosengelder, Erwerbsausfallentschädigungen und Taggelder aus Versicherungen sind zu 100 % steuerbar.
- Erträge aus Wertschriften und Kapitalanlagen: Alle Zinsen aus Sparguthaben, Darlehen, Obligationen, Anlagefonds sowie Dividenden.
- Ertrag aus Beteiligungen: Unter bestimmten Voraussetzungen werden Beteiligungserträge nur zu 40 % besteuert.
- Erträge bei Auszahlungen von Einmalprämienversicherungen: sofern sie nicht der Vorsorge dienen.
- Lotteriegewinne über CHF 1'000'000: sind auf dem Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren.
- Unterhaltszahlungen: Steuerpflichtig sind sowohl Ehegatten-Alimente als auch Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder.
- Ertrag aus unverteilter Erbschaften: z.B. Anteil an Liegenschafts- oder Wertschriftenertrag.
- Einkünfte aus Liegenschaften: Steuerbar sind der Eigenmietwert und die Mietzinserträge. Davon abziehbar sind die werterhaltenden Unterhaltskosten sowie Investitionen, die dem Energiesparen dienen. Anstelle der effektiven Kosten kann ein Pauschalabzug von 10 % (Gebäude am 1. Januar bis und mit 10 Jahre alt) oder 20 % (über 10 Jahre) gemacht werden.
- Kapitalzahlungen für Vorsorgeleistungen Säule 2 und Säule 3a sowie für übrige Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter unterliegen einer separaten Jahressteuer (Abschnitt 3.2.2).

Nicht einkommenssteuerpflichtig sind:

- Erbschaften und Schenkungen: Diese unterliegen aber der Erbschafts- und Schenkungssteuer.
- Kapitalzahlungen aus Lebensversicherungen: ausgenommen Einmalprämienversicherungen, welche nicht der Vorsorge dienen sowie berufliche Vorsorge (Säule 2) und gebundene Vorsorge (Säule 3a).
- Ergänzungsleistungen sowie Hilflosenentschädigungen.
- Unterstützungsleistungen: Aus öffentlichen oder privaten Mitteln.
- Militär-, Feuerwehr- und Zivildienstsold bis CHF 10'000: In jedem Fall steuerbar sind aber die Erwerbsersatzentschädigungen.
- Genugtuungsleistungen.
- Private Kapitalgewinne: Steuerpflichtig sind aber Gewinne aus Veräusserungen von Grundstücken.
- Glücksspiel-Gewinne in Spielbanken, unabhängig vom Betrag: Alle anderen Gewinne aus Glücksspielen ausserhalb der Casinos sind aber wie die Lotteriegewinne steuerpflichtig.

Von den steuerbaren Einkünften sind folgende **Abzüge** möglich:

- Berufsauslagen
 1. Fahrtkosten für den Arbeitsweg: Normalerweise sind die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel abziehbar. Bei Benützung eines Privatautos für den Arbeitsweg ist eine Begründung nötig. Bei der direkten Bundessteuer ist dieser Abzug in jedem Fall auf CHF 3'000 beschränkt, bei den Kantons- und Gemeindesteuern auf CHF 7'000.
 2. **Mehrkosten** auswärtige Verpflegung: CHF 15 pro Mahlzeit, max. CHF 3'200 pro Jahr. Bei Verbilligung der Mahlzeit durch den Arbeitgeber oder bei Kantinenverpflegung wird der halbe Ansatz gewährt.
 3. Pauschalabzug: Dieser Abzug beinhaltet die allgemeinen Auslagen für EDV, Fachliteratur, Arbeitszimmer, Berufskleider usw. und beträgt 3% vom Nettolohn, mind. CHF 2'000, max. CHF 4'000.
 4. Anstelle des Pauschalabzugs können auch die höheren effektiven Kosten abgezogen werden, sofern sie nachgewiesen werden können.
 5. Auswärtiger Wochenaufenthalt: Mehrkosten, wenn infolge grosser Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln nicht möglich ist.
 6. Belegte Berufsverbandsbeiträge: max. CHF 300.
 7. Nebenerwerbsabzug: 20 % der Einkünfte, mind. CHF 800.00 / höchstens CHF 2'400.
- Schuldzinsen: Nicht abzugsberechtigt sind Amortisation (Rückzahlung von Kapital) und Leasingzinsen.
- Unterhaltsbeiträge: Alimente an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten und die minderjährige Kinder.
- Rentenleistungen: abziehbar sind 40 % der bezahlten Leibrenten.
- Einkäufe Säule 2 und Beiträge Säule 3a: Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG ohne die laufenden Beiträge (sind beim Nettolohn berücksichtigt). Bei den Beiträgen an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) sind die Maximalabzüge zu beachten.
- Versicherungsprämien: Pauschalbetrag für Prämien an Krankenkassen und Lebensversicherungen sowie für die Zinsen von Sparkapitalien.
- CHF 4'000 für Verheiratete und CHF 2'000 für die übrigen Steuerpflichtigen.
- AHV-Beiträge **Nichterwerbstätiger**: Die AHV-Beiträge der Erwerbstätigen sind bereits beim Nettolohn berücksichtigt.
- Zuwendungen an politische Parteien: bis max. CHF 10'000.
- Freiwillige Zuwendungen: Spenden an Institutionen, die infolge öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit sind, sofern diese CHF 100 erreichen.
- Vermögensverwaltungskosten: Ausgaben für die Verwaltung und Verwahrung von Wertschriften (Safe, Depot usw.).
- Zweitverdienerabzug: CHF 600 vom tieferen Einkommen, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind.
- Krankheitskostenabzug: Selbstbehalte für Arzt-, Zahnarzt-, Spitalkosten, abzüglich 5 % vom Nettoeinkommen.
- Behinderungsbedingte Kosten: Zusatzkosten im Zusammenhang mit einer dauernden physischen oder psychischen Beeinträchtigung können vollumfänglich (ohne Selbstbehalt) vom steuerbaren Einkommen abgesetzt werden.

- Kinderbetreuungsabzug: Höchstens CHF 10'000 pro Jahr für die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes unter 14 Jahren.
- Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten bis zu CHF 12'000 pro Person und Jahr. Ausgenommen ist die Erstausbildung.

Vom Reineinkommen werden folgende **Steuerfreibeträge** (Sozialabzüge) gewährt:

- Kinderabzug: CHF 7'000 pro Jahr für jedes Kind bis zum 14. Altersjahr, CHF 9'000 bis zum 18. Altersjahr sowie CHF 11'000 für jedes volljährige Kind in Ausbildung, sofern die steuerpflichtige Person mehr als die Hälfte seines Unterhaltes bestreitet.
- Unterstützungsabzug: CHF 2'400 pro Jahr für jede unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Person, für welche die steuerpflichtige Person den Unterhalt in mind. dieser Höhe bestreitet.
- Invalidenabzug: CHF 3'000 für jede Person, die mind. eine halbe IV- oder SUVA-Rente oder eine Hilflosenentschädigung der AHV/IV bezieht. Soweit gleichzeitig behinderungsbedingte Kosten berücksichtigt werden, entfällt der Abzug.
- Betreuungsabzug: CHF 3'000 für Steuerpflichtige, die im gleichen Haushalt pflegebedürftige Personen betreuen.
- Kleinverdienerabzug: Bei Reineinkommen unter CHF 35'000 wird ein gestaffelter Abzug zwischen CHF 1'000 und CHF 12'000 gewährt.

Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen wie:

- Haushaltungskosten: Privater Lebensaufwand.
- Kosten der Erstausbildung.
- Schuldentilgung: Amortisation, Rückzahlung von Schulden.
- Anschaffung von Vermögensgegenständen.
- Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern.

3.2.1 Steuertarif

Für die Berechnung der Steuern gibt es je einen Tarif für Einkommen und Vermögen. Die Tarife sind progressiv gestaltet. Die Einkommenssteuer berechnet sich in Prozenten des steuerbaren Einkommens; die Vermögenssteuer in Promille des steuerbaren Vermögens.

Bei der Einkommenssteuer gilt für Verheiratete und Personen, die mit Kindern zusammenleben, für die sie zur Hauptsache aufkommen, der Tarif B. Das bedeutet, dass der Steuersatz des hälftigen steuerbaren Einkommens angewendet wird.

Für alle übrigen Personen gilt Tarif A, das heisst der volle Tarif.

Der Tarif richtet sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode (31.12.) oder am Ende der Steuerpflicht.

Der Vermögenssteuertarif ist für alle Steuerpflichtigen gleich.

3.2.2 Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter

Folgende Auszahlungen unterliegen getrennt vom übrigen Einkommen einer einmaligen Jahressteuer zu 30 % des Tarifs (Mindestsatz 1 %):

- Kapitalzahlungen aus beruflicher Vorsorge (Säule 2)
- Kapitalzahlungen aus gebundener Vorsorge (Säule 3a)
- Übrige Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter (u.a. bei Tod und Invalidität)
- Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter

Bei Kapitalauszahlungen besteht die Steuerpflicht dort, wo die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit Wohnsitz hat.

3.3 Vermögenssteuer

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen per Stichtag (31. Dezember oder Ende der Steuerpflicht der betreffenden Steuerperiode):

- Wertschriften und Guthaben: Bank- und Postkonti, Obligationen, Aktien, Anlagefonds usw. gemäss Wertschriftenverzeichnis.
- Übriges bewegliches Vermögen: Bargeld, Gold und andere Edelmetalle, Verrechnungssteuerguthaben, Sammlungen aller Art.
- Lebensversicherungen: Steuerbar mit dem Rückkaufswert.
- Anteile an unverteilt Erbschaften: Anteile an Liegenschaften und Wertschriften.
- Private Fahrzeuge: Der Wert berechnet sich aufgrund des Katalogpreises und des Jahrgangs.
- Liegenschaften: Steuerbar mit dem Steuerwert gemäss Schätzungsprotokoll.
- Geschäftsvermögen: Steuerbar zum Buchwert.

Steuerfrei sind der Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände.

Vom Vermögen können die nachgewiesenen Schulden per Stichtag abgezogen werden. Zu den Schulden zählen beispielsweise Hypothekarschulden, Darlehensschulden, Kredite, fällige Steuerausstände usw.

Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens folgende Steuerfreibeträge abgezogen:

- für gemeinsam steuerpflichtige Verheiratete	CHF	200'000
- für alle übrigen steuerpflichtigen Personen	CHF	100'000
- zusätzlich für jedes Kind, für das ein Kinderabzug gewährt wird	CHF	12'000

Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode (31.12.) bzw. am Ende der Steuerpflicht festgelegt.

Höchstbelastung § 56

Diese Bestimmung verhindert, dass Steuerpflichtige mit keinem oder sehr wenig Einkommen, jedoch mit steuerbarem Vermögen, wegen der Vermögenssteuer mehr Steuern zu entrichten haben, als sie Einkommen erzielen. Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf 70 % des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern.

4 Grundstückgewinnsteuer

4.1 System

Die Grundstückgewinnsteuer ist als Objektsteuer gestaltet. Jeder Grundstücksgewinn wird einzeln und unabhängig von den übrigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen festgesetzt. Ergibt sich aus einem Grundstückverkauf ein Verlust, kann dieser nicht mit dem übrigen Einkommen des Steuerpflichtigen oder mit Gewinnen aus anderen Grundstückverkäufen verrechnet werden. Es wird zwischen dem monistischen und dem dualistischen System unterschieden. Der Kanton Aargau wendet das dualistische System an.

4.2 Objekt der Grundstückgewinnsteuer

Steuerpflichtig sind Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken im Kanton Aargau, die sich im **Privatvermögen** des Veräusserers befinden.

4.3 Begriff der Veräusserung

Für eine rechtsgültige Veräusserung eines Grundstückes bedarf es eines öffentlich beurkundeten Vertrages und eines Eintrages im Grundbuch. Die wichtigsten Eigentumsübertragungen sind Verkauf, Tausch und Schenkung.

4.4 Subjekt der Grundstückgewinnsteuer

Steuerpflichtig ist ausschliesslich die veräussernde Person.

4.5 Gewinnberechnung

Der Gewinn berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Erlös und den Anlagekosten.

Der Erlös entspricht in der Regel dem Verkaufspreis - bei dessen Fehlen dem Verkehrswert (z.B. beim Tausch).

Zu den Anlagekosten zählen u.a. folgende Aufwendungen:

- Erwerbspreis (= der im Grundbuch eingetragene Kaufpreis)
- Wertvermehrende Investitionen für Um- und Ausbauten jeglicher Art
- Kosten, die mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstückes verbunden sind

nicht anrechenbar sind:

- Aufwendungen, die bei der ordentlichen Einkommensveranlagung als Abzüge berücksichtigt worden sind oder hätten werden können (Liegenschaftsunterhaltskosten)
- der Wert der Eigenleistungen, die nicht während einer ganzen Steuerperiode als Einkommen berücksichtigt worden sind
- die Hypothekar- und anderen Schuldzinsen

Auf diese Weise werden die effektiven oder tatsächlichen Anlagekosten ermittelt.

Sofern ein Grundstück im Zeitpunkt der Veräusserung überbaut ist und mehr als 10 vollendete Jahre im Besitz der veräussernden Person stand, kann anstelle der ausgewiesenen Anlagekosten eine Pauschale in Prozenten des Veräusserungserlöses angerechnet werden.

4.6 Steuerberechnung

Die Steuerberechnung erfolgt in Prozenten des steuerbaren Grundstückgewinnes, abgestuft nach der Besitzesdauer. Die Steuer reduziert sich, je länger das Grundstück im eigenen Besitz war. Ab dem vollendeten 25. Besitzesjahr beträgt die Steuer immer 5 %.

5 Quellensteuer

5.1 Prinzip

Die Quellensteuer wird als Pauschalsteuer auf dem Erwerbseinkommen erhoben. Sie ersetzt die ordentliche Veranlagung.

5.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für den Abzug an der Quelle (vom Lohn) ist, dass die ausländische erwerbstätige Person

- *keine* Niederlassungsbewilligung C hat
- ein Bruttojahreseinkommen hat, das CHF 120'000 *nicht* übersteigt
- *nicht* mit einer Person verheiratet ist, welche bereits im ordentlichen Verfahren besteuert wird

Die Pauschalsteuer wird vom Arbeitgeber abgezogen und an das Kantonale Steueramt weitergeleitet.

Wird die Einkommenslimite von CHF 120'000 (brutto) überschritten, so ist für diese Person und deren Ehegatten das Verfahren der nachträglichen ordentlichen Veranlagung durchzuführen. Es wird jedoch weiterhin die Quellensteuer als Sicherungssteuer abgezogen und mit den ordentlichen Steuern verrechnet.

5.3 Verfahrensablauf

Die Durchführung der Quellenbesteuerung obliegt dem Kantonalen Steueramt. Schuldner der steuerbaren Leistung ist der Arbeitgeber. Er ist verpflichtet, die Steuer abzuliefern.

6 Erbschafts- und Schenkungssteuer

6.1 System

Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird die Übertragung oder der Übergang von Rechten an Vermögen, genauer gesagt der Anfall, beim Empfänger besteuert. Grundsätzlich ist der ganze Vermögensanfall am Ort seiner Herkunft steuerbar.

6.2 Objekt Erbschafts- und Schenkungssteuer

Der Besteuerung unterliegt das Vermögen, das durch gesetzliche Erbfolge, Verfügung von Todes wegen, Schenkung oder andere Zuwendung anfällt, der keine oder keine gleichwertige Leistung der empfangenden Person gegenübersteht.

Nicht steuerbar sind Vermögensanfälle, die von der empfangenden Person als Einkommen zu versteuern sind oder die ausdrücklich steuerbefreit sind. Kleinere Gelegenheitsgeschenke (bis CHF 2'000 pro Person und Jahr) werden nicht besteuert.

Im Weiteren sind Vermögensanfälle unter Verheirateten und an Nachkommen, Stiefkinder, Pflegekinder sowie Eltern, Stiefeltern und Pflegeeltern steuerfrei. Eingetragene Partnerinnen und Partner sind Verheirateten gleichgestellt.

6.3 Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist, wer den Vermögensanfall tatsächlich erhält.

6.4 Steuerberechnung und Steuerklassen

Die Steuer wird nach dem steuerbaren Betrag des Vermögensanfalls und nach dem Verwandtschaftsgrad der steuerpflichtigen Person zur erblassenden, schenkenden oder zuwendenden Person berechnet. Für die Verwandtschaftsgrade gelten folgende Klassen:

- Klasse 1: Personen, die mit der zuwendenden Person während mindestens 5 Jahren in Wohngemeinschaft (gleicher Wohnsitz) gelebt haben.
- Klasse 2: Geschwister und Grosseltern
- Klasse 3: alle weiteren steuerpflichtigen Personen

6.5 Vollzug

Die Steuer wird vom Kantonalen Steueramt veranlagt und vom Gemeinderat bezogen. Die Vorbereitung der Veranlagung erfolgt durch den Gemeinderat bzw. die Inventurbehörde.

Die Steuerpflichtigen haben den Vermögensanfall spätestens mit der nächsten Steuererklärung für die Einkommens- und Vermögenssteuer zu melden.

7 Vollzug und Verfahren

7.1 Behörden

7.1.1 Aufsichtsbehörde

Die Steuerbehörden unterstehen hinsichtlich ihrer Amtsführung der Aufsicht des Departements Finanzen und Ressourcen (DFR).

Das Kantonale Steueramt leitet den Vollzug des Gesetzes und sorgt für richtige und gleichmässige Steuerveranlagungen und einen einheitlichen Steuerbezug.

7.1.2 Steuerbehörden

Das **Kant. Steueramt** ist nicht nur Aufsichts-, sondern auch Veranlagungs- und Bezugsbehörde. Es veranlagt die Erbschafts- und Schenkungssteuern, die Aktiensteuern und ist verantwortlich für die Durchführung der Quellenbesteuerung, der Nachbesteuerung sowie die Ausfällung von Bussen bei Verletzung der Verfahrenspflichten. Ihm obliegt kraft Bundesrecht auch die Verwaltung der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer.

Die **Steuerkommission** beurteilt die Steuerpflicht und nimmt die Veranlagung der Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuern vor und behandelt die Einsprachen. Die Veranlagung wird in der Regel durch eine Delegation der Steuerkommission, bestehend aus Steuerkommissär/in und Steueramtsvorsteher/in, vorgenommen. Nur in Ausnahmefällen erfolgt die Veranlagung durch die Gesamtsteuerkommission (Vorladungsbegehren, vorbestimmte ausgewählte Fälle, welche die Delegation der Gesamtkommission von sich aus vorlegt). Der Gesamtkommission gehören die Steuerkommissärin/der Steuerkommissär, die Steueramtsvorsteherin/der Steueramtsvorsteher und 3 vom Volk gewählte Gemeindevertreter (+ 1 Ersatzmitglied) an.

Das **Gemeindesteueramt** hat die Aufgabe, die Veranlagungen vorzubereiten, insbesondere:

- Prüfen der Steuererklärungen auf ihre formelle Vollständigkeit und Richtigkeit
- Einfordern von fehlenden Ausweisen und Belegen
- Ausarbeiten der Steuerveranlagungen
- Eröffnen der Veranlagungsverfügung und der Einspracheentscheide
- Führen des Protokolls der Steuerkommission
- Administrative Arbeiten für die Grundstückschätzungsbehörde
- Führen der notwendigen Kontrollen und Register

7.1.3 Steuerjustizbehörden

Das **Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern**, ist eine unabhängige richterliche Instanz. Es beurteilt die mit Rekurs weitergezogenen Einspracheentscheide der Steuerkommissionen und des Kantonalen Steueramtes. Das **Verwaltungsgericht** ist das letztinstanzliche Steuergericht des Kantons. Entscheide des Verwaltungsgerichtes können mit staatsrechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden.

7.1.4 Amtsgeheimnis / Amtshilfe

Die Mitglieder der Steuerbehörden, die Mitarbeiter der Steuerämter, die Mitglieder der Steuerjustizbehörden und die amtlich bestellten Sachverständigen sind verpflichtet, über die bekanntgewordenen Verhältnisse der Steuerpflichtigen Stillschweigen zu bewahren und Dritten keine Einsicht in die Steuerakten zu gewähren.

In bestimmten Fällen kann das Departement Finanzen und Ressourcen Ausnahmen bewilligen.

7.2 Verfahrensprinzipien

7.2.1 Der Steuerpflichtige

Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus. Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Rechtsmittel gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt.

Steuerpflichtige mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben ein Zustelldomizil oder eine Vertretung in der Schweiz zu bezeichnen. Als Vertretung zugelassen wird, wer handlungsfähig ist. Die Behörde kann eine schriftliche Vollmacht einfordern.

7.2.2 Der Steuerbehörde

Verfügungen und Entscheide sind den Steuerpflichtigen schriftlich zu eröffnen. Veranlagungen und Rechnungen tragen keine Unterschrift.

Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden an beide gemeinsam gerichtet.

7.2.3 Veranlagungsverjährung

Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt 5 Jahre (relative Verjährung) nach Ablauf der Steuerperiode. Die absolute Verjährungsfrist beträgt 15 Jahre.

Vorbehalten bleibt die Erhebung von Nachsteuern.

7.3 Das Veranlagungsverfahren

Die Veranlagungsbehörden stellen zusammen mit den Steuerpflichtigen die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden Verhältnisse fest.

Die Steuerpflichtigen müssen die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.

Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen:

- Lohnausweise oder Bescheinigungen über sämtliche Einkünfte
- Verzeichnis über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden
- Weitere Ausweise oder Bescheinigungen, welche Auswirkungen auf die Höhe des steuerbaren Einkommens haben
- Unterzeichnete Jahresrechnung über selbstständige Erwerbstätigkeit, sofern sie gemäss Obligationenrecht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind

Ansonsten Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen.

Die steuerpflichtige Person muss alles tun, um eine **vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen**.

Steuerpflichtige und Steuerbehörden handeln nach Treu und Glauben.

7.3.1 Ermessensveranlagung

Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, wird die Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen vorgenommen.

Als Anhaltspunkte dienen dabei z.B.:

- Lebensaufwand/-situation des Steuerpflichtigen
- Vermögensveränderung/-entwicklung
- Erfahrungszahlen
- Auszug aus dem individuellen Konto der SVA

Bei Einsprachen haben nach Ermessen veranlagte Pflichtige die Unrichtigkeit der Veranlagung nachzuweisen = Umkehr der Beweislast.

7.3.2 Eröffnung der Veranlagungsverfügung

In der Veranlagungsverfügung werden

- das steuerbare Einkommen und Vermögen
- die Steuersätze und die Steuerbeträge festgelegt.

Abweichungen von der Selbstdeklaration werden der steuerpflichtigen Person spätestens mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung schriftlich bekannt gegeben. Alle Verfügungen und Entscheide müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

7.3.3 Rechtsmittelfristen

Die im Gesetz vorgesehenen Fristen beginnen mit dem auf die Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides folgenden Tag zu laufen. Einsprachen, Rekurse und Beschwerden sind innert 30 Tagen einzureichen. Diese Frist kann nicht erstreckt werden.

7.4 Einsprache,- Rekurs- und Beschwerdeverfahren

7.4.1 Form und Inhalt der Rechtsmittel

- Schriftlich verfasst und unterzeichnet
- Angabe, gegen welche Punkte der Veranlagung sich das Rechtsmittel richtet (Antrag)
- Begründung
- Beweismittel sind beizulegen oder, sofern dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen

Werden im Einspracheverfahren Unterlagen und Beweismittel trotz Aufforderung und Hinweis auf die Säumnisfolgen fahrlässig oder vorsätzlich nicht eingereicht, können diese im Rekurs- und Beschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

7.4.2 Zusammenfassung

Rechtsmittel	Inстанz	Entscheid
Einsprache	Steuerkommission	Einspracheentscheid
Rekurs	Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern	Rekursurteil
Beschwerde	Verwaltungsgericht	Beschwerdeurteil
Staatsrechtliche Beschwerde	Bundesgericht	Bundesgerichtsurteil

7.4.3 Verletzung von Verfahrenspflichten

Wer einer gesetzlichen Pflicht trotz Mahnung fahrlässig oder vorsätzlich nicht nachkommt, insbesondere wer die Steuererklärung nicht abgibt, wird mit einer Ordnungsbusse, welche das Kant. Steueramt verfügt, bestraft.

7.5 Änderung rechtskräftiger Entscheide

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist wird eine Veranlagung formell rechtskräftig und kann grundsätzlich nicht mehr angefochten oder abgeändert werden.

Vorbehalten bleibt das Vorliegen eines Revisionsgrundes oder die Berichtigung eines Rechnungs- oder Schreibfehlers.

7.5.1 Nachsteuerverfahren

Dies ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der zuständigen Steuerbehörde im Veranlagungsverfahren nicht bekannt waren.

Ist:

- eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben,
- eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig,
- eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen,

wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer sowie einer Busse eingefordert.

Es besteht die Möglichkeit der vereinfachten Nachbesteuerung von Erben sowie der straflosen Selbstanzeige.

7.5.2 Verfahren

Für das Nachsteuer- und Bussenverfahren ist das Kantonale Steueramt zuständig. Das Verfahren wird der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Grundes schriftlich eröffnet.

Das Kantonale Steueramt setzt die Nachsteuern und Bussen fest. Der Steuerbezug erfolgt durch die Gemeinde.

7.6 Inventar

7.6.1 Inventarpflicht/Gegenstand

Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person wird, ausser in Fällen offenkundiger Vermögenslosigkeit, ein amtliches Inventar aufgenommen. In das Inventar wird das am Todestag bestehende Vermögen der verstorbenen Person, des mit ihr in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter ihrer elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen.

Üblicherweise bildet die unterjährige Steuererklärung die Grundlage für das Inventar.

8 Bezug, Erlass und Sicherung der Steuern und Bussen

8.1 Steuerbezug

Bezugsbehörde für die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Grundstückgewinnsteuern sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuern ist der Gemeinderat, der die zuständige Amtsstelle bestimmt. Dies ist meist die Finanzverwaltung. Der Bezug der übrigen Steuern erfolgt durch das Kantonale Steueramt.

8.2 Fälligkeit

Die periodisch geschuldeten Steuern sind bis 31. Oktober des Steuerjahres zu bezahlen. Ab 1. November wird auf den Ausstand ein Verzugszins erhoben. Für das Jahr 2020 beläuft sich dieser auf 5.1 %.

Die Fälligkeit tritt auch ein, wenn die Steuer aufgrund einer provisorischen Rechnung gefordert wird oder wenn gegen die Veranlagung ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

8.3 Skonto und Zinsen

Auf Zahlungen, die bis zum 31. Oktober des Steuerjahres geleistet werden sowie auf zuviel bezahlten Steuern wird ein Vergütungszins gewährt. Offensichtlich übersetzte, nicht in Rechnung gestellte Zahlungen können zurückbezahlt werden. Für das Jahr 2020 beträgt der Zinssatz 0.1 %. Vergütungszinsen für Vorauszahlungen bis 31. Oktober sind steuerfrei.

8.4 Provisorische Rechnung

Für periodisch geschuldete Steuern wird für jede Steuerperiode in der Höhe des mutmasslichen Steuerbetrags eine provisorische Rechnung zugestellt.

Bei Steuerpflichtigen, die bis zum Abgabetermin der Steuererklärung die provisorische Rechnung noch nicht bezahlt haben, kann die Höhe der zu bezahlenden provisorischen Rechnung in einer Verfügung festgestellt werden. Diese Verfügung ist in Sachen Bezug (Betreibung usw.) einer definitiven Steuerveranlagung gleichgestellt.

Dieses Vorgehen hat in der Praxis nur noch untergeordnete Bedeutung.

9 Die Feuerwehrsteuer

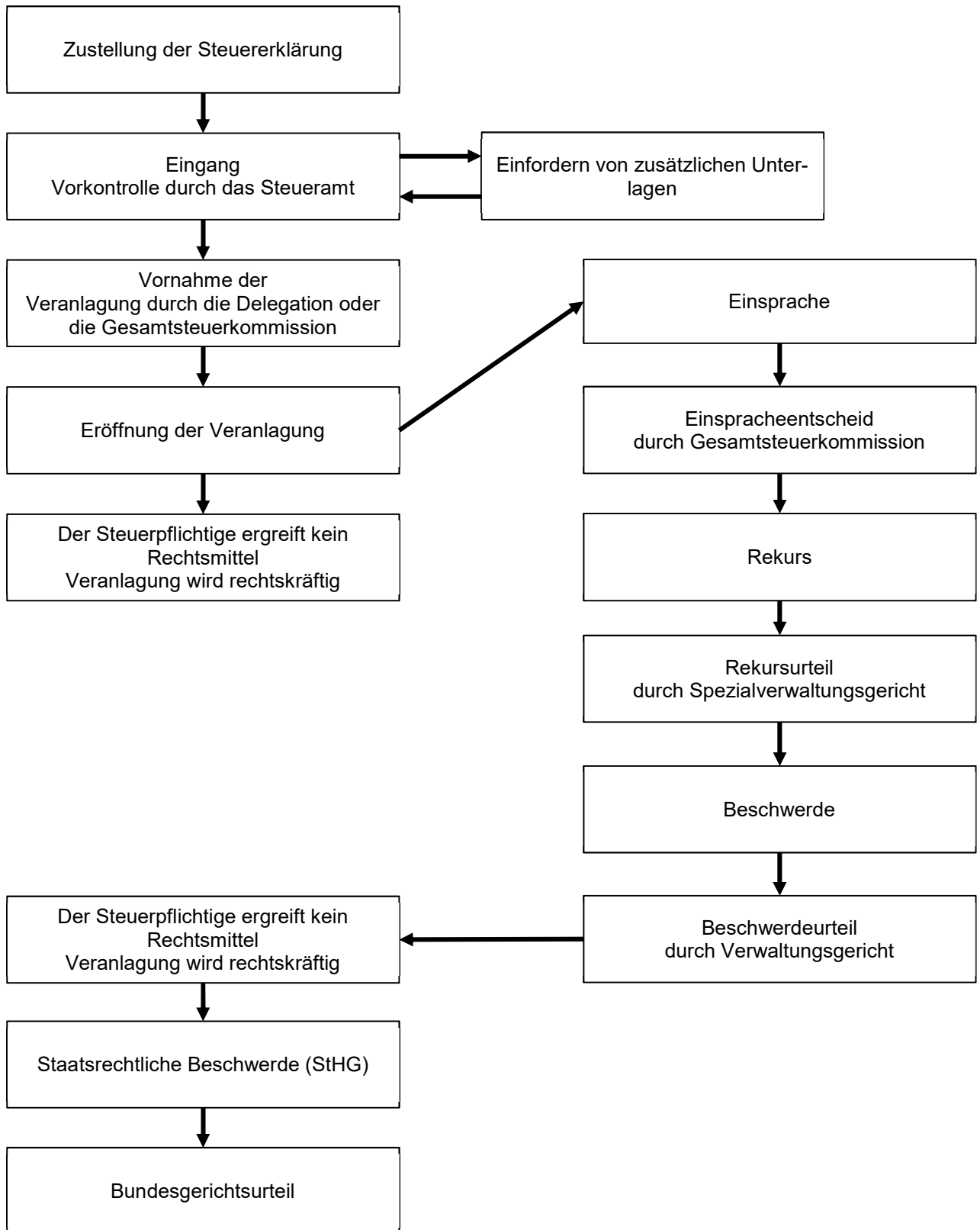
Vom 20. bis 44. Altersjahr besteht eine Feuerwehr-Pflichtersatzabgabe für Männer und Frauen, die keinen aktiven Feuerwehrdienst in der Pflichtdauer leisten und deren gemeinsam besteuerte Ehegatte ebenfalls keinen freiwilligen aktiven Feuerwehrdienst leistet.

Die Steuer beträgt 2 ‰ des steuerbaren Einkommens

- minimal CHF 30.00
- maximal CHF 300.00

Obwohl es sich nicht um eine eigentliche Steuer, sondern um eine Ersatzabgabe handelt, erfolgen die Veranlagung und der Bezug mit den Staats- und Gemeindesteuern zusammen.

10 Anhang I: Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren



G-10 Bau und Planung

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs
- 1.1.4.1.3 Massnahmen des Standortmarketings

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 04

Register 09 (Abschnitt Bau)

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

0 Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Planungsrecht	2
2.1	Gesetzliche Grundlagen.....	2
2.2	Planungsträger	2
2.3	Planungsmittel.....	2
2.3.1	Kantone	2
2.3.2	Gemeinden	2
2.3.3	Allgemeine Nutzungsplanung	2
2.3.4	Sondernutzungsplanung.....	3
2.3.5	Erschliessungsprogramm	3
2.3.6	Landumlegung und Grenzbereinigung.....	4
2.3.7	Bausperre, Planungszonen.....	5
2.3.8	Begriffe	5
2.3.9	Erlassverfahren.....	6
3	Ökologie und Umweltschutz	7
3.1	Einleitung	7
3.2	Begriffe	7
3.3	Prinzipien	8
4	Bauwesen	9
4.1	Gesetzliche Grundlagen.....	9
4.2	Baubewilligungspflicht.....	9
4.3	Baugesuch, Rechtsschutz.....	9
4.4	Vorentscheid	10
4.5	Baubewilligung	10
4.5.1	Baubewilligungsverfahren.....	10
4.6	Begriffe	11
4.6.1	Baureife, Erschliessung	11
4.6.2	Bauten	11
4.6.3	Bauhöhe	11
4.6.4	Grenz- und Gebäudeabstand	12
4.6.5	Waldabstand.....	12
4.6.6	Ausnützungsziffer	13
4.6.7	Besitzstandsgarantie.....	13
4.6.8	Enteignung (Expropriation)	13
4.7	Strassen	14
4.7.1	Öffentliche Strassen	14
4.7.2	Privatstrassen	14



4.7.3	Bau- und Unterhaltspflicht.....	14
4.7.4	Finanzierung	14
4.8	Gewässer	14
4.9	Gewässerschutz im Kanton	14
4.10	Verwaltungszwang und Verwaltungsstrafe	15



1 Einleitung

Das Raumplanungsrecht umfasst die Gesamtheit der Rechtsnormen und rechtsverbindlichen Pläne, die unmittelbar der Erhaltung oder Veränderung des natürlichen oder vom Menschen geschaffenen Lebensraums dienen. Das Raumplanungsrecht ist aus dem Baurecht herausgewachsen. Heute wird das Baurecht vom Raumplanungs- und in zunehmendem Mass auch vom Umweltrecht überlagert.

2 Planungsrecht

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
- Verfassung des Kantons Aargau (KV)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG)
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (BauV)
- Verordnung über die Landumlegung, Grenzbereinigung und Enteignung (LEV)
- Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD)
- Einführungsgesetz zum Umweltrecht (EG UWR)

2.2 Planungsträger

Bund, Kantone und Gemeinden

2.3 Planungsmittel

2.3.1 Kantone

Die Kantone erstellen behördenverbindliche Richtpläne und grundeigentumsverbindliche Nutzungspläne. Die Richtpläne legen die Siedlungs-, Landwirtschafts-, Erholungs- und Schutzgebiete in den Grundzügen fest und bezeichnen die wichtigsten Anlagen des Verkehrs sowie der Ver- und Entsorgung. Die Nutzungspläne dienen primär zum Schutz der kantonalen oder regionalen Interessen. Der Erlass entsprechender Nutzungsvorschriften ist möglich.

2.3.2 Gemeinden

- Allgemeine Nutzungsplanung (Zonenplanung)
 - Allgemeine Nutzungspläne (Bauzonen- und Kulturlandplan)
 - Bau- und Nutzungsordnung
- Sondernutzungsplanung (Erschliessungs- und Gestaltungsplanung)
 - Erschliessungsplan
 - Gestaltungsplan
 - Sondernutzungsvorschriften
- Erschliessungsprogramm
- Landumlegung und Grenzbereinigung
- Bausperre, Planungszone

2.3.3 Allgemeine Nutzungsplanung

Der Allgemeine Nutzungsplan umfasst das ganze Gemeindegebiet. Grundsätzlich werden darin unterschieden:

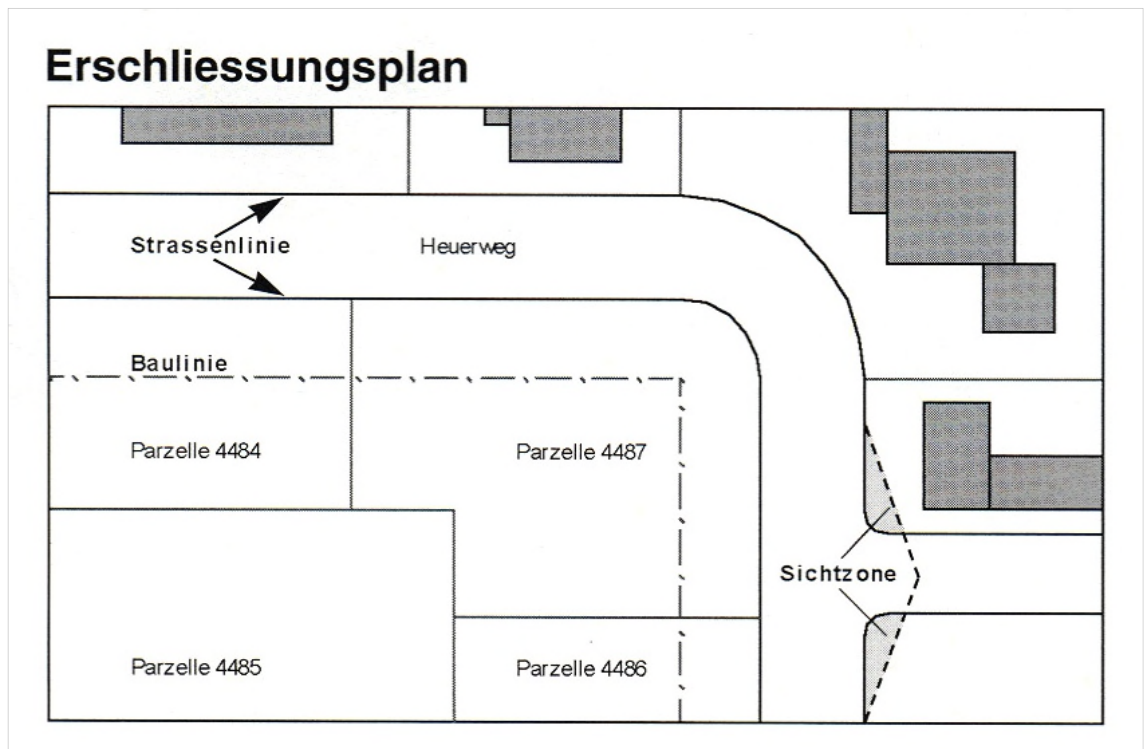
- Bauzonen: Diese dienen dem Bauen (Wohnzonen, Arbeitszonen usw.)
- Landwirtschaftszonen: Landwirtschaftliche Nutzung sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen. Im Übrigen ist Bauen im Kulturland nur ausnahmsweise zulässig.
- Schutzzonen: Schutz besonders wertvoller Gebiete, Objekte usw.
- Weitere Zonen: Besondere Nutzungen (z.B. temporärer Materialabbau).

Er besteht aus:

- einer kartografischen Darstellung:
 - Bauzonenplan (üblicher Massstab 1:2'000 bis 1:5'000): er umfasst die Bauzonen,
 - Kulturlandplan (Massstab 1:5'000): er umfasst diejenigen Gemeindegebiete, welche ausserhalb der Bauzonen liegen,
- und den dazugehörenden Vorschriften:
 - Bau- und Nutzungsordnung (BNO); die Vorschriften bezeichnen, was für Nutzungen, Bauten und Anlagen in jeder Zone zulässig sind; sie enthalten aber auch weitere Regelungen (z.B. Gestaltungsplanpflicht für bestimmte Gebiete).

2.3.4 Sondernutzungsplanung

Sondernutzungspläne (Erschliessungspläne und Gestaltungspläne) präzisieren den Allgemeinen Nutzungsplan für ein bestimmtes Teilgebiet (ausnahmsweise auch im Kulturland). Sie sind ebenfalls parzellenscharf und eigentumsverbindlich. Die Gemeinden können im Allgemeinen Nutzungsplan bestimmte Teile der Bauzonen der Sondernutzungsplanpflicht unterstellen oder auch ohne eine solche Pflicht einen Sondernutzungsplan bei Bedarf erlassen. Sondernutzungspläne bestehen aus einem Plan (in der Regel im Massstab 1:500) und den zugehörenden Sondernutzungsvorschriften. Die Sondernutzungsvorschriften können in bestimmten Fällen im Plan integriert sein.

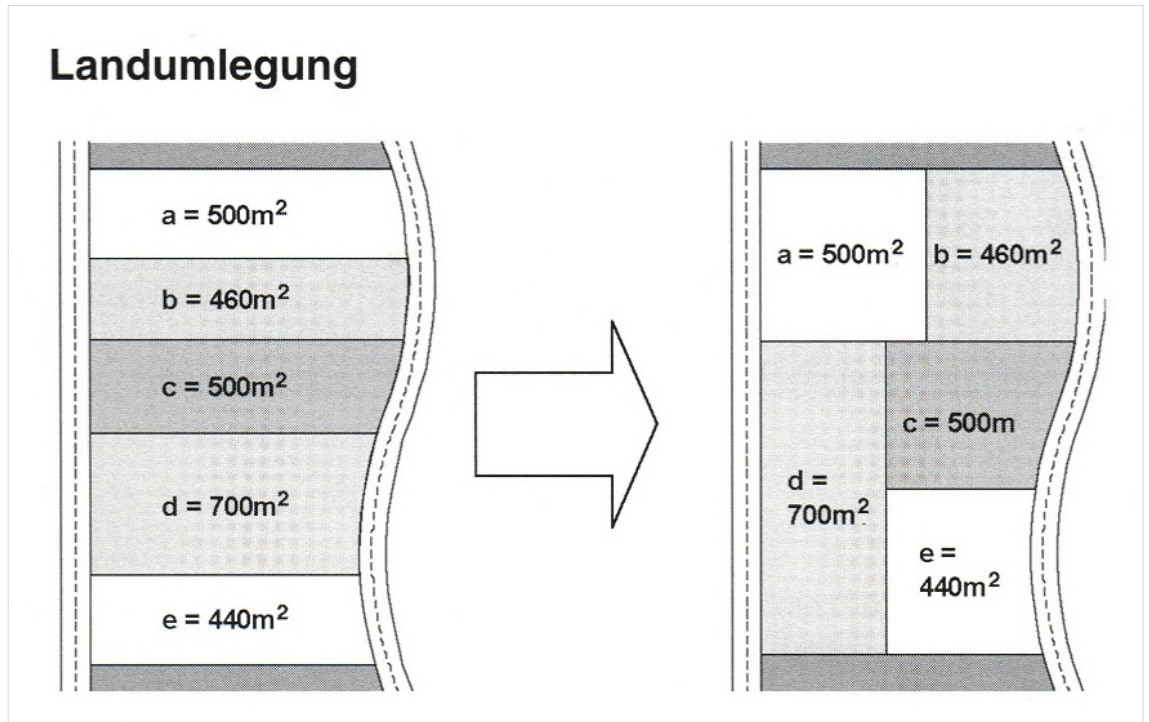


2.3.5 Erschliessungsprogramm

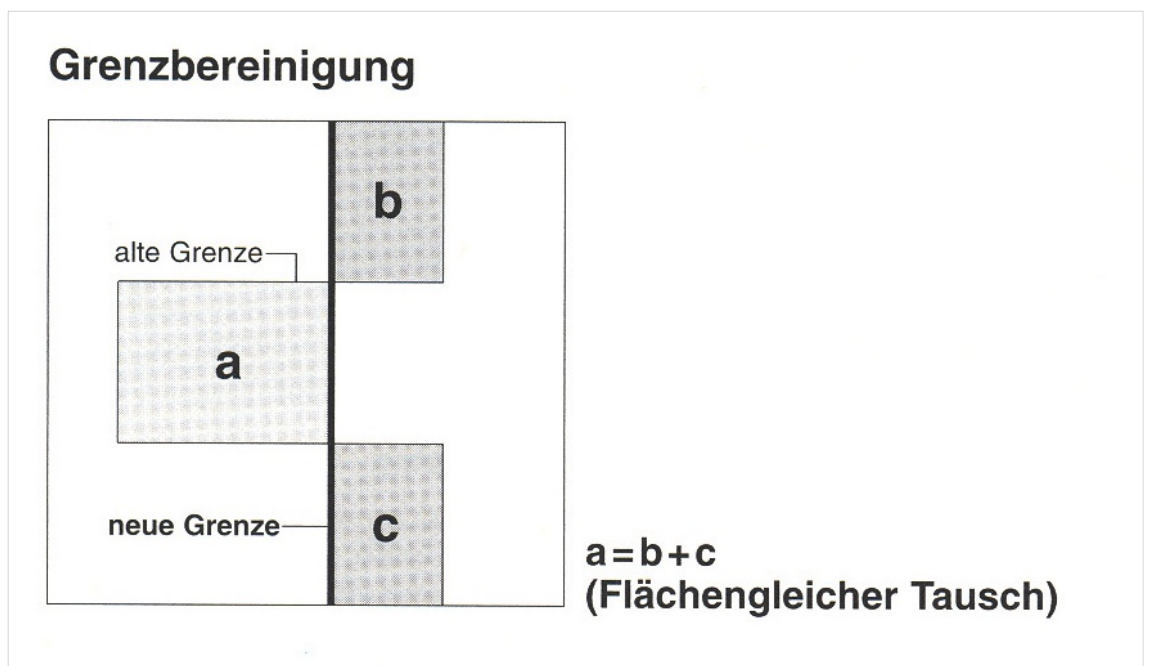
Im Erschliessungsprogramm legt der Gemeinderat fest, welche Gebiete in welchem Zeitpunkt erschlossen und welche bestehenden Erschliessungsanlagen geändert oder erneuert werden sollen. Daraus kann entnommen werden, wann bestimmte Parzellen der Baureife zugeführt werden und wann mit entsprechenden Kosten zu rechnen ist.

2.3.6 Landumlegung und Grenzberreinigung

Unter Landumlegung versteht man das Zusammenlegen und Neuverteilen von Grundstücken, um Grundstücke zu formen, die sich für die vorgesehene Nutzung eignen oder um Erschließungsanlagen auszuscheiden.



Bei der Grenzberreinigung werden Grundstücksgrenzen durch Flächenabtausch neu festgesetzt.



2.3.7 Bausperre, Planungszonen

Verhindern von Bauvorhaben, welche die Verwirklichung der vorbereiteten Planung erschweren würden. Die Bausperre dauert höchstens zwei Jahre, die Planungszonen können längstens für fünf Jahre erlassen werden. Zuständig für den Erlass sind der Regierungsrat bei kantonalen, und der Gemeinderat bei kommunalen Nutzungsplänen.

2.3.8 Begriffe

Baulinien

Baulinien begrenzen die Bebauung und dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen sowie der baulichen Gestaltung.

Strassenlinien

Die Strassenlinien bezeichnen die räumliche Ausdehnung neuer oder neu zu gestaltender Verkehrswege. Sie umfassen jene Fläche, die zur Erstellung oder zum Ausbau der Verkehrswege abzutreten ist.

Niveaulinien

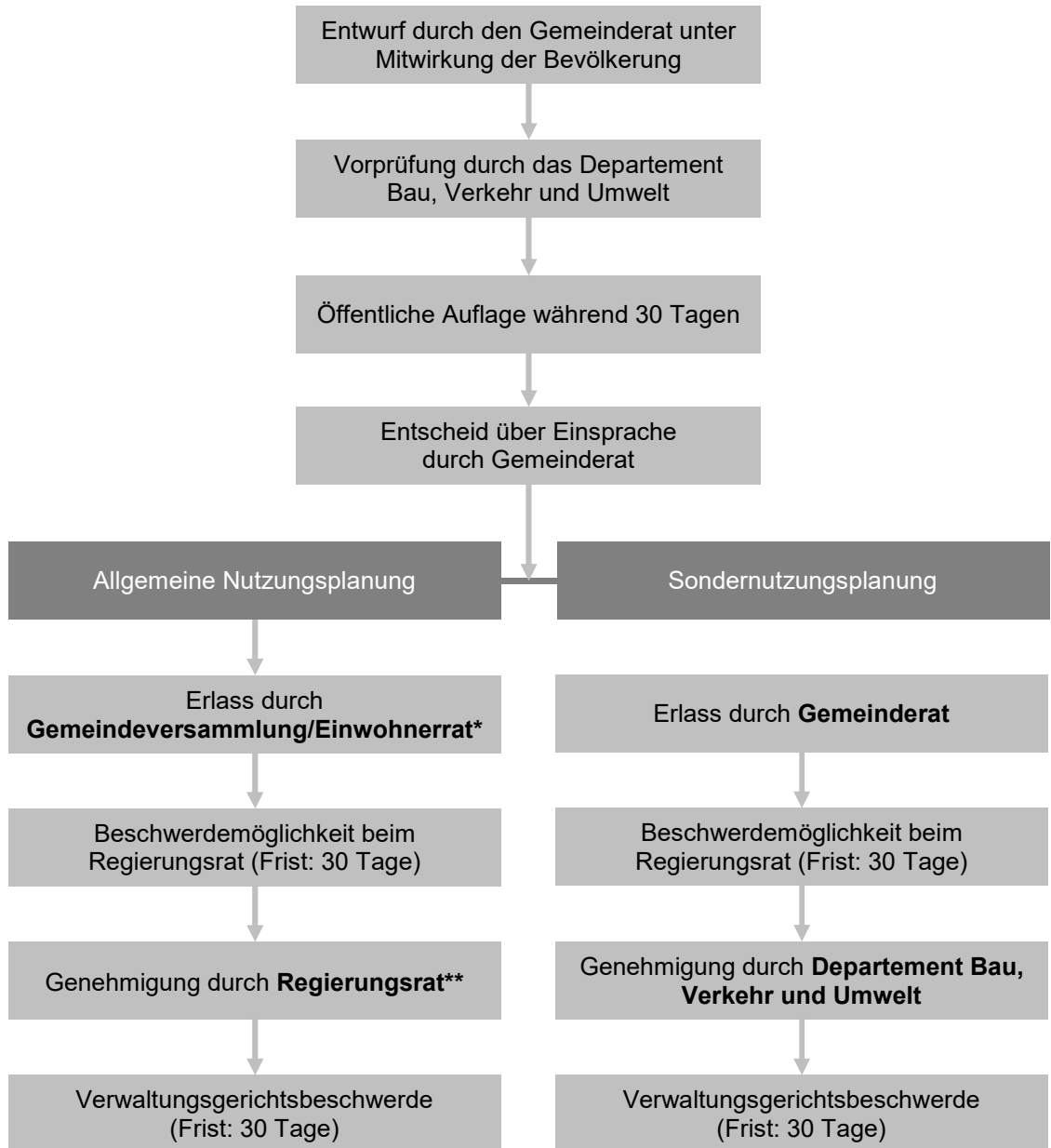
Die Niveaulinien bezeichnen die Höhenlagen der Strassenachsen.

Sichtzonen

Bereich, der aus Gründen der Verkehrssicherheit von sichtbehindernden Bauten, Pflanzen, Einfriedigungen und weiteren Vorrichtungen freigehalten werden muss.

2.3.9 Erlassverfahren

Das Erlassverfahren für die allgemeine Nutzungsplanung unterscheidet sich von demjenigen der Sondernutzungsplanung, wie das nachfolgende Schema zeigt:



*unter Bekanntgabe der Einwendungsentscheide

**Der Grosse Rat genehmigt die allgemeinen Nutzungspläne nur dann, wenn der Regierungsrat die Genehmigung nicht vorbehaltlos erteilen will

3 Ökologie und Umweltschutz

3.1 Einleitung

Das Umweltschutzrecht behandelt die Begrenzung der Umweltbelastung bei Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen, regelt den Vollzug und stellt Strafbestimmungen auf. Die wichtigsten Grundsätze bilden das Verursacherprinzip, das Vorsorgeprinzip und das Verhältnismässigkeitsprinzip. Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten können, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt. Die Begrenzung der Umweltbelastung erfolgt einerseits an der Quelle (Emissionsbegrenzungen) und andererseits durch Immissionsgrenzwerte auf Empfängerseite. Bestehende Anlagen, die den Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung nicht entsprechen, müssen saniert werden. In dringenden Fällen kann die Sanierung vorsorglich angeordnet werden. Besondere Schallschutzmassnahmen sind sowohl für bestehende als auch für neue Gebäude vorzusehen. Baubewilligungen für neue Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, werden nur erteilt, wenn die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Den Nachweis hat die Bauherrschaft zu erbringen. Für die Planung neuer Bauzonen werden Planungswerte für den Lärm festgelegt.

Neue Bauzonen für Wohngebiete dürfen nur in Gebieten vorgesehen werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten, oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können. Weitere Vorschriften gelten für umweltgefährdende Stoffe, Abfälle und die Belastung des Bodens. Für den Vollzug des Umweltschutzrechts sind im Kanton Aargau grundsätzlich die Gemeinden zuständig.

3.2 Begriffe

Emissionen

Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen am Ort, wo sie aus einer Anlage austreten.

Emissionsbegrenzungen

Begrenzung der Emissionen durch Massnahmen an der Quelle. Dazu zählen: Emissionsgrenzwerte, Bau- und Betriebsvorschriften.

Emissionsgrenzwerte

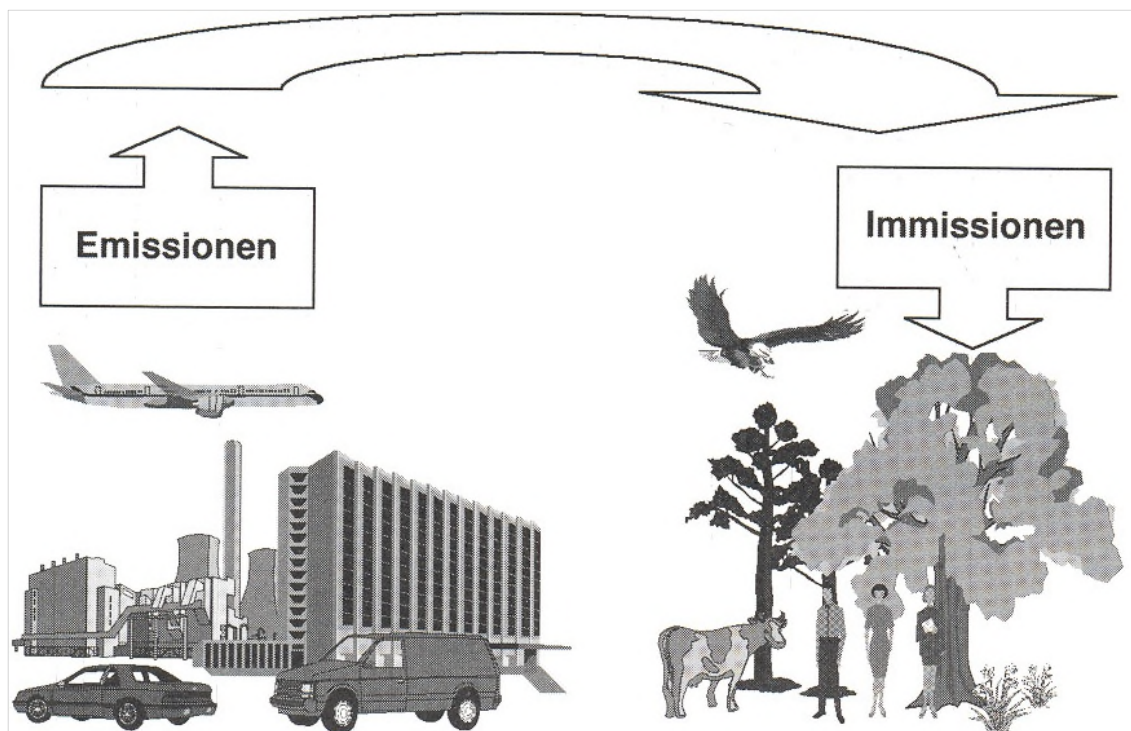
Höchstzulässiges Mass an Emissionen, die eine Anlage an die Umwelt abgeben darf.

Sanierungen

Massnahmen zur Reduktion der Emissionen bei bestehenden Gebäuden und Anlagen, die den Umweltschutzvorschriften nicht genügen.

Immissionen

Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen am Ort, wo sie einwirken.



Immissionsgrenzwerte

Mittel zur Beurteilung der schädlichen und lästigen Immissionen.

Planungswert

Ist ein Schutz vor neuen lärmigen ortsfesten Anlagen. Die Planungswerte liegen unter den Immissionsgrenzwerten.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei Bauvorhaben, welche die Umwelt erheblich belasten können, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die Verordnung über die Durchführung der UVP bestimmt die Anlagen, die der UVP unterstehen. Unterliegt ein Projekt der UVP, klärt der Gesuchsteller alle entscheidenden Fragen ab und erstattet einen Bericht zur Umweltverträglichkeit. Dieser wird anschliessend von der Abteilung für Umwelt beurteilt.

Der Bericht zur Umweltverträglichkeit und der Beurteilungsbericht kommen zusammen mit dem Projekt in die öffentliche Auflage.

Das Baugesuch sowie alle Entscheide im Zusammenhang mit der UVP sind im Amtsblatt des Kantons Aargau und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu publizieren.

3.3 Prinzipien

Verursacherprinzip

Wer durch sein Verhalten eine bestimmte Umweltschutzmassnahme nötig macht, soll die damit verbundenen Kosten selber tragen.

Vorsorgeprinzip

Umweltbelastungen sollen nicht erst dann bekämpft werden, wenn die Einwirkungen schädlich oder lästig geworden sind, sondern die Verursacher sollen solche begrenzen, bevor diese Schwelle überschritten ist.

Verhältnismässigkeitsprinzip

Der Wert des Erfolges, der sich mit einer Massnahme realisieren lässt, muss in einem vernünftigen Verhältnis zur Schwere der mit ihr verbundenen Nachteile stehen.

4 Bauwesen

Das Baurecht umfasst die Vorschriften, welche die Errichtung, den Bestand, die Veränderung sowie die Nutzung von Bauten und Anlagen betreffen. Es ist zwischen dem privaten und dem öffentlichen Baurecht zu unterscheiden. Im kantonalen Baurecht steht das öffentliche im Vordergrund. Raumplanungs- und Baurecht sind funktional aufeinander bezogen und werden im Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) zusammengefasst.

4.1 Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG)
- Bauverordnung (BauV)
- Kant. Reglement über Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht (EPR)
- Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde
- Einführungsgesetz zum Umweltrecht (EG UWR)

4.2 Baubewilligungspflicht

Eine Baubewilligung ist für alle Bauten, ihre wesentlichen Umgestaltungen, Erweiterungen oder Zweckänderungen sowie für die Beseitigung von Gebäuden erforderlich.

Gewisse Kleinstbauvorhaben (siehe § 49 BauV) sind von der Baubewilligungspflicht befreit (Bsp.: Einfriedigung bis 1.20 m Höhe, Stützmauern bis zu 80 cm Höhe usw.). Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Vorschriften.

4.3 Baugesuch, Rechtsschutz

Das Baugesuch ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Vor der Veröffentlichung des Baugesuches sind Profile aufzustellen. Auswärts wohnhafte Grundeigentümer, deren Grundstück an das Baugrundstück angrenzt, sind rechtzeitig auf die öffentliche Auflage aufmerksam zu machen.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse besitzt, kann innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erheben. Nicht jedermann kann Einwendungen erheben; dazu muss der Einwender in der Regel in einer relevanten örtlichen Beziehung zum Bauobjekt stehen. Die Einwendungen müssen schriftlich eingereicht werden und einen Antrag und eine Begründung enthalten. Mit der Einwendung können nur Verstösse gegen öffentliches Recht geltend gemacht werden. Der Gemeinderat als Baupolizeibehörde entscheidet darüber, ob eine Baubewilligung erteilt wird und entscheidet auch über Einwendungen. Entspricht ein Baugesuch den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, so hat der Gesuchsteller Anspruch auf Erteilung der Baubewilligung.

Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, können nach schriftlicher Mitteilung an direkte Anstösser ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligt werden (vereinfachtes Verfahren).

Verschiedene Bauvorhaben darf der Gemeinderat nur bewilligen, wenn eine kantonale Zustimmung vorliegt:

Dies ist in § 63 Ziff. 1 lit. a-e BauG geregelt.

4.4 Vorentscheid

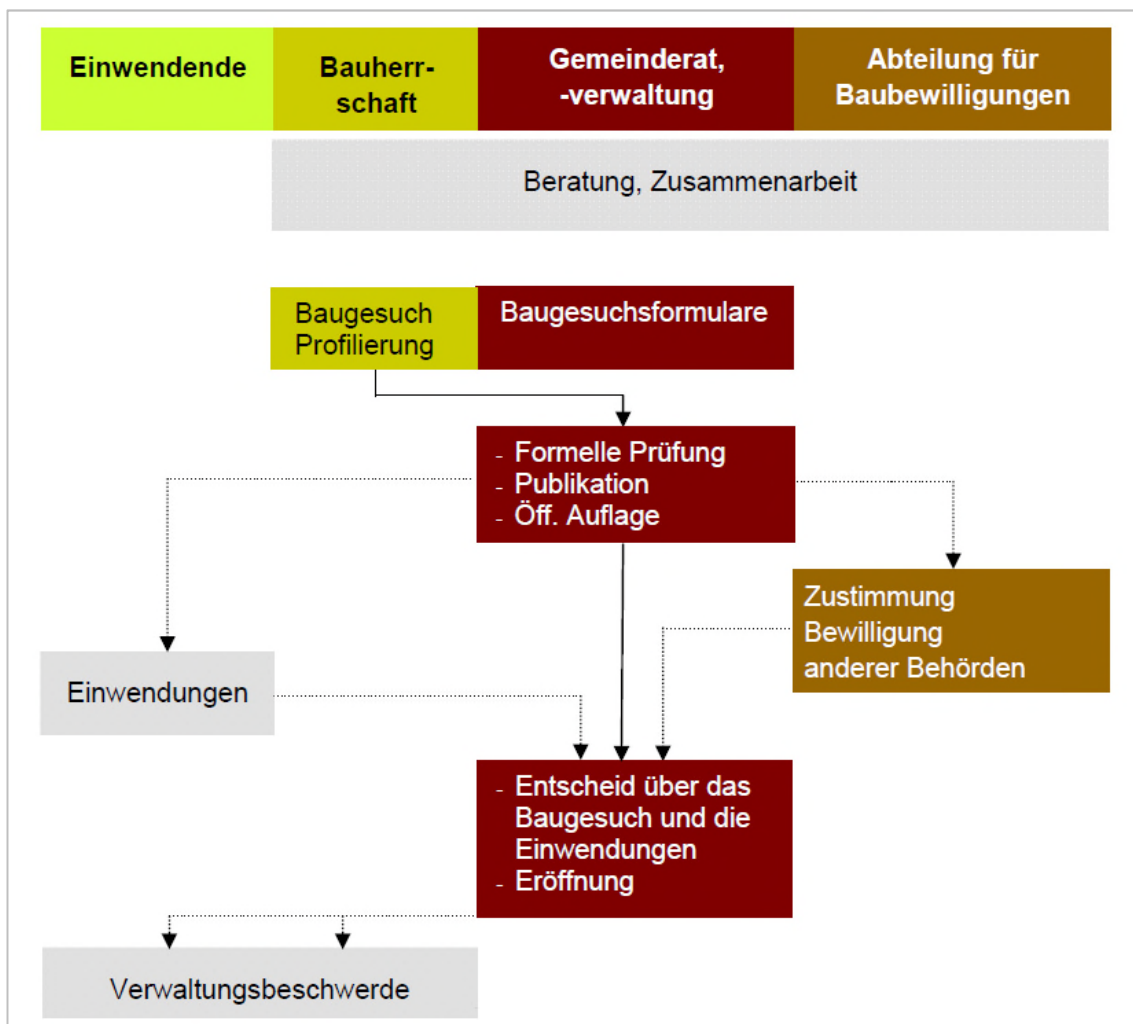
Zur Klärung einzelner wichtiger Fragen (z.B. Erschliessung, Art oder Mass der Nutzung, äussere Gestaltung der Baute) kann der Gemeinderat um einen Teilentscheid in Form eines Vorentscheides ersucht werden. Der Vorentscheid ist nur verbindlich, wenn er im gleichen Verfahren (Publikation, öffentliche Auflage, evtl. Profilierung) getroffen wird wie der Entscheid über ein Baugesuch. Er verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innert zwei Jahren seit seiner Rechtskraft ein Baugesuch eingereicht wird.

4.5 Baubewilligung

Erklärung des Gemeinderates, dass das beabsichtigte Bauvorhaben den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre ab Rechtskraft des Entscheids. Damit die Baubewilligung nicht ihre Gültigkeit verliert, muss mit den Bauarbeiten innerhalb dieser Frist begonnen werden. Eine Verlängerung der Bewilligung ist nicht möglich. Gegen die Baubewilligung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde führen, wer bereits gegen das Baugesuch Einwendung erhoben hat sowie der Bewilligungsnahmer und der Grundeigentümer. Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden. Beruht der Entscheid des Gemeinderates auf einem Teilentscheid eines Departements und richtet sich ein Beschwerdeantrag gegen diesen Teilentscheid, ist der Regierungsrat zuständig. Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

4.5.1 Baubewilligungsverfahren

Ordentliches Verfahren:



4.6 Begriffe

4.6.1 Baureife, Erschliessung

Unter Baureife versteht man die Eignung eines Grundstücks zur Überbauung nach Lage, Form und Beschaffenheit sowie dessen Erschliessung durch eine genügende Zufahrt, durch Trinkwasser-, Löschwasser- und Energieversorgung und durch eine vorschriftsgemässe Abwasserbeseitigung. Die Gemeinden müssen für den Bau und den Betrieb von Erschliessungsanlagen von den Grundeigentümern Beiträge und Gebühren erheben. Diese Abgaben werden in einem Reglement festgelegt (Wasserreglement, Abwasserreglement, Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen und andere). Die Grundeigentümer haben die Möglichkeit, eine Erschliessung zu beschleunigen, indem sie der Gemeinde sämtliche Erschliessungskosten zinslos vorschliessen oder bei Vorhandensein eines entsprechenden Sondernutzungsplanes die Erschliessungsanlagen selber bauen und auch vorfinanzieren.

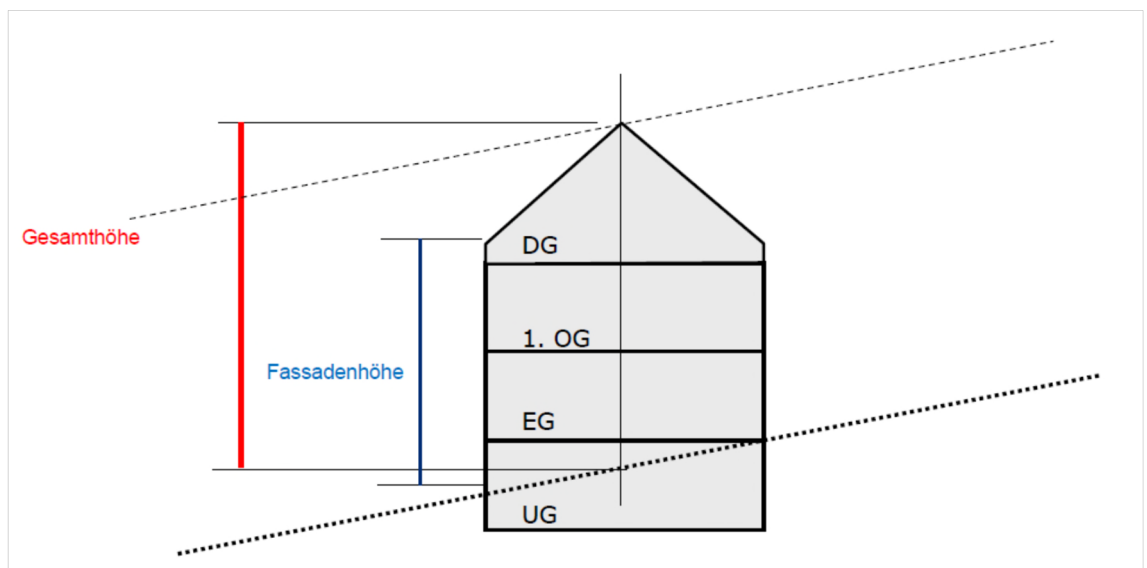
4.6.2 Bauten

Bauten im Sinne des Baugesetzes sind:

- alle Gebäude und gebäudeähnlichen sowie alle weiteren, künstlich hergestellten und mit dem Boden fest verbundenen Objekte
- Strassen, Parkplätze, Pisten, Gleise und dergleichen
- Hütten, Buden, Baracken, Kioske, Waren- und andere Automaten, Schaukästen und dergleichen
- Wohnwagen, die länger als zwei Monate auf dem gleichen Grundstück abgestellt werden
- Steinbrüche, Kies- und andere Gruben
- Terrainveränderungen von mehr als 80 cm Höhe oder von grosser flächenhafter Ausdehnung
- Ablagerungen und Deponien
- Freizeit- und andere Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Umwelt und Umgebung

4.6.3 Bauhöhe

Das Baugesetz enthält keine Vorschriften über die Höhe oder die Geschosszahlen der Gebäude. Solche sind in der Bau- und Nutzungsordnung festzulegen.

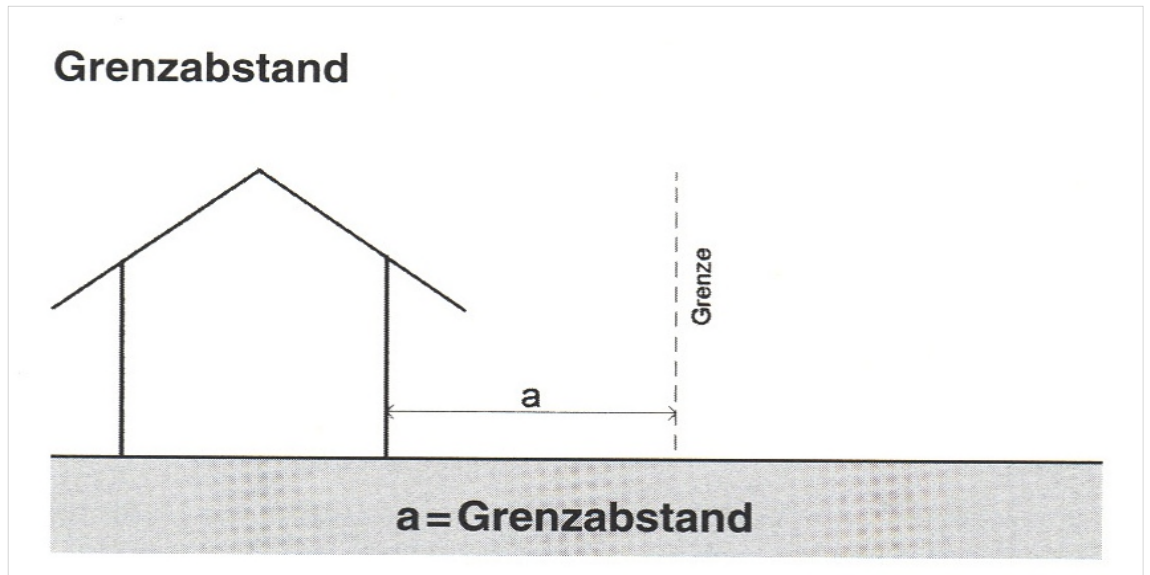


Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den Lotrecht liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain.

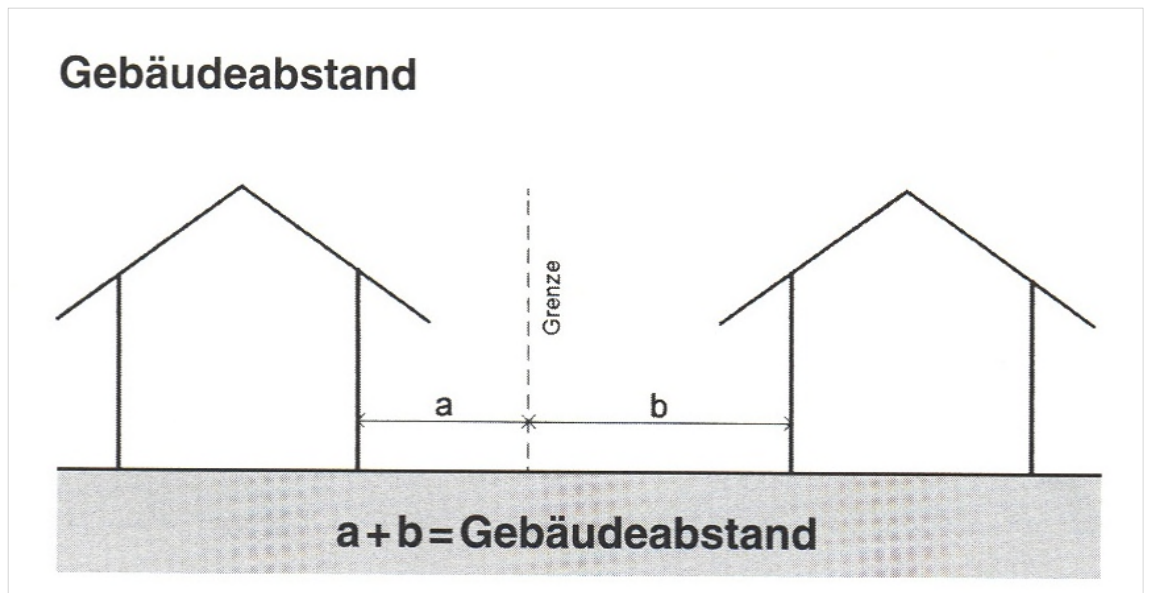
Die Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörenden Fassade.

4.6.4 Grenz- und Gebäudeabstand

Der Grenzabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen Fassade und Grundstücksgrenze. Soweit in der Bau- und Nutzungsordnung nichts anderes festgelegt ist, können die Grenz- und Gebäudeabstände durch einen vor Baubeginn einzureichenden Dienstbarkeitsvertrag reduziert oder aufgehoben werden. Bei Klein- und Anbauten genügt eine schriftliche Vereinbarung.



Der Gebäudeabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen zwei Fassaden.



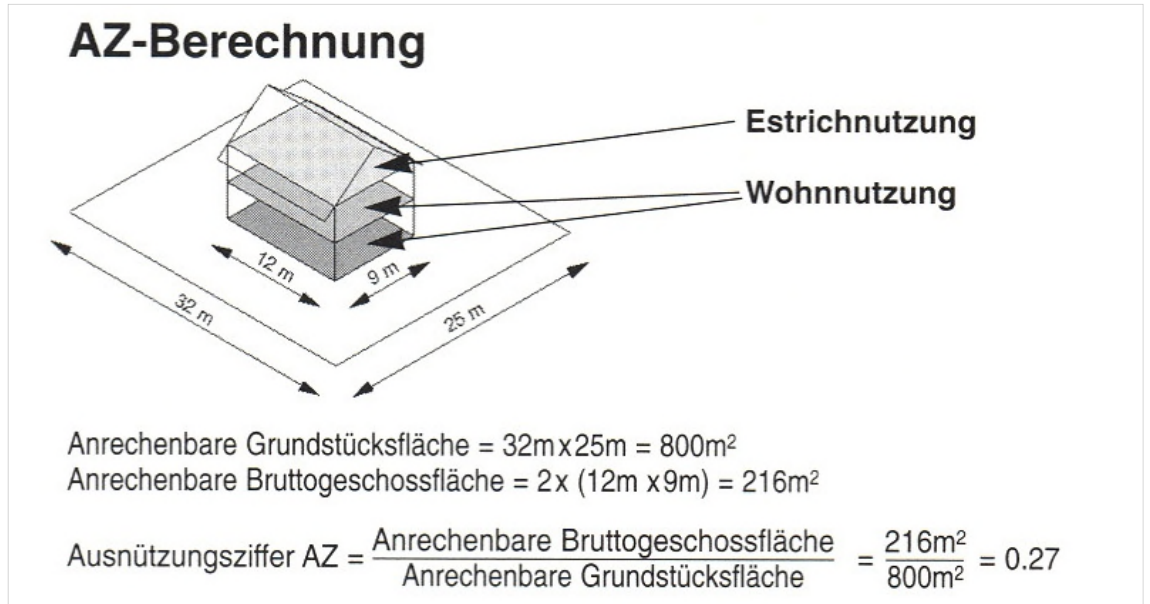
4.6.5 Waldabstand

Kürzeste Entfernung zwischen Fassade und Waldgrenze.

4.6.6 Ausnützungsziffer

Die Ausnützungsziffer (AZ) regelt die Baudichte. Sie berechnet sich wie folgt:

$$AZ = \frac{\text{anrechenbare Bruttogeschossfläche (aBGF)}}{\text{anrechenbare Grundstücksfläche (Nettobaufläche NBF)}}$$



4.6.7 Besitzstandsgarantie

Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten, die den geltenden Plänen oder Vorschriften widersprechen, dürfen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. Solche Bauten können unter gewissen Bedingungen angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden. Bei Zerstörung durch einen Brand oder eine andere Katastrophe dürfen sie in der Regel wieder aufgebaut werden.

4.6.8 Enteignung (Expropriation)

Formelle Enteignung

Erwerb von dinglichen Rechten durch die öffentliche Hand für öffentliche Werke und gegen volle Entschädigung.

Materielle Enteignung

Nicht zwangsweiser Entzug eines Rechts, aber Beschränkung der Ausübung desselben (z.B. Bauverbot).

Genehmigte kantonale Nutzungspläne sowie genehmigte kommunale Erschliessungs- und Gestaltungspläne geben das Enteignungsrecht für die darin festgelegten, im öffentlichen Interesse liegenden Werke.

4.7 Strassen

4.7.1 Öffentliche Strassen

Dem Gemeingebrauch offenstehende Strassen:

- Kantonsstrassen (inkl. Nationalstrassen, im Eigentum des Staates)
- Gemeindestrassen (im Eigentum der Gemeinde)
- Privatstrassen, die dem Gemeingebrauch zugänglich sind (im Eigentum Privater)

4.7.2 Privatstrassen

Dem Gemeingebrauch nicht zugängliche Strassen im Eigentum Privater unterstehen dem Zivilrecht.

4.7.3 Bau- und Unterhaltungspflicht

Durch die betreffenden Eigentümer.

4.7.4 Finanzierung

Privatstrassen

Durch die Eigentümer. Kanton und Gemeinde leisten nach Massgabe des öffentlichen Interesses Beiträge an Bau, Erneuerung und Änderung von öffentlichen Privatstrassen.

Gemeindestrassen

Durch die Gemeinde. Die Gemeinden sind verpflichtet, Erschliessungsbeiträge zu erheben. Der Regierungsrat bestimmt die Mindestansätze.

4.8 Gewässer

Jedes dauernd oder periodisch Wasser führende Gerinne gilt, wenn es das Grundstück seines Ursprungs verlassen hat, als öffentliches Gewässer, sofern kein privates Eigentum nachgewiesen werden kann. Alle öffentlichen Gewässer sind in der Regel Eigentum des Kantons. Die Gemeinden haben nach Massgabe der Verursachung und der Interessen Beiträge an den Unterhalt zu leisten.

4.9 Gewässerschutz im Kanton

Das Gewässerschutzrecht unterstellt die ober- und unterirdischen natürlichen und künstlichen, öffentlichen und privaten Gewässer mit Einschluss der Quellen dem Schutz gegen Verunreinigung. Jedermann untersteht einer Sorgfaltspflicht. Das Einbringen von gewässerverunreinigenden Stoffen oder Gasen ist untersagt. Müssen Stoffe oder Gase den Gewässern übergeben werden, so müssen sie vorher gereinigt werden. Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung. Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind alle Abwässer an diese anzuschliessen. Bewilligungen von Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen aller Art innerhalb der Bauzonen dürfen nur erteilt werden, wenn der Anschluss an die Kanalisation gewährleistet ist. Einem qualifizierten Schutz sind die Grundwasservorkommen unterstellt.

Da die Kläranlagen durch das Einleiten von sauberem Wasser (Fremdwasser) wie Sickerwasser, Überlaufwasser von Reservoirs und Brunnen sowie Bachwasser in das Kanalisationsnetz stark belastet werden, soll gemäss revidiertem Gewässerschutzgesetz „unverschmutztes“ Abwasser vorzugsweise versickert oder einem Oberflächengewässer zugeführt werden. Den Kläranlagen soll nur noch „verschmutztes“ Abwasser zugeführt werden. Dieser neuen Entwässerungsphilosophie wird auch im Generellen Entwässerungsplan (GEP) Rechnung getragen, indem der Zustand der Oberflächengewässer und der Abwasseranlagen sowie die Versickerungsmöglichkeiten in die Planung miteinbezogen werden müssen.

Im Abwasserreglement werden die technischen Vorschriften festgelegt sowie die Anschlusspflicht, das Bewilligungsverfahren und die Abgaben der Grundeigentümer geregelt.

4.10 Verwaltungszwang und Verwaltungsstrafe

Die Einhaltung der Bauvorschriften kann durchgesetzt werden durch:

- Einstellung der Arbeiten (Baustopp)
- Ersatzvornahme. Eine Behörde lässt die dem Privaten obliegende Handlung auf dessen Kosten verrichten.
- Der Gemeinderat kann Bussen bis CHF 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. Kommt eine Busse von über CHF 2'000.00 in Frage, erstattet der Gemeinderat bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke Strafanzeige.

A-11 Personalrecht, Organisation und Führung

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.5.1.1 Organigramm
- 1.1.5.1.3 Öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 16

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

Register 16 + Personalreglement und Organigramm Lehrbetrieb sowie OR mitnehmen



A-12 Kundenorientierung

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.2.3.1 Gesprächstechniken
- 1.1.4.1.2 Werte/Verhalten/Umgangsformen

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 02

Register 08

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

A-13 Soziale Sicherheit

ÜK-Leistungsziele

1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 09 (Abschnitt Soziales)

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

0 Inhaltsverzeichnis

1	Sozialversicherungen	1
1.1	Alters- und Hinterlassenenversicherung	1
1.1.1	Aufgaben der Gemeinde.....	1
1.1.2	Versicherte Personen	1
1.1.3	Beitragspflichtige Personen	1
1.1.4	Leistungen	1
1.2	Leistungen der Invalidenversicherung	3
1.3	Erwerbsersatzordnung	3
1.4	Mutterschaftsentschädigung	4
1.5	Familienzulagen	4
1.6	Ergänzungsleistungen.....	4
2	Arbeitslosenversicherung ALV	6
2.1	Aufgaben der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV)	6
2.2	Anmeldung von Stellensuchenden	6
2.3	Kooperation Arbeitsmarkt.....	6
3	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ...	7
3.1	Prämienverbilligung.....	7
3.2	Kostenverteilung/Massnahmen bzgl. Verlustscheine Krankenversicherungen ab 01.01.2018	7
4	Öffentliche Sozialhilfe	8
4.1	Zuständigkeiten und Kostenpflicht	8
4.2	Sozialdienste und Behörden	8
4.2.1	Gemeinden	8
4.2.2	Kanton	9
4.2.3	Übrige Organe	9
4.3	Art und Umfang der Hilfe.....	9
4.3.1	Leistungen	10
4.3.2	Gesuch und Auskunftspflicht	10
4.4	Asylsuchende/Flüchtlinge	10
4.5	Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht und Rückerstattung	10
4.6	Inkassohilfe/Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder	11
4.7	Elternschaftsbeihilfe	11
4.8	Opferhilfe.....	12

1 Sozialversicherungen

1.1 Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bei dem am 1. Januar 1948 in Kraft getretenen AHV-Gesetz handelt es sich um eine allgemeine, obligatorische Volksversicherung. Die AHV hat die sozialpolitische Aufgabe, den infolge Alters oder Todes erfahrungsgemäss zurückgehenden oder dahinfallenden Arbeitsverdienst wenigstens teilweise zu ersetzen (Versorgerschaden). Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und der öffentlichen Hand.

1.1.1 Aufgaben der Gemeinde

Gemäss der geltenden Gesetzgebung hat jede Gemeinde eine Zweigstelle zu führen, deren Leiter vom Gemeinderat gewählt wird. Die Gemeindezweigstelle verkehrt direkt mit der kantonalen Ausgleichskasse (SVA Aargau).

1.1.2 Versicherte Personen

Versichert nach Massgabe des Gesetzes sind:

- a. die natürlichen Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben
- b. die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben
- c. Schweizer Bürger, die im Auftrag der Eidgenossenschaft im Ausland tätig sind

1.1.3 Beitragspflichtige Personen

Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Für Erwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 01. Januar nach Erreichen des 17. Altersjahres. Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in dem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben. Von der Beitragspflicht befreit sind die erwerbstätigen Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben. Ebenfalls nicht beitragspflichtig sind erwerbstätige Personen im ordentlichen Rentenalter, sofern ihr Bruttolohn CHF 1'400.00 pro Monat, resp. CHF 16'800.00 (Freibetrag) nicht übersteigt. Liegen Arbeitsverhältnisse mit mehreren Arbeitgebern vor, gilt der Grenzbetrag pro Arbeitgeber.

1.1.4 Leistungen

Die Altersrente

Anspruch auf eine Altersrente haben Frauen und Männer, die das 64. resp. 65. Altersjahr vollendet haben. Jeder Ehegatte erhält seine eigene Rente. Ist nur ein Ehegatte rentenberechtigt, wird die Rente ausschliesslich aufgrund der eigenen Beiträge berechnet. Sind beide Ehegatten rentenberechtigt, oder ist eine Person verwitwet oder geschieden, werden bei der Berechnung die Einkommen während der Ehe hälftig geteilt (Splitting). Hinzu kommen allfällige Gutschriften für die Kindererziehung oder für die Betreuung von pflegebedürftigen Familienmitgliedern.

Alle Versicherten können auf Wunsch ihre Rente um ein oder zwei ganze Jahre vorbeziehen. Sie müssen dabei als Konsequenz eine lebenslange Rentenkürzung in Kauf nehmen. Es besteht auch die Möglichkeit, den Bezug der Rente hinauszuschieben und während mindestens 1 bis max. 5 Jahren auf die Altersrente zu verzichten. Die später bezogene Rente wird je nach Länge der Aufschubsdauer um einen Zuschlag erhöht.

Obiges gilt ab 1. Januar 2007 auch für gleichgeschlechtliche Paare mit eingetragener Partnerschaft.

Die Kinderrente

Bezüger von Invaliden- oder Altersrenten haben für jedes Kind oder Pflegekind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beziehen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Der Anspruch gilt bis die Kinder das 18. Lebensjahr erreicht oder ihre Ausbildung abgeschlossen haben, längstens aber bis zum Erreichen des 15. Altersjahrs.

Im Partnerschaftsgesetz ist die Adoption von Kindern der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners möglich (Stiefkindadoption). Zudem kann eine Partnerin oder ein Partner eigene oder adoptierte Kinder aus einer früheren Beziehung oder infolge einer früheren Einzeladoption in die Partnerschaft mitbringen. Das Kindsverhältnis besteht auch in der Partnerschaft nur zu diesem Elternteil. Zur Partnerin oder zum Partner kann ein Pflegeverhältnis entstehen. Ein Anspruch auf Kinderrente ist somit möglich.

Die Witwen-/Witwerrente

Eine Witwe, die im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder hat, die auf eine Waisenrente Anspruch hätten, hat Anspruch auf eine Witwenrente. Sind keine Kinder vorhanden, hat eine Witwe Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und sie mindestens fünf Jahre verheiratet war. Ein verwitweter Mann hat nur solange Anspruch auf eine Witwerrente, bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.

Geschiedene können nach dem Tod ihres Ex-Gatten bzw. ihrer Ex-Gattin unter gewissen Voraussetzungen eine Witwen- oder Witwerrente beantragen.

Hinterbliebene aus einer gleichgeschlechtlichen Verbindung haben nur solange Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, als sie oder er Kinder unter 18 Jahren hat. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet.

Die Waisenrente

Kinder haben beim Tode des Vaters oder der Mutter Anspruch auf eine Waisenrente. Sind beide Elternteile gestorben, so haben die Kinder Anspruch auf zwei Waisenrenten. Ist ein Ehegatte gestorben und der andere betagt oder invalid, wird eine Waisenrente und eine Kinderrente ausgerichtet. Siehe betreffend Partnerschaftsgesetz auch Erläuterungen unter Kinderrente (sinngemässe Anwendung).

Die Erziehungsgutschrift

Erziehungsgutschriften werden für Zeitabschnitte angerechnet, während denen die Eltern oder ein Elternteil Kinder hatten und im Sinne von Art. 1a Abs. 1 und 3 AHVG versichert waren. Der Anspruch entsteht ab dem der Geburt des ersten Kindes folgenden Kalenderjahr (z.B. Geburt am 12.09.2012 → Anspruch ab 01.01.2013) und erlischt spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das jüngste Kind das 16. Altersjahr vollendet. Bei verheirateten Eltern wird die Erziehungsgutschrift während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe hälftig geteilt. Dies gilt auch, wenn erst ein Elternteil bzw. Ehegatte rentenberechtigt ist. Geschiedene oder nicht verheiratete Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge können unter gewissen Umständen eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften abschliessen.

Die Erziehungsgutschrift wird zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs von Amtes wegen festgestellt. Die Gutschrift entspricht der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.

Die Betreuungsgutschrift

Eine Betreuungsgutschrift wird Personen angerechnet, welche nahe Verwandte betreuen, die leicht erreichbar und mindestens mittelschwer hilflos sind. Als Verwandte gelten Eltern, Kinder, Geschwister und Grosseltern sowie Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder. Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften besteht nur, wenn sich die betreuende und die pflegebedürftige Person überwiegend, d.h. während mindestens 180 Tagen im Jahr, in derselben, leicht erreichbaren Wohnsituation befinden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die betreuende Person nicht mehr als 30 km entfernt vom Wohnort der pflegebedürftigen Person wohnt oder nicht länger als eine Stunde benötigt, um bei der pflegebedürftigen Person zu sein. Die Jahre, für die Ihnen eine Betreuungsgutschrift angerechnet werden kann, werden im Individuellen Konto eingetragen. Der

genaue Betrag wird erst zum Zeitpunkt der Rentenberechnung festgesetzt. Die Betreuungsgut-schrift entspricht der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente im Zeitpunkt des Rentenanspruchs. Betreuungs- und Erziehungsgutschriften können nicht gleichzeitig gutgeschrieben werden.

1.2 Leistungen der Invalidenversicherung

Das Motto der IV ist: "Eingliederung vor Rente". Die berufliche Eingliederung, resp. Wiedereingliederung von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen ist das Hauptziel; die IV gewährt daher in erster Linie Eingliederungsmassnahmen. Unerheblich für Leistungen der IV ist, ob die Invalidität körperlicher oder geistiger Natur ist und ob sie durch ein Geburtsgebrechen, eine Krankheit oder einen Unfall verursacht wurde.

Anspruch auf eine Rente entsteht erst, wenn die berufliche Eingliederung oder Wiedereingliederung nicht oder nur teilweise möglich ist. Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind, haben Anspruch auf Rentenleistungen der IV.

Es besteht eine Wartefrist von einem Jahr bis zur Rente. Für beruflichen Eingliederungsmassnahmen besteht jedoch keine Wartefrist.

Unmittelbar nach Eingang der Anmeldung können parallel zu den Sachverhaltsabklärungen Frühinterventionsmassnahmen eingeleitet werden, mit dem Ziel, eine Invalidität im Sinn der IV zu verhindern. Auf Frühinterventionsmassnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Weitere Massnahmen zur beruflichen Eingliederung können geleistet werden, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die IV ist eine Versicherung, deren Leistungen ohne Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der versicherten Person ausgerichtet werden.

Leistungen der Invalidenversicherung:

- Frühinterventionsmassnahmen
- Medizinische Massnahmen bei Minderjährigen
- Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung
- Massnahmen beruflicher Art (erstmalige Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Arbeitsversuch)
- Wiedereingliederung von Rentenbezüger/innen
- Hilflosenentschädigung
- Intensivpflegezuschlag (bei täglichem Betreuungsaufwand von mind. 4 Stunden) für Minderjährige, die eine Hilflosenentschädigung beziehen und sich zu Hause aufhalten
- Assistenzbeitrag
- Hilfsmittel
- Akzessorische Leistungen (Taggelder, Reisekosten und Zehrgeld)
- Invaliden-Renten ($\frac{1}{4}$ -, $\frac{1}{2}$ -, $\frac{3}{4}$ - und 1/1-Rente)

Der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung erlischt grundsätzlich spätestens am Ende des Monats, in welchem der Anspruch auf eine Altersrente entsteht.

1.3 Erwerbsersatzordnung

Die Erwerbsersatzordnung (EO) kompensiert den Verdienstausfall von Militär-, Zivildienst- oder Zivildienst leistenden Personen. Sie deckt 80 % des vordienstlichen Einkommens, jedoch max. CHF 196.00 pro Tag, bei Militär-, Rotkreuz- und Zivildienst sowie im Zivildienst. Weiter werden Entschädigungen ausgerichtet für eidgenössische oder kantonale Kaderbildungskurse von Jugend und Sport sowie Jungschützenleiterkurse.

Die Auszahlung erfolgt an die Arbeitgebenden, sofern für die Zeit des Dienstes ein Lohn ausbezahlt wird und soweit die Entschädigung die Lohnzahlung nicht übersteigt.

1.4 Mutterschaftsentschädigung

Erwerbstätige Mütter erhalten ab dem Tag der Niederkunft für 98 Tage 80 % des durchschnittlichen vor der Niederkunft erzielten Erwerbseinkommens, jedoch max. CHF 196.00 pro Tag.

Anspruchsberechtigt sind Mütter, die in den letzten neun Monaten unmittelbar vor der Niederkunft im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren und während dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und im Zeitpunkt der Niederkunft als Arbeitnehmerin oder Selbständigerwerbende gelten. (Anspruch haben auch Bezügerinnen, die wegen Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall oder Invalidität ein Taggeld beziehen, das auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde.)

1.5 Familienzulagen

Familienzulagen sollen die Kosten, die Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen teilweise ausgleichen. Anspruch auf Familienzulagen haben alle Arbeitnehmenden, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen mit bescheidenen Einkommen.

Man unterscheidet zwischen Kinderzulagen (bis zum 16. Altersjahr) und Ausbildungszulagen (bis zum 25. Altersjahr). Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht nur, wenn sich die/der Jugendliche in Ausbildung befindet. Die Kinderzulagen betragen CHF 200.00, die Ausbildungszulagen CHF 250.00 im Monat.

Landwirte und deren Angestellte haben unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Familienzulagen. Im Talgebiet betragen die Kinderzulagen CHF 200.00 und die Ausbildungszulagen CHF 250.00 pro Monat. Im Berggebiet erhöht sich dieser Betrag um jeweils CHF 20.00 pro Monat.

Landwirtschaftliche Angestellte können unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich einen Anspruch auf Haushaltzulagen geltend machen. Diese betragen CHF 100.00 im Monat.

1.6 Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Es besteht ein rechtlicher Anspruch darauf. EL sind keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Ergänzungsleistungen werden durch Steuergelder des Bundes und der Kantone finanziert und durch die Kantone ausgerichtet.

Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben Personen,

- die einen Anspruch auf eine Rente der AHV (auch bei Rentenvorbezug) oder IV oder eine Hilflosenentschädigung der IV haben oder während mindestens sechs Monaten ein IV-Taggeld erhalten,
- in der Schweiz Wohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt haben, und
- Bürgerin oder Bürger der Schweiz oder eines EU/EFTA-Mitgliedstaates sind oder
- als Ausländerin oder Ausländer seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben. Für Flüchtlinge und Staatenlose beträgt die Frist fünf Jahre.

Wenn Sie das Rentenalter erreicht haben oder invalid, verwitwet oder verwaist sind und dennoch keinen Anspruch auf eine Rente haben, weil Sie keine oder zu wenig lang AHV- oder IV-Beiträge bezahlt haben, können Sie unter gewissen Voraussetzungen trotzdem einen Anspruch auf EL geltend machen.

Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht grundsätzlich für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht wird und die Voraussetzungen für die Ausrichtung der EL gegeben sind.

Es bestehen zwei Kategorien von Ergänzungsleistungen:

- jährliche Ergänzungsleistung (monatliche Auszahlung)

- die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (separate Vergütung).

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen.

Dabei wird zwischen Personen unterschieden, die zu Hause oder in einem Heim leben.

Die anerkannten Ausgaben sind im Gesetz abschliessend geregelt. Als Ausgaben anerkannt werden:

- Berufsauslagen bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens
- Kosten für den Unterhalt von Gebäuden und Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrags der Liegenschaft
- Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenversicherung. Die jährlichen Beträge werden durch den Bund für jeden Kanton einzeln festgelegt
- Beiträge an die AHV, die IV und die EO
- geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, z. B. Alimente

Zu den anrechenbaren Einnahmen gehören Einnahmen jeglicher Art wie etwa Renten und Tagelöhner, Erwerbseinkommen, Unterhaltsbeiträge, ein Teil des Vermögens (Vermögensverzehr), der Ertrag aus Vermögen, Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet wurde.

Die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten erfolgt nach Einreichung der entsprechenden Kostenbelege. Die Vergütung muss innert 15 Monaten nach Rechnungsstellung geltend gemacht werden. Eine Vergütung erfolgt nur, sofern keine weitere Versicherung dafür aufkommt (Subsidiarität). Die häufigsten Krankheits- und Behinderungskosten sind:

- Franchise und Selbstbehalt der obligatorischen Krankenversicherung bis max. CHF 1'000.00 im Jahr
- Zahnärztliche Behandlungen
- Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- Hilfe, Pflege und Betreuung zur Hause sowie in Tagesstrukturen
- Vorübergehende Heimaufenthalte

2 Arbeitslosenversicherung ALV

Seit dem 1. April 1977 ist die Arbeitslosenversicherung für die in der Schweiz tätigen Arbeitnehmenden obligatorisch. Das Gesetz will den versicherten Personen einen angemessenen Ersatz garantieren für Erwerbsausfälle wegen:

- d. Arbeitslosigkeit
- e. Kurzarbeit
- f. Schlechtem Wetter
- g. Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (Insolvenz)

Alle Arbeitnehmenden sind von Gesetzes wegen aufgrund ihrer Beschäftigung versichert. Die Versicherten haben dazu nichts vorzukehren. Die Beiträge sind mit der AHV zu entrichten.

2.1 Aufgaben der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV)

Zentralstelle für die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist das Kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA). Der Kanton betreibt regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Diesen obliegt die Kontrolle der Versicherten, mit denen sie in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens alle zwei Monate, ein Beratungs- und Kontrollgespräch führen sollen. Die RAV unterstützen und fördern Stellensuchende, insbesondere Arbeitslose oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit Bedrohte, bei der Wiedereingliederung in den Erwerbsprozess. Zu diesem Zweck vermitteln sie Arbeit und beraten und informieren in Arbeitsmarkt-, Weiterbildungs- und Umschulungsfragen. Sie arbeiten eng mit Gemeinden, Arbeitslosenkassen, Arbeitgeberfirmen, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, Berufsberatungsstellen, privaten Arbeitsvermittlungstellen, Anbietern und Anbieterinnen arbeitsmarktlicher Massnahmen, den Sozialdiensten und anderen öffentlichen und privaten Stellen zusammen.

2.2 Anmeldung von Stellensuchenden

Wer arbeitslos wird, muss sich spätestens am ersten Tag seiner Arbeitslosigkeit beim RAV seiner Region melden. Im Sinne der Prävention gegen Arbeitslosigkeit empfehlen die RAV des Kantons Aargau den stellensuchenden Personen, sich möglichst schon zu Beginn der Kündigungsfrist beim zuständigen RAV zu melden.

Beim RAV werden alle für die Vermittlung notwendigen Daten erfasst und die stellensuchende Person erhält alle wichtigen Merkblätter und Formulare, u.a. auch den Antrag auf Arbeitslosenentschädigung. Diesen füllt die stellensuchende Person selbständig aus und schickt ihn so schnell wie möglich der von ihr gewählten Arbeitslosenkasse zu. Innerhalb der nächsten fünfzehn Tage findet dann das eigentliche Erstgespräch zwischen Personalberater/in und stellensuchender Person statt.

2.3 Kooperation Arbeitsmarkt

Unter dem Namen „Kooperation Arbeitsmarkt“ arbeiten die Invalidenversicherung (IV) der SVA Aargau und die RAV des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA) mit interessierten Gemeinden systematisch und intensiv zusammen. Diese schweizweit einzigartige Zusammenarbeit hat das Ziel, mehr stellensuchende Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren und Arbeitgebende schnell und unbürokratisch zu beraten. Die "Kooperation Arbeitsmarkt" ist aus dem Pilotprojekt "Pforte Arbeitsmarkt" in Menziken hervorgegangen.

Mit der Kooperation Arbeitsmarkt treten die institutionellen Grenzen im Kanton Aargau noch weiter in den Hintergrund, wenn Stellensuchende in den Arbeitsmarkt integriert werden. Dank der engen Zusammenarbeit der Invaliden- und Arbeitslosenversicherung können Versicherte und Arbeitgebende zukünftig durch eine einzige Stelle beraten werden; ohne wechselnde Ansprechpersonen.

Die Gemeinden können im Rahmen der Kooperation Arbeitsmarkt die RAV neu mit der Arbeitsmarktintegration von Sozialhilfebeziehende beauftragen, sofern sie diese Aufgabe nicht selber wahrnehmen möchten.

3 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie die kantonal erlassenen gesetzlichen Grundlagen dazu, namentlich das Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG), stellen den Gemeinden primär die nachfolgenden Aufgaben in den Bereichen Zweigstellen SVA, Finanzverwaltungen und Sozialdienste:

3.1 Prämienverbilligung

Der Kanton Aargau gewährt seinen Einwohnerinnen und Einwohnern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Verbilligungsbeiträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Ob ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, geht aus den Steuerdaten hervor. Massgebend ist die Steuerveranlagung, die ausgehend vom Anspruchsjahr drei Jahre zurückliegt. Für die Prämienverbilligung 2021 beispielsweise die definitiven Steuerdaten 2018.

Der Antrag auf Prämienverbilligung kann unter www.sva-ag.ch/pv-online gestellt und der SVA direkt übermittelt werden, sobald der entsprechende Code per Post zugestellt ist. Wer keinen Code erhalten hat, aber trotzdem einen Antrag für die Prämienverbilligung stellen möchte, der kann auf der Webseite der SVA Aargau einen Code bestellen. Dabei kann der Kunde auswählen, ob er den Code per Post erhalten möchte oder per SMS direkt auf sein Handy. Ein Antrag auf Ausrichtung der Prämienverbilligung ist bis spätestens 31. Dezember im Vorjahr des Anspruchsjahres zu stellen, andernfalls verwirkt der Anspruch. Die notwendigen Daten für die Berechnung der Prämienverbilligung stammen aus der Schnittstelle zum Steueramt, der Einwohnerkontrolle und der Krankenversicherer. Wenn alle Daten vorhanden sind, wird der Antrag automatisch verfügt. Bei EL-BezügerInnen fliesst die Verbilligung automatisch in die EL-Berechnung ein.

Hat sich das Einkommen oder die persönliche Situation seit dem massgebenden Steuerjahr verändert, kann beziehungsweise muss uns dies mitgeteilt werden. Bei einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse um mind. Fr. 20'000 oder 20% besteht eine gesetzliche Meldepflicht. Der Änderungsantrag kann direkt online unter www.sva-ag.ch/meldung ausgefüllt und mit den entsprechenden Unterlagen an uns übermittelt werden.

Die SVA-Zweigstellen sind in diesem Rahmen Auskunftsstelle, auch beim Ausfüllen des Online-Antrages unterstützen sie die Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger.

Gemäss §17 Abs. 1 und 2 haben Sozialhilfebezüger maximal Anspruch auf einen Beitrag in der Höhe der Richtprämie. Die Gemeinde kann eine allfällige Differenz zwischen der effektiven KVG Prämie und der Richtprämie geltend machen sofern der Eintritt in die Sozialhilfe im Kanton Aargau nach dem 30. September stattgefunden hat und somit nicht ausreichend Zeit für einen Wechsel in ein günstigeres Versicherungsmodell bestand.

3.2 Kostenverteilung/Massnahmen bzgl. Verlostscheine Krankenversicherungen ab 01.01.2018

Für Verlostscheine aus ausstehenden KVG-Forderungen, die aufgrund von Betreibungen ab 1. Januar 2018 entstehen, sind gemäss der aktuellen kantonalen Aufgaben- und Lastenverteilung ab dem Jahr 2018 die Gemeinden zuständig.

Die Gemeinden erhalten via *GZ-Online/PartnerWeb Gemeinden* Meldungen über die beim Krankenversicherer eingegangene und der SVA vom Krankenversicherer gemeldete Betreibungen. Gleichzeitig werden die betroffenen Personen informiert. Im Sinne einer aktiven Fallführung haben die Gemeinden ab Eingang der Betreibungsmeldung optional und fakultativ folgende Möglichkeiten:

- Einsichtnahme in Betreibungsakten und Steuerunterlagen zur Abklärung der finanziellen Situation
- Einladung des Schuldners zum Gespräch oder briefliche Kontaktaufnahme
- Unterstützung von zahlungsunfähigen Personen
- Abschätzen der Wahrscheinlichkeit, ob ein Verlustschein entsteht und wenn ja, Budgetierung der voraussichtlichen Kosten

Die Gemeinden tragen dabei 85 Prozent der gemäss Art. 65 KVG relevanten Kosten, das heisst des Gesamtbetrages (ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinsen und Betriebskosten) der entsprechenden Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Zahlungspflichtig ist die Gemeinde, in welcher die Schuldnerin oder der Schuldner zum Zeitpunkt der Betreibungserhebung Wohnsitz hatte (§ 28 KVGG).

4 Öffentliche Sozialhilfe

Die Bundesverfassung enthält ein Recht auf Hilfe in Notlagen und eine an die Kantone gerichtete Zuständigkeitsvorschrift für die öffentliche Sozialhilfe. Bei der Sozialhilfe handelt es sich deshalb um eine Aufgabe der Kantone und nicht etwa des Bundes. Die Kantone bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise in ihrem Zuständigkeitsbereich die Fürsorge gewährt wird. Die Kantone können festlegen, dass die Gemeinden für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständig sind.

Art und Mass der Unterstützung werden von der zuständigen Behörde bestimmt. Das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) des Kantons Aargau enthält zudem den Grundsatz der Subsidiarität für die öffentliche Sozialhilfe. Daraus ist abzuleiten, dass der Hilfesuchende gestützt auf seine Eigenverantwortung zuerst seine eigene Kraft und seine eigenen Mittel einzusetzen hat. In zweiter Linie erfolgt die Hilfe von Verwandten, Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien oder Zuwendungen Dritter. Die öffentliche Sozialhilfe kommt grundsätzlich erst zum Tragen, wenn die Hilfe mit anderen Mitteln nicht möglich ist.

4.1 Zuständigkeiten und Kostenpflicht

Zuständig und zur wirksamen Hilfeleistung verpflichtet ist die Gemeinde am Unterstützungswohnsitz, bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz und im Notfall die Gemeinde am Aufenthaltsort.

Ist eine Person ausserhalb ihres Wohnkantons oder ihrer Wohngemeinde auf sofortige Hilfe angewiesen, so muss der Aufenthaltskanton bzw. die Aufenthaltsgemeinde ihr diese leisten. Der Wohnkanton/die Wohngemeinde vergütet dem Aufenthaltskanton/Aufhaltsgemeinde, der einen Bedürftigen im Notfall unterstützt, die Kosten der notwendigen und der in seinem Auftrag ausgerichteten weiteren Unterstützung sowie die Kosten der Rückkehr des Unterstützten an den Wohnort.

Die Gemeinde ist zahlungspflichtig für die Kosten der materiellen Hilfe, der Massnahmen zur wirtschaftlichen Verselbständigung, der Elternschaftsbeihilfe, der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und der Beschäftigungsprogramme.

Der Kanton trägt nach Abzug allfälliger Beiträge die Kosten für die Infrastruktur und den Betrieb des Kantonalen Sozialdienstes, die materielle Hilfe im Rahmen internationaler Abkommen sowie die materielle Hilfe an Personen ohne Unterstützungswohnsitz. An die übrigen Kosten vergütet der Kanton der Gemeinde einen prozentualen Anteil.

4.2 Sozialdienste und Behörden

4.2.1 Gemeinden

Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Gemäss Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, Ki-BeG) vom 12. Januar 2016 sind die Gemeinden verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Die Aufgabe kann in Zusammenarbeit mit andern Gemeinden oder Dritten erfolgen. Die entsprechenden Massnahmen sind durch die Gemeinden auf das Schuljahr 2018/2019 umzusetzen. Details dazu sind dem Gesetz und weiteren Bestimmungen zu entnehmen.
- Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf selbst oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Notunterkünfte für Obdachlose. Sie kann diese Aufgaben Dritten übertragen und regelt die Kostenbeteiligung der Benützenden.
- Die Gemeinden können Arbeitslosen, die ihre Ansprüche auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft oder keine Taggeldansprüche besessen haben, die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen ermöglichen.
- Die Gemeinde führt einen Sozialdienst. Mehrere Gemeinden führen nach Möglichkeit zusammen einen regionalen Sozialdienst. Die Gemeinde führt eine Sozialstatistik nach den Vorgaben des Bundes. Sie kann ihre Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte übertragen. Sie stellt dabei den Datenschutz sicher.
- Die Gemeinde macht den kantonalen Beitrag mit Gesuch bei der zuständigen kantonalen Behörde geltend.
- Die Gemeinde trägt die Kosten für die Infrastruktur und den Betrieb des kommunalen oder regionalen Sozialdienstes, die immaterielle Hilfe, die Inkassohilfe sowie die weiteren Massnahmen der sozialen Prävention.
- Kanton und Gemeinden können durch die Gewährung von Beiträgen oder durch den Abschluss von Leistungsverträgen private Institutionen, die im Rahmen dieses Gesetzes tätig sind, fördern und unterstützen. Vorbehalten bleiben besondere Subventionsbestimmungen.
- Der Gemeinderat oder eine von ihm eingesetzte Sozialkommission ist die Sozialbehörde der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Zusammenarbeit der Gemeinden.

Der Sozialbehörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Sozialbehörde trifft die nach diesem Gesetz erforderlichen Verfügungen und Entscheide, soweit die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen ist.
- Sie fördert und koordiniert die private soziale Tätigkeit in der Gemeinde und die Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Sozialinstitutionen.

4.2.2 Kanton

Der Kanton führt den Kantonalen Sozialdienst, dem insbesondere folgende Aufgaben obliegen:

- a. Beratung von Gemeinden, Behörden und Institutionen
- b. Amtsverkehr mit Gemeinden, anderen Kantonen, dem Bund und dem Ausland
- c. Planung, Förderung und Koordination privater und öffentlicher sozialer Tätigkeiten im Kanton
- d. Weiterbildung der in der Sozialhilfe tätigen Personen sowie der Mitglieder der Sozialbehörden
- e. Führung von Statistiken in Zusammenarbeit mit den Gemeinden
- f. Umsetzung des Rechtshilfeverfahrens gemäss den internationalen Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen als kantonale Empfangs- und Übermittlungsstelle. Diese beauftragt die zuständige Gemeinde.

Der Kanton kann Aufgaben an Dritte übertragen, oder im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gegen kostendeckende Entschädigung Aufgaben der Gemeinden auf deren Gesuch hin erfüllen.

4.2.3 Übrige Organe

Aufsichtsbehörden und Rechtsmittelinstanzen sind der Kantonale Sozialdienst (Beschwerdestelle SPG), das Verwaltungsgericht und der Regierungsrat.

4.3 Art und Umfang der Hilfe

Anspruch auf Sozialhilfe besteht, sofern die eigenen Mittel nicht genügen und andere Hilfeleistungen nicht rechtzeitig erhältlich sind oder nicht ausreichen. Den individuellen Verhältnissen der Hilfe suchenden Person ist Rechnung zu tragen.

4.3.1 Leistungen

Die Sozialhilfe umfasst vor allem die persönliche Hilfe (immaterielle Hilfe = Beratung, Betreuung und Vermittlung von Dienstleistungen) sowie die materielle Hilfe.

Materielle Hilfe wird auf Gesuch hin in der Regel durch Geldleistungen oder durch Erteilung von Kostengutsprachen gewährt. Liegen besondere Umstände vor, kann materielle Hilfe auch auf andere Weise erbracht werden.

Für die Bemessung der materiellen Hilfe sind die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) erlassenen Richtlinien, mit Gültigkeit per 1. Januar 2017, mit geringfügigen kantonalen Anpassungen, massgebend. (Beschluss des Regierungsrates vom Oktober 2016: Grundsätzliche Übernahme der SKOS-Richtlinien per 01.01.2017).

4.3.2 Gesuch und Auskunftspflicht

Das Gesuch um materielle Hilfe hat schriftlich zu erfolgen. Das Gesuch ist von der gesuchstellenden Person zu unterzeichnen, bei Verheirateten durch die Ehegatten mitzuunterzeichnen.

Personen, die Leistungen nach dem SPG geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

4.4 Asylsuchende/Flüchtlinge

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatland oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Die Schweiz empfängt seit Jahrhunderten zahlreiche Einwanderer. Es gibt unterschiedliche Gründe, warum Menschen ihr Land verlassen und in die Schweiz einwandern. Einige kommen um hier zu arbeiten, andere flüchten vor einem Krieg, wieder andere benötigen Schutz vor Verfolgung. Das Asylgesetz (AsylG) regelt den Aufenthalt in der Schweiz. Asylsuchende haben während des Verfahrens den Status N. Auf offensichtlich missbräuchliche Gesuche erhalten Asylsuchende den Nichteintretensentscheid (NEE).

Die Mehrheit der Asylsuchenden muss nach dem Abschluss des Asylverfahrens die Schweiz wieder verlassen.

Mittellose Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige und anerkannte Flüchtlinge werden durch die öffentliche Fürsorge gemäss Sozialhilfe- und Präventionsgesetz bzw. Verordnung (SPG/SPV) unterstützt. Asylsuchende erhalten eine durch den Kanton zugewiesene Unterkunft und unterstehen der Grundversicherung bei anerkannten Krankenkassen. Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge kommen in den Genuss einer Gleichbehandlung gegenüber ordentlichen BezügerInnen materieller Hilfe und haben in diesem Sinne analogen Anspruch auf Sozialhilfe.

4.5 Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht und Rückerstattung

Die Gemeinde prüft Ansprüche aus Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB) und schliesst mit pflichtigen Personen im Sinne einer Sicherstellung (Schuldanererkennung) eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistung ab. Sie ergreift die erforderlichen prozessualen Massnahmen. Der Regierungsrat erlässt Richtlinien für die Geltendmachung der genannten Ansprüche (Richtlinien über die Geltendmachung von Verwandtenunterstützung).

Wer materielle Hilfe bezogen hat, ist rückerstattungspflichtig, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse soweit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zugemutet werden kann. Der Regierungsrat legt die Ausnahmen fest. Die Erben und Erben der unterstützten Person sind höchstens im Umfang der empfangenen Erbschaft, und soweit sie dadurch bereichert sind, zur Rückerstattung verpflichtet. Rückerstattungsforderungen sind unverzinslich.

Der Anspruch auf Rückerstattung gegenüber unterstützten Personen sowie Erben und Erben erlischt innert 15 Jahren seit Ende des Kalenderjahres, in dem die materielle Hilfe ausgerichtet worden ist. Die Verjährungsfrist kann unterbrochen werden, wenn eine Vereinbarung vorliegt oder die Gemeinde beziehungsweise der Kanton eine Verfügung über die Rückerstattung erlässt.

4.6 Inkassohilfe/Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

Die Zuständigkeit für die Inkassohilfe für Ehegatten- und Kinderunterhaltsansprüche liegt bei der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person. Die Gemeinde kann diese Aufgabe an eine geeignete Amtsstelle oder private Institution übertragen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und bestimmt die Ansätze.

Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen dient dem Kindeswohl und soll die nachteiligen Folgen bei Säumnis des zu Unterhaltsbeiträgen verpflichteten Elternteils mindern. Unmündige und Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, sofern der unterhaltsbeitragspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ein vollstreckbarer Rechtstitel vorliegt, das Kind, bzw. der/die Jugendliche, zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat und sowohl die voraussichtlichen Jahreseinkünfte als auch das Reinvermögen des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils und des Kindes unter den vom Regierungsrat festzulegenden Grenzbeträgen liegen.

Die Höhe der Bevorschussung richtet sich nach dem massgeblichen Rechtstitel (Vereinbarung/Gerichtsurteil). Sie darf den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente nach der Bundesgesetzgebung über die AHV nicht überschreiten.

Die Bevorschussung und die voraussichtlichen Jahreseinkünfte dürfen zusammen den vom Regierungsrat festgesetzten Einkommensgrenzbetrag nicht überschreiten. Andernfalls wird die Bevorschussung entsprechend gekürzt (Teilbevorschussung) oder ganz abgelehnt.

4.7 Elternschaftsbeihilfe

Die Elternschaftsbeihilfe ermöglicht wirtschaftlich schwachen Eltern beziehungsweise Elternteilen, ihr Kind in den ersten 6 Monaten nach der Geburt persönlich zu betreuen. Sie verhindert Bedürftigkeit. Mit der Geburt eines Kindes entsteht ein Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe, sofern ein Elternteil sich zur Hauptsache der Betreuung des Kindes widmet, der betreuende Elternteil seit mindestens einem Jahr vor der Geburt und während der Bezugsdauer im Kanton zivilrechtlichen Wohnsitz hat, der betreuende Elternteil und das Kind sich während der Bezugsdauer im Kanton aufhalten, die voraussichtlichen Jahreseinkünfte ab Geburt unter den vom Regierungsrat festgelegten Grenzbeträgen liegen, kein steuerbares Vermögen vorhanden ist und der betreuende Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht Sozialhilfe bezieht.

Die Elternschaftsbeihilfe entspricht der Differenz zwischen dem Grenzbetrag und den Jahreseinkünften. Sie wird im Voraus in monatlichen Raten ausgerichtet. Sie wird ab Gesuchstellung mit dreimonatiger Rückwirkung, frühestens ab Geburt, bis zur Vollendung der ersten 6 Lebensmonate des Kindes gewährt. In Härtefällen kann die Elternschaftsbeihilfe bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats ausgerichtet werden, z.B. wenn das Kind behindert ist und eine länger andauernde, intensivere Betreuung durch ein Elternteil notwendig ist.

Zuständig für die Elternschaftsbeihilfe ist die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Eltern beziehungsweise des anspruchsberechtigten Elternteils.

Im Gegensatz zur materiellen Hilfe ist die Elternschaftsbeihilfe nicht rückerstattungspflichtig. In diesem Sinne sind die durch die Gemeinde geleisteten Beiträge nicht geschuldet.

4.8 Opferhilfe

Das Opferhilfegesetz will Menschen helfen, die durch eine Straftat Opfer geworden sind und durch die Tat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind.

Die eidgenössische Gesetzgebung enthält zum einen Bestimmungen über die verbesserte Rechtsstellung der Opfer im Strafverfahren, andererseits wird konkret die mögliche Hilfe an Opfer von Straftaten (Beratung, Entschädigung und Genugtuung) aufgezeigt. Die Bestimmungen über den Schutz und die Rechte der Opfer im Strafverfahren sind direkt anwendbar und benötigen kein kantonales Ausführungsrecht. Die vom Regierungsrat erlassene Verordnung zur Bundesgesetzgebung regelt den Vollzug, die Organisation und das Verfahren auf kantonaler Ebene für die Bereiche Beratung, Entschädigung und Genugtuung.

Die Beratungsstelle Opferhilfe der beiden Kantone Aargau und Solothurn berät die Opfer und ihre Angehörigen, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und vermittelt sie wenn nötig an Fachpersonen weiter. Über finanzielle Ansprüche der Opfer entscheidet der Kantonale Sozialdienst.

A-14 Personen- und Familienrecht

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.2.1.2 Staatsaufgaben Gemeinden
- 1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates
- 1.1.2.2.2 Zuständigkeiten
- 1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

-

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

ZGB mitnehmen

0 Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung Personenrecht	1
2	Die natürlichen Personen	1
2.1	Persönlichkeitsrechte	1
2.1.1	Rechtsfähigkeit	1
2.1.2	Handlungsfähigkeit	1
2.1.3	Volljährigkeit	1
2.1.4	Urteilsfähigkeit	1
2.2	Verwandtschaft	1
2.3	Schwägerschaft.....	1
2.4	Heimat.....	2
2.5	Wohnsitz	2
2.6	Name und Namensänderung	2
2.7	Anfang und Ende der Persönlichkeit.....	2
2.8	Verschollenerklärung	2
2.9	Persönlichkeitsschutz.....	2
3	Die juristischen Personen.....	3
3.1	Allgemeines.....	3
	Begriff	3
	Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Sitz	3
3.2	Vereine	3
3.3	Stiftungen	3
4	Einleitung Familienrecht	4
5	Eherecht.....	4
5.1	Verlöbnis	4
5.2	Eheschliessung	4
5.2.1	Wirkungen der Eheschliessung	4
5.3	Ehescheidung	4
5.3.1	Scheidungsinstanzen.....	5
5.3.2	Scheidungsurteil	5
5.3.3	Wirkungen der Ehescheidung.....	5
6	Eheliches Güterrecht	6
6.1	Güterstände	6
6.2	Merkmale der Güterstände	6
6.3	Ordentlicher Güterstand.....	6
6.4	Begriffe	7
7	Verwandtschaft.....	8

7.1	Kindesverhältnis	8
7.1.1	Wirkungen des Kindesverhältnisses	8
7.2	Anerkennung	8
7.2.1	Wirkungen der Anerkennung	8
7.3	Adoption	8
7.3.1	Wirkungen der Adoption	9
7.4	Elterliche Sorge	9
7.5	Schutz des Kindes	9
7.6	Kindesvermögen	9
7.7	Unterstützungspflicht in der Familie	9
8	Erwachsenenschutz	10
8.1	Allgemeines	10
8.2	Behördenorganisation	10
8.3	Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung	10
8.4	Beistandschaften	11
8.5	Führung der Beistandschaft	11
8.6	Fürsorgerische Unterbringung	12

1 Einleitung Personenrecht

Beim Personenrecht handelt es sich um den 1. Teil des Privat- oder Zivilrechts. Als gesetzliche Grundlage dient das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB).

Das Personenrecht bezeichnet diejenigen Personen (Rechtssubjekte) die sich in Rechtsbeziehungen gegenüberstehen. Es unterscheidet zwischen natürlichen und juristischen Personen.

2 Die natürlichen Personen

2.1 Persönlichkeitsrechte

2.1.1 Rechtsfähigkeit

Rechtsfähig ist jedermann. Jedermann kann grundsätzlich im gleichen Rahmen Träger von Rechten und Pflichten sein. Niemand kann auf die Rechtsfähigkeit verzichten.

2.1.2 Handlungsfähigkeit

Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen, abzuändern oder aufzuheben. Als Voraussetzungen für die Handlungsfähigkeit gelten die Urteilsfähigkeit und die Volljährigkeit.

Wer nicht urteilsfähig ist, ist handlungsunfähig; handlungsunfähig sind insbesondere Personen unter umfassender Beistandschaft. Wer nicht volljährig, aber urteilsfähig ist, ist beschränkt handlungsunfähig und benötigt für die Eingehung von Verpflichtungsgeschäften grundsätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Ausnahmen: geringfügige Angelegenheiten des Alltags, bei Unentgeltlichkeit, höchstpersönliche Rechte).

2.1.3 Volljährigkeit

Volljährig (oder mündig) ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Unter gewissen Voraussetzungen kann bezüglich der Mündigkeit von Ausländern Heimatrecht zur Anwendung gelangen.

2.1.4 Urteilsfähigkeit

Das ist die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln und die Folgen dieser Handlungen abzusehen. Urteilsfähig im Sinne des Zivilgesetzbuches ist jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln. Die Urteilsfähigkeit ist relativ, d.h. sie muss in jeder Situation neu beurteilt werden.

2.2 Verwandtschaft

Zwei Personen sind miteinander in gerader Linie verwandt, wenn die eine von der anderen abstammt (Vater-Sohn, Grossvater-Enkel).

Von Verwandtschaft in der Seitenlinie spricht man, wenn zwei Personen von einer dritten Person abstammen (Geschwister, Cousins) und unter sich nicht in gerader Linie verwandt sind.

Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

2.3 Schwägerschaft

Wer mit einer Person verwandt ist, ist mit deren Ehegatten, deren eingetragener Partnerin oder deren eingetragener Partner in der gleichen Linie und im gleichen Grade verschwägert.

2.4 Heimat

Die Heimat einer Person bestimmt sich nach ihrem Bürgerrecht. Dazu wird auf das Modul „Bürgerrecht“ verwiesen.

2.5 Wohnsitz

Der zivilrechtliche Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält (Lebensmittelpunkt). Für Kinder gilt der Wohnsitz der Eltern. Falls die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, ist der Wohnsitz des Elternteils massgebend, unter dessen Obhut das Kind steht. Personen unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde; bevormundete Kinder denjenigen am Sitz der Kinderschutzbehörde. Durch den Eintritt in eine Lehr-, Heil- oder Strafanstalt usw. wird kein Wohnsitz im Sinne des Gesetzes begründet. Der politische, steuerliche oder fürsorgerechtliche Wohnsitz kann vom zivilrechtlichen Wohnsitz abweichen.

2.6 Name und Namensänderung

Mit dem Namen erfolgt die Individualisierung der Person. Das Recht auf den Namen ist ein Persönlichkeitsrecht und beinhaltet den Anspruch auf individuelle Bezeichnung und Unterscheidung.

Für die Bewilligung von Namensänderungen ist die Regierung des Wohnsitzkantons zuständig. Begründete Gesuche sind dem Departement Volkswirtschaft und Inneres einzureichen.

2.7 Anfang und Ende der Persönlichkeit

Die Persönlichkeit beginnt mit dem Leben nach der Geburt und endet mit dem Tode. Vor der Geburt ist das Kind unter dem Vorbehalt rechtsfähig, dass es lebend geboren wird (z.B. als Erbe). Für die Beweisführung wird im informatisierten Standesregister (Infostar) Geburts- und Todeszeit genau festgehalten.

2.8 Verschollenerklärung

Jeder an der Feststellung des Todes Interessierte kann beim Richter verlangen, dass eine in hoher Todesgefahr verschwundene oder seit langem nachrichtenlos abwesende Person als verschollen erklärt wird. Das Gesuch kann frühestens ein Jahr seit dem Verschwinden in hoher Todesgefahr oder fünf Jahre seit der letzten Nachricht gestellt werden. Wenn auf das vom Richter durchzuführende Aufrufverfahren während mindestens einem Jahr seit der erstmaligen Publikation im Amtsblatt von der verschwundenen Person kein Lebenszeichen eingeht, wird die Verschollenerklärung ausgesprochen, d.h. der Tod gilt auf den Zeitpunkt des Verschwindens in hoher Todesgefahr oder der letzten Nachricht als erwiesen. Die Verschollenerklärung wird im Infostar erfasst.

2.9 Persönlichkeitsschutz

Wer in seiner Persönlichkeit verletzt ist oder eine solche Verletzung befürchten muss, kann bei den gerichtlichen Instanzen klagen (Bsp.: Unterlassungsklage, Beseitigungsklage, Klage auf Berichtigung/Urteilspublikation, Schadenersatz- oder Genugtuungsklage).

3 Die juristischen Personen

3.1 Allgemeines

Begriff

Juristische Personen sind „künstliche Gebilde“, die geschaffen werden können, weil es das Gesetz so vorsieht. Sie haben eigene Rechtspersönlichkeit, d.h. sie können in eigenem Namen durch die bei der Gründung notwendigerweise zu bestellenden „Organe“ handeln. Das Privatrecht kennt sechs juristische Personen: Verein, Stiftung, Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Genossenschaft. Im öffentlichen Recht sind insbesondere Körperschaften wie der Bund, der Kanton oder die Gemeinden juristische Personen.

Sie können alle Rechte und Pflichten haben, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen voraussetzen (Alter, Geschlecht, Verwandtschaft).

Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Sitz

Juristische Personen erlangen ihre eigene Rechtspersönlichkeit (= Rechtsfähigkeit) mit der Eintragung in das Handelsregister (ohne Eintrag in das Handelsregister entstehen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie die Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen).

Eine juristische Person ist handlungsfähig, sobald die nach Gesetz und Statuten unentbehrlichen Organe bestimmt sind.

Der Sitz der juristischen Person befindet sich dort, wo ihre Verwaltung geführt wird. Die Statuten können auch eine andere Regelung vorsehen.

3.2 Vereine

Ein Verein ist eine körperschaftlich organisierte Personenverbindung mit einem politischen, religiösen, künstlerischen, wohltätigen oder anderen nicht wirtschaftlichen Zweck.

Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet werden und über den Zweck, der ideellen und nicht wirtschaftlichen Charakter haben muss, die Mittel (Mittelbeiträge) und die Organisation Aufschluss geben. Als Mindestorgane sieht das Gesetz lediglich den Vorstand und die Vereinsversammlung (als oberstes Organ) vor. Das Recht zum Austritt aus einem Verein und zur Einberufung einer Vereinsversammlung durch eine Anzahl Mitglieder ist gesetzlich garantiert.

Die Auflösung eines Vereins wird durch den Richter verfügt, wenn der Vereinszweck widerrechtlich oder unsittlich ist. Die Auflösung erfolgt automatisch, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann. Die Vereinsversammlung kann die Auflösung jederzeit auch selber beschliessen.

3.3 Stiftungen

Eine Stiftung ist ein selbständiges, einem dauernden Zweck gewidmetes Vermögen.

Die Errichtung erfolgt durch öffentliche Urkunde oder letztwillige Verfügung. Alle Stiftungen erlangen die Rechtspersönlichkeit mit der Aufnahme im Handelsregister.

Die Stiftung wird von Gesetzes wegen aufgehoben, sobald ihr Zweck unerreichbar geworden ist, und durch den Richter, wenn der Stiftungszweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist.

Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton). Jede Stiftung muss periodisch ihre Rechnung vorlegen. Die Aufsichtsorgane haben zu prüfen, ob das Stiftungsvermögen seinem Zweck entsprechend verwendet wird.

4 Einleitung Familienrecht

Das Familienrecht gehört zum Privat- oder Zivilrecht. Es bildet den 2. Teil dieses Rechtsgebietes. Die gesetzlichen Grundlagen sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt.

5 Eherecht

5.1 Verlöbnis

Das Verlöbnis stellt das Versprechen dar, miteinander die Ehe einzugehen. Mit dem Verlöbnis entsteht keine Klage auf Eingehung der Ehe.

5.2 Eheschliessung

Als Voraussetzung der Ehefähigkeit gelten die Volljährigkeit und die Urteilsfähigkeit.

Die Eheschliessung ist verboten zwischen Verwandten in gerader Linie sowie Geschwistern und Halbgeschwistern. Frühere Ehen müssen rechtsgültig aufgelöst sein.

Der Eheschliessung geht das Vorbereitungsverfahren voraus, welches wahlweise vom Zivilstandsamt am Wohnsitz des Bräutigams oder der Braut durchgeführt wird. Dazu und zur Trauung wird auch auf das Modul „Zivilstandswesen“ verwiesen.

Eine geschlossene Ehe ist nichtig, wenn beim Eheabschluss ein Ehehindernis vorlag.

5.2.1 Wirkungen der Eheschliessung

Die Ehegatten werden zu Treue und gegenseitigem Beistand verpflichtet. Sie bestimmen gemeinsam die eheliche Wohnung. Die Kündigung der Wohnung oder der Verkauf des Hauses oder der Wohnung der Familie bedarf der Zustimmung beider Ehegatten. Für die laufenden Bedürfnisse kann jeder Ehegatte die eheliche Gemeinschaft vertreten. Jeder Ehegatte kann mit dem anderen oder mit Dritten Rechtsgeschäfte abschliessen. Zuständig für Eheschutzmassnahmen ist der Richter am Wohnsitz eines Ehegatten.

Seit 2013 können die Brautleute wählen, ob sie den Ledigennamen des Mannes oder denjenigen der Frau als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen, sofern nicht jeder für sich seinen Ledigennamen behalten möchte. Das gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare, die ihre Partnerschaft eintragen wollen. Doppelnamen können inskünftig nicht mehr gebildet werden, wohl aber Allianznamen (die beiden Ledigennamen mit Bindestrich dazwischen), welche aber keinen juristischen Wert haben.

Ebenso behält jeder Ehegatte das oder die Bürgerrechte, welche er schon vor der Heirat hatte. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen des Bürgerrechtsgesetzes in Bezug auf Ausländer.

5.3 Ehescheidung

Das Gesetz nennt folgende Scheidungsvoraussetzungen:

- Scheidung auf gemeinsames Begehren (gemeinsame Scheidungseingabe beider Ehegatten unter Einschluss einer vollständigen Vereinbarung über die Scheidungsfolgen)

- Teileinigung (gemeinsame Scheidungseingabe beider Ehegatten mit dem Antrag, über den/die strittigen Punkt(e) solle der Richter entscheiden)
- Scheidung auf Klage (Scheidungseingabe durch einen Ehegatten nach vorangegangener mindestens zweijähriger Trennung. Die Frist kann durch den Richter abgekürzt werden, wenn dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen nicht zugemutet werden kann)

5.3.1 Scheidungsinstanzen

Die Aussprechung der Scheidung oder Trennung erfolgt durch das Familiengericht (Abteilung des Bezirksgerichtes). Sind sich die Ehepartner über die Scheidung und die Nebenfolgen mit Konvention einig, ist der Gerichtspräsident als Einzelrichter zuständig. Der Weiterzug an das Obergericht und das Bundesgericht ist möglich.

5.3.2 Scheidungsurteil

Im Scheidungsurteil werden die gemeinsame elterliche Sorge (als Standardfall; ausnahmsweise wird die elterliche Sorge nur einer der Parteien übertragen), die Obhut, die Erziehungsgutachten und der persönliche Verkehr festgelegt. Im Weiteren werden die Unterhaltsbeiträge für Ehegatte und Kinder geregelt, der Vorsorgeausgleich vorgenommen und die Verteilung des Vermögens bestimmt.

5.3.3 Wirkungen der Ehescheidung

Die Ehescheidung hat keinen Einfluss auf das Bürgerrecht.

Wird eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft durch Scheidung oder Tod aufgelöst, kann der Ledigennamen jederzeit wieder angenommen werden.

Sämtliche durch die Ehe begründete Pflichten gegenüber dem Ehepartner gehen unter. Das gegenseitige Erbrecht erlischt.

6 Eheliches Güterrecht

6.1 Güterstände

Das Güterrecht regelt die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten (Eigentum, Verwaltung und Nutzung des Vermögens während sowie die Verteilung nach Auflösung der Ehe).

Das Gesetz kennt folgende Güterstände:

- Errungenschaftsbeteiligung
- Gütergemeinschaft
- Gütertrennung
- Güterverbindung (altes Recht bis 31. Dezember 1987)

6.2 Merkmale der Güterstände

Als besondere Merkmale der Güterstände können folgende erwähnt werden:

Errungenschaftsbeteiligung (ordentlicher gesetzlicher Güterstand)

Es gibt vier Vermögensmassen: Das Eigengut der Frau, das Eigengut des Mannes, die Errungenschaft der Frau und die Errungenschaft des Mannes. Jeder Ehegatte verwaltet und nutzt seine Errungenschaft und sein Eigengut. Er trifft auch selbständig Verfügungen über diese Vermögensmassen. Jeder Ehegatte haftet für seine Schulden mit seinem gesamten Vermögen.

Gütergemeinschaft (durch Ehevertrag)

Das Gesamtgut umfasst alles Vermögen und die Einkünfte beider Ehegatten. Die Gütergemeinschaft kann sich auf bestimmte Vermögenswerte beschränken.

Gütertrennung (als ausserordentlicher gesetzlicher Güterstand durch richterliches Urteil oder durch Ehevertrag)

Jeder Ehegatte behält das Eigentum sowie das Nutzungs-, Verwaltungs- und Verfügungsrecht über sein Vermögen. Die Gütertrennung umfasst stets das gesamte Vermögen. Eine Beschränkung auf bestimmte Vermögenswerte ist nicht möglich.

Güterverbindung (durch Ehevertrag oder Erklärung vor dem 1. Januar 1988)

Das Eigentum am eingebrachten Gut wird gewahrt. Nutzung und Verwaltung werden aber zusammengelegt und dem Mann übertragen, der bis zur Teilung auch Eigentümer der Errungenschaft ist.

6.3 Ordentlicher Güterstand

Die Ehegatten stehen unter den Vorschriften der Errungenschaftsbeteiligung, sofern sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren oder unter ihnen der ausserordentliche Güterstand (Gütertrennung) eingetreten ist.

Durch Ehevertrag, welcher durch einen Notar öffentlich zu beurkunden ist, kann ein anderer Güterstand angenommen werden. Der Vertragsabschluss kann vor oder nach der Trauung stattfinden, wobei Minderjährige sowie volljährige Personen unter einer Beistandschaft die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters benötigen. Auf Begehren eines Ehegatten wird zudem durch den Richter die Gütertrennung angeordnet, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

6.4 Begriffe

Eigengut (bei der Errungenschaftsbeteiligung)

Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen sowie Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören („in die Ehe eingebrachte Vermögenswerte“) oder ihm später durch Erbgang oder sonst wie unentgeltlich zufallen. Zum Eigengut gehören auch Genugtuungsansprüche und Ersatzanschaffungen für Eigengut.

Eigengut (bei der Gütergemeinschaft)

Persönliche Gegenstände und Kleider, Genugtuungsleistungen.

Errungenschaft (bei der Errungenschaftsbeteiligung)

Dies sind die Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erwirbt. Die Errungenschaft eines Ehegatten umfasst insbesondere seinen Arbeitserwerb; die Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen; die Entschädigung wegen Arbeitsunfähigkeit; die Erträge seines Eigengutes und die Ersatzanschaffungen für Errungenschaft.

Gesamtgut (bei der Gütergemeinschaft)

Das Gesamtgut gehört beiden Ehegatten zu gesamter Hand. Kein Ehegatte kann über seinen Anteil am Gesamtgut verfügen. Hierzu ist die Zustimmung beider Ehegatten erforderlich. Zum Gesamtgut gehört alles, was nicht Eigengut ist.

Eingebrachtes Gut (bei der Güterverbindung)

Vermögenswerte, welche die Ehegatten bei der Eheschliessung bereits besitzen oder die ihnen während der Ehe durch Erbgang oder Schenkung zufallen.

Sondergut (bei der Güterverbindung)

Persönliche Gegenstände der Ehegatten (Kleider, Schmuck, Sportgeräte usw.); Erwerbseinkommen der Ehefrau; Betriebskapital für das eigene Geschäft der Ehefrau; durch Ehevertrag als Sondergut bezeichnete Vermögenswerte.

Vorschlag

Was vom Gesamtwert der Errungenschaft, einschliesslich der hinzugerechneten Vermögenswerte und der Ersatzforderungen, nach Abzug der auf ihr lastenden Schulden verbleibt, bildet den Vorschlag.

Rückschlag

Entspricht der errechnete Vorschlag einem Negativsaldo, so wird dieser Rückschlag genannt, welcher aber nicht berücksichtigt, sondern mit CHF 0.00 bei der Vorschlagsteilung eingesetzt wird.

Vorschlagsteilung

Von Gesetzes wegen wird der Vorschlag der Ehegatten halbiert. Durch Ehevertrag kann jede andere Verteilung vereinbart werden. Die Pflichtteilsansprüche der nicht gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

7 Verwandtschaft

7.1 Kindesverhältnis

Die rechtliche Bindung (Kindesverhältnis) zwischen einem Kind und seinen Eltern entsteht

zur Mutter: - mit der Geburt oder durch Adoption

zum Vater: - durch die Ehe mit der Mutter
- durch Anerkennung
- durch Zuspreehung des Richters
- durch Adoption

7.1.1 Wirkungen des Kindesverhältnisses

Kinder verheirateter Eltern erhalten entweder den gemeinsamen Familiennamen oder – falls die Eltern verschiedene Namen tragen – einen der Ledigennamen. Die Kinder erhalten die Bürgerrechte des Elternteils, auf dem der Familienname basiert. Kinder nicht verheirateter Eltern tragen den Ledigennamen der Mutter; bei einem gemeinsamen Sorgerecht besteht die Möglichkeit, den Namen des Vaters für die Kinder zu wählen. Das Kind erhält die Bürgerrechte desjenigen, dessen Namen es trägt. Das unmündige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, erwirbt das Schweizer Bürgerrecht durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater. Es wird ein gegenseitiges Erbrecht begründet. Eltern und Kinder sind einander Beistand, Rücksicht und Achtung schuldig. Die Eltern haben ein Besuchsrecht, falls das Kind nicht bei ihnen wohnt. Zudem haben die Eltern bis zur Volljährigkeit bzw. zum Abschluss der Ausbildung für den Unterhalt des Kindes aufzukommen.

7.2 Anerkennung

Die Anerkennung durch den Vater erfolgt durch Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten oder durch letztwillige Verfügung oder vor dem Richter, wenn eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft hängig ist.

7.2.1 Wirkungen der Anerkennung

Durch die Anerkennung werden das gegenseitige Erbrecht und die Unterstützungspflicht erwirkt. Name und Bürgerrecht des Kindes werden nicht beeinflusst.

7.3 Adoption

Ehepaare, die mindestens fünf Jahre verheiratet oder 35-jährig sind, können ein Kind adoptieren.

Ausnahme: Das Kind des Ehegatten. In diesem Fall müssen die Ehegatten unabhängig vom Alter 5 Jahre verheiratet sein. Unverheiratete Personen müssen 35-jährig sein.

Im Weiteren müssen die Adoptiveltern das Kind ein Jahr gepflegt haben. Das Kind muss mindestens 16 Jahre jünger sein als die Adoptiveltern. Urteilsfähige Kinder müssen der Adoption zustimmen. Leibliche Eltern sowie beim bevormundeten Kind die Aufsichtsbehörde, müssen zustimmen. Für die Adoption einer verheirateten Person ist die Zustimmung ihres Ehegatten erforderlich.

Das Gesuch um Adoption ist beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, welches die Abklärungen vornimmt, einzureichen. Die Aussprechung der Adoption erfolgt durch Verfügung des Departements Volkswirtschaft und Inneres. Es erfolgt die Mitteilung an das zuständige Zivilstandsamt.

7.3.1 Wirkungen der Adoption

Das Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines leiblichen Kindes der Adoptiveltern (Name, Bürgerrecht, gegenseitiges Erbrecht, Unterstützungspflicht usw.). Dem Kind kann ein neuer Vorname gegeben werden. Die Adoptiveltern dürfen ohne ihre Zustimmung den Eltern des Kindes nicht bekannt gegeben werden. Sämtliche rechtlichen Bindungen zu den leiblichen Verwandten erlöschen, mit Ausnahme des Eheverbotes.

Für Adoptionen, welche vor dem 1. April 1973 vorgenommen und nicht dem neuen Recht unterstellt wurden, gelten noch die altrechtlichen Bestimmungen.

7.4 Elterliche Sorge

Unter der elterlichen Sorge versteht man das Recht und die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen, für sie zu sorgen und sie gegenüber Dritten zu vertreten.

Die elterliche Sorge steht den verheirateten Eltern gemeinsam zu, sonst der Mutter. Bei Auflösung der Ehe entscheidet der Richter, wobei die Weiterführung der gemeinsamen elterlichen Sorge die Regel ist; das Besuchsrecht des anderen Elternteils bleibt gewahrt. Stiefeltern (Ehegatten von Inhabern der elterlichen Sorge) sind berechtigt und verpflichtet, bei der Erziehung mitzuwirken. Den Pflegeeltern steht die elterliche Sorge zu, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist.

7.5 Schutz des Kindes

Der Kinderschutz umfasst verschiedene Stufen behördlicher Eingriffe in die elterliche Sorge:

- die geeigneten Massnahmen (Ermahnungen, Weisungen betreffend Pflege, Erziehung und Ausbildung)
- die Beistandschaft (Erziehungsbeistandschaft mit und ohne Beschränkung der elterlichen Sorge, Feststellung der Vaterschaft);
- die Aufhebung der elterlichen Obhut (Wegnahme des Kindes und Unterbringung in einem Heim oder in einer Pflegefamilie);
- die Entziehung der elterlichen Sorge.

Für den zwangsweisen Entzug der elterlichen Sorge sowie alle anderen erstinstanzlichen Massnahmen ist die Kinderschutzbehörde zuständig.

7.6 Kindesvermögen

Das Kindesvermögen wird grundsätzlich durch die Eltern verwaltet. Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu (Scheidung, Tod, teilweiser Entzug), so hat dieser der Kinderschutzbehörde ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen und, falls es die gleichnamige Behörde als notwendig erachtet, periodisch Bericht zu erstatten. Die Erträge des Vermögens dürfen für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung herangezogen werden, mit Bewilligung der Behörde auch das Vermögen selbst. Das Erwerbseinkommen kann das Kind selber verwalten und nutzen; wenn es bei den Eltern wohnt, hat es ein Kostgeld zu bezahlen. Bei pflichtwidrigem Verhalten ordnet die Kinderschutzbehörde die Sicherstellung des Kindesvermögens an oder entzieht den Eltern die Verwaltungsbefugnis.

7.7 Unterstützungspflicht in der Familie

Unter Unterstützungspflicht in der Familie versteht man die Verpflichtung, den Angehörigen beizustehen, wenn sie ohne Hilfe in Not geraten würden. Dazu gehören auch finanzielle Leistungen. Unterstützungspflichtig sind Verwandte in auf- und absteigender Linie. Erst wenn von den Verwandten keine, nur ungenügende oder nicht rechtzeitig Hilfe erhältlich gemacht werden kann, kommt die öffentliche Hand (Fürsorge) zum Zuge. Dazu wird auch auf die Ausführungen zum Fürsorgerecht im Modul „Soziale Sicherheit“ verwiesen.

8 Erwachsenenenschutz

8.1 Allgemeines

Seit Inkrafttreten des ZGBs im Jahre 1912 diente das Vormundschaftsrecht als dritte Abteilung im Familienrecht als organisierte Fürsorge für Personen, die persönlich und vermögensrechtlich ihre eigenen Interessen nicht mehr genügend wahrzunehmen vermochten. Am 01.01.2013 trat das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft, welches fundamentale Neuerungen aufweist, v.a. in Bezug auf den Erwachsenenenschutz. Einhergehend mit dem neuen Recht hat sich auch die Behördenorganisation im Kanton Aargau grundlegend verändert.

Neu wird nicht mehr zwischen Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft unterschieden, es gibt vielmehr nur noch verschiedene Arten von Beistandschaften (die Vormundschaft gelangt noch bei Kindern zur Anwendung, welche das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben). Die altrechtlichen Massnahmen werden in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts sukzessive umgewandelt.

Zudem wurde dem Selbstbestimmungsrecht im Gesetz mehr Beachtung geschenkt, indem nun explizit der Vorsorgeauftrag sowie die Patientenverfügung ausführlich geregelt sind. Ebenfalls geregelt werden das generelle Vertretungsrecht des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners, die Vertretung bei medizinischen Massnahmen sowie der Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen.

8.2 Behördenorganisation

Als Vormundschaftsbehörde amtierte unter dem alten Recht der Gemeinderat der jeweils zuständigen Gemeinde. Neurechtlich treten im Kanton Aargau die neu eingeführten Familiengerichte (Abteilungen der Bezirksgerichte) als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an deren Stelle und entscheiden erstinstanzlich alle Schutzfälle. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinäre Fachbehörde bestehend aus drei Mitgliedern; nebst dem Gerichtspräsidenten bringen zwei Fachrichter besondere Kenntnisse in Psychologie sowie Sozialarbeit mit ein.

Für die Abklärungen des Sachverhaltes und die Anstellung der Berufsbeistände, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzfälle führen, sind weiterhin die einzelnen Gemeinden zuständig.

Mit der Auflösung der Bezirksämter Ende 2012 wird die Zivilabteilung des Obergerichts zur einzigen Aufsichts- und Beschwerdebehörde.

8.3 Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Mit dem neu geregelten Vorsorgeauftrag kann eine Person das Selbstbestimmungsrecht für den Fall der Urteilsunfähigkeit (z.B. durch Unfall, Demenz) wahren. Sie kann eine natürliche oder juristische Person (z.B. Versicherung) beauftragen, sich bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit um ihre persönlichen und/oder finanziellen Belange zu kümmern und/oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden. Erhält nun die Erwachsenenschutzbehörde Kenntnis einer urteilsunfähig und schutzbedürftig gewordenen Person, so klärt sie zuerst ab, ob ein Vorsorgeauftrag vorhanden ist, bevor eine Massnahme getroffen wird.

Mit der Patientenverfügung kann eine Person ebenfalls im Hinblick auf den Eintritt der Urteilsunfähigkeit schriftlich festlegen, welche medizinischen Massnahmen sie wünscht und/oder welche Person bei solchen Entscheidungen vertretungsberechtigt ist. Der behandelnde Arzt hat im Ernstfall abzuklären, ob eine solche Verfügung vorliegt. Die Erwachsenenschutzbehörde hat dann einzuschreiten, wenn sie von einer Missachtung der Patientenverfügung Kenntnis erhält.

8.4 Beistandschaften

Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet bei einer volljährigen Person gemäss Art. 390 ZGB eine Beistandschaft:

- Wenn wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustandes jemand ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann.
- Wenn wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, jemand weder selber handeln noch eine Vertretung bezeichnen kann.

Es sind verschiedene Arten von Beistandschaften vorgesehen:

- „Begleitbeistandschaft“: Hierbei erhält die hilfsbedürftige Person auf eigenen Wunsch in bestimmten Angelegenheiten begleitende Unterstützung. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person ist dabei nicht eingeschränkt.
- „Vertretungsbeistandschaft“: Die hilfsbedürftige Person wird in bestimmten Angelegenheiten durch den Beistand vertreten. Die Handlungsfähigkeit kann von der Erwachsenenschutzbehörde entsprechend eingeschränkt werden.
- „Mitwirkungsbeistandschaft“: Bei bestimmten Handlungen der hilfsbedürftigen Person wird zu deren Schutz die Zustimmung des Beistandes benötigt. Die Handlungsfähigkeit ist von Gesetzes wegen entsprechend eingeschränkt. Der Beistand handelt hier aber nicht als Vertreter, sondern verleiht mit seiner Zustimmung zu einer Handlung erst Rechtswirksamkeit. Innerhalb der jeweiligen Beistandschaftsart ist die Massnahme von der Erwachsenenschutzbehörde masszuschneiden, d.h. sie müssen entsprechend den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Personen entsprechend ausgestaltet werden. Zudem sind die obigen drei Beistandschaftsarten frei kombinierbar.
- „Umfassende Beistandschaft“: Entspricht der altrechtlichen Vormundschaft. Hierbei entfällt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person von Gesetzes wegen betreffend allen Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge sowie im Rechtsverkehr.

8.5 Führung der Beistandschaft

Zu den Aufgaben des Beistandes gehören u.a. folgende Tätigkeiten:

- Persönliche Fürsorge (Unterbringung, Erziehung, Beschäftigung, Sorge für das persönliche Wohl)
- Vermögensrechtliche Betreuung (Inventaraufnahme, Rechnungsführung, sichere Kapitalanlage, Verwaltung des Einkommens, Versicherungsschutz)
- Rechnungs- und Berichtsablage mindestens alle zwei Jahre an die Erwachsenenschutzbehörde
- Rechtliche Vertretung, wobei urteilsfähige Verbeiständete bei wichtigen Angelegenheiten zu befragen sind

Die Selbständigkeit des Beistandes ist nicht absolut. Die Erwachsenenschutzbehörde hat generell eine Aufsichtspflicht. Bei wichtigen Geschäften wie Darlehensaufnahme, Verkauf von Grundstücken, Ehe- und Erbteilungsverträgen, Erbausschlagung usw. hat die Behörde zuzustimmen.

Die Beistandschaft endet von Gesetzes wegen mit dem Tod der betroffenen Person. Die Erwachsenenschutzbehörde hebt die Beistandschaft auf, sobald für die Fortdauer kein Grund mehr besteht.

8.6 Fürsorgerische Unterbringung

Wenn die erforderliche Fürsorge auf keine andere Weise mehr erbracht werden kann, das heisst, wenn mildere Massnahmen sich als unwirksam erweisen, ist eine fürsorgerische Unterbringung zu verfügen. Zuständig für die Unterbringung oder die Zurückhaltung in einer Anstalt ist bei volljährigen Personen nebst dem Amtsarzt die Erwachsenenschutzbehörde.

A-15 Erbrecht

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.2.1.2 Staatsaufgaben Gemeinden
- 1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates
- 1.1.2.2.2 Zuständigkeiten
- 1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung
- 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

-

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

ZGB mitnehmen

0 Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Erbberufung	1
3	Gesetzliche Erbfolge	2
3.1	Erbberechtignte Verwandte.....	2
3.2	Erbanteil des Ehegatten resp. der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners	2
3.3	Erbschaft durch das Gemeinwesen	2
4	Verfügung von Todes wegen	3
4.1	Verfügungsfähigkeit	3
4.2	Verfügungsformen.....	3
4.2.1	Eigenhändiges Testament	3
4.2.2	Öffentliche Verfügung	3
4.2.3	Mündliche Verfügung (Nottestament)	3
4.2.4	Änderung oder Aufhebung eines Testaments.....	3
4.2.5	Formvorschriften für den Erbvertrag	3
4.2.6	Aufbewahrungsort von Verfügungen von Todes wegen	3
4.3	Verfügungsfreiheit	4
4.3.1	Begünstigung des Ehegatten.....	4
4.4	Verfügungsarten.....	4
4.4.1	Inhalt dieser Verfügungen.....	4
4.5	Ungültigkeit und Herabsetzung von Verfügungen	5
5	Erbgang	6
5.1	Eröffnung.....	6
5.2	Erbunwürdigkeit	6
5.3	Erbrecht im Zusammenhang mit der Verschollenheit	6
5.4	Wirkung des Erbgangs.....	6
5.5	Sicherungsmassregeln.....	7
5.6	Ausschlagung der Erbschaft	7
5.7	Öffentliches Inventar	7
5.8	Amtliche Liquidation	7
6	Erbteilung	8
6.1	Erbengemeinschaft	8
6.2	Haftung der Erben.....	8

1 Einleitung

Das Erbrecht ist die Erbfolgeordnung. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende zwei Hauptfragen: Wer soll Erbe sein und wer wird die Erbschaft erwerben? Mit dem Tod einer Person erlischt ihre Rechtspersönlichkeit. Die Gesamtheit der Rechtsverhältnisse (Rechte und Pflichten, Vermögen) bleibt als Einheit weiterbestehen und geht als Gesamtfolge auf einen neuen Träger über, sei es ein einzelner Erbe oder eine Mehrheit von solchen als Erbengemeinschaft.

2 Erbberufung

Die Rechtsnachfolge in die vermögensrechtlichen Verhältnisse eines Erblassers beruht entweder auf dem Gesetz (gesetzliche Erbfolge) oder auf dem Willen des Erblassers (gewillkürte Erbfolge).

Unter gesetzlicher Erbfolge ist die in Art. 457 bis 466 ZGB aufgestellte Erbfolgeordnung zu verstehen. Wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt hat, kommt dieses gesetzliche Erbrecht zur Anwendung.

Der Erblasser ist in den Schranken der Rechtsordnung frei, die Erbfolge in seinem Nachlass durch Verfügung von Todes wegen zu bestimmen und damit die gesetzliche Erbfolge abzuändern oder aufzuheben. Zur Verfügungsfreiheit des Erblassers und zur Erbberufung aus Verfügung von Todes wegen wird auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen.

Im Zusammenhang mit der Erbberufung, entweder nach gesetzlicher Erbfolge oder nach dem Willen des Erblassers, ist der Grundsatz der freien Vereinbarung der Erben für die Teilung der Erbschaft zu erwähnen. Das ZGB geht davon aus, dass die Teilung in erster Linie Sache der Erben ist (Art. 607 Abs. 2). Diese können damit beliebig von der gesetzlichen Erbfolge abweichen. Auch der Erblasser vermag nicht durch Teilungsregeln den Erben, die übereinstimmend anderer Meinung sind, seinen Willen aufzuzwingen. Ob er dies durch Einsetzen eines Willensvollstreckers erreichen kann, ist umstritten.

3 Gesetzliche Erbfolge

Gesetzlich erbberechtigt sind

- die verwandten Erben,
- der überlebende Ehegatte resp. die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner,
- das Gemeinwesen.

3.1 Erbberechtigte Verwandte

Die Nachkommen, wenn keine vorhanden sind:

Die Eltern, wenn die Eltern verstorben sind, an ihrer Stelle deren Nachkommen (Geschwister des Erblassers bzw. Nachkommen dieser Geschwister = Nichten und Neffen des Erblassers), wenn weder Eltern noch Geschwister oder deren Kinder vorhanden sind:

Die Grosseltern des Erblassers bzw. deren Nachkommen (Onkel und Tanten bzw. Cousins und Cousinen des Erblassers). Mit dem Stamm der Grosseltern ist der Kreis der gesetzlich erbberechtigten Verwandten geschlossen. Der Stamm der Urgrosseltern ist nicht erbberechtigt.

3.2 Erbanteil des Ehegatten resp. der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners

neben Nachkommen	$\frac{1}{2}$ zu Eigentum
neben Erben des elterlichen Stammes	$\frac{3}{4}$ zu Eigentum
neben Erben des grosselterlichen Stammes	die ganze Erbschaft zu Eigentum

3.3 Erbschaft durch das Gemeinwesen

Sind keine erbberechtigten Verwandten/kein überlebender Ehegatte resp. keine überlebende eingetragene Partnerin bzw. kein überlebender eingetragener Partner vorhanden und wird nicht durch Verfügung von Todes wegen anderweitig bestimmt, fällt die Erbschaft an das Gemeinwesen. Von zuletzt im Aargau wohnhaft gewesenen Verstorbenen gehen $\frac{2}{3}$ an den Kanton und $\frac{1}{3}$ an die letzte Wohngemeinde.

4 Verfügung von Todes wegen

Von der gesetzlichen Erbfolge kann abgewichen werden durch Verfügungen von Todes wegen, sei es durch letztwillige Verfügung (Testament) oder durch Erbvertrag.

4.1 Verfügungsfähigkeit

Für den Erlass eines Testamentes oder zum Abschluss eines Erbvertrages bedarf der Erblasser der Handlungsfähigkeit.

4.2 Verfügungsformen

Wir unterscheiden grundsätzlich zwischen den Testamenten als einseitige Rechtsgeschäfte und den Erbverträgen als zweiseitige Rechtsgeschäfte.

4.2.1 Eigenhändiges Testament

Vollständig durch den Erblasser handschriftlich geschrieben, einschliesslich Datum und Unterschrift.

4.2.2 Öffentliche Verfügung

Testament unter Mitwirkung von zwei Zeugen vor einem Notar mit öffentlicher Beurkundung.

4.2.3 Mündliche Verfügung (Nottestament)

Ist der Erblasser infolge ausserordentlicher Umstände wie nahe Todesgefahr, Verkehrssperre, Epidemien usw. verhindert, sich einer anderen Form zu bedienen, kann er seinen letzten Willen vor zwei Zeugen erklären.

Diese haben seine Verfügung entweder schriftlich zu verfassen und zu unterzeichnen oder beim Gericht zu Protokoll zu geben. Das mündliche Testament verliert seine Gültigkeit innert 14 Tagen, nachdem es dem Erblasser nachträglich möglich wird, sich einer anderen Form zu bedienen.

4.2.4 Änderung oder Aufhebung eines Testaments

Testamente sind einseitige Rechtsgeschäfte und können jederzeit in einer der Formen, die für die Errichtung vorgeschrieben sind, durch neue Verfügungen ersetzt oder widerrufen werden. Stehen mehrere Verfügungen gegeneinander im Widerspruch, so gilt die zuletzt getroffene.

4.2.5 Formvorschriften für den Erbvertrag

Der Erbvertrag (Errichtung, Änderung, Ergänzung) bedarf der öffentlichen Beurkundung unter Mitwirkung von zwei Zeugen.

Der Erbvertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft und kann deshalb nicht wie das Testament einseitig aufgehoben werden. Die Parteien können aber den Vertrag jederzeit durch schriftliche Übereinkunft aufheben.

4.2.6 Aufbewahrungsort von Verfügungen von Todes wegen

Zwingende Vorschriften bestehen keine. Aus Sicherheitsgründen ist eine Hinterlegung beim Gerichtspräsidium des Wohnsitzes ratsam (im Kanton Aargau).

4.3 Verfügungsfreiheit

Wer Nachkommen, Eltern oder den Ehegatten resp. die eingetragene Partnerin bzw. den eingetragenen Partner hinterlässt, kann nicht über sein ganzes Vermögen frei verfügen, da diese gesetzlichen Erben pflichtteilgeschützt sind.

4.3 Verfügungsfreiheit

Wer Nachkommen, Eltern oder den Ehegatten resp. die eingetragene Partnerin bzw. den eingetragenen Partner hinterlässt, kann nicht über sein ganzes Vermögen frei verfügen, da diese gesetzlichen Erben pflichtteilgeschützt sind.

Der Pflichtteil beträgt:

- für einen Nachkommen $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Anspruchs,
- für jedes der Eltern $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Anspruchs,
- für den überlebenden Ehegatten resp. die eingetragene Partnerin bzw. den eingetragenen Partner $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Anspruchs.

4.3.1 Begünstigung des Ehegatten

Neben der Zuweisung von Vermögenswerten zu Eigentum im Rahmen der verfügbaren Quote (Differenz zwischen gesetzlichem Anspruch und Pflichtteil), kann der Erblasser dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen und den während der Ehe gezeugten nicht gemeinsamen Kindern und deren Nachkommen die Nutznießung an dem ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.

Diese Nutznießung tritt an die Stelle des dem Ehegatten neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts.

Im Falle der Wiederverheiratung entfällt die Nutznießung auf jenem Teil der Erbschaft, der im Zeitpunkt des Erbanges nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutznießung belastet werden können.

4.4 Verfügungsarten

In den Schranken der Verfügungsfreiheit kann der Erblasser mit Testament oder Erbvertrag über seine Hinterlassenschaft ganz oder teilweise bestimmen. Teile, über die er nicht verfügt, verfallen an die gesetzlichen Erben.

4.4.1 Inhalt dieser Verfügungen

Auflagen und Bedingungen hinsichtlich der Verwendung der Hinterlassenschaft.

Erbeinsetzung, d.h. Einsetzen eines oder mehrerer Erben für die ganze oder einen Bruchteil der Hinterlassenschaft.

Zuweisung eines bestimmten Teils der Erbschaft als Vermächtnis. Auch die Zuweisung der Nutznießung an der Erbschaft im Ganzen oder zu einem Teil kann Vermächtnis sein.

Ersatzverfügung, d.h. die Bezeichnung von einer oder mehreren Personen für den Fall, dass dem Erben oder Vermächtnisnehmer infolge Tod oder Ausschlagung die Erbschaft oder das Vermächtnis nicht zufallen kann.

Nacherbeinsetzung, d.h. einen eingesetzten Erben verpflichten, die Erbschaft einem anderen als Nacherben auszuliefern.

Die Widmung eines Vermögensteils zu einem bestimmten Zweck als Stiftung.

Die Ernennung eines Willensvollstreckers, dessen Auftrag es ist, die Erbschaft zu verwalten und die Teilung vorzunehmen.

Anerkennung eines Kindes

Begründung von Stockwerkeigentum

Enterbung unter folgenden Voraussetzungen (Gründe):

- Schweres Verbrechen gegen den Erblasser oder eine diesem nahestehende Person.
- Vernachlässigung der familienrechtlichen Pflichten (Achtung, Beistand, Unterstützung) gegenüber dem Erblasser oder dessen Angehörigen.
- Enterbung eines Zahlungsunfähigen. Der Erblasser kann Nachkommen, nicht aber anderen Pflichtteilsberechtigten, gegen welche Verluftscheine bestehen, die Hälfte des Pflichtteils entziehen und das entzogene Gut dessen Nachkommen zuweisen.

4.5 Ungültigkeit und Herabsetzung von Verfügungen

Eine Verfügung wird als ungültig erklärt,

- wenn der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung nicht verfügungsfähig war (Urteilsunfähigkeit);
- bei Willensmangel (Irrtum, Täuschung, Drohung, Zwang);
- bei unsittlichem oder rechtswidrigem Inhalt;
- bei Formmangel (qualifizierte Schriftlichkeit, öffentliche Beurkundung). Dazu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.2 über die Verfügungsformen verwiesen.

Wenn die Verfügungsbefugnis überschritten ist, kann der benachteiligte Erbe die Herabsetzung der Verfügung soweit verlangen, dass sein Pflichtteilsrecht gewahrt bleibt.

Verfügungen werden nur auf Klage hin herabgesetzt oder als ungültig erklärt. Zuständig ist das Bezirksgericht. Das Klagerecht verfällt nach einem Jahr, von dem Zeitpunkt an gerechnet da die Erben von der Verletzung ihrer Rechte Kenntnis erhalten haben, und in jedem Fall mit Ablauf von 10 Jahren.

5 Erbgang

5.1 Eröffnung

Der Erbgang wird durch den Tod des Erblassers an seinem letzten Wohnsitz eröffnet.

Findet sich beim Tode des Erblassers eine Verfügung von Todes wegen, so ist diese gem. Art. 556 der Behörde (im Kanton Aargau dem Gerichtspräsidium) einzureichen, und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erscheint.

5.2 Erbunwürdigkeit

Erbunwürdig ist,

- wer vorsätzlich oder rechtswidrig den Tod des Erblassers herbeiführt oder herbeizuführen versucht;
- wer den Erblasser vorsätzlich und rechtswidrig in den Zustand bleibender Verfügungsunfähigkeit gebracht hat;
- wer den Erblasser durch Arglist, Zwang oder Drohung dazu gebracht oder daran verhindert hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder zu widerrufen;
- wer eine Verfügung von Todes wegen vorsätzlich und rechtswidrig beseitigt oder ungültig gemacht hat.

Durch Verzeihung des Erblassers wird die Erbunwürdigkeit aufgehoben.

5.3 Erbrecht im Zusammenhang mit der Verschollenheit

Wird jemand als verschollen erklärt, so haben die Erben oder Bedachten vor der Auslieferung der Erbschaft für die Rückgabe des Vermögens an besser Berechtigte oder an den Verschollenen selbst gemäss Art. 546 ZGB befristete Sicherheit zu leisten.

Kann für den Zeitpunkt des Erbanges Leben oder Tod eines Erben nicht nachgewiesen werden, weil dieser verschwunden ist, so wird sein Anteil unter amtliche Verwaltung gestellt.

5.4 Wirkung des Erbanges

Die Erben erwerben die Erbschaft (Aktiven und Passiven, Rechte und Pflichten) als Ganzes mit dem Tod des Erblassers von Gesetzes wegen, ohne Willenserklärung.

5.5 Sicherungsmassregeln

Wir kennen folgende Sicherungsmassregeln:

- Die Siegelung
- Die Aufnahme eines Erbschaftsinventars. Bei den Erbschaftsinventaren unterscheidet man das Sicherungs- und das öffentliche Inventar. Im Weiteren ist gemäss § 210 Steuergesetz nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person, ausser in Fällen offensichtlicher Vermögenslosigkeit, ein amtliches Inventar (Steuerinventar) aufzunehmen. Dieses Inventar stützt sich nicht auf das Erbrecht. Sofern erbschaftssteuerpflichtige gesetzliche oder eingesetzte erb-berechtigte Personen vorhanden sind, ist ein ordentliches Steuerinventar aufzunehmen. Sind keine erbschaftssteuerpflichtige, gesetzliche oder eingesetzte Erben vorhanden, ist ein vereinfachtes Steuerinventar zu erstellen. In diesen Fällen sind allfällige Legate, noch nicht besteuerte Vorempfänge oder Direktansprüche aus Versicherungen, wenn die Begünstigten erbschaftssteuerpflichtig sind, mit separaten Erbsteuerveranlagungen zu besteuern.
- Die amtliche Erbschaftsverwaltung, bei Abwesenheit von Erben oder bei Unkenntnis der Erbfolge.
- Den Erbenruf, bei Ungewissheit, wer gesetzlicher Erbe ist.
- Die Einlieferungspflicht von vorgefundenen letztwilligen Verfügungen an das Gerichtspräsidium.
- Die Testamentseröffnung innert Monatsfrist durch den Gerichtspräsidenten.

5.6 Ausschlagung der Erbschaft

Gesetzliche und eingesetzte Erben haben die Möglichkeit, eine ihnen zufallende Erbschaft auszuschlagen durch ausdrückliche, vorbehaltlose mündliche oder schriftliche Erklärung an das Bezirksgericht. Die Frist beträgt drei Monate seit dem Tode des Erblassers bzw. einen Monat nach Aufforderung durch das Gericht bei Durchführung eines öffentlichen Inventars. Bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit wird die Ausschlagung von Gesetzes wegen vermutet. Wird die Erbschaft von allen nächsten gesetzlichen Erben ausgeschlagen, erfolgt die Liquidation durch das Konkursamt. Falls sich aus der Liquidation nach Deckung der Schulden ein Überschuss ergibt, wird dieser den Berechtigten überlassen, wie wenn sie nicht ausgeschlagen hätten.

5.7 Öffentliches Inventar

Es bildet die Grundlage zum Entscheid, ob eine Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen werden soll. Durch den mit dem öffentlichen Inventar verbundenen Rechnungsruf soll Klarheit darüber entstehen, mit welchen Verbindlichkeiten zu rechnen ist. Zudem übernehmen die Erben nur für die Forderungen die volle Haftung, welche angemeldet wurden. Ohne öffentliches Inventar haften die Erben uneingeschränkt mit dem eigenen Vermögen.

5.8 Amtliche Liquidation

Jeder Erbe ist befugt, anstatt die Erbschaft auszuschlagen oder unter öffentlichem Inventar anzunehmen, die amtliche Liquidation zu verlangen. Solange jedoch ein Miterbe die Annahme erklärt, kann dem Begehren keine Folge gegeben werden. Im Falle der amtlichen Liquidation werden die Erben für die Schulden der Erbschaft nicht haftbar.

6 Erbteilung

Für das Teilungsverfahren gilt die freie Vereinbarung unter den Erben. Die Einstimmigkeit der Erben geht dem Willen des Erblassers vor. Dazu wird auch auf die Ausführung unter Ziffer 2 betreffend die Erbberufung verwiesen.

Die Teilung erfolgt entweder durch den realen Vollzug, d.h. durch die Entgegennahme der zugewiesenen Erbteile, oder durch einen schriftlichen Teilungsvertrag.

Bei der Teilung ist alles auszugleichen, was den Erben durch den Erblasser bei Lebzeiten auf Anrechnung an den Erbteil zugewiesen wurde (Schenkungen, Schuldenerlass usw.). Ausgenommen, der Erblasser habe das Gegenteil verfügt. Mündige Kinder, die ihren Eltern im gemeinsamen Haushalt ihre Arbeit oder ihre Einkünfte zugewendet haben, können die Ausgleichung ebenfalls beanspruchen (Lidlohn).

6.1 Erbgemeinschaft

Die Erben bilden eine Gemeinschaft zur gesamten Hand. Dem einzelnen Erben kommen keine selbständigen Anteile an den Erbschaftsgegenständen zu.

6.2 Haftung der Erben

Die Erben haften solidarisch für die Erbschaftsschulden, Vermächtnisse und Erbgangskosten.

A-16 Sachenrecht

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.2.1.2 Staatsaufgaben Gemeinden
- 1.1.2.1.2 Staatsaufgaben Grundbuchämter
- 1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates
- 1.1.2.2.2 Zuständigkeiten
- 1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung
- 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

-

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

ZGB mitnehmen

0 Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Das Eigentum	2
2.1	Inhalt und Umfang.....	2
2.1.1	Eigentumsverhältnisse.....	3
2.1.2	Eigentümer	3
2.2	Das Grundeigentum	3
2.2.1	Grundstücke nach Gesetz	3
2.2.2	Inhalt des Grundeigentums.....	4
2.2.3	Erwerb von Grundeigentum	4
2.3	Das Fahrniseigentum	4
2.3.1	Erwerb von Fahrniseigentum	5
2.4	Beschränkung des Grundeigentums.....	5
3	Beschränkt dingliche Rechte	6
3.1	Grunddienstbarkeiten.....	6
3.2	Persönliche Dienstbarkeiten	6
3.2.1	Merkmale der persönlichen Dienstbarkeiten.....	6
3.2.2	Entstehung einer Dienstbarkeit.....	7
3.3	Grundlasten.....	7
3.4	Pfandrechte	7
3.4.1	Grundpfandrechte.....	7
3.4.2	Arten von Grundpfandrechten.....	8
3.4.3	Entstehung eines Grundpfandrechtes	8
3.4.4	Fahrnispfandrechte	9
4	Besitz und Grundbuch	9
4.1	Besitz	9
4.1.1	Arten von Besitz.....	9
4.1.2	Übertragung des Besitzes.....	9
4.2	Grundbuch	9
4.2.1	Bestandteile des Grundbuches.....	9
4.2.2	Erfordernis an den Grundbucheintrag.....	10
4.2.3	Wirkung des Grundbuches	10
4.2.4	Weitere Grundsätze für das Grundbuch	11
4.2.5	Grundbuchführung im Kanton Aargau	11
5	Öffentliche Beurkundung	12
5.1	Inhalt des Beurkundungsrechts.....	12
6	Amtliche Beglaubigung	13
6.1	Arten der amtlichen Beglaubigung.....	13

1 Einleitung

Das Sachenrecht findet sich im 4. Teil des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), Art. 641 ff.

Sachen im Rechtssinne sind

- Unpersönliche (Menschen und Tiere sind keine Sachen)
- Körperliche (abgrenzbar und dreidimensional greifbar)
- Rechtlich beherrschbare (erworben, genutzt, veräussert, gebraucht und Personen zugeordnet)

Gegenstände.

Arten sind

- Bewegliche (Fahrnis)
- Unbewegliche (Grundstücke)

Sachen.

2 Das Eigentum

2.1 Inhalt und Umfang

Das Eigentum ist ein dingliches Recht. Dinglich bedeutet, dass man ein bestimmtes Recht an einer Sache hat, das gegenüber jedermann gilt.

Das Eigentum ist das umfangreichste dingliche Recht. Es verschafft dem Eigentümer, also dem Rechtsinhaber alle Befugnisse über eine Sache, soweit diese nicht durch Gesetz begrenzt werden.

Der Eigentümer kann vor allem:

Wirtschaftlich und rechtlich über die Sache verfügen, indem er sie nutzt, umgestaltet, einem bestimmten Zweck zuführt, verpfändet, verkauft; die Sache herausverlangen, wo er sie findet; fremde Eingriffe abwehren, die mit seinem Eigentum nicht verträglich sind.

Umfang

Das Eigentum erstreckt sich über die ganze Sache, mit ihren Bestandteilen, natürlichen Früchten und der Zugehör.

Bestandteile (Art. 642 ZGB)

Bestandteil ist alles, was nach örtlicher Auffassung zur Hauptsache gehört und ohne deren Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung nicht abgetrennt werden kann.

Unsere Vorfahren haben häufig und zutreffend als Bestandteile bezeichnet, was mit einer Sache niet- und nagelfest verbunden war. So gehören Dach, Fenster und Türen notwendigerweise zum Haus.

Das dingliche Recht an der Hauptsache umfasst auch das Recht an den Bestandteilen. Keine Bestandteile des Bodens sind: Fahrnisbauten (z.B. Hütte, Baracke; ohne Absicht bleibender Verbindung auf Boden aufgerichtet), Baurecht (Recht, auf fremdem Boden ein Bauwerk zu errichten) und Stockwerkeigentum (Miteigentumsanteil an einem Grundstück mit Sonderrecht an einem bestimmten abgeschlossenen Gebäudeteil).

Natürliche Früchte (Art. 643 ZGB)

Natürliche Früchte sind die Erträge einer Sache, zum Beispiel Feld- und Baumfrüchte, Beeren, Kies aus Kiesgruben, Steine aus Steinbruch, aber auch kraft eines Rechtsverhältnisses wie Miet-, Pacht- und Kapitalzinsen. Bei den natürlichen Früchten werden diese mit der Trennung von der Hauptsache zur selbständigen Sache und können in das Eigentum eines anderen übergehen (Gilt eigentlich als Bestandteil der Muttersache, solange sie mit ihr verbunden ist).

Zugehör (Art. 644 ZGB)

In erster Linie ist hervorzuheben, dass nach ZGB nur bewegliche Sachen als Zugehör in Betracht kommen. Die Zugehör ist sodann an folgende weitere Voraussetzungen gebunden:

Zwischen der Hauptsache und der Zugehör müssen ein äusserer oder räumlicher und ein innerer oder wirtschaftlicher Zusammenhang, also eine Sachbeziehung und eine Zweckbeziehung, bestehen. Die Zugehör ist also eine bewegliche Sache, die dauernd zur Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung der Hauptsache dient und durch Verbindung oder Anpassung wahrnehmbar zur Hauptsache steht. Sie muss entweder nach Ortsgebrauch oder nach dem Willen des Eigentümers als Zugehör erklärt sein, wie zum Beispiel Hotelmobiliar zum Hotel, Metzgereiinventar zur Metzgerei oder Maschinen zum Fabrikbetrieb. Verbrauchbare Sachen und Tiere können nicht Zugehör sein.

2.1.1 Eigentumsverhältnisse

Alleineigentum

Von Alleineigentum spricht man, wenn eine Sache einer Person allein zu Eigentum gehört.

Miteigentum (Art. 646 ff. ZGB)

Haben mehrere Personen eine Sache nach Bruchteilen (z.B. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$) und ohne äusserliche Aufteilung in ihrem Eigentum (die interne Aufteilung bzw. Benutzung kann in einer Nutzungs- und Verwaltungsordnung geregelt werden), so sind sie Miteigentümer. Das Miteigentum kann vertraglich vereinbart werden oder besteht von Gesetzes wegen (Grenzmauern, gemeinsame Einfriedigungen). Jeder Miteigentümer kann über seine Miteigentumsquote frei verfügen (Veräussern, Verpfänden, etc.) unter dem Vorbehalt des gesetzlichen Vorkaufsrechtes des oder der Miteigentümer.

Gesamteigentum (Art. 652 ff. ZGB)

Das Gesamteigentum ist Eigentum mehrerer Personen, die durch ein Grundverhältnis gesetzlicher Art (Erben- oder Gütergemeinschaft) oder vertraglicher Natur (einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft) zu einer Gemeinschaft verbunden sind. Das Verfügungsrecht über die Sache steht nur der Gesamtheit der Eigentümer zu. Das Beteiligungsverhältnis der einzelnen Eigentümer innerhalb der Gemeinschaft ist am Eigentum der Sache nach aussen nicht erkennbar.

2.1.2 Eigentümer

Eigentümer an einer Sache können die natürlichen und die juristischen Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. Bund, Gemeinden, Kirchgemeinden) sein.

2.2 Das Grundeigentum

Gegenstand des Grundeigentums sind die Grundstücke, die in das Grundbuch aufgenommen werden und durch den Eigentümer im Rahmen der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen veräussert und verpfändet werden können, sowie Dienstbarkeiten (Rechte und Lasten) eingetragen werden können.

2.2.1 Grundstücke nach Gesetz

Liegenschaften

Darunter sind fest begrenzte Teile der Bodenfläche, mit oder ohne Bauten, zu verstehen.

In das Grundbuch aufgenommene selbständige und dauernde Rechte

Darunter fallen Dienstbarkeiten, die nicht zu Gunsten eines berechtigten Grundstücks, noch ausschliesslich zu Gunsten einer bestimmten Person begründet werden. Dauernd gilt ein solches Recht, wenn es auf wenigstens dreissig Jahre oder auf unbestimmte Zeit begründet wird. Dazu gehören vor allem Baurechte und Benützungsrechte sowie eher aus früheren Zeiten Quellenrechte und Wasserrechtsverleihungen.

Miteigentumsanteile an Grundstücken

Miteigentum an der Sache nach Bruchteilen.

Stockwerkeigentum (Variante von Miteigentum; Art. 712a ff. ZGB)

Stockwerkeigentum ist der Miteigentumsanteil an einem Grundstück (Boden samt Gebäude), der dem Miteigentümer das Sonderrecht gibt, bestimmte in sich abgeschlossene Teile des Gebäudes (Wohnung, Gewerberaum, Garage) für sich zu benützen und im Inneren auszubauen. Begründet wird das Stockwerkeigentum durch Eintragung im Grundbuch.

Neben der alleinigen Benützung seines Sonderrechts steht dem Stockwerkeigentümer das Mitbenützungsrecht an gemeinschaftlichen Bauteilen, Anlagen und Einrichtungen (wie Treppenhaus, Lift, Einstellräume usw.) zu.

Bergwerke

Damit ist nicht das Bergwerk selbst, sondern das Recht zu verstehen, das Erdinnere auf Rohstoffe auszubeuten.

Unselbständiges Eigentum (Art. 655a ZGB)

Ein Grundstück kann mit einem anderen Grundstück derart verknüpft werden, dass der jeweilige Eigentümer des Hauptgrundstückes auch Eigentümer des dazugehörenden Grundstückes ist (z.B. Eigentum an privater Strassenparzelle, Eigentum an Gemeinschaftsparzelle bei Arealüberbauung). Dieses teilt das rechtliche Schicksal des Hauptgrundstückes und kann nicht gesondert veräußert, verpfändet oder belastet werden.

2.2.2 Inhalt des Grundeigentums

Das Eigentum umfasst räumlich den Grund und Boden bis zur Grenze. Die Grenzen werden durch Grenzzeichen (Marksteine oder Bolzen) bestimmt, welche gesetzlich geschützt sind und nur durch den Nachführungsgeometer gesetzt oder entfernt werden dürfen. Massgeblich für die Grenzen sind die amtlichen Vermessungspläne. Nach oben in den Luftraum und nach unten in das Erdreich erstreckt sich das Eigentum, soweit für die Ausübung desselben ein Interesse besteht. Das Grundeigentum umfasst auch alle Bauten, Pflanzen und Quellen, mit Ausnahme der eingeräumten Baurechte und Quellenrechte, sowie der Fahrnisbauten.

2.2.3 Erwerb von Grundeigentum

Beim Erwerb von Grundeigentum wird zwischen buchlichem und ausserbuchlichem Erwerb unterschieden.

Der buchliche Erwerb gilt bei rechtsgeschäftlichem Erwerb von Grundeigentum, zum Beispiel:

- Kaufvertrag
- Freiwillige Steigerung
- Tausch
- Schenkung
- Erbteilung

Das Grundeigentum wird somit erst mit der Eintragung des Rechtsgeschäftes im Grundbuch erworben.

Beim ausserbuchlichen Erwerb geht das Eigentum ohne, d.h. vor dem Eintrag in das Grundbuch auf den Erwerber über. Nur durch den nachfolgenden Grundbucheintrag erhält jedoch der Erwerber die Möglichkeit, über das Grundstück zu verfügen.

Der ausserbuchliche Erwerb gilt zum Beispiel bei:

- Erbgang
- Enteignung
- Zwangsvollstreckung
- Gerichtliches Urteil

2.3 Das Fahrniseigentum

Fahrniseigentum ist das Eigentum an Sachen, die ihrer Natur nach beweglich sind (keine feste Verbindung mit dem Boden) und nicht zu den Grundstücken gehören.

2.3.1 Erwerb von Fahrniseigentum

Voraussetzung ist der Übergang des Besitzes an der Sache auf den Fahrniseigentümer. Die Übertragung des Besitzes bedarf keiner besonderen Form.

Der Erwerb von Fahrniseigentum erfolgt z.B. durch Übertragung, Fund, Verarbeitung, Ersitzung (sämtliche Erwerbsarten sind in Art. 714 – 729 ZGB erwähnt und ausgeführt).

2.4 Beschränkung des Grundeigentums

Wir unterscheiden zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen

Darunter sind Schranken zu verstehen, die zum Wohle der Allgemeinheit von Bund, Kantonen und Gemeinden in Gesetzen aufgestellt werden. Sie bringen vor allem eine Beschränkung der Benutzungsbefugnis des Grundeigentums. Darunter fallen bau-, feuer- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Forst- und Strassenwesen, Bodenverbesserung, Zerstückelung von Gütern, Naturschutz usw. Abänderungen sind nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörden möglich, wenn es das Gesetz zulässt. Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bestehen ohne Eintrag im Grundbuch.

Privatrechtliche Eigentumsbeschränkungen

Darunter sind Schranken zu verstehen, die zum nachbarrechtlichen Schutz des Grundeigentums, zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, zum Schutz einer berechtigten Person von Gesetzes wegen im Zivilrecht bestehen oder vertraglich vereinbart werden können. Die privatrechtlichen Eigentumsbeschränkungen können sich auswirken auf:

a. Verfügungsbefugnis

Durch vertragliches Vorkaufsrecht, Rückkaufsrecht, Kaufrecht, Pacht, Miete. Diese persönlichen Rechte können im Grundbuch vorgemerkt werden (Vor- und Rückkaufsrecht auf maximal 25 Jahre, Kaufrecht auf maximal 10 Jahre) und erhalten dadurch Dritten gegenüber Wirkung (Art. 216a ff. OR).

Durch gesetzliches Vorkaufsrecht im Miteigentums- und im Baurechtsverhältnis (Art. 682 ZGB) sowie im bäuerlichen Bodenrecht. Das bäuerliche Bodenrecht beinhaltet weitere Verfügungsbefugnisse (z.B. Belastungsgrenze bei Hypotheken, etc.), dazu mehr im Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB).

b. Benutzungsbefugnis

Neben den öffentlich-rechtlichen Beschränkungen bestehen auch gesetzliche Vorschriften im Zivilrecht, die die Benutzungsbefugnis einschränken, wie zum Beispiel Art der Nutzung des Grundeigentums, Abwehr von Gefahr und Schaden usw. Diese Eigentumsbeschränkungen bestehen ohne Grundbucheintrag. Darüber hinaus können sich Grundeigentümer aber auch vertragliche Beschränkungen für die Benutzungsbefugnis durch Dienstbarkeiten auferlegen (siehe nachfolgende Ausführungen zu Dienstbarkeiten). Diese Dienstbarkeiten müssen im Grundbuch eingetragen werden.

c. Nachbarrecht

Auch hier bestehen gesetzliche Bestimmungen im Zivilrecht, die sich aus der örtlichen Beziehung von zwei oder mehr Grundstücken ergeben wie zum Beispiel übermässige Einwirkung, Grabungen, Wasserablauf, Durchleitungen, Pflanzungen, Einfriedigungen, Notwegrechte usw.

Es können aber auch vertragliche nachbarrechtliche Beschränkungen unter Grundeigentümern in Form von Dienstbarkeiten vereinbart werden, die jedoch der Eintragung im Grundbuch bedürfen. Solche Vereinbarungen dürfen aber nicht im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen stehen.

3 Beschränkt dingliche Rechte

Den Gegensatz zum Eigentum als umfassende Sachherrschaft bilden die beschränkten dinglichen Rechte, die nur eine beschränkte Machtbefugnis über die damit belasteten Sachen gewähren. Die Rechtsansprüche gliedern sich auf in drei Kategorien, nämlich die Dienstbarkeiten (auch Servitute genannt), die Grundlasten und die Pfandrechte (Grundpfand und Fahrnispfand).

3.1 Grunddienstbarkeiten

Die Grunddienstbarkeit ist ein Rechtsverhältnis zwischen den jeweiligen Eigentümern zweier oder mehrerer Grundstücke, das den Eigentümer des dienenden (belasteten) Grundstückes verpflichtet, sich bestimmte Eingriffe des Eigentümers des herrschenden (berechtigten) Grundstückes gefallen zu lassen (z.B. Wegrecht, Durchleitungsrecht), oder sein Eigentumsrecht nach gewissen Richtungen zu Gunsten des Eigentümers des berechtigten Grundstücks nicht auszuüben (z.B. Baubeschränkung). Die Verpflichtung beinhaltet also ein Dulden oder Unterlassen.

3.2 Persönliche Dienstbarkeiten

Zu dieser Untergruppe der Dienstbarkeiten gehören die Nutzniessung und das Wohnrecht. Ferner können andere Dienstbarkeiten zu Gunsten von bestimmten Personen (Baurecht, Quellenrecht usw.) begründet werden.

3.2.1 Merkmale der persönlichen Dienstbarkeiten

Nutzniessung und Wohnrecht (Art. 745 ff. ZGB)

Die Nutzniessung und das Wohnrecht sind ausschliesslich persönliche Dienstbarkeiten. Sie sind unbedingt mit einem individuell bestimmten Rechtsträger verbunden. Nutzniessung und Wohnrecht erlöschen mit dem Tod des Berechtigten, dem Verzicht durch den Berechtigten, oder dem Untergang der Sache.

Die Nutzniessung ist das umfassende Nutzungsrecht an einer Sache. Sie gewährt dem Berechtigten den Besitz, den Gebrauch, die Nutzung und die Verwaltung. Der Nutzniesser hat die Sache in seinem Bestand zu erhalten. Im Weiteren trägt der Nutzniesser die Auslagen für den gewöhnlichen Unterhalt und die Bewirtschaftung der Sache sowie weitere Pflichten gemäss Gesetz und gemäss vertraglicher Vereinbarung (z.B. Steuern, Versicherungen, Schuldzinsen). Als Rechtsgrund kommen in Betracht: Vertrag, Vermächtnis und gesetzliche Bestimmungen. Der Vertrag muss öffentlich beurkundet werden, sofern er Grundstücke zum Gegenstand hat. Der Begründungsakt für Fahrnis ist die Besitzübergabe, für Grundstücke die Eintragung im Grundbuch.

Das Wohnrecht beinhaltet die Befugnis, in einem Gebäude ausschliesslich, oder in einem Teil eines solchen, Wohnsitz zu nehmen. Ist das Wohnrecht auf einen Teil des Gebäudes beschränkt (z.B. einzelne Zimmer, oder Wohnung in Mehrfamilienhaus), so kann der Berechtigte die zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Einrichtungen mitbenutzen. Steht dem Berechtigten ein ausschliessliches Wohnrecht zu, so trägt er die Lasten des gewöhnlichen Unterhalts, hat er nur ein Mitbenutzungsrecht, so trägt der Eigentümer die Unterhaltskosten. Als Rechtsgrund kommt der Vertrag oder das Vermächtnis in Betracht, wobei der Vertrag öffentlich beurkundet werden muss. Der Begründungsakt ist in beiden Fällen die Eintragung im Grundbuch, weil das Wohnrecht nur an Wohnhäusern oder Teilen davon begründet werden kann und diese immer Bestandteil von Grundstücken sind.

Baurecht (Art. 779 ff. ZGB)

Durch Begründung eines Baurechtes kann auf fremdem Boden, auf oder unter der Bodenfläche, ein Bauwerk errichtet oder beibehalten werden. Ein solches Bauwerk behält seinen separaten Eigentümer. Das Baurecht kann mit öffentlicher Beurkundung als selbständiges Recht (siehe Ziffer 2.2.1 hiervoor) auf höchstens 100 Jahre begründet werden. Eine anschliessende Verlängerung auf eine gleiche Höchstdauer ist möglich. Geht das Baurecht unter, so fallen die bestehenden Bauwerke gegen Entschädigung dem Grundeigentümer heim und werden zu Bestandteilen des belasteten Grundstückes. Für die Gewährung eines Baurechtes wird in der Regel ein sogenannter Baurechtszins verlangt, welcher sich meistens nach dem Verkehrswert des Grundstückes richtet. Der Baurechtsgeber (Grundeigentümer des mit dem Baurecht belasteten Grundstückes) als auch der Baurechtsnehmer (Eigentümer des Baurechtes) haben gegenseitig je ein gesetzliches Vorkaufsrecht.

Quellenrecht

Dem Berechtigten eines Quellenrechtes wird das Recht eingeräumt, sich das Wasser der Quelle auf dem belasteten Grundstück anzueignen und dieses abzuleiten. Auch das Quellenrecht kann selbständig und dauernd begründet werden.

3.2.2 Entstehung einer Dienstbarkeit

Die Dienstbarkeit entsteht durch Rechtsgeschäft mit dem Grundbucheintrag. Jedes Rechtsgeschäft zur Errichtung einer Dienstbarkeit bedarf der öffentlichen Beurkundung.

3.3 Grundlasten

Durch die Grundlast wird der jeweilige Eigentümer eines Grundstückes zu einer Leistung an einen Berechtigten verpflichtet, für die er ausschliesslich mit dem Grundstück haftet. Inhalt der Grundlast ist eine Leistung, die Verpflichtung zu einem Geben (Holz- oder Milchlieferungspflicht) oder Handeln (Wegunterhalt oder Bewässerungen im Sinn einer Dienstleistung als seltener Inhalt einer Grundlast), im Gegensatz zur Dienstbarkeit, welche ein Dulden oder Unterlassen zum Inhalt hat. Die zu erbringende Leistung muss sich entweder aus der wirtschaftlichen Natur des belasteten Grundstückes ergeben oder für die wirtschaftlichen Bedürfnisse eines berechtigten Grundstückes bestimmt sein.

Die Grundlast ist ablösbar und bei der Errichtung ist ein Wertbetrag anzugeben.

Das Rechtsinstitut besteht entweder als Personalgrundlast zu Gunsten einer natürlichen oder juristischen Person als Berechtigte oder als Realgrundlast zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstückes.

Wie bei der Dienstbarkeit bedarf die Begründung einer Grundlast der öffentlichen Beurkundung und entsteht als dingliches Recht mit dem Grundbucheintrag.

Die Grundlast hat in der heutigen Zeit stark an Bedeutung verloren und kommt in der Praxis kaum mehr vor.

3.4 Pfandrechte

Unter diesen Sammelbegriff fallen das Grundpfandrecht und das Fahrnispfandrecht.

3.4.1 Grundpfandrechte

Das Grundpfandrecht ist ein beschränktes dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache (Grundstück). Das Pfandrecht bezweckt die Sicherstellung einer Forderung mit dem Wert der Sache. Es verschafft dem Gläubiger die Befugnis, sich im Falle der Nichtbefriedigung aus dem Erlös der Sache schadlos zu halten. Das Recht verschafft dem Gläubiger eine bevorzugte Stellung bei der Haftung des Pfandobjektes. Das bedeutet: In der Regel benötigt der Grundstückseigentümer eine Hypothek für seine Liegenschaft. Falls dieser die vereinbarten Zins- und Abzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Gläubiger nicht mehr erfüllen kann, hat der Gläubiger die Befugnis, die betriebsrechtliche Verwertung mit Versteigerung des Grundstückes zu verlangen (mehr dazu im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs SchKG Art. 133 ff.)

3.4.2 Arten von Grundpfandrechten

Grundpfandverschreibung

Sie bezweckt auf Antrag der Parteien (Schuldner/Eigentümer und Gläubiger) die Sicherung einer beliebigen Forderung durch ein Pfandrecht auf einem Grundstück, das nicht unbedingt im Eigentum des Schuldners zu stehen braucht. Die Sicherungsfunktion steht im Vordergrund, z.B. Investitionskredite der Aarg. Landw. Kreditkasse bei landwirtschaftlichen Liegenschaften, oder Sicherungspfandrecht für Baurechtszinsen bei selbständigen Baurechten. Bei unbestimmten Forderungen werden Maximalhypotheken errichtet. Es wird kein Titel (=Wertpapier), sondern nur ein Beweismittel (=in der Regel eine Vertragskopie) ausgestellt. Die Hauptsache ist die Forderung, verbunden mit der persönlichen Haftung des Schuldners. Die Haftung des Grundpfandes ist nur Nebensache. Einen verselbständigten Bodenwert stellt die Grundpfandverschreibung nicht dar. Sie ist somit nicht für den Handel berechnet und wird nicht in einem Wertpapier verkörpert.

Schuldbrief

Durch den Schuldbrief wird eine persönliche Forderung begründet, deren Bestand in jeder Hinsicht klar und eindeutig bestimmt ist. Bedingungen und Gegenleistungen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Wie bei der Grundpfandverschreibung wird die Forderung sichergestellt durch ein Pfandrecht auf einem Grundstück, das nicht unbedingt im Eigentum des Schuldners zu stehen braucht. Auf Antrag der Parteien (Schuldner/Eigentümer und Gläubiger) wird der Schuldbrief entweder als Registerschuldbrief oder als Papiersschuldbrief ausgestaltet. Der Registerschuldbrief wird auf den Namen des Gläubigers oder des Grundeigentümers (Eigentümerschuldbrief) eingetragen. Beim Papiersschuldbrief wird neben der Eintragung in das Grundbuch ein Wertpapier durch das Grundbuchamt ausgestellt, welcher auf den Inhaber (Inhaberschuldbrief) oder auf den Namen einer Person (Namenschuldbrief) lauten kann. Beim Papiersschuldbrief kann die sichergestellte Forderung nur in Verbindung mit dem Besitz des Pfandtitels veräußert, verpfändet oder geltend gemacht werden. Beim Registerschuldbrief legitimiert sich der Gläubiger hingegen durch die Eintragung im Grundbuch.

Beim Schuldbrief als auch bei der Grundpfandverschreibung haftet neben dem Grundstück der Schuldner persönlich.

Gesetzliche Grundpfandrechte

Neben den vertraglichen bestehen gesetzliche (die gegen den Willen des Grundeigentümers entstehen können) Grundpfandrechte, privatrechtliche (z.B. Forderungen des Verkäufers am verkauften Grundstück, Forderungen der Bauhandwerker, Beitragsforderungen der Stockwerkeigentümer) und öffentlich-rechtliche (z.B. Versicherungsprämien der obligatorischen Gebäudeversicherung). Diese Forderungen stehen stets in enger Beziehung zum Grundstück und stellen immer Grundpfandverschreibungen dar.

3.4.3 Entstehung eines Grundpfandrechtes

Die vertraglichen Grundpfandrechte entstehen gestützt auf einen öffentlich beurkundeten Pfandvertrag (Rechtsgrund) mit der Eintragung im Grundbuch (Begründungsakt) und erhalten nach ihrer Errichtung einen bestimmten Rang (Pfandstelle).

Bei privatrechtlichen gesetzlichen Grundpfandrechten besteht ein Anspruch auf Eintragung im Grundbuch.

Öffentlich-rechtliche gesetzliche Grundpfandrechte bestehen ohne Grundbucheintragung. Sie gehen allen vertraglichen Grundpfandrechten vor.

3.4.4 Fahrnispfandrechte

Es ist ein Pfandrecht an beweglichen körperlichen Sachen und Forderungen und kann grundsätzlich nur als Faustpfand bestellt werden, das heisst, dass eine Pfandbestellung nur möglich ist, wenn der Pfandgläubiger die Sache in die Hand bekommt. Als Ausnahme dazu steht die Viehverschreibung ohne Übergabe des Pfandgegenstandes.

Der Pfandvertrag ist der Erwerbsgrund. Der Erwerbsakt hingegen ist die Besitzesübertragung und zwar sowohl bei der Pfandbestellung an körperlichen Sachen (Faustpfand) als auch bei der Verpfändung von Forderungen wie Patentrechten, Grundpfandtiteln, Erbanteilen.

4 Besitz und Grundbuch

Besitz und Grundbuch erfüllen vergleichbare Aufgaben, der Besitz für die Fahrnis und das Grundbuch für die Grundstücke.

Die dinglichen Rechte (Eigentum, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechte) haben absolute Wirkung gegenüber jedermann. Diese Rechtswirkung ruft nach einer möglichst weitgehenden Publizität.

Diese äussere Erscheinungsform ist für die Fahrnis der Besitz, für die Grundstücke der Grundbucheintrag.

Der Besitz ist normalerweise die Grundlage für den Eigentumserwerb an Fahrnis. Das Grundbuch ist demgegenüber die Grundlage für den Erwerb dinglicher Rechte an Grundstücken.

Weiter ist mit dem Besitz von Fahrnis die Vermutung verbunden, dass das beanspruchte Recht auf Eigentum bestehe, während bei Grundstücken die Vermutung auf Eigentum die Folge des Grundbucheintrages ist.

4.1 Besitz

Der Besitz unterscheidet sich vom Eigentum (Art. 919 ff. ZGB). Das Eigentum ist das Recht auf die Sache, der Besitz die tatsächliche Gewalt über die Sache.

4.1.1 Arten von Besitz

Selbständiger Besitz liegt vor, wenn Eigentum und Besitz zusammenfallen.

Beim unselbständigen Besitz fallen Eigentum und Besitz auseinander, z.B. bei Eigentum und Miete.

4.1.2 Übertragung des Besitzes

Der Besitz wird übertragen durch die Übergabe der Sache selbst, oder der Mittel, die dem Empfänger die Gewalt über die Sache verschaffen.

4.2 Grundbuch

Das Grundbuch ist ein öffentliches Register. Es bildet vor allem die Grundlage für den Eigentumsnachweis, die Verpfändung sowie die Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten und Grundlasten (Art. 942 ff. ZGB sowie eidg. Grundbuchverordnung GBV).

4.2.1 Bestandteile des Grundbuches

Tagebuch

Jede Anmeldung an das Grundbuchamt wird unter einer Ordnungsnummer, deren Zählung mit jedem Kalenderjahr neu beginnt, mit Datum und Zeit in das Tagebuch aufgenommen.

Das Tagebuch bestimmt somit das Datum und den Rang des Eintrages in das Hauptbuch.

Hauptbuch

Im Hauptbuch erhält jedes Grundstück (Parzelle, Stockwerkeigentum, Miteigentum, selbständiges und dauerndes Recht) eine eigene Nummer. Unter dieser Nummer werden in besonderen Abteilungen eingetragen:

Die Rechte (Eigentum und beschränkt dingliche Rechte) an den Grundstücken:

- Eigentum (natürliche Personen, juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften)
- Dienstbarkeiten und Grundlasten
- Grundpfandrechte (Schuldbriefe oder Grundpfandverschreibungen)

Im Weiteren werden eingetragen:

- die Liegenschaftsbeschreibung (Nr., Fläche, Bauten, Kulturart, etc.)
- die Anmerkungen (z.B. baurechtliche Eigentumsbeschränkungen, Reglemente bei Stockwerkeigentum und Miteigentum, Veräusserungsbeschränkung nach BVG, etc.)
- die Vormerkungen (z.B. Vorkaufsrecht, Rückkaufsrecht, Kaufsrecht, betriebsrechtliche Verfügungsbeschränkungen, etc.)

Pläne

Daraus sind insbesondere der Grenzverlauf und die Grenzzeichen ersichtlich. Bei jeder Grenzänderung muss vor der Verfassung des entsprechenden Vertrages und dem Eintrag im Grundbuch ein Plan mit entsprechender Flächenberechnung durch den Grundbuchgeometer erstellt werden (Mutationsurkunde mit Mutationsplan).

Belege

Unter den Belegen sind jene Urkunden und Unterlagen zu verstehen, aufgrund welcher die Einträge im Grundbuch erfolgen.

Hilfsregister

Das Grundbuchamt kann Verzeichnisse über Adressen der berechtigten Personen und andere Hilfsregister wie Strassenverzeichnisse und Gebäuderegister führen. Es kann die Daten für diese Register aus anderen Informationssystemen beziehen.

4.2.2 Erfordernis an den Grundbucheintrag

Die Eintragung an das Grundbuch setzt eine Grundbuchanmeldung, einen Ausweis über das Verfügungsrecht und einen Rechtsgrund voraus.

Grundbuchanmeldung: Ein Eintrag im Grundbuch erfolgt nur auf schriftliche Anmeldung hin, welche unbedingt und vorbehaltlos zu erfolgen hat.

Rechtsgrundaussweis: Die entsprechenden Belege sind im Original, oder, wenn eine Behörde oder Urkundsperson zur Aufbewahrung des Originals verpflichtet ist, als beglaubigte Kopie einzureichen. Je nach Art des Rechtsgeschäftes ist es eine öffentliche Urkunde (z.B. Kaufvertrag, Dienstbarkeitsvertrag, Pfandvertrag), oder die vorgeschriebenen Unterlagen gemäss eidg. Grundbuchverordnung (GBV).

Verfügungsrecht: Die betreffende Person, Amtsstelle, Behörde, etc. muss zur Anmeldung legitimiert sein.

4.2.3 Wirkung des Grundbuches

Negative Rechtskraft:

Dingliche Rechte an Grundstücken entstehen (grundsätzlich) nicht, ohne dass sie im Grundbuch eingetragen sind. Fehlt ein Eintrag, so heisst dies also, dass kein dingliches Recht besteht.

Positive Rechtskraft:

Der Erwerber eines Rechtes kann sich in gutem Glauben auf den Grundbucheintrag verlassen.

4.2.4 Weitere Grundsätze für das Grundbuch

Prüfungspflicht:

Dem Grundbuchverwalter obliegt von Amtes wegen eine strenge Prüfungspflicht in Bezug auf die Grundbuchanmeldung, die Rechtsgrundaussage und die Verfügungsberechtigung.

Eintragungsprinzip:

Das Eintragungsprinzip besagt, dass für den Erwerb von dinglichen Rechten an Grundstücken grundsätzlich die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist.

Prinzip der Öffentlichkeit:

Wer ein Interesse glaubhaft macht (z.B. Eigentümer, Notar, Behörden, Erben, Bevollmächtigte), hat Anspruch darauf, dass ihm vollständige Einsicht in das Grundbuch gewährt wird oder dass ihm daraus ein schriftlicher Auszug erstellt wird.

Ohne ein solches Interesse ist jede Person berechtigt, Auskunft über folgende Daten des Grundbuches zu erhalten:

- Grundstücksbezeichnung und -beschreibung
- Name des Eigentümers
- Eigentumsform und Erwerbsdatum
- Weitere Angaben (Dienstbarkeiten, Grundlasten, bestimmte Anmerkungen) gemäss Art. 26 der eidg. Grundbuchverordnung (GBV)

4.2.5 Grundbuchführung im Kanton Aargau

Die Grundbuchämter werden seit Oktober 2015 an den Standorten Baden, Laufenburg, Wohlen und Zofingen geführt, womit die bezirksweise Führung aufgehoben wurde.

Welches Grundbuchamt für welche Gemeinde zuständig ist kann unter https://www.ag.ch/de/dvi/grundbuch_vermessung/grundbuch/grundbuchaemter_1/Grundbuch_mter.jsp eruiert werden.

Der Leiter (Grundbuchverwalter) eines Grundbuchamtes muss das Notariatspatent besitzen. Die Aufsicht über die Grundbuchämter führt der Regierungsrat (Departement Volkswirtschaft und Inneres). Die Sektion Grundbuch und Notariat beaufsichtigt als Grundbuchinspektorat die vier Grundbuchämter.

Die Oberaufsicht über die Grundbuchführung in den Kantonen übt der Bund durch das eidg. Amt für Grundbuch- und Bodenrecht aus.

5 Öffentliche Beurkundung

Unter öffentlicher Beurkundung ist die Beurkundung eines Rechtsgeschäftes durch eine Urkundsperson innerhalb der Grenzen ihrer Befugnis und in der vorgeschriebenen Form zu verstehen. Das Beurkundungswesen ist kantonal geregelt.

Eine öffentliche Beurkundung ist immer dann notwendig, wenn diese qualifizierte Form vom Gesetz ausdrücklich verlangt wird wie bei Kauf, Schenkung und Tausch von Grundstücken, Errichtung von Grundpfandrechten, Begründung von Grunddienstbarkeiten, Begründung einer Nutzniessung an Grundstücken, Begründung eines Wohnrechtes, Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechtes, Beurkundung von Bürgschaften in den vorgesehenen Fällen.

5.1 Inhalt des Beurkundungsrechts

Das materielle Beurkundungsrecht regelt die Organisation im Beurkundungswesen. Am 1. Januar 2013 trat das neue Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz in Kraft, wonach nur noch Urkundspersonen für öffentliche Beurkundungen im Kantons Aargau zuständig sind. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes urkundsberechtigten Gemeindegemeinschreiber behalten diese Befugnis bis zum Ende ihrer Anstellung als Gemeindegemeinschreiber. Sie können nur Verträge über Veräusserung und Verpfändung von Liegenschaften, Aufhebung oder Abänderung gesetzlicher Eigentumsbeschränkungen sowie Bürgschaften beurkunden. Neben dieser sachlichen Beschränkung sind sie örtlich beschränkt auf das Gebiet der Gemeinde, in welcher sie als Gemeindegemeinschreiber amten. Sie können zusätzlich vom Gemeinderat einer oder mehrerer Nachbargemeinden als Urkundsperson gewählt werden.

Das formelle Beurkundungsrecht regelt das Beurkundungsverfahren. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem ordentlichen und dem ausserordentlichen Beurkundungsverfahren. Das ordentliche Verfahren zerfällt in ein vorbereitendes und feststellendes Vorverfahren mit der Erforschung des Parteiwillens und der Rechtsbelehrung an die Parteien und ein ausführendes Hauptverfahren mit der Abfassung und öffentlichen Beurkundung des Rechtsgeschäftes. Das ausserordentliche Verfahren muss eingeleitet werden, wenn eine Partei nicht lesen oder schreiben kann oder wenn sie die Urkundensprache nicht kennt. In diesen Fällen müssen für das Beurkundungsverfahren zwei Zeugen bzw. ein Übersetzer zugezogen werden.

6 Amtliche Beglaubigung

Im Kanton Aargau können die Urkundspersonen, die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie weitere durch Beschluss des Gemeinderates bezeichnete Angestellte der Gemeindeverwaltung Beglaubigungen vornehmen.

Die beglaubigende Person ist bei der Unterschriftenbeglaubigung für die Echtheit der Unterschrift und bei der Dokumentenbeglaubigung für die Übereinstimmung der Kopie, Abschrift oder des Auszuges mit dem Original verantwortlich und hat den Amtsstempel anzubringen.

6.1 Arten der amtlichen Beglaubigung

Unterschriftenbeglaubigung

Bescheinigung der Echtheit der Unterschrift. Die Unterschriftenbeglaubigung darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift vor der beglaubigenden Person selber gezeichnet oder wenn sie vom Unterzeichner persönlich als seine Unterschrift bezeichnet wird. Diese Tatsache muss in der Beglaubigung festgehalten werden. Wenn der Unterzeichnende nicht schreiben kann, erfolgt die Beglaubigung seines Handzeichens.

Beglaubigung von Kopien, Abschriften und Auszügen

Bescheinigung der Übereinstimmung mit dem Originaldokument. Dieses muss der Beglaubigungsperson vorgelegt werden.

A-17 Bürgerrecht

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.2.1.2 Staatsaufgaben Gemeinden
- 1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates
- 1.1.2.2.2 Zuständigkeiten
- 1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung
- 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

-

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

0 Inhaltsverzeichnis

1	Inhalt und Wirkung	1
1.1	Allgemeines	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen	1
1.2.1	Bund	1
1.2.2	Kanton	1
1.3	Schweizer Bürgerrecht	1
1.4	Kantonsbürgerrecht	1
1.5	Gemeindebürgerrecht	2
1.6	Ortsbürgerrecht	2
2	Erwerb und Verlust	3
2.1	Erwerb von Gesetzes wegen	3
2.1.1	Erwerb durch Abstammung	3
2.1.2	Erwerb durch Adoption	3
2.1.3	Findelkinder	3
2.2	Verlust von Gesetzes wegen	3
2.3	Ordentliche Einbürgerung von Ausländern	3
2.3.1	Wohnsitzerfordernisse	4
2.3.2	Eignung	4
2.3.3	Ablauf des Verfahrens	4
2.3.4	Gebühren	5
2.4	Wiedereinbürgerung	5
2.5	Erleichterte Einbürgerung	6
2.6	Einbürgerung von Schweizer Bürgern	7
2.7	Ortsbürgerrecht	7
2.8	Ehrenbürgerrecht	7
2.9	Entzug	7
2.10	Nichtigerklärung	7
2.11	Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht	7
2.12	Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht	8
2.13	Entlassung aus dem Ortsbürgerrecht	8
3	Erstreckung auf Familienangehörige	9
4	Verfahren einer ordentlichen Einbürgerung	10

1 Inhalt und Wirkung

1.1 Allgemeines

Das Schweizer Bürgerrecht besteht als Einheit mit funktionaler Teilung in Schweizer Bürgerrecht, Kantonsbürgerrecht und Gemeindebürgerrecht. Diese Teilung entspricht der bundesstaatlichen Gliederung unseres Landes.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

1.2.1 Bund

- Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101)
- Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrecht (BüG) (SR 141.0)
- Verordnung über die Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz (GebV-BüG) (SR 141.21)

1.2.2 Kanton

- Verfassung des Kantons Aargau (SAR 110.000)
- Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) (SAR 121.200)
- Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV) (SAR 121.211)
- Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBüG) (SAR 121.300)
- Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegeseztz) (SAR 171.100)
- Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (SAR 171.200)

1.3 Schweizer Bürgerrecht

Gemäss Bundesverfassung (Art. 37 Abs. 1) ist Schweizerbürger, wer das Bürgerrecht einer Gemeinde und das Bürgerrecht des Kantons besitzt. Trotzdem ist das Schweizer Bürgerrecht nicht das gleiche wie das Kantons- resp. das Gemeindebürgerrecht, sondern es bildet die Grundlage für Rechte und Pflichten, wie sie sich nur aus dem Schweizer Bürgerrecht ergeben. Beispiele: Niederlassungsfreiheit, Teilnahme an Eidg. Wahlen und Abstimmungen, Schutz vor Ausweisung aus der Schweiz, Wehrpflicht.

Das Schweizer Bürgerrecht wird nicht direkt verliehen, sondern wird erworben mit der Einbürgerung in einem Kanton und in einer Gemeinde.

1.4 Kantonsbürgerrecht

Das Kantonsbürgerrecht wird durch die kantonalen Gesetzgebungen bestimmt.

Die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Aargau erfolgt für Schweizer Bürger durch den Gemeinderat.

Die Aufnahme von Ausländern erfolgt durch die zuständige Kommission des Grossen Rates.

Wer das Gemeindebürgerrecht einer aargauischen Einwohnergemeinde besitzt, ist zugleich auch Kantonsbürger.

1.5 Gemeindebürgerrecht

Das Gemeindebürgerrecht ist die Grundlage für das Kantons- und das Schweizer Bürgerrecht.

Die Kommission des Grossen Rates ist zuständig für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an Ausländer. Mit dem Kantonsbürgerrecht erhalten die Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig das von der Einwohnergemeinde (Gemeindeversammlung/Einwohnerrat/Gemeinderat) zugesicherte Gemeindebürgerrecht und das Schweizer Bürgerrecht.

Die Aufnahme von Schweizer Bürgern in das Gemeindebürgerrecht erfolgt durch den Beschluss des Gemeinderates.

Das Gemeindebürgerrecht verleiht dem Bürger das Heimatrecht in der betreffenden Gemeinde. Das Heimatrecht umfasst den Anspruch auf Ausstellung von Ausweisschriften.

1.6 Ortsbürgerrecht

Dieses Bürgerrecht ist viel älter als dasjenige der Einwohnergemeinde. Das Ortsbürgerrecht gewährt dem Berechtigten Anspruch auf Teilnahme an Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgergutes nach Massgabe der jeweils geltenden Rechtsgrundlagen (Kantonsverfassung, Gesetz über die Ortsbürgergemeinden). Das Nutzungsrecht am Ortsbürgergut wurde mit dem Gesetz über die Ortsbürgergemeinden beschränkt auf „kleinere Naturalgaben“. Ein eigentlicher Bürgernutzen wie zum Beispiel durch die Abgabe des Bürgerholzes darf nicht mehr ausgerichtet werden.

2 Erwerb und Verlust

2.1 Erwerb von Gesetzes wegen

2.1.1 Erwerb durch Abstammung

Schweizer Bürgerin oder Bürger ist von Geburt (Abstammung) an:

- a. das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürgerin oder Bürger ist;
- b. das Kind einer Schweizer Bürgerin, die mit dem Vater nicht verheiratet ist.

Das nach dem 31. Dezember 2005 geborene unmündige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, erwirbt das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre, durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater (Kindsanerkennung, Vaterschaftsurteil).

Das Kind einer schweizerischen Mutter und eines ausländischen Vaters, das nach dem 31. Dezember 2005 geboren ist, besitzt in jedem Fall von Geburt an das Schweizer Bürgerrecht.

2.1.2 Erwerb durch Adoption

Wird ein unmündiges ausländisches Kind von einem Schweizer Bürger adoptiert (Volladoption), so erwirbt es das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Adoptierenden und damit das Schweizer Bürgerrecht.

2.1.3 Findelkinder

Ein im Kanton aufgefundenes Kind unbekannter Abstammung erhält das Bürgerrecht jener Gemeinde, in der es gefunden wurde.

2.2 Verlust von Gesetzes wegen

Wird das Kindesverhältnis zum Elternteil, der dem Kind das Schweizer Bürgerrecht vermittelt hat, aufgehoben, so verliert das Kind das Schweizer Bürgerrecht, sofern es dadurch nicht staatenlos wird.

Wird ein unmündiger Schweizer Bürger von einem Ausländer adoptiert, so verliert er mit der Adoption das Schweizer Bürgerrecht, wenn er damit die Staatsangehörigkeit des Adoptierenden erwirbt. Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts tritt nicht ein, wenn mit der Adoption auch ein Kindesverhältnis zu einem schweizerischen Elternteil begründet wird oder nach der Adoption ein solches bestehen bleibt. Wird die Adoption aufgehoben, so gilt der Verlust des Schweizer Bürgerrechtes als nicht eingetreten.

Das im Ausland geborene Kind eines schweizerischen Elternteils, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, verwirkt das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 22. Lebensjahres, wenn es nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im Ausland oder Inland gemeldet worden ist oder sich selber gemeldet hat oder schriftlich erklärt, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen. Wer gegen seinen Willen die Meldung oder Erklärung nicht rechtzeitig abgeben konnte, kann sie gültig innerhalb eines Jahres nach Wegfall des Hinderungsgrundes abgeben.

2.3 Ordentliche Einbürgerung von Ausländern

Der Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes über die ordentliche Einbürgerung bildet die Regel. Die ordentliche Einbürgerung ist Sache der Kantone und Gemeinden.

2.3.1 Wohnsitzerfordernisse

Nur Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C können das Gesuch um Einbürgerung stellen, wenn sie folgende Wohnsitzerfordernisse erfüllen:

- 10 Jahre in der Schweiz (die Zeit zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr zählt doppelt), davon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches;
- 5 Jahre im Kanton Aargau und
- 3 Jahre bis zur Gesuchstellung ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde
- Jahre mit Bewilligung N oder L werden nicht angerechnet
- Jahre mit Bewilligung F werden nur zur Hälfte angerechnet

Gesuchstellende, die seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit einer Person leben, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzt:

- 5 Jahre in der Schweiz, davon 1 Jahr unmittelbar vor Gesuchstellung

2.3.2 Eignung

2.3.2.1 Bundesrecht

Vor Erteilung der Bewilligung ist zu prüfen, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere ob er:

- a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.
- e. den Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt,
- f. die erforderlichen Sprachkenntnisse erfüllt (mündl. Sprachkompetenz B1 und schriftlich A2, resp. Deutsch als Muttersprache, 5 Jahre obligatorische Schule in Deutsch, Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in Deutsch)

2.3.2.2 Kantonsrecht

Eine gesuchstellende Person gilt als erfolgreich integriert, wenn sie nachweist, dass sie

- a. mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist,
- b. über ausreichende sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse verfügt,
- c. die Werte der Bundes- und der Kantonsverfassung achtet,
- d. die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet,
- e. am Wirtschaftsleben teilnehmen oder Bildung erwerben will.

2.3.3 Ablauf des Verfahrens

Das Gesuch ist mit Formular beim Gemeinderat des Wohnortes einzureichen.

Der Gemeinderat trifft Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind, und überprüft, ob die Voraussetzungen

- Aufenthaltsart- und dauer
- erfolgreiche Integration

erfüllt sind.

Die Prüfung der Voraussetzungen beinhaltet unter anderem die Publikation des Gesuches im amtlichen Publikationsorgan, die Durchführung eines Staatskundetests, das Abfragen von Registern und Einholen von Referenzen und zum Schluss das Führen eines Gesprächs mit der gesuchstellenden Person. Nach dem Gespräch entscheidet der Gemeinderat, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind. Danach legt er das Gesuch der für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuständigen Behörde vor. Dies ist je nach Gemeinde die Gemeindeversammlung, der Einwohnerrat oder der Gemeinderat selbst.

Der Gemeindeversammlung, dem Einwohnerrat oder dem Gemeinderat kommen auf Gemeindeebene endgültige Entscheidungsbefugnisse zu. Das Referendum gegen Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist ausgeschlossen. Gegen ablehnende Beschlüsse kann Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau erhoben werden.

Nach Bezahlung der Gebühren an die Gemeinde und Erteilung der Zusicherung übermittelt der Gemeinderat die Akten dem Departement Volkswirtschaft und Inneres. Dieses holt nach einer Prüfung der Voraussetzungen die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein und leitet die Akten mit Bericht und Antrag an die zuständige Kommission des Grossen Rates weiter. Diese entscheidet über die Einbürgerung abschliessend, sofern der Grosse Rat nicht selber entscheidet. Gegen ablehnende Beschlüsse kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

2.3.4 Gebühren

Seit dem 1. Januar 2006 dürfen Bund, Kantone und Gemeinden für die Behandlung von Gesuchen nur noch Gebühren erheben, welche höchstens die Verfahrenskosten decken. Ab dem 1. Januar 2014 gelten folgende Ansätze:

Gebühren Gemeinde:

- CHF 1'500.00 pro ausländische Person
- CHF 750.00 für unmündige Kinder ab vollendetem 10. Lebensjahr, die in das Gesuch der Eltern einbezogen werden

Die Gebühren können um höchstens 100% erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand erfordert. Die Festlegung der Höhe der Gebühr liegt in der Kompetenz des Gemeinderates, wobei die vorgenannten Höchstansätze nicht überschritten werden dürfen.

Gebühren Kanton:

- CHF 750.00 pro ausländische Person
- CHF 375.00 für unmündige Kinder ab vollendetem 10. Lebensjahr, die in das Gesuch der Eltern einbezogen werden

Die Gebühren können um höchstens 100% erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand erfordert. Die Festlegung der Höhe der Gebühr liegt in der Kompetenz des Departements Volkswirtschaft und Inneres, wobei die vorgenannten Höchstansätze nicht überschritten werden dürfen.

Gebühren Bund:

- CHF 100.00 für volljährige Personen
- CHF 150.00 für Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen
- CHF 50.00 für minderjährige Personen

In das Gesuch einbezogene unmündige Kinder haben keine Gebühr zu entrichten.

2.4 Wiedereinbürgerung

Die Wiedereinbürgerung ist möglich für im Ausland geborene ehemalige Schweizer, die aus entschuldigen Gründen die nach Art. 10 BÜG erforderliche Meldung oder Erklärung unterlassen und dadurch das Schweizer Bürgerrecht verwirkt haben sowie für solche, die aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen worden sind.

Wer aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen worden ist, kann ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen, wenn er seit einem Jahr in der Schweiz wohnt. Wer aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen wurde, um eine andere Staatsangehörigkeit erwerben oder behalten zu können.

nen, kann das Wiedereinbürgerungsgesuch auch bei Wohnsitz im Ausland stellen, wenn er oder sie mit der Schweiz eng verbunden ist.

Die Frau, die vor dem 1. Januar 2006 durch Heirat oder Einbezug in die Entlassung des Ehemannes das Schweizer Bürgerrecht verloren hat, kann ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen.

Durch die Wiedereinbürgerung wird das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das der Gesuchsteller zuletzt besessen hat, erworben.

Das Bundesamt für Migration entscheidet über die Wiedereinbürgerung nach erfolgter Anhörung des Kantons.

2.5 Erleichterte Einbürgerung

Die erleichterte Einbürgerung ist möglich für

- den ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers, der insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt;
- den ausländischen Ehegatten eines Auslandschweizers, der im Ausland lebt oder gelebt hat, nach sechs Jahren ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger und mit der Schweiz eng verbunden ist.
- den Ausländer, der während wenigstens fünf Jahren im guten Glauben gelebt hat, er sei Schweizer Bürger, und während dieser Zeit von kantonalen oder Gemeindebehörden tatsächlich als solcher behandelt worden ist;
- ein staatenloses unmündiges Kind, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs;
- ein ausländisches Kind, das nicht in die Einbürgerung eines ausländischen Elternteils einbezogen wurde. Das Gesuch kann vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt werden, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei Jahre unmittelbar vor der Einreichung des Gesuches. Ausnahme: Ist das Kind bereits bei der Einreichung des Gesuches des ausländischen Elternteils volljährig, ist die erleichterte Einbürgerung nicht möglich;
- das ausländische Kind, das aus der Ehe einer Schweizerin mit einem Ausländer stammt und dessen Mutter vor oder bei der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht besass, wenn es mit der Schweiz eng verbunden ist;
- das vor dem 1. Januar 2006 geborene ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, wenn das Kindesverhältnis zum Vater vor der Mündigkeit begründet wurde, vor Vollendung des 22. Altersjahres. Nach Vollendung des 22. Altersjahres ist eine erleichterte Einbürgerung nur dann möglich, wenn das Kind eng mit der Schweiz verbunden ist.
- eine ausländische Person bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wenn mindestens ein Groselternteil in der Schweiz geboren wurde oder dieser ein Aufenthaltsrecht erworben hat, mindestens ein Elternteil eine Niederlassungsbewilligung hat und mindestens 10 Jahre in der Schweiz wohnhaft war sowie mindestens 5 Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat und der Gesuchsteller in der Schweiz geboren ist und die Niederlassungsbewilligung besitzt und ebenfalls mindestens 5 Jahre die obligatorische Schule besucht hat und erfolgreich integriert ist (Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein; diese Möglichkeit besteht ab 15. Februar 2018 mit Einführung des Artikels 24 a)
- ab 15. Februar 2018 besteht zudem mit der Übergangsbestimmung von Art. 51a für ausländische Personen, welche über 25 Jahre alt aber bis zum 15. Februar 2023 noch nicht 40-jährig sind die Möglichkeit, ein erl. Einbürgerungsgesuch nach Art. 24a zu stellen.

Das Bundesamt für Migration entscheidet über die erleichterte Einbürgerung nach erfolgter Anhörung des Kantons.

2.6 Einbürgerung von Schweizer Bürgern

Schweizerbürger, die nicht schwerwiegend mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten und die ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, können das Gemeindebürgerrecht beantragen, wenn sie sich bei Einreichung des Gesuchs seit drei Jahren in der Gemeinde aufhalten, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs. Das Gesuch (Formular) ist beim Gemeinderat einzureichen. Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

Wenn der Gesuchsteller zehn Jahre ohne Unterbruch in derselben Gemeinde wohnt, hat er unter den gleichen Bedingungen Anspruch auf Bürgerrechtsaufnahme.

2.7 Ortsbürgerrecht

Das Ortsbürgerrecht wird entweder durch das Gesetz (Abstammung, erleichterte Einbürgerung, Wiedereinbürgerung; § 4 OBüG) oder durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung erworben. Die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht setzt den Besitz des Bürgerrechtes der betreffenden Einwohnergemeinde voraus.

2.8 Ehrenbürgerrecht

Wer sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis durch die Gemeindeversammlung ehrenhalber eingebürgert werden. Die Erteilung steht ausschliesslich derjenigen Person zu, der es verliehen wird. Die Wohnsitzvoraussetzungen nach den kantonalen Bestimmungen müssen dabei nicht erfüllt sein.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an einen Ausländer hat nicht die Wirkung einer Einbürgerung.

2.9 Entzug

Das Bundesamt für Migration kann mit Zustimmung des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau einem Doppelbürger das Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist.

2.10 Nichtigkeitserklärung

Eine Einbürgerung kann vom Bundesamt für Migration mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert acht Jahren nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen können ordentliche Einbürgerungen auch von der kantonalen Behörde nichtig erklärt werden.

Die Nichtigkeit erstreckt sich auf alle Familienmitglieder, deren Schweizer Bürgerrecht auf der nichtig erklärten Einbürgerung beruht, sofern nicht ausdrücklich anders verfügt wird.

2.11 Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht

Ein Schweizer Bürger, welcher einen aargauischen Heimatort besitzt, wird auf sein Begehren durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen, wenn er in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder ihm eine solche zugesichert ist

2.12 Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Ein Bürger einer aargauischen Gemeinde wird auf sein Begehren durch den Gemeinderat aus dem Bürgerrecht entlassen, wenn er ein anderes Kantonsbürgerrecht oder das Bürgerrecht einer anderen aargauischen Gemeinde besitzt.

2.13 Entlassung aus dem Ortsbürgerrecht

Ortsbürger ohne Wohnsitz in der Gemeinde können auf Begehren vom Gemeinderat aus dem Ortsbürgerrecht entlassen werden, ohne dass dadurch das Gemeindebürgerrecht verloren geht.

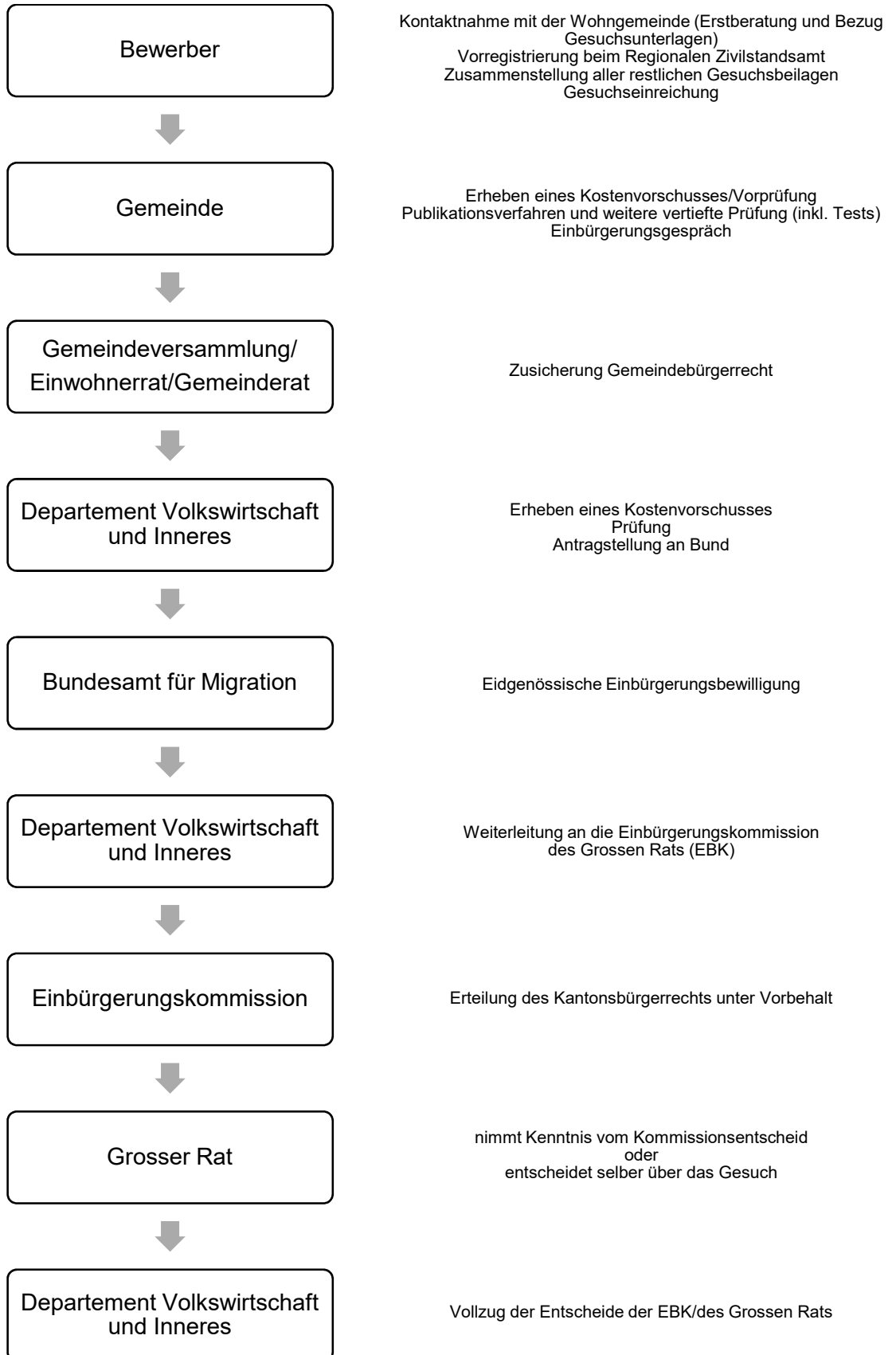
Umgekehrt bewirkt die Entlassung eines Ortsbürgers aus dem Gemeindebürgerrecht automatisch auch den Verlust des Ortsbürgerrechts.

3 **Erstreckung auf Familienangehörige**

Im Rahmen der Gleichstellung von Mann und Frau ist sowohl beim Bürgerrechtserwerb durch Einbürgerung als auch bei der Entlassung aus dem Bürgerrecht eine Individualisierung erfolgt. Damit ist der bisherige Grundsatz der Einheit des Bürgerrechtes innerhalb der Familie durchbrochen worden.

Auch in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten können sich einzeln einbürgern lassen. Ebenso können sie einzeln das Begehren auf Entlassung aus dem Bürgerrecht stellen. Sowohl in die Einbürgerung als auch in die Bürgerrechtsentlassung werden in der Regel die unmündigen Kinder des Antragsstellers einbezogen.

4 Verfahren einer ordentlichen Einbürgerung



G-18 Schuldbetreibung und Konkurs

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.2.1.2 Staatsaufgaben Betreibungs- und Konkursämter
- 1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates
- 1.1.2.2.2 Zuständigkeiten
- 1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung
- 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 05

Register 09 (Abschnitt Aufgaben von Betreibungs- und Konkursämtern)

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

0 Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Gesetzliche Grundlagen	2
2.1	Bund	2
2.2	Kanton	2
3	Allgemeine Bestimmungen	3
3.1	Organisation	3
3.2	Haftung	3
3.3	Protokollführung und Auskunftspflicht.....	3
3.4	Beschwerde	4
3.5	Fristenlauf	4
4	Ort der Betreuung	5
4.1	Natürliche Personen.....	5
4.2	Juristische Personen und Gesellschaften	5
4.3	Betreibung auf Pfandverwertung (Faustpfand oder Grundpfand).....	5
5	Geschlossene Zeiten, Betreibungsferien, Rechtsstillstand	6
6	Einleitungsverfahren	7
6.1	Betreibungsbegehren.....	7
6.2	Zahlungsbefehl.....	7
6.3	Rechtsvorschlag.....	7
6.4	Beseitigung des Rechtsvorschlages	7
6.4.1	Definitive Rechtsöffnung	7
6.4.2	Provisorische Rechtsöffnung	8
6.4.3	Zivilprozess oder Verwaltungsverfahren	8
6.4.4	Zivilprozess	8
6.4.5	Verwaltungsverfahren	8
7	Betreibungsarten	9
7.1	Ordentliche Betreuung auf Pfändung	9
7.1.1	Pfändungsvollzug	9
7.1.2	Unpfändbare Vermögenswerte	9
7.1.3	Beschränkt pfändbares Einkommen	10
7.1.4	Ansprüche Dritter (Widerspruchsverfahren).....	10
7.1.5	Wirkungen der Pfändung	10
7.1.6	Sicherung der Pfändungsrechte	10
7.1.7	Pfändungsanschluss, Ergänzungspfändung, Gruppenbildung	10

7.1.8	Pfändungsurkunde.....	11
7.1.9	Verwertungsbegehren, Verwertungsaufschub	11
7.1.10	Verwertung	11
7.1.11	Verteilung des Verwertungserlöses	11
7.1.12	Verlustschein	11
7.2	Ordentliche Betreuung auf Konkurs	12
7.2.1	Konkursandrohung	12
7.2.2	Konkursbegehren, Konkursöffnung	12
7.2.3	Ordentliches Konkursverfahren	13
7.2.4	Summarisches Konkursverfahren.....	13
7.2.5	Konkursöffnung ohne vorgängige Betreuung.....	13
7.3	Betreuung auf Pfandverwertung (Faustpfand oder Grundpfand).....	14
7.3.1	Verwertungsbegehren.....	14
7.3.2	Verwertungsverfahren.....	14
7.3.3	Verteilung des Verwertungserlöses	14
7.3.4	Pfandausfallschein.....	14
7.4	Wechselbetreuung	15
7.4.1	Inhalt des Zahlungsbefehls	15
7.4.2	Besonderheiten beim Rechtsvorschlag.....	15
8	Sicherungsmaßnahmen	16
8.1	Retention	16
8.1.1	Voraussetzungen	16
8.1.2	Retentionsvollzug	16
8.2	Arrest.....	16
8.2.1	Voraussetzungen	17
8.2.2	Arrestbefehl	17
8.2.3	Arrestvollzug	17
8.3	Güterverzeichnis	18
8.3.1	Voraussetzung und Zuständigkeit.....	18
8.3.2	Wirkung und Dauer.....	18
8.4	Amtliche Feststellung	18
9	Eigentumsvorbehalt	19
9.1	Wirkungen	19
9.2	Anmeldung	19

1 Einleitung

Aufgabe der Betreibungsämter ist es, Geldschulden oder Sicherheitsleistungen, welche nicht freiwillig erfüllt werden, zwangsweise durchzusetzen. Es handelt sich dabei um eine staatliche Hilfe im Sinne der Zivilrechtspflege. Die staatliche Tätigkeit löst die aus früheren Rechtsordnungen weit verbreitete Selbsthilfe ab, welche die grosse Gefahr sozialer Störungen in sich trug. Die Betreibungsämter haben bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung die besonderen Interessen der am Verfahren Beteiligten zu wahren. Sie dürfen dabei keine materiell rechtlichen Entscheidungen treffen. Folgende Prinzipien sind zu beachten.

Schuldnerschutz

Der Schuldner haftet mit seinem Vermögen und künftigen Einkommen für Verpflichtungen, die in Geldzahlung oder auf Sicherheitsleistung zu erfüllen sind. Diese Haftung kann vom Gläubiger aber nicht unbeschränkt in Anspruch genommen werden. Dem Schuldner und seiner Familie ist deshalb das Existenzminimum zu belassen. Für die Festsetzung des Existenzminimums gibt es kantonale Richtlinien. Das Betreibungsamt wendet diese Richtlinien bei der Zwangsvollstreckung nach seinem Ermessen an.

Gläubigerinteressen

Das Betreibungsamt soll dem Gläubiger rasch und ohne hohe Kosten zu seinem Recht verhelfen.

Drittansprüche

Unter Umständen machen Dritte, welche am Verfahren nicht direkt beteiligt sind, an den für die Vollstreckung in Aussicht genommenen Vermögenswerten des Schuldners eigene Rechte geltend. In diesen Fällen setzt das Betreibungsamt die erforderlichen Fristen an, damit solche Ansprüche durch einen richterlichen Entscheid materiell-rechtlich geklärt werden können.

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Bund

- Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)
- Ergänzende Erlasse des Bundesrates (z.B. Gebührenverordnung)
- Erlass von Weisungen, Kreisschreiben und Empfehlungen, Erstellung von Mustervorlagen durch das Bundesamt für Justiz, Dienststelle für die Oberaufsicht SchKG (z.B. Verordnung des EJPD über die elektronische Übermittlung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs vom 09.02.2011)
- Ergänzende Erlasse des Bundesgerichts (Verordnungen und Kreisschreiben)

2.2 Kanton

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung- und Konkurs (EG SchKG)
- Verordnung über die Prüfung zum Erwerb des Fähigkeitsausweises zur Führung eines Betreibungsamtes
- Kreisschreiben des Obergerichts des Kantons Aargau

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Organisation

Der Bund hat die Organisation und die Aufsicht der Betreibungs- und Konkurskreise den Kantonen überlassen. Laut Einführungsgesetz zum SchKG sind im Kanton Aargau die Betreibungs- und Konkursämter in folgende Kreise unterteilt und werden durch nachstehende Aufsichtsbehörden überwacht:

Betreibungsämter

Jede Einwohnergemeinde bildet einen Betreibungskreis. Zwei oder mehrere Einwohnergemeinden können sich mit Genehmigung der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts zu einem Betreibungskreis zusammenschliessen. Betreibungsbeamtin und Betreibungsbeamter, Stellvertreterin und Stellvertreter werden durch den Gemeinderat am Sitz des Betreibungsamtes angestellt. Im Kanton Aargau kann als Leiterin/Leiter, Stellvertreterin/Stellvertreter eines Betreibungsamtes nur angestellt werden, wer den Fähigkeitsausweis der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts besitzt.

Konkursämter

Der Kanton bildet einen Konkurskreis. Nach Bedarf können regionale Amtsstellen geschaffen werden. Konkursbeamte und deren Stellvertreter werden durch die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts angestellt.

Aufsichtsbehörden der Betreibungsämter

Der Gerichtspräsident des betreffenden Bezirksgerichts ist untere Aufsichtsbehörde in Beschwerdesachen. Als obere Aufsichtsbehörde amtiert die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts. Für die administrative Aufsicht ist ausschliesslich die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission zuständig. Sie wird dabei vom Betreibungsinspektorat unterstützt.

Aufsichtsbehörden der Konkursämter

Der Gerichtspräsident des Bezirksgerichts, das den Konkurs eröffnet hat, ist untere Aufsichtsbehörde. Als obere Aufsichtsbehörde amtiert die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts.

3.2 Haftung

Der Kanton haftet für den Schaden, den die Beamten und Angestellten, ihre Hilfspersonen, die ausseramtlichen Konkursverwaltungen, die Sachwalter, die Liquidatoren, die Aufsichts- und Gerichtsbehörden sowie die Polizei bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihnen das Gesetz zuweist, widerrechtlich verursachen. Der Geschädigte hat gegenüber dem Fehlbaren keinen Anspruch. Für den Rückgriff des Kantons auf die Personen, die den Schaden verursacht haben, ist das kantonale Recht massgebend. Wo die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, besteht zudem Anspruch auf Genugtuung.

3.3 Protokollführung und Auskunftspflicht

Die Betreibungs- und Konkursämter haben über ihre Amtstätigkeit sowie über die eingehenden Begehren und Erklärungen Protokoll zu führen. Jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, kann die Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter einsehen und sich Auszüge aus denjenigen geben lassen. Die Auskunftspflicht gegenüber Dritten endet mit Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Verfahrens. Behörden gegenüber besteht die Auskunftspflicht solange, wie auch die Betreibungsakten aufbewahrt werden müssen. (Die Akten zehn Jahre, die Protokollbücher 30 Jahre.)

Die Glaubhaftmachung eines aktuellen Interesses ist Voraussetzung, um Einsicht zu erhalten. Niemand kann sich somit auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung berufen.

3.4 Beschwerde

Gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamtes kann bei der unteren Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden. So z.B. wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung oder Unangemessenheit. Die Frist beträgt zehn Tage seit Kenntnisnahme der Verfügung. Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden. Der Beschwerdeführer kann den Entscheid bis ans Bundesgericht weiterziehen.

3.5 Fristenlauf

Für die im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht zu beachtenden Fristen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO), sofern das SchKG nichts anderes bestimmt.

Beginn und Berechnung

Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen.

Berechnet sich eine Frist nach Monaten, so endet sie im letzten Monat an dem Tag, der dieselbe Zahl trägt, wie der Tag, an dem die Frist zu laufen begann. Fehlt der entsprechende Tag, so endet die Frist am letzten Tag des Monats.

Ende der Frist

Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächsten Werktag. Endigt die Frist in den Betreibungsferien, so verlängert sich diese bis am dritten Werktag nach Ablauf der Betreibungsferien.

Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Aufgabe zur Post am letzten Tag der Frist erfolgt ist.

4 Ort der Betreuung

Um eine Betreuung am richtigen Ort einzuleiten, ist zum einen die Person des Schuldners, zum anderen die Art der Forderung massgebend. Es sind daher folgende Kriterien zu berücksichtigen:

4.1 Natürliche Personen

Natürliche Personen sind an ihrem Wohnsitz zu betreiben. Als Wohnsitz gilt derjenige Ort, an dem sich eine Person mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält. Die Hinterlage der Schriften ist also kein Beweis für einen Wohnsitz, sie ist jedoch ein Indiz dafür. Hat ein Schuldner keinen festen Wohnsitz, so kann die Betreuung am Aufenthaltsort eingeleitet werden.

4.2 Juristische Personen und Gesellschaften

Im Handelsregister eingetragene juristische Personen und Gesellschaften sind an ihrem Hauptsitz zu betreiben. Bei juristischen Personen ohne Eintrag im Handelsregister ist die Betreuung am Sitze der Verwaltung einzuleiten.

4.3 Betreuung auf Pfandverwertung (Faustpfand oder Grundpfand)

Bei der Faustpfandbetreuung kann der Gläubiger die Betreuung wahlweise entweder am Wohnsitz des Schuldners oder dort, wo sich das Pfand befindet, anheben.

Geht der Faustpfandbetreuung eine Retention voraus, ist die Betreuung zwingend am Ort der angehobenen Retention einzuleiten.

Die Grundpfandbetreuung ist zwingend am Ort der gelegenen Sache einzuleiten.

5 Geschlossene Zeiten, Betreibungsferien, Rechtsstillstand

Es gibt gewisse Zeiten, an denen der Schuldner von Betreibungshandlungen verschont bleiben muss. Während die geschlossenen Zeiten und die Betreibungsferien für alle Schuldner gleichermassen gelten, besteht der Rechtsstillstand nur gegenüber einem bestimmten Schuldner wenn entsprechende Gründe vorliegen. Die Betreibungsferien und der Rechtsstillstand bestehen aber nicht für die Aufnahme einer Arrest- oder Retentionsurkunde sowie in der Wechselbetreibung:

Geschlossene Zeiten

- vor 07.00 Uhr morgens und nach 20.00 Uhr abends
- an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen

Betreibungsferien

- sieben Tage vor und sieben Tage nach Ostern
- vom 15. Juli bis 31. Juli
- sieben Tage vor und sieben Tage nach Weihnachten

Rechtsstillstand

Für einen einzelnen Schuldner besteht Rechtsstillstand:

- wenn der Betriebene inhaftiert ist
- während seines Militär- oder Schutzdienstes
- bei schwerer Erkrankung des Schuldners
- bei Todesfall naher Angehöriger
- für Erbschaftsschulden während der Ausschlagungsfrist

Für ein bestimmtes Gebiet oder gewisse Teile der Bevölkerung kann der Bundesrat oder mit seiner Zustimmung die Kantonsregierung Rechtsstillstand verfügen

- bei einem Landesunglück oder Epidemien

6 Einleitungsverfahren

Das Einleitungsverfahren beginnt mit der Stellung des Betreibungsbegehrens und erstreckt sich bis und mit der Beseitigung eines allfällig erhobenen Rechtsvorschlages. Nachstehend werden die einzelnen Schritte näher erläutert.

6.1 Betreibungsbegehren

Bei allen Betreibungsarten wird die Betreibung auf Begehren des Gläubigers eingeleitet. Zwingend erforderliche Angaben auf dem Betreibungsbegehren sind:

- Name, Vorname und genaue Adresse des Schuldners
- Name und Adresse des Gläubigers und eines allfälligen Vertreters
- Forderung in Schweizer Franken und allfälliger Zins
- Forderungsurkunde bzw. Grund der Forderung
- Unterschrift des Gläubigers

6.2 Zahlungsbefehl

Die Angaben des Betreibungsbegehrens werden auf den Zahlungsbefehl übertragen. Der Zahlungsbefehl wird wenn möglich an den Schuldner persönlich oder an eine in Haushaltgemeinschaft lebende erwachsene Person übergeben. Die Übergabe erfolgt durch einen Angestellten des Betreibungsamtes, durch die Post oder die Polizei. Der Schuldner wird im Zahlungsbefehl aufgefordert, dass er die Forderung innert 20 Tagen seit Zustellung zu bezahlen hat. Bestreitet er die Forderung, so beträgt die Frist für den Rechtsvorschlag zehn Tage. Wird die Forderung innert Frist weder bezahlt noch bestritten, so kann der Gläubiger nach Ablauf von 20 Tagen die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Der Zahlungsbefehl in der ordentlichen Betreibung auf Pfändung oder Konkurs sowie in der Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes verjährt nach Ablauf eines Jahres seit der Zustellung, in der Grundpfandbetreibung nach zwei Jahren und in der Wechselbetreibung nach einem Monat.

6.3 Rechtsvorschlag

Will der Schuldner den Bestand der Forderung oder die Fälligkeit derselben bestreiten, so hat er innerhalb zehn Tagen seit Zustellung des Zahlungsbefehles Rechtsvorschlag zu erheben. Oftmals erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag nur um Zeit zu gewinnen. Der Rechtsvorschlag kann mündlich oder schriftlich erfolgen. In der Wechselbetreibung muss der Rechtsvorschlag schriftlich und begründet erfolgen. Die Frist für den Rechtsvorschlag beträgt bei dieser Betreibungsart lediglich fünf Tage (Wechselstrenge).

6.4 Beseitigung des Rechtsvorschlages

Da der Rechtsvorschlag den Unterbruch der Betreibung bewirkt, kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung seiner Forderung nur weiterverfolgen, wenn er den Rechtsvorschlag beseitigen lässt oder wenn der Schuldner den Rechtsvorschlag durch schriftliche Erklärung zurückzieht. Je nach dem, was der Gläubiger für Forderungstitel in den Händen hat, muss er folgende Wege zur Beseitigung des Rechtsvorschlages beschreiten:

6.4.1 Definitive Rechtsöffnung

Ist der Gläubiger im Besitz eines vollstreckbaren gerichtlichen Entscheids, einer vollstreckbaren öffentlichen Urkunde oder einer Verfügung einer schweizerischen Verwaltungsbehörde, so kann der Gläubiger beim zuständigen Gericht des Betreibungsortes (im Kanton Aargau das Bezirksgericht) die definitive Rechtsöffnung verlangen.

6.4.2 Provisorische Rechtsöffnung

Ist der Gläubiger im Besitz einer schriftlichen Schuldanerkennung (Kaufvertrag, Miet- und Pachtvertrag, Darlehensvertrag etc.), so kann der Gläubiger beim zuständigen Gericht des Betriebungsortes (im Kanton Aargau das Bezirksgericht) die provisorische Rechtsöffnung verlangen.

Die definitive wie auch die provisorische Rechtsöffnung ist ein auf das SchKG bezogenes, spezielles Verfahren. Das Erscheinen der Parteien ist nicht zwingend erforderlich. Der Einzelrichter entscheidet oftmals lediglich auf Grund der Akten. Es hat den Zweck, demjenigen Gläubiger den Weg der Zwangsvollstreckung möglichst schnell zu ebnen, welcher im Besitz eines definitiven oder provisorischen Rechtsöffnungstitels ist, mit dem er seine Forderung zumindest glaubhaft machen kann. In diesem Verfahren wird also nicht über den materiellen Bestand der Beforderungsbeforderung befunden, sondern lediglich über die Fortsetzung der Befreibung.

Im Gegensatz zur definitiven Rechtsöffnung kann der Betriebene bei der provisorischen Rechtsöffnung binnen 20 Tagen seit Zustellung des Gerichtsentscheides auf dem ordentlichen Prozessweg auf Aberkennung seiner Forderung klagen. Die Aberkennungsklage ist ein ordentliches Verfahren, in dem über den materiellrechtlichen Bestand der Forderung befunden wird.

6.4.3 Zivilprozess oder Verwaltungsverfahren

Ist der Gläubiger weder im Besitz eines Vertrages noch einer Schuldanerkennung oder eines gerichtlichen Entscheides wie oben erwähnt, so hat er seinen Anspruch im Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren geltend zu machen.

6.4.4 Zivilprozess

Für eine privatrechtliche Forderung hat der Gläubiger ein Schlichtungsgesuch beim Friedensrichter einzureichen. Gelingt es dem Friedensrichter nicht, eine gütliche Einigung zu erzielen, so kann er bei einem Streitwert bis zu CHF 2'000.00 auf Antrag der klagenden Partei einen Entscheid fällen. Bei einem Streitwert bis CHF 5'000.00 kann der Friedensrichter von sich aus den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten. Wird der Urteilsvorschlag nicht abgelehnt, entfaltet er die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides. Wird ein allfälliger Urteilsvorschlag abgelehnt oder hat der Friedensrichter keinen unterbreitet, stellt er dem Kläger die Klagebewilligung nach Art. 209 ZPO aus, der dem Gläubiger den Weg an das zuständige Gericht ermöglicht.

6.4.5 Verwaltungsverfahren

Sofern die in Befreibung gesetzte Forderung sich im öffentlichen Recht begründet, kann der Rechtsvorschlag durch eine Verfügung einer schweizerischen Verwaltungsbehörde beseitigt werden. Grundsätzlich können nur diejenigen Verwaltungsbehörden einen Rechtsvorschlag beseitigen, deren materielle Verfügungen im Rechtsöffnungsverfahren einen definitiven Rechtsöffnungstitel darstellen. Dies sind Entscheide der Bundesbehörden und der kantonalen Behörden, soweit sie das kantonale Recht den vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichsetzt. Soll nun auf diesem Wege ein Rechtsvorschlag beseitigt werden, erlässt die Verwaltungsbehörde, welche üblicherweise gleichzeitig Gläubigerin und damit Partei des Befreibungsverfahrens ist, eine Verfügung an den Betriebenen. Diese Verfügung beinhaltet den materiellen Anspruch und beseitigt ausdrücklich und gleichzeitig den Rechtsvorschlag in der betreffenden Befreibung. Zudem ist das Rechtsmittel und die Frist anzugeben, innert welcher der Betriebene gegen die Verfügung Einsprache erheben kann.

7 **Betreibungsarten**

Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz regelt die Zwangsvollstreckung, die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichtet ist. Daneben dient die Einleitung einer Betreibung auch zur Unterbrechung der Verjährungsfrist. Das Gesetz unterscheidet folgende Betreibungsarten:

- Ordentliche Betreibung auf Pfändung (diese Betreibungsart wird vom Betreibungsamt bestimmt)
- Ordentliche Betreibung auf Konkurs (diese Betreibungsart wird vom Betreibungsamt bestimmt)
- Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes (muss der Gläubiger ausdrücklich verlangen)
- Betreibung auf Verwertung eines Grundpfandes (muss der Gläubiger ausdrücklich verlangen)
- die Wechselbetreibung (muss der Gläubiger ausdrücklich verlangen)

Anmerkung: Damit das Betreibungsamt in der Lage ist zu bestimmen, welcher Schuldner der ordentlichen Betreibung auf Pfändung und welcher Schuldner der Konkursbetreibung unterliegt, führt es von Amtes wegen ein Verzeichnis über die im Handelsregister eingetragenen Firmen in seinem Betreibungskreis. Das Betreibungsamt orientiert sich hiezu anhand der täglichen Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

7.1 **Ordentliche Betreibung auf Pfändung**

Frühestens nach 20 Tagen seit Zustellung des Zahlungsbefehles kann der Gläubiger, sofern kein Rechtsvorschlag erhoben oder dieser durch ein Gerichtsurteil beseitigt worden ist, die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Dieses Recht erlischt mit Ablauf eines Jahres seit Zustellung des Zahlungsbefehles, verlängert sich aber bei Rechtsvorschlag um die Dauer des Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens.

7.1.1 **Pfändungsvollzug**

Nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens kündigt das Betreibungsamt dem Schuldner die Pfändung so an, dass dieser spätestens einen Tag vorher über die bevorstehende Pfändung orientiert ist. Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen.

Über den Vollzug der Pfändung wird ein Protokoll aufgenommen. Gepfändet wird nicht mehr, als zur Deckung der in Betreibung gesetzten Forderung nebst Zins und Kosten notwendig ist. Dazu schätzt das Betreibungsamt die gepfändeten Gegenstände. Das Betreibungsamt beachtet bei der Pfändung im Allgemeinen folgende Reihenfolge:

1. Bewegliches Vermögen (Fahrzeuge, Schmucksachen, teure Bilder und Teppiche etc.), Forderungen (Post- und Bankguthaben, Debitorenguthaben, Forderungen aus Versicherungsleistungen) und beschränkt pfändbare Ansprüche (Lohn und Verdienst, Pensionen und Leistungen jeder Art, die einen Erwerbsausfall oder Unterhaltsanspruch abgelten unter Berücksichtigung des Notbedarfs (Existenzminimum) des Schuldners)
2. Unbewegliches Vermögen (bebaute und unbebaute Grundstücke, Stockwerkeigentumsanteile)
3. Vermögenswerte, welche mit Arrest belegt oder von Dritten als Eigentum beansprucht werden

7.1.2 **Unpfändbare Vermögenswerte**

Kompetenzgegenstände des Schuldners und seiner Familie wie Kleider, unentbehrliche Möbel, Kochgeschirr, Berufswerkzeuge etc. dürfen nicht gepfändet werden. Ebenfalls absolut unpfändbar sind die Renten der eidg. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

7.1.3 Beschränkt pfändbares Einkommen

Der Lohn und der Verdienst eines Schuldners wie auch Erwerbsausfallentschädigungen und Pensionen unterliegen der beschränkten Pfändbarkeit. Dem Schuldner und seiner Familie wird also derjenige Betrag belassen, der nach dem Ermessen des Betreibungsamtes und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zur Existenzsicherung unbedingt erforderlich ist. Solches Einkommen kann längstens für die Dauer eines Jahres, vom Tag des Pfändungsvollzuges an gerechnet, gepfändet werden. Während der Dauer der Pfändung ist das Existenzminimum auf Antrag des Schuldners stets an die aktuellen Verhältnisse anzupassen (z.B. Erhöhung der Krankenkassenprämien, Mietzinserhöhung, Familienzuwachs etc.).

7.1.4 Ansprüche Dritter (Widerspruchsverfahren)

Das Betreibungsamt hat grundsätzlich auch Gegenstände zu pfänden, bei denen geltend gemacht wird, einem Dritten stehe am gepfändeten Gegenstand das Eigentum, ein Pfandrecht oder ein anderes Recht zu. Der Drittanspruch ist in der Pfändungsurkunde vorzumerken. Erhält das Betreibungsamt von diesem Sachverhalt erst nach Ausstellung der Pfändungsurkunde Kenntnis, zeigt es den Parteien dies nachträglich an.

- Wenn sich der Gegenstand im ausschliesslichen Gewahrsam des Schuldners befindet, setzt das Betreibungsamt dem Schuldner und dem Gläubiger eine Frist von zehn Tagen, in denen sie den Anspruch des Dritten bestreiten können. Wird der Anspruch nicht bestritten, gilt er in der betreffenden Betreibung als anerkannt. Bestreitet der Schuldner oder der Gläubiger den Anspruch des Dritten, so setzt das Betreibungsamt dem Dritten eine Frist von 20 Tagen, innert der er gegen den Bestreitenden beim Gericht des Betreibungsortes Klage auf Feststellung seines Anspruches einreichen kann. Reicht der Drittansprecher innert der gesetzten Frist keine Klage ein, so gilt der Gegenstand in dieser Betreibung als gepfändet.
- Wenn sich der Gegenstand im Gewahrsam oder Mitgewahrsam des Dritten befindet, so setzt das Betreibungsamt dem Gläubiger und dem Schuldner eine Frist von 20 Tagen, innert der gegen den Dritten Klage auf Aberkennung seines Anspruches beim Gericht an dessen Wohnsitz eingereicht werden kann. Wird weder vom Schuldner noch vom Gläubiger Klage eingereicht, so gilt der Anspruch als anerkannt und der Gegenstand ist aus dem Pfändungsbeschluss zu entlassen.

7.1.5 Wirkungen der Pfändung

Der Schuldner darf über die gepfändete Sache nicht mehr verfügen. Er darf sie also weder verkaufen noch verpfänden oder sogar verschenken, sonst macht er sich strafbar.

7.1.6 Sicherung der Pfändungsrechte

Bargeld, Wertpapiere, Gold- und Silbersachen werden vom Betreibungsamt in Verwahrung genommen. Andere bewegliche Sachen (z.B. Auto, Fernseher, Apparate und Maschinen) können einstweilen dem Schuldner belassen werden gegen die Verpflichtung, dieselben jederzeit zur Verfügung des Betreibungsamtes zu halten. Die Pfändung von Forderungen (z.B. Sparguthaben, Lohnansprüche etc.) wird dem Forderungsschuldner angezeigt.

7.1.7 Pfändungsanschluss, Ergänzungspfändung, Gruppenbildung

Weitere Gläubiger, welche innerhalb von 30 Tagen nach dem Pfändungsvollzug ebenfalls das Fortsetzungsbegehren stellen, nehmen an der Pfändung teil (Pfändungsanschluss). Die Pfändung wird dabei insofern ergänzt, als dies zur Deckung auch der Forderungen der neuen Gläubiger nötig ist (Ergänzungspfändung). Alle diese Gläubiger bilden eine Pfändungsgruppe. Gläubiger, die nach Ablauf dieser Frist das Pfändungsbegehren stellen, bilden eine neue Pfändungsgruppe.

7.1.8 Pfändungsurkunde

Auf Grund der Pfändungsprotokolle erstellt das Betreibungsamt nach Ablauf der 30-tägigen Teilnahmefrist die Pfändungsurkunde. Wenn die gepfändeten Gegenstände und Forderungen nach Schätzung des Betreibungsamtes nicht ausreichen, um die Forderungen der betreffenden Pfändungsgruppe voll zu decken, hat die Pfändungsurkunde die Wirkung eines provisorischen Verlustscheines. Konnte beim Pfändungsvollzug überhaupt kein pfändbares Vermögen festgestellt und auch kein künftiger Lohn gepfändet werden, so dient die Pfändungsurkunde als definitiver Verlustschein.

7.1.9 Verwertungsbegehren, Verwertungsaufschub

Will der Gläubiger die gepfändeten Gegenstände verwerten lassen, so hat er beim Betreibungsamt das Verwertungsbegehren einzureichen. Es sind dabei folgende Fristen zu beachten:

- Bei der Lohn- und Verdienstpfändung: Frühestens einen Monat und längstens 15 Monate seit dem Vollzug der Pfändung. In der Lohnpfändung muss das Verwertungsbegehren nur dann gestellt werden, wenn der Arbeitgeber die gepfändeten Lohnquoten nicht abliefert.
- Bei beweglichen Sachen und Forderungen: Frühestens einen Monat und längstens ein Jahr seit dem Pfändungsvollzug.
- Bei Grundstücken: Frühestens sechs Monate und längstens zwei Jahre seit dem Pfändungsvollzug.

Der Eingang des Verwertungsbegehrens wird dem Schuldner schriftlich mitgeteilt. Wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass er die Schulden ratenweise tilgen kann und die erste Rate geleistet hat, kann das Betreibungsamt dem Schuldner einen Aufschub bewilligen, d.h. ihm die Abtragung der Schuld in höchstens zwölf Monatsraten (bei privilegierten Forderungen der ersten Klasse nur sechs Monatsraten) bewilligen.

7.1.10 Verwertung

Kann das Betreibungsamt mangels Zahlung der ersten Rate durch den Schuldner oder aus andern Gründen keine Aufschubbewilligung erteilen, so erfolgt bei beweglichen Sachen die Verwertung frühestens nach zehn Tagen und spätestens zwei Monate seit Eingang des Verwertungsbegehrens. Den Parteien (Schuldner und Gläubiger) werden Ort, Tag und Zeit der Steigerung mindestens drei Tage vorher angezeigt. Die Steigerung wird von Amtes wegen auch dann angeordnet, wenn der Schuldner auf Grund der Aufschubbewilligung die Raten nicht bezahlt. Die Bekanntmachung der Steigerung, welche öffentlich ist, erfolgt per Zeitungsinserat. Die einzelnen Pfandgegenstände werden dem Meistbietenden nach dreimaligem Ausruf zugeschlagen.

7.1.11 Verteilung des Verwertungserlöses

Für den Fall, dass aus der Verwertung der Pfandgegenstände nicht alle Gläubiger voll befriedigt werden können, muss das Betreibungsamt für die Verteilung des Erlöses einen Plan nach Rangordnung der Gläubiger aufstellen (Kollokationsplan). Die Forderungen der Gläubiger werden, wie im Konkursverfahren, in drei Klassen eingeteilt. Der erzielte Erlös aus der Verwertung wird, soweit er ausreicht, zuerst für die Forderungen der Gläubiger der ersten Klasse (Lohnansprüche, Alimente etc.), dann der zweiten Klasse (Forderungen der AHV/IV/ALV/EO, Prämien der oblig. Krankenversicherung etc.) und am Schluss für diejenigen der dritten Klasse (alle übrigen Forderungen) verwendet.

7.1.12 Verlustschein

Gläubiger, deren Forderung nicht oder nicht vollständig gedeckt werden können, erhalten für den ungedeckt gebliebenen Betrag einen Verlustschein. Dieser ist unverzinslich und verjährt nach 20 Jahren seit dessen Ausstellung. Er dient als Schuldanerkennung und bildet einen Arrestgrund.

7.2 Ordentliche Betreuung auf Konkurs

Ab Eingang des Fortsetzungsbegehrens nimmt die Betreuung auf Konkurs im Vergleich zur Betreuung auf Pfändung einen anderen Verlauf. Ist der Schuldner im Handelsregister eingetragen (z.B. als Inhaber einer Einzelfirma, als juristische Person oder Handelsgesellschaft u.w.m.), so stellt das Betreibungsamt nicht eine Pfändungsankündigung sondern eine Konkursandrohung aus. Handelt es sich aber bei der Forderung um eine öffentlich-rechtliche wie zum Beispiel Steuern, Abgaben, Bussen oder um eine privatrechtliche wie Alimente oder Prämien der obligatorischen Unfallversicherung, so ist die Betreuung auch gegen einen im Handelsregister eingetragenen Schuldner auf dem Wege der Pfändung fortzusetzen.

Der Gläubiger hat kein Wahlrecht zwischen der Betreuung auf Konkurs und der Betreuung auf Pfändung. Um die richtige Betreibungsart anwenden zu können, haben die Betreibungsämter ein Verzeichnis derjenigen Firmen und Personen ihres Amtskreises zu führen, welche im Handelsregister eingetragen sind.

7.2.1 Konkursandrohung

Das Betreibungsamt stellt auf Grund des Fortsetzungsbegehrens und unter Berücksichtigung der oben erwähnten Kriterien die Konkursandrohung aus. Diese wird, wie auch der Zahlungsbefehl, dem Schuldner persönlich oder durch die Post zugestellt. Die Konkursandrohung enthält die Aufforderung an den Schuldner, den Gläubiger innert 20 Tagen für die Forderung samt Zins und Kosten zu befriedigen. Mit Zustellung der Konkursandrohung an den Schuldner und der Rücksendung des Doppels an den Gläubiger endet die Zuständigkeit des Betreibungsamtes.

7.2.2 Konkursbegehren, Konkurseröffnung

Bezahlt der Schuldner nicht, so kann der Gläubiger nach Ablauf der Zahlungsfrist beim zuständigen Gericht (im Kt. AG das Bezirksgericht) das Konkursbegehren stellen. Dieses Recht des Gläubigers erlischt mit Ablauf von 15 Monaten seit Zustellung des Zahlungsbefehls.

Nach Eingang des Konkursbegehrens beim zuständigen Gericht werden die Parteien vorgeladen und das Gericht entscheidet über die Konkurseröffnung auch in Abwesenheit der Parteien. Die Konkurseröffnung wird dem Schuldner, dem Gläubiger, dem Konkursamt, dem Handelsregisteramt, dem Grundbuchamt und dem Betreibungsamt mitgeteilt. Mit der Durchführung des Konkurses wird das Konkursamt beauftragt.

Das Konkursverfahren unterscheidet sich vom Pfändungsverfahren insbesondere dadurch, als es sich beim Konkursverfahren um eine Generalexécution handelt, beim Pfändungsverfahren um eine Spezialexécution. Bei der Spezialexécution werden nur gerade so viele Aktiven gepfändet, wie zur Deckung der in Betreuung gesetzten Forderung notwendig sind. Bei der Generalexécution bewirkt die Konkurseröffnung die Fälligkeit sämtlicher Forderungen. Alle Aktiven des Schuldners fallen in die Konkursmasse. Wir unterscheiden im Konkursverfahren das ordentliche und das summarische Konkursverfahren. Das ordentliche Konkursverfahren ist sehr umfangreich und kostenintensiv, während das summarische Konkursverfahren ein vereinfachtes, schnelles und kostengünstiges Verfahren darstellt. In rund 95 % der Konkursverfahren wird das summarische Konkursverfahren angewendet.

7.2.3 Ordentliches Konkursverfahren

Kurz zusammengefasst nimmt das ordentliche Konkursverfahren folgenden Verlauf:

- Inventarisierung der Aktiven
- Schuldenruf (Publikation im Amtsblatt mit Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen innert Frist anzumelden)
- Einladung zur ersten Gläubigerversammlung, welche über das weitere Vorgehen entscheidet (z.B. Ernennung eines Gläubigerausschusses, Freihandverkauf von Aktiven, Prozessführung)
- Aufstellen des Kollokationsplanes (Rangordnung der angemeldeten Forderungen gemäss Art. 219 SchKG)
- Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung, an der über den Stand der Aktiven und Passiven orientiert und über einen eventuellen Nachlassvertrag verhandelt wird
- Öffentliche Versteigerung oder Freihandverkauf der Aktiven
- Ausfertigung und Auflage des Verteilungsplanes
- Auszahlung der Betreffnisse an die einzelnen Gläubiger
- Ausstellung der Verlustscheine

7.2.4 Summarisches Konkursverfahren

Dieses Verfahren wird vor allem dann angewendet, wenn der voraussichtliche Erlös aus den Aktiven die Kosten des ordentlichen Verfahrens nicht zu decken vermag. Das Verfahren nimmt folgenden Verlauf:

- Inventarisierung der Aktiven
- Schuldenruf
- Verwertung der Aktiven
- Verteilung des Erlöses nach Kollokationsklassen
- Ausstellung der Verlustscheine

7.2.5 Konkursöffnung ohne vorgängige Betreuung

Es gibt Begebenheiten, bei denen der Konkursrichter auf Antrag oder von Amtes wegen den Konkurs eröffnen kann, ohne dass vorgängig eine ordentliche Betreuung auf Konkurs stattgefunden hat. Es sind dies:

- Die Überschuldungsanzeige juristischer Personen
Ist eine Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH oder Genossenschaft überschuldet, sind die verantwortlichen Personen von Gesetzes wegen verpflichtet, die Bilanz beim Gericht zu deponieren. Ergibt die Überprüfung, dass eine Verschuldung vorliegt, eröffnet das Gericht den Konkurs, damit der Betrieb nicht mit neuen Verlusten zum Schaden der Gläubiger weitergeführt wird.
- Die Insolvenzerklärung natürlicher Personen (Privatkonkurs)
Jede natürliche Person kann beim Konkursgericht die Konkursöffnung über sich selbst beantragen, indem sie sich zahlungsunfähig erklärt. Das Gericht eröffnet den Konkurs, wenn keine Aussicht auf eine einvernehmliche, private Schuldenbereinigung besteht.
- Bei ausgeschlagener oder überschuldeter Erbschaft
Wenn alle Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben oder eine Erbschaft, die amtlich liquidiert werden muss, sich als überschuldet erweist, benachrichtigt die zuständige Behörde das Konkursgericht. In diesen Fällen ordnet das Konkursgericht die konkursamtliche Liquidation an. Die konkursamtliche Liquidation kann auch ein Gläubiger oder ein Erbe verlangen.
- Auf Antrag eines Gläubigers
Unterliegt ein Schuldner der Konkursbetreuung und hat seine Zahlungen eingestellt, kann der Gläubiger, auch wenn seine Forderung nicht auf dem Wege des Konkurses fortgesetzt wird (Steuern, Bussen, Abgaben), die Konkursöffnung beim Konkursgericht verlangen. Ebenfalls auf Antrag eines Gläubigers kann der Konkurs eröffnet werden, wenn der Aufenthaltsort eines Schuldners unbekannt ist oder dieser die Flucht ergriffen hat, um sich seinen Verbindlichkeiten zu entziehen.

7.3 Betreuung auf Pfandverwertung (Faustpfand oder Grundpfand)

Die Betreuung auf Verwertung eines Faust- oder Grundpfandes unterscheidet sich zur Betreuung auf Pfändung insbesondere dadurch, dass das Pfändungsverfahren wegfällt. Es wird also nur derjenige Gegenstand verwertet, der im Betreibungsbegehren als Faust- oder Grundpfand bezeichnet worden ist.

Die Forderung muss durch ein Faustpfand (Hinterlage von Wertpapieren, Lebensversicherungspolice usw.) oder durch ein Grundpfand sichergestellt sein. Während das Faustpfand bedingt, dass der Gläubiger die Sachherrschaft über den zu verwertenden Gegenstand haben muss, ist ein entsprechender Eintrag im Grundbuch Voraussetzung, um das Pfandrecht an einem Grundstück geltend zu machen.

Der Gläubiger hat im Betreibungsbegehren die Betreuung auf Pfandverwertung ausdrücklich zu verlangen und den Pfandgegenstand zu bezeichnen.

7.3.1 Verwertungsbegehren

Das Verwertungsbegehren kann beim Faustpfand frühestens einen Monat und längstens ein Jahr, beim Grundpfand frühestens sechs Monate und längstens zwei Jahre seit Zustellung des Zahlungsbefehles gestellt werden. Das Betreibungsamt teilt dem Schuldner binnen drei Tagen den Eingang des Verwertungsbegehrens mit. Handelt es sich beim Grundpfand um eine Liegenschaft, die vermietet ist, so hat das Betreibungsamt die Verwaltung der Liegenschaft zu übernehmen und die Mietzinsen zu Gunsten des betreibenden Gläubigers einzukassieren. Beim Grundbuchamt wird eine Verfügungsbeschränkung angemeldet. Der Gläubiger hat die Möglichkeit, die Mietzinssperre sowie die Verfügungsbeschränkung bereits bei der Einleitung der Betreuung zu verlangen. Das hat zur Folge, dass das Betreibungsamt eine Liegenschaft unter Umständen bis zu zwei Jahren oder noch länger verwalten muss, bevor das Pfand schliesslich öffentlich versteigert wird. Wird in der Betreuung auf Pfandverwertung innert der gesetzlichen Frist das Verwertungsbegehren nicht gestellt, erlischt die Betreuung.

7.3.2 Verwertungsverfahren

Die Verwertung erfolgt analog der Verwertung in der Betreuung auf Pfändung auf dem Wege der öffentlichen Steigerung oder, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind, durch einen Freihandverkauf. Im Gegensatz zu der Verwertung eines Faustpfandes, muss die Grundpfandsteigerung zwingend im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im betreffenden kantonalen Amtsblatt publiziert werden.

7.3.3 Verteilung des Verwertungserlöses

Aus dem Pfanderlös werden vorweg die Kosten für die Verwaltung, die Verwertung und die Verteilung bezahlt. In der Grundpfandbetreuung wird der Reinerlös den Grundpfandgläubigern bis zur Höhe ihrer Forderungen samt Zins und Kosten entsprechend ihrer Pfandstelle, an der sie im Grundbuch eingetragen sind, zugeteilt. Das vor der Steigerung erstellte Lastenverzeichnis ist die Grundlage für den Verteilungsplan.

7.3.4 Pfandausfallschein

Kann aus dem Verwertungserlös die betriebene Forderung nebst Zins und Kosten nicht voll gedeckt werden, so erhält der Gläubiger für den ungedeckt gebliebenen Betrag seiner Forderung einen Pfandausfallschein (keinen Verlustschein). Dieser berechtigt den Gläubiger, innert Monatsfrist seit der Ausstellung des Pfandausfallscheines die Fortsetzung der Betreuung auf Pfändung oder Konkurs (je nach Schuldner) zu verlangen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Forderung nur noch durch die Einleitung einer neuen Betreuung geltend gemacht werden.

Merke: In allen Betreibungsarten, bei denen das Pfändungsverfahren wegfällt (Betreuung auf Verwertung eines Faustpfandes oder Grundpfandes) darf kein Verlustschein ausgestellt werden, sondern lediglich ein Pfandausfallschein.

7.4 Wechselbetreibung

Die Besonderheit dieser Betreibungsart liegt nebst den verkürzten Fristen darin, dass es weder eine Fortsetzung der Betreibung noch eine Verwertung gibt. Mit der Zustellung des Zahlungsbefehles an den Schuldner und der Retournerung des Doppels an den Gläubiger (wenn kein Rechtsvorschlag) oder an das Gericht (bei Rechtsvorschlag) ist die Arbeit des Betreibungsamtes erledigt. Nicht zu vergessen ist, dass die Betreibungsferien auf die Wechselbetreibung keinen Einfluss haben.

Für Forderungen, die sich auf einen Wechsel oder einen Check gründen, kann der Gläubiger die Wechselbetreibung nur dann verlangen, wenn der Schuldner im Handelsregister eingetragen ist.

Der Gläubiger muss die Wechselbetreibung ausdrücklich verlangen und den Wechsel oder den Check dem Betreibungsbegehren im Original beilegen.

7.4.1 Inhalt des Zahlungsbefehls

Der Inhalt des Zahlungsbefehles unterscheidet sich gegenüber den vier anderen Betreibungsarten durch die verkürzten Fristen und die strengeren Anforderungen an den Rechtsvorschlag, was nur im Zusammenhang mit der Wechselstrenge zu verstehen ist. Es gelten daher folgende Bestimmungen:

- Die Zahlungsfrist beträgt nur fünf Tage.
- Die Frist für den Rechtsvorschlag beträgt nur fünf Tage.
- Der Rechtsvorschlag muss schriftlich und begründet erhoben werden.
- Im Falle von Rechtsvorschlag sendet das Betreibungsamt das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehles samt Wechsel oder Check im Original an das Gericht und benachrichtigt davon den Gläubiger.
- Das Gericht lädt die Parteien vor und entscheidet auch in ihrer Abwesenheit innert zehn Tagen seit Erhalt des Rechtsvorschlages.
- Der Entscheid über die Bewilligung des Rechtsvorschlages kann nur innert fünf Tagen mit Beschwerde nach ZPO angefochten werden.

7.4.2 Besonderheiten beim Rechtsvorschlag

Der Rechtsvorschlag wird nur bewilligt, wenn:

- durch Urkunden bewiesen werden kann, dass die Forderung getilgt, nachgelassen oder gestundet ist,
- Fälschung des Forderungstitels glaubhaft gemacht werden kann,
- der Inhaber des Wechsels bewusst zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat (OR 1007).

Wurde kein Rechtsvorschlag erhoben oder ist dieser beseitigt worden und ist der Schuldner der Zahlungsaufforderung trotzdem nicht nachgekommen, so kann der Gläubiger das Konkursbegehren stellen. Dieses Recht erlischt nach Ablauf eines Monats seit Zustellung des Zahlungsbefehles.

8 Sicherungsmassnahmen

8.1 Retention

Unter Retention versteht man das Recht der Vermieter oder Verpächter, die vom Mieter bzw. Pächter in die gemieteten bzw. gepachteten Geschäftsräumlichkeiten eingebrachten Gegenstände zurückzubehalten bzw. zu retinieren. Die Retention ist eine vorsorgliche Massnahme zur Sicherung der Forderung des Vermieters/Verpächters gegenüber dem Mieter/Pächter. Die Aufnahme einer Retentionsurkunde muss daher auch während den Betreibungsferien vorgenommen werden.

Durch die Aufnahme der Retentionsurkunde verschafft man dem Vermieter/Verpächter, der zwar Eigentümer der vermieteten Geschäftsräume ist, jedoch nicht die alleinige Sachherrschaft über die betreffenden Räume hat, ein künstliches "Faustpfandrecht" an den Einrichtungsgegenständen. Künstlich deshalb, weil ja der Vermieter/Verpächter nicht die alleinige Sachherrschaft über die Retentionsgegenstände besitzt, da dem Mieter/Pächter nach wie vor seine Rechte aus dem Miet- bzw. Pachtverhältnis zugestanden werden müssen (Benutzung der Miet- bzw. Pachträume usw.). Die Entfernung retinierter Gegenstände aus den Mieträumlichkeiten durch den Mieter ist jedoch strafbar und die Retentionsgegenstände müssen zurückgeschafft werden.

8.1.1 Voraussetzungen

Die Forderung muss im Zusammenhang mit einem Miet- bzw. Pachtverhältnis für gewerblich genutzte Räume stehen (Miet-/Pachtzinse oder Forderungen aus Nebenkosten). Der Vermieter von Geschäftsräumen hat das Retentionsrecht für einen verfallenen Jahreszins und einen laufenden Halbjahreszins, der Pächter für einen verfallenen und einen laufenden Jahreszins. Das Retentionsbegehren ist bei demjenigen Betreibungsamt einzureichen, in dessen Amtskreis sich das Miet- oder Pachtobjekt befindet.

8.1.2 Retentionsvollzug

Der Vollzug der Retention durch das Betreibungsamt erfolgt ähnlich der einer Pfändung. Kompetenzgegenstände können nicht retiniert werden. Behauptet der Mieter/Pächter, gewisse Gegenstände seien geleast oder gemietet, so werden diese trotzdem in die Urkunde aufgenommen, jedoch mit der Anmerkung über einen allfälligen Drittanspruch. Retiniert wird so viel, wie der Vermieter/Verpächter auf dem Retentionsbegehren als verfallene und/oder laufende Forderung angegeben hat. Das Betreibungsamt versendet je eine Abschrift der Retentionsurkunde an den Vermieter/Verpächter und an den Mieter/Pächter. Der Vermieter/Verpächter wird angehalten, innert zehn Tagen seit Erhalt der Retentionsurkunde eine Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes einzuleiten. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist verirken die Rechte des Vermieters/Verpächters im Zusammenhang mit der Retentionsurkunde.

Anmerkung: Bei der Retentionsurkunde wie auch bei der Pfändungsurkunde werden Ansprüche Dritter vorgemerkt. Das Retentionsrecht ist allerdings in Bezug auf Drittansprüche ein sehr starkes Recht. Gemäss Art. 268 a OR gehen Drittansprüche dem Retentionsrecht nur dann vor, wenn der Vermieter/Verpächter wusste oder wissen musste, dass gewisse Einrichtungsgegenstände nicht dem Mieter/ Pächter gehören.

8.2 Arrest

Der Arrest ist eine schlagartige Sicherstellung von Vermögenswerten. Wie auch bei der Retention fallen für den Arrestvollzug die Betreibungsferien ausser Betracht.

8.2.1 Voraussetzungen

Der Gläubiger kann bei folgenden Gegebenheiten Vermögenswerte eines Schuldners mit Arrest belegen lassen:

- Wenn der Schuldner keinen festen Wohnsitz hat.
- Wenn der Schuldner Vermögenswerte beiseiteschafft oder Anstalten zur Flucht trifft.
- Wenn der Schuldner auf der Durchreise begriffen ist oder zu den Personen gehört, welche Messen und Märkte besuchen (Marktfahrer) und es sich um Forderungen handelt, die ihrer Natur nach sofort zu erfüllen sind.
- Wenn der Schuldner nicht in der Schweiz wohnt.
- Wenn der Gläubiger im Besitze eines provisorischen oder definitiven Verlustscheines ist.
- Wenn der Gläubiger im Besitze eines definitiven Rechtsöffnungstitels ist.

Zuständig für die Bewilligung eines Arrestbegehrens ist das Gericht am Betreibungsort oder an dem Ort, wo sich die zu arrestierenden Vermögensgegenstände befinden. Wird dem Arrestbegehren entsprochen, so erlässt der Arrestrichter einen Arrestbefehl an das Betreibungsamt, das mit dem Vollzug beauftragt wird.

Die Steuerbezugsbehörden können die Sicherstellungsverfügung als Arrestbefehl verwenden. Der Steuerarrest wird nicht durch das Gericht, sondern von der für die betreffenden Steuern zuständigen Bezugsbehörde erlassen. Der Vollzug des Steuerarrestes erfolgt analog des Arrestes nach Art. 274 SchKG.

8.2.2 Arrestbefehl

Nebst den Angaben analog dem Betreibungsbegehren (siehe Punkt 6.1) enthält der Arrestbefehl genaue Angaben über die zu verarrestierenden Gegenstände. Das Betreibungsamt ist nicht befugt, andere Gegenstände als im Arrestbefehl erwähnt sind, zu arrestieren.

8.2.3 Arrestvollzug

Der Arrestvollzug ist analog den Vorschriften über die Pfändung zu vollziehen. Die verarrestierten Gegenstände werden in der Arresturkunde unter Angabe des Schätzwertes vermerkt. Schuldner und Gläubiger erhalten je eine Abschrift der Arresturkunde. Dritte, die durch den Arrest in ihren Rechten betroffen worden sind, werden benachrichtigt.

Anmerkung: Wie auch bei der Retention muss der Gläubiger innert zehn Tagen seit Erhalt der Arresturkunde seine Forderung durch Einleitung einer Betreibung geltend machen (hier allerdings keine Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes). Lässt er diese Frist ungenutzt verstreichen, so fällt der Arrest dahin.

8.3 Güterverzeichnis

Das Güterverzeichnis ist eine vorläufige Massnahme zum Schutz der Rechte und Interessen der Gläubiger. Es enthält die Gesamtheit der Güter, die veräussert werden könnten, jedoch nur bis zur Höhe der betriebenen Forderung samt Zins und Kosten.

8.3.1 Voraussetzung und Zuständigkeit

Die Aufnahme des Güterverzeichnisses erfolgt nur auf ausdrückliches Begehren eines Gläubigers beim zuständigen Konkursgericht (Gericht, welches für die Konkurseröffnung zuständig ist). Der Gläubiger hat sein Interesse auf vorläufige Sicherung glaubhaft zu machen. Zuständig für die Aufnahme des Güterverzeichnisses ist das Betreibungsamt. Es kann in folgenden Verfahrensstadien beantragt werden:

- Gegenüber einem Schuldner, der infolge Militär-, Zivil- oder Schutzdienst Rechtsstillstand geniesst, für die Dauer des Rechtsstillstandes.
- Im Falle von Rechtsvorschlag, wenn dem Gläubiger provisorische Rechtsöffnung gewährt worden ist und die betriebene Forderung auf dem Wege der ordentlichen Konkursbetreibung fortgesetzt wird. Das Konkursgericht hebt die Wirkungen des Güterverzeichnisses auf, wenn die Voraussetzungen zu dessen Anordnung nicht mehr gegeben sind.
- In der ordentlichen Betreibung auf Konkurs, wenn die Konkursandrohung zugestellt worden ist, die Minimalfrist zur Stellung des Konkursbegehrens jedoch noch nicht abgelaufen ist.
- Im Falle von Rechtsvorschlag in der Wechselbetreibung, wenn das Gericht den Rechtsvorschlag nicht bewilligt hat.

8.3.2 Wirkung und Dauer

Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die aufgezeichneten Vermögenswerte erhalten bleiben oder durch gleichwertige ersetzt werden. Dienen aufgezeichnete Vermögenswerte zum Lebensunterhalt, darf er sich und seine Familie davon nach dem Ermessen des Betreibungsamtes befriedigen.

Die Wirkungen des Güterverzeichnisses werden aufgehoben, wenn alle beteiligten Gläubiger damit einverstanden sind. Von Gesetzes wegen aber erlischt es vier Monate nach dessen Aufnahme.

8.4 Amtliche Feststellung

Zur Beweissicherung kann der Betreibungsbeamte am Orte der Streitsache auf Verlangen einen Befund über deren tatsächlichen Zustand aufnehmen, wenn dies ohne besondere Fachkenntnisse festgestellt werden kann. Die Beteiligten werden wenn möglich zur Aufnahme des Befundes beigezogen.

Es handelt sich hierbei nicht um eine Aufgabe der Betreibungsämter im Rahmen des SchKG's, sondern um eine Bestimmung nach § 20 EG ZPO Kt. AG. Die Kantone können individuell bestimmen, wem sie diese Aufgabe übertragen wollen.

9 Eigentumsvorbehalt

Normalerweise geht mit dem Abschluss eines Kaufvertrages das Eigentum an der Kaufsache auf den Käufer über. Will ein Verkäufer dies verhindern, steht ihm die Möglichkeit offen, im Kaufvertrag zu vereinbaren, dass der Kaufgegenstand im Eigentumsvorbehaltsregister eingetragen werden kann.

9.1 Wirkungen

In diesem Falle verbleibt der Gegenstand im Eigentum des Veräusserers bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises. Leistet der Erwerber (Käufer) seine Zahlungen nicht vereinbarungsgemäss, so kann der Veräusserer (Verkäufer) das Kaufobjekt zurückverlangen (Herausgabebefehl durch den Richter). Um gültig zu sein, muss der Eigentumsvorbehalt bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart sein. Wurde dies versäumt, kann das Einverständnis des Käufers auch nachträglich noch eingeholt werden.

9.2 Anmeldung

Zuständig für die Entgegennahme eines Eintrages ins Eigentumsvorbehaltsregister ist das am Wohnort des Käufers zuständige Betreibungsamt (Bestimmungen über den Betreibungsort sind analog anzuwenden). Der Verkaufsgegenstand muss genügend beschrieben sein. Ändert der Käufer seinen Wohnort, so ist er verpflichtet, dies dem Verkäufer mitzuteilen, damit dieser den Eigentumsvorbehalt am neuen Wohnort eintragen lassen kann. Auf der Anmeldung ist der Restkaufpreis, die Höhe und Anzahl der Raten anzugeben. Handelt es sich um einen Konsumkreditvertrag im Sinne des Konsumkreditgesetzes (KKG), so hat das Betreibungsamt zu prüfen, ob die gesetzlichen Erfordernisse der Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 KKG erfüllt sind.

A-19 Prüfungsvorbereitung

ÜK-Leistungsziele

-

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

-

Im Dezember wird die Prüfung per Mail zugestellt; diese ist gelöst in den Unterricht mitzubringen

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

A-21 Praxisbericht

ÜK-Leistungsziele

-

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 07

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

Ausgefüllter Praxisbericht (ÜK5)

Merkblatt zum Ausfüllen des Praxisberichts

Lernende von Gemeindeverwaltungen:

- Im **Teil B** müssen Sie anhand von **4 konkreten Beispielen** aufzeigen, welche Dienstleistungen Sie für Kundinnen/Kunden und Anspruchsgruppen fachgerecht und unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, Fristen sowie des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes erbracht haben. Die 4 Beispiele dürfen nicht aus nur einer Abteilung stammen, sondern müssen aus mindestens **3 verschiedenen Verwaltungsabteilungen** sein.
- Im **Teil C** müssen Sie anhand von **3 bearbeiteten Kundenanfragen** aufzeigen, wie Sie die Verwaltungsgrundsätze angewendet haben. Die 3 Anfragen müssen aus mindestens **2 verschiedenen Verwaltungsabteilungen** sein.
- Bitte beachten Sie, dass Sie **Beilagen** einreichen, die das Beispiel im Praxisbericht unterstützen.

Lernende der Kantonsverwaltungen:

- Im **Teil B** müssen Sie anhand von **4 konkreten Beispielen** aufzeigen, welche Dienstleistungen Sie für Kundinnen/Kunden und Anspruchsgruppen fachgerecht und unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, Fristen sowie des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes erbracht haben. Die 4 Beispiele dürfen nicht aus nur einer Abteilung stammen, sondern müssen aus **verschiedenen Abteilungen/Sektionen** sein.
- Im **Teil C** müssen Sie anhand von **3 bearbeiteten Kundenanfragen** aufzeigen, wie Sie die Verwaltungsgrundsätze angewendet haben. Die 3 Anfragen müssen aus **verschiedenen Abteilungen/Sektionen** sein.
- Bitte beachten Sie, dass Sie **Beilagen** einreichen, die das Beispiel im Praxisbericht unterstützen.

Für die Lernenden wurde das Formular „Praxisbericht“ ergänzt so dass es möglich ist, für die Aufgabenstellungen B – D nicht nur mindestens 4/3/2 Beispiele aufzuführen, sondern maximal 6 Beispiele pro Aufgabenstellung. Es steht den Lernenden frei, ob sie max. 6 Beispiele aufführen wollen.

Abgabetermin: erster Freitag im März vom Prüfungsjahr!

G-24 Zivilstandswesen

ÜK-Leistungsziele

- 1.1.2.1.2 Staatsaufgaben Gemeinden
- 1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates
- 1.1.2.2.2 Zuständigkeiten
- 1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung
- 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

-

Vorbereitungsaufgabe (Handout ist auszudrucken und in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

Handout G-24_1 und G-24_2 ab Internet vor Unterricht ausdrucken (www.ov-ag.ch → Lernende → Überbetriebliche Kurse → LLD/ÜK-Lehrmittel)

0 Inhaltsverzeichnis

1	Wichtige Rechtsgrundlagen	1
1.1	Bund	1
1.2	Kanton	1
2	Allgemeines	2
2.1	Bedeutung des Zivilstandswesens	2
2.2	Begriff des Personenstandes	2
2.3	Aufgaben	2
3	Organisation	4
3.1	Zivilstandskreise	4
3.2	Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte	4
3.3	Zentrale Datenbank	4
3.4	Haftung	5
3.5	Disziplarmassnahmen	5
4	Allgemeine Pflichten des Zivilstandsamtes	6
4.1	Prüfungspflichten	6
4.2	Dokumente	6
4.3	Information	6
4.4	Sprache	7
4.5	Amtsgeheimnis	7
5	Beurkundungen	8
5.1	Übersicht	8
5.2	Geburt	8
5.2.1	Lebend- und die Totgeburten	8
5.2.2	Fehlgeburten	9
5.3	Findelkind	9
5.4	Tod	10
5.5	Namenserklärungen	10
5.5.1	Grundsatz und Arten	10
5.5.2	Namenserklärung vor der Trauung	11
5.5.3	Namenserklärung vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft	11
5.5.4	Namenserklärung nach Auflösung der Ehe	11
5.5.5	Namenserklärung nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	11
5.5.6	Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht (Optionserklärung)	12
5.5.7	Namenserklärung nach Art. 8a SchIT ZGB	12

5.6	Kindesanerkennung	12
5.6.1	Elterliche Sorge des anerkannten Kindes	13
5.6.2	Familiennamen des anerkannten Kindes	13
5.6.3	Heimatrecht des anerkannten Kindes	14
5.6.4	Mitteilungen der Kindesanerkennung	14
5.6.5	Erziehungsgutschriften	14
5.7	Vorbereitung der Eheschliessung und Trauung.....	15
5.7.1	Gesuch	15
5.7.2	Erklärungen betreffend die Voraussetzungen der Eheschliessung.....	16
5.7.3	Prüfung des Gesuchs	16
5.7.4	Ausländische Verlobte	16
5.7.5	Scheinehe/Zwangsehe	17
5.7.6	Wirkungen der Eheschliessung	17
5.7.7	Ehefähigkeitszeugnisse	17
5.7.8	Trauung	18
5.8	Vorverfahren und Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft.....	19
5.8.1	Gesuch	19
5.8.2	Erklärungen betreffend die Voraussetzungen der eingetragenen Partnerschaft.....	19
5.8.3	Prüfung des Gesuchs	19
5.8.4	Ausländische Staatsangehörige	20
5.8.5	Wirkungen der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft	20
5.8.6	Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft	20
5.9	Ausländische Geschäftsfälle	21
5.10	Erklärung zum Nachweis nicht streitiger Angaben	21
5.10.1	Bedeutung	21
5.10.2	Gesuch an die Zivilstandsaufsicht	21
5.10.3	Verfahren.....	21
6	Bekanntgabe der Daten auf Anfrage.....	22
6.1	Form und Beweiskraft	22
6.2	An Gerichte und Verwaltungsbehörden	22
6.3	An Private.....	22
6.4	An Forschende.....	22
6.5	An ausländische Behörden	23

1 Wichtige Rechtsgrundlagen

1.1 Bund

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)
- Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG)
- Zivilstandsverordnung (ZStV)
- Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)
- Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG)
- Verordnung über die Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz (GebV-BüG)

1.2 Kanton

- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
- Dekret über die Zivilstandskreise
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (V EG ZGB)

2 Allgemeines

2.1 Bedeutung des Zivilstandswesens

Das Zivilstandswesen hat sich im Laufe der Zeit aus einer verhältnismässig einfachen amtlichen Aufzeichnung von Zivilstandsereignissen (Geburt, Tod, Eheschliessung, Kindesanerkennung) zu einem komplizierten Zweig der Rechts- und Verwaltungswissenschaft entwickelt. Den Beurkundungen der Zivilstandsämter kommt grosse rechtliche Tragweite zu.

Die Beurkundung der Zivilstandsfälle ist im heutigen Zeitalter auf der ganzen Welt üblich. Das Zivilstandswesen ist auf die Bedürfnisse des verwalteten Staates ausgerichtet. Der moderne Sozialstaat kann ohne ein einheitlich geführtes Zivilstandsregister nicht funktionieren.

In der Schweiz führten bis zum Jahre 1875 die Pfarrämter der verschiedenen Konfessionen die Zivilstandsbücher. Schon damals hatte man jedoch die Bedeutung einer einheitlichen Registerführung erkannt. Um für jede Bürgerin und jeden Bürger gleiches Recht zu schaffen und Vorurteile, auch konfessioneller Art, so weit als möglich auszuschalten, wurde auf den 1. Januar 1876 die Führung der Zivilstandsregister den weltlichen Behörden übertragen. Bei der grossen Bedeutung des Zivilstandswesens für die Rechtsordnung, sowohl für die Einzelperson als auch für das Gemeinwesen, hat der Staat durch Gesetz und Verordnung genau festgelegt, welche Zivilstandsereignisse zu beurkunden sind und auf welche Weise die Beurkundungen zu erfolgen haben. Im Jahre 1929 wurde schweizweit das Familienregister eingeführt. Dieses wurde durch das heutige informatisierte Standesregister (Infostar) im Jahr 2004 abgelöst. Heute werden alle zivilstandsamtlichen Beurkundungen elektronisch vorgenommen.

2.2 Begriff des Personenstandes

In der Schweiz zählen insbesondere folgende Elemente zum Personenstand (Art. 39 Abs. 2 ZGB):

1. Die eine Person unmittelbar betreffenden Zivilstandstatsachen wie die Geburt, die Heirat, der Tod
2. Die personen- und familienrechtliche Stellung einer Person wie die Volljährigkeit, die Abstammung, die Ehe
3. Die Namen (Vornamen, Familienname und Ledigname)
4. Die Kantons- und Gemeindebürgerrechte
5. Die Staatsangehörigkeit

2.3 Aufgaben

Die Zivilstandsämter erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie führen das Personenstandsregister in elektronischer Form
2. Sie erstellen die Mitteilungen und Auszüge
3. Sie führen das Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung durch und vollziehen die Trauung
4. Sie führen das Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft durch und beurkunden diese öffentlich
5. Sie nehmen Erklärungen zum Personenstand entgegen

Das Personenstandsregister erbringt für die beurkundeten Tatsachen den vollen Beweis. Deshalb darf nur beurkundet werden, was nachgewiesen ist.

Die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie beaufsichtigen die Zivilstandsämter
2. Sie unterstützen und beraten die Zivilstandsämter
3. Sie wirken in einem bestimmten Umfang bei der Registerführung und beim Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung sowie beim Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft mit
4. Sie erlassen Verfügungen über die Anerkennung und die Eintragung im Ausland eingetretener Zivilstandstatsachen sowie ausländischer Entscheidungen, die den Personenstand betreffen
5. Sie sorgen für die Aus- und Weiterbildung der im Zivilstandswesen tätigen Personen

Im Kanton Aargau nimmt das Departement Volkswirtschaft und Inneres durch die Zivilstandsaufsicht die Aufgaben der Aufsichtsbehörde wahr.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) übt durch das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) die Oberaufsicht über das schweizerische Zivilstandswesen aus.

3 Organisation

3.1 Zivilstandskreise

Die Kantone legen die Zivilstandskreise fest.

Im Kanton Aargau gibt es seit 01.01.2014 noch 18 Zivilstandskreise. Regionale Zivilstandsämter befinden sich in Aarau, Aarburg, Baden, Bad Zurzach, Bremgarten, Brugg, Laufenburg, Lenzburg, Leuggern, Mellingen, Menziken, Muri, Rheinfelden, Schöffland, Sins, Wettingen, Wohlen und Zofingen. Die aargauische Gemeinde Bergdietikon ist durch einen Vertrag zwischen den Kantonen Aargau und Zürich dem zürcherischen Zivilstandskreis Dietikon angegliedert worden.

Im Kanton Aargau tragen die Gemeinden die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Zivilstandsämter. Die Gemeinden, die einen Zivilstandskreis bilden, haben durch Gemeindevertrag die Art des Zusammenwirkens, die Kostentragung und die Organisation des Regionalen Zivilstandsamtes geregelt.

3.2 Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte

Im Kanton Aargau stellt der Gemeinderat am Sitz des jeweiligen Zivilstandsamtes das erforderliche Personal an. Er bestimmt die nötige Anzahl Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte, bezeichnet die Leiterin oder den Leiter und regelt die Stellvertretung. Je nach Grösse des Amtes werden zusätzliche Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter angestellt. Beurkundungen und Trauungen dürfen jedoch nur die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten vornehmen. Dokumente und Urkunden dürfen ebenfalls nur von Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten unterzeichnet werden.

Damit jemand als Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamter angestellt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein (Art. 4 und 1 ZStV):

1. Das Schweizer Bürgerrecht
2. Die Handlungsfähigkeit
3. Der eidgenössische Fachausweis für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte nach der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte
4. Ein Beschäftigungsgrad bei einem Zivilstandsamt von mindestens 40 Prozent

Der eidgenössische Fachausweis kann auch nach der Anstellung erworben werden. Der Gemeinderat legt in der Anstellungsverfügung mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde die Frist dafür fest. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde verlängert werden.

3.3 Zentrale Datenbank

Das Bundesamt für Justiz betreibt die zentrale Datenbank Infostar (= Informatisiertes Standesregister).

Ziel ist, dass alle Schweizerinnen und Schweizer sowie die ausländischen Staatsangehörigen, die mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger eine familienrechtliche Beziehung haben, in Infostar aufgenommen werden. Die systematische Rückerfassung aus den Familienregistern ist im Kanton Aargau seit Ende 2012 abgeschlossen. In die zentrale Datenbank Infostar kommen aber auch alle Ausländerinnen und Ausländer, über die ein in der Schweiz eingetretenes Zivilstandsereignis zu beurkunden ist. Die Aufnahme einer Person in Infostar ist Voraussetzung dafür, dass ein Zivilstandsereignis, das sie betrifft, beurkundet werden kann.

3.4 Haftung

Wer durch die im Zivilstandswesen tätigen Personen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und, wo die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung. Haftbar ist der Kanton. Der Kanton kann auf die Personen, welche die Verletzung absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben, Rückgriff nehmen. Auf Personen, die vom Bund angestellt sind, finden besondere bundesrechtliche Haftungsbestimmungen Anwendung (Art. 46 ZGB).

3.5 Disziplinar massnahmen

Die kantonalen Aufsichtsbehörden ahnden vorsätzliche oder fahrlässige Amtspflichtverletzungen der bei den Zivilstandsämtern tätigen Personen mit Disziplinar massnahmen. Die Disziplinar massnahme besteht in einem Verweis, in Busse bis zu 1'000 Franken oder, in schweren Fällen, in Amtsenthebung. Wenn die Amtspflichtverletzung einen Straftatbestand erfüllt, kommt die strafrechtliche Verfolgung hinzu (Art. 47 ZGB).

4 Allgemeine Pflichten des Zivilstandsamtes

4.1 Prüfungspflichten

Vor jeder Amtshandlung sind vier Voraussetzungen zu prüfen:

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Zivilstandsamtes für die Amtshandlung
2. Der Nachweis der Identität der beteiligten Personen (gültiger Pass oder Identitätskarte); Ausländerausweise, Führerausweise etc. sind Legitimationsdokumente und keine Identitätsausweise
3. Die Handlungsfähigkeit der beteiligten Personen
4. Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der zu beurkundenden Angaben

Überdies ist zu prüfen, ob ein Ausstandsgrund besteht. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zivilstandsämter haben in den Ausstand zu treten wenn:

1. sie persönlich betroffen sind;
2. ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner oder eine Person betroffen ist, mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
3. Verwandte und Verschwägte in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie betroffen sind;
4. eine Person betroffen ist, die sie als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlichen Vertreter oder im Rahmen eines privatrechtlichen Auftragsverhältnisses vertreten oder unterstützt haben;
5. sie aus anderen Gründen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleisten können, namentlich im Fall einer engen Freundschaft oder persönlichen Feindschaft.

4.2 Dokumente

Personenstandsdaten, die in Infostar abrufbar und korrekt und vollständig sind, müssen nicht mit Dokumenten nachgewiesen werden. Ansonsten haben die beteiligten Personen die erforderlichen Dokumente vorzulegen. Diese dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Ist die Beschaffung solcher Dokumente unmöglich oder offensichtlich unzumutbar, sind in begründeten Fällen ältere Dokumente zulässig. Der Entscheid hierüber liegt beim Zivilstandsamt.

Dokumente, die nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst und nicht von einer beglaubigten deutschen, französischen oder italienischen Übersetzung begleitet sind, kann das Zivilstandsamt zurückweisen. Die Kosten der beglaubigten Übersetzung sind von den beteiligten Privaten zu tragen.

Die Belege sind mit der Geschäftsfall-Nummer zu versehen und unter dieser chronologisch aufsteigend nach Geschäftsfall und Jahr abzulegen.

Die Belege sind 50 Jahre aufzubewahren. Werden die Belege durch Mikroverfilmung oder elektronische Speicherung gesichert, so dürfen sie mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde nach 10 Jahren vernichtet werden.

Besteht der begründete Verdacht, dass Dokumente gefälscht oder unrechtmässig verwendet worden sind, so hat das Zivilstandsamt diese zuhanden der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörde einzuziehen.

4.3 Information

Das Zivilstandsamt informiert und berät die betroffenen Personen, veranlasst nötigenfalls zusätzliche Abklärungen und kann verlangen, dass die Beteiligten dabei mitwirken.

Nützliche Dienste leisten die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement herausgegebenen Merkblätter zu den Themen Ehe, eingetragene Partnerschaft, Name, Kindeserkennung, gemeinsame elterliche Sorge, Zivilstandsdokumente und Ausübung zivilstandsamtlicher Befugnisse.

4.4 Sprache

Im Kanton Aargau ist die Amtssprache deutsch. Wenn bei einer Amtshandlung die Verständigung nicht gewährleistet ist, so ist eine sprachlich vermittelnde Person (Dolmetscherin, Dolmetscher) beizuziehen. Die diesbezüglichen Kosten sind von den beteiligten Privaten zu tragen. Ausnahme: Gehörlose müssen die Kosten der sprachlichen Vermittlung (Gebärdendolmetscher) nicht übernehmen.

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte hält die Personalien der sprachlich vermittelnden Person schriftlich fest, ermahnt diese zur Wahrheit und weist sie auf die Straffolgen einer falschen Vermittlung hin.

4.5 Amtsgeheimnis

Die bei den Zivilstandsbehörden (Zivilstandsämtern, Aufsichtsbehörden) tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über Personenstandsdaten verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht nach der Beendigung des Dienstverhältnisses weiter.

5 Beurkundungen

5.1 Übersicht

Folgende Geschäftsfälle werden in Infostar beurkundet:

- a. die Geburt
- b. das Findelkind
- c. der Tod
- d. der Tod einer Person mit unbekannter Identität
- e. die Namensklärung
- f. die Kindeserkennung
- g. das Bürgerrecht (Erwerb und Verlust)
- h. die Ehevorbereitung
- i. die Eheschliessung
- j. die Eheauflösung (Scheidung, Ungültigerklärung)
- k. die Namensänderung
- l. das Kindesverhältnis (gerichtliche Feststellung und Aufhebung)
- m. die Adoption (Begründung und gerichtliche Aufhebung)
- n. die Verschollenerklärung und die gerichtliche Aufhebung
- o. die Geschlechtsänderung
- p. die Vorbereitung der Eintragung einer Partnerschaft
- q. die Eintragung einer Partnerschaft
- r. die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Zusätzlich kann seit 01.01.2013 der Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrages in Infostar registriert werden.

5.2 Geburt

5.2.1 Lebend- und die Totgeburten

Als Geburten werden die Lebend- und die Totgeburten beurkundet. Als Totgeburt wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder eine Schwangerschaftsdauer von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist.

Die Geburt wird im Zivilstandskreis beurkundet, in dem sie stattgefunden hat. Erfolgt die Geburt während der Fahrt, so wird sie im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Mutter das Fahrzeug verlässt.

Geburten sind dem Zivilstandsamt innert 3 Tagen schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden. Bei einer Totgeburt ist mit der Meldung eine ärztliche Bescheinigung einzureichen. Das Zivilstandsamt nimmt auch eine verspätete Meldung entgegen. Es zeigt der Aufsichtsbehörde die Personen an, die ihrer Meldepflicht nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Die Aufsichtsbehörde erstattet Anzeige bei der Regionalen Staatsanwaltschaft.

Liegen zwischen der Geburt und der Meldung mehr als 30 Tage, so ersucht das Zivilstandsamt die Aufsichtsbehörde um eine Verfügung zur Beurkundung der Geburt.

Bei Anwendung schweizerischen Rechts gilt folgendes Namensrecht (in Kraft seit 01.01.2013):

- führen die verheirateten Eltern einen gemeinsamen Familiennamen (Ledigname der Ehefrau oder Ledigname des Ehemannes), so erhält das Kind den gemeinsamen Familiennamen.
- führen die verheirateten Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen und wurde durch die Eltern bei der Trauung keine Namensbestimmung abgegeben, wird der Familienname der gemeinsamen Kinder mit der Geburtsanzeige des ersten gemeinsamen Kindes bestimmt. Die Kinder können nur den Ledignamen der Mutter oder den Ledignamen des Vaters führen.

- sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, erhält das Kind den Ledignamen des Elternteils, dem die elterliche Sorge zusteht (siehe auch Punkt 5.6.1 Elterliche Sorge des anerkannten Kindes).
- haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht, so bestimmen sie gemeinsam, welchen Familiennamen das Kind führen soll (Ledigname der Mutter oder Ledigname des Vaters).

Die Vornamen des Kindes werden von den Eltern bestimmt. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und besteht keine gemeinsame elterliche Sorge, so bestimmt die Mutter die Vornamen des Kindes. Vornamen, welche die Interessen des Kindes offensichtlich verletzen, werden durch das Zivilstandsamt zurückgewiesen.

Bei tot geborenen Kindern werden Familienname und Vornamen erfasst, wenn es die Eltern wünschen; sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und besteht keine gemeinsame elterliche Sorge, so entscheidet die Mutter.

Nach der Beurkundung meldet das Zivilstandsamt die Geburt der Einwohnerkontrolle (Sedexmeldung / elektronische Mitteilung) des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der Eltern. Zusätzlich meldet das Zivilstandsamt die Geburt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Eine weitere Meldung geht an das Staatssekretariat für Migration SEM, wenn es sich bei einem Elternteil um eine Asylsuchende, eine vorläufig aufgenommene oder eine als Flüchtling anerkannte Person handelt. Das Bundesamt für Statistik BFS und die AHV werden ebenfalls mit einer elektronischen Mitteilung bedient.

5.2.2 Fehlgeburten

Als Fehlgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen zur Welt kommt und weder ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm noch ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist.

Eine Fehlgeburt kann durch die Person gemeldet werden, die die Fehlgeburt erlitten hat oder schriftlich erklärt, Erzeuger zu sein. Die Meldung hat auf einem vom EAZW zur Verfügung gestellten Formular zu erfolgen und kann jedem Zivilstandsamt in der Schweiz zugestellt werden. Dieses erstellt anschliessend eine Bestätigung über die Fehlgeburt. Der Meldung ist eine Kopie des Reisespasses, der Identitätskarte oder eines gleichwertigen Ausweises beizulegen. Zusätzlich ist auch eine Bescheinigung der Fehlgeburt durch den Arzt oder die Ärztin, die Hebamme oder des Entbindungspflegers beizulegen.

Die Bestätigung wird vom Zivilstandsamt ausgestellt, wenn der Ereignisort in der Schweiz ist oder wenn die antragsstellende Person ihren Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Schweiz hat oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt.

Eine Fehlgeburt wird nicht im schweizerischen Personenstandsregister INFOSTAR beurkundet und auch nicht dem Bundesamt für Statistik gemeldet. Es werden auch keine weiteren Mitteilungen durch das Zivilstandsamt erlassen.

5.3 Findelkind

Wer ein Kind unbekannter Abstammung findet, hat im Kanton Aargau den Gemeindeammann zu benachrichtigen. Der Gemeindeammann gibt dem Kind Familien- und Vornamen und erstattet dem Zivilstandsamt Meldung. Das Findelkind hat das Bürgerrecht der Gemeinde, in der es gefunden wurde. Wird die Abstammung oder der Geburtsort des Kindes später festgestellt, so ist dies auf Verfügung der Aufsichtsbehörde zu beurkunden.

Nach der Beurkundung meldet das Zivilstandsamt das Findelkind der Einwohnerkontrolle und der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB des Auffindungsortes.

5.4 Tod

Der Tod wird im Zivilstandskreis beurkundet, in dem er eingetreten ist. Tritt der Tod während der Fahrt ein, so wird er im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Leiche dem Fahrzeug entnommen wird. Lässt sich nicht feststellen, wo die Person gestorben ist, so wird der Tod im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Leiche gefunden worden ist.

Todesfälle sind dem Zivilstandsamt innert 2 Tagen schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden. Mit der Meldung ist eine ärztliche Todesbescheinigung einzureichen. Das Zivilstandsamt nimmt auch eine verspätete Meldung entgegen. Es zeigt der Aufsichtsbehörde die Personen an, die ihrer Meldepflicht nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Die Aufsichtsbehörde erstattet Anzeige bei der Regionalen Staatsanwaltschaft.

Liegen zwischen dem Todesfall und der Meldung mehr als 30 Tage, so ersucht das Zivilstandsamt die Aufsichtsbehörde um eine Verfügung zur Beurkundung des Todes.

Privatpersonen können im Aargau den Tod auch durch Vermittlung der vom Gemeinderat bezeichneten kommunalen Amtsstelle der Wohngemeinde der verstorbenen Person melden. Die kommunale Amtsstelle stellt dem zuständigen Zivilstandsamt die von der meldepflichtigen Person unterschriebene Meldung unverzüglich zu unter Beilage der ärztlichen Todesbescheinigung und der zusätzlich eingereichten Dokumente.

Erst wenn der Tod oder der Leichenfund dem Zivilstandsamt gemeldet worden ist, darf die Leiche bestattet oder ein Leichenpass¹ ausgestellt werden. Das Zivilstandsamt bescheinigt die erfolgte Meldung mit dem Formular "Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles".

¹ Der Leichenpass wird für die Überführung der Leiche ins Ausland benötigt. Im Kanton Aargau wird der Leichenpass durch das Regionale Zivilstandsamt ausgestellt.

Nach der Beurkundung meldet das Zivilstandsamt den Tod der Einwohnerkontrolle (Sedexmeldung / elektronische Mitteilung) des letzten Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der verstorbenen Person und gegebenenfalls der Einwohnerkontrolle des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten bzw. der überlebenden eingetragenen Partnerin oder des überlebenden eingetragenen Partners der verstorbenen Person. Zusätzlich meldet das Zivilstandsamt den Tod der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn dieser innerhalb des ersten Lebensjahres erfolgt und in diesem Zeitpunkt kein Kindesverhältnis zum Vater besteht oder wenn die verstorbene Person die elterliche Sorge ausgeübt hat. Eine weitere Meldung geht an das Staatssekretariat für Migration SEM, wenn es sich um eine Asylsuchende, eine vorläufig aufgenommene oder eine als Flüchtling anerkannte Person handelt. Stirbt ein Ausländer/eine Ausländerin, muss unmittelbar nach Kenntnis des Todesfalles eine Meldung an das Konsulat des Heimatstaates erfolgen, auch wenn der Todesfall noch nicht in Infostar beurkundet worden ist. Das Bundesamt für Statistik BFS und die AHV werden ebenfalls mit einer elektronischen Mitteilung bedient.

5.5 Namensklärungen

5.5.1 Grundsatz und Arten

Das Zivilstandsamt ist zuständig zur Entgegennahme von Namensklärungen. Es ist zu unterscheiden zwischen folgenden Namensklärungen:

- Namensklärung vor der Trauung
- Namensklärung vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft
- Namensklärung nach Auflösung der Ehe
- Namensklärung nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft
- Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht (Optionserklärung)
- Namensklärung nach Art. 8a SchIT ZGB

5.5.2 Namensklärung vor der Trauung

Die Eheschliessung hat seit 01.01.2013 keinen Einfluss mehr auf die Namensführung. Jeder Ehegatte behält jenen Namen, den er vor der Heirat geführt hat. Das Brautpaar kann gemeinsam beim Zivilstandsamt erklären, dass sie einen gemeinsamen Familiennamen führen wollen. Als gemeinsamer Familienname kann nur der Ledigname der Braut oder der Ledigname des Bräutigams gewählt werden. Ein Familienname aus einer früheren Ehe kann nicht weitergegeben werden.

Zur Entgegennahme dieser Erklärung ist das Zivilstandsamt, bei welchem das Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens zur Eheschliessung eingereicht werden muss, oder das Zivilstandsamt des Trauungsortes zuständig. Ist die Trauung im Ausland vorgesehen, so kann die Erklärung auch auf der schweizerischen Vertretung im Ausland (Botschaft, Konsulat) oder auf dem Zivilstandsamt des Heimatortes oder des schweizerischen Wohnsitzes abgegeben werden. Die Unterschrift wird beglaubigt, ausser die Namensklärung wird im Zusammenhang mit der Ehevorbereitung abgegeben.

Entscheidet sich das Brautpaar für einen gemeinsamen Familiennamen, so gilt dieser Familienname auch für die gemeinsamen Kinder. Behält jeder Ehegatte bei der Trauung seinen Familiennamen, kann das Brautpaar spätestens bei der Trauung eine Namensbestimmung für die gemeinsamen Kinder abgeben. Die Kinder können nur den Ledignamen des Vaters oder den Ledignamen der Mutter erwerben. In bestimmten Fällen kann das Brautpaar auch von einer Namensbestimmung für die gemeinsamen Kinder befreit werden.

5.5.3 Namensklärung vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft

Die Eintragung der Partnerschaft hat keinen Einfluss auf die Namensführung. Jede Partnerin/jeder Partner behält jenen Namen, den sie/er vor der eingetragenen Partnerschaft geführt hat. Das Paar kann gemeinsam auf dem Zivilstandsamt erklären, dass sie einen gemeinsamen Familiennamen führen wollen. Als gemeinsamer Familienname kann nur der Ledigname der einen Partnerin oder der Ledigname des einen Partners gewählt werden.

Zur Entgegennahme dieser Erklärung ist das Zivilstandsamt zuständig, bei welchem das Gesuch um Durchführung des Vorverfahrens eingereicht werden muss, oder das Zivilstandsamt, welches die eingetragene Partnerschaft beurkundet. Ist die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft im Ausland vorgesehen, so kann die Erklärung auch auf der schweizerischen Vertretung im Ausland (Botschaft, Konsulat) oder auf dem Zivilstandsamt des Heimatortes oder des schweizerischen Wohnsitzes abgegeben werden. Die Unterschrift wird beglaubigt, ausser die Namensklärung wird im Zusammenhang mit dem Vorverfahren abgegeben.

5.5.4 Namensklärung nach Auflösung der Ehe

Der Ehegatte, der durch Heirat seinen Namen geändert hat, kann nach Auflösung der Ehe jederzeit beim Zivilstandsamt erklären, den Ledignamen wieder führen zu wollen. Die Voraussetzung ist, dass die betroffene Person noch keine neue Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingegangen ist. Diese Namensklärung hat keine Wirkung auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

Zur Entgegennahme dieser Erklärung ist in der Schweiz jedes Zivilstandsamt und im Ausland die schweizerische Vertretung (Botschaft, Konsulat) zuständig. Nach Prüfung der Zulässigkeit der Erklärung wird die Unterschrift der erklärenden Person beglaubigt.

Nach der Beurkundung meldet das Zivilstandsamt die Namensklärung der Einwohnerkontrolle (Sedexmeldung / elektronische Mitteilung) des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person.

5.5.5 Namensklärung nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Die Partnerin/der Partner, die/der durch die eingetragene Partnerschaft ihren/seinen Namen geändert hat, kann nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft jederzeit beim Zivilstandsamt

erklären, den Ledignamen wieder führen zu wollen. Die Voraussetzung ist, dass die betroffene Person noch keine neue eingetragene Partnerschaft oder Ehe eingegangen ist. Diese Namensklärung hat keine Wirkung auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

Zur Entgegennahme dieser Erklärung ist in der Schweiz jedes Zivilstandsamt und im Ausland die schweizerische Vertretung (Botschaft, Konsulat) zuständig. Nach Prüfung der Zulässigkeit der Erklärung wird die Unterschrift der erklärenden Person beglaubigt.

Nach der Beurkundung meldet das Zivilstandsamt die Namensklärung der Einwohnerkontrolle (Sedexmeldung / elektronische Mitteilung) des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person.

5.5.6 Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht (Optionsklärung)

Im Zusammenhang mit einem sie persönlich betreffenden Zivilstandsfall kann eine Person, die das Schweizer Bürgerrecht besitzt, aber im Ausland wohnt, oder eine ausländische Person ohne Wohnsitz im Heimatstaat beim Zivilstandsamt schriftlich erklären, sie wolle ihren Namen dem Heimatrecht unterstellen.

Kommt Schweizer Recht zur Anwendung, so geben die Eltern für das Kind unter 12 Jahren die Erklärung ab; hat nur ein Elternteil die elterliche Sorge, so kann nur dieser die Erklärung abgeben. Ist das Kind über 12jährig, muss es einer Namensänderung zustimmen.

Im Zusammenhang mit einem ausländischen Zivilstandsfall kann die Erklärung, den Namen dem Heimatrecht (Schweizer Recht) zu unterstellen, direkt der schweizerischen Vertretung im Ausland abgegeben werden.

Wenn eine Schweizerin oder ein Schweizer die Namensklärung vor der Trauung, vor der eingetragenen Partnerschaft oder die Namensklärung nach Auflösung der Ehe, nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gemäss den vorstehenden Ziffern 5.5.2 bis 5.5.5 abgibt, so gilt sie als Erklärung, den Namen dem Heimatrecht unterstellen zu wollen.

Will eine ausländische Person, mit Wohnsitz in der Schweiz, sich dem Heimatrecht unterstellen, so ist abzuklären, ob Kinder der Namensänderung infolge Option auf das ausländische Recht zustimmen müssen oder nicht.

5.5.7 Namensklärung nach Art. 8a SchIT ZGB

Personen, welche bei der Eheschliessung vor dem 01.01.2013 den Familiennamen des Ehepartners angenommen haben, können jederzeit erklären, den Ledignamen wieder anzunehmen. Wichtig ist, dass die Ehe bei der Namensklärung noch besteht. Diese Namensklärung wirkt sich nicht auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht aus.

Zur Entgegennahme dieser Erklärung ist in der Schweiz jedes Zivilstandsamt und im Ausland die schweizerische Vertretung (Botschaft, Konsulat) zuständig. Nach Prüfung der Zulässigkeit der Erklärung wird die Unterschrift der erklärenden Person beglaubigt.

Nach der Beurkundung meldet das Zivilstandsamt die Namensklärung der Einwohnerkontrolle (Sedexmeldung / elektronische Mitteilung) des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person.

5.6 Kindeserkennung

Für Kindes Anerkennungen ist grundsätzlich jedes Zivilstandsamt zuständig. Besteht aber ein Bezug zum Ausland, so ist die Zuständigkeit beschränkt auf den Geburtsort des Kindes, den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, den Wohnsitz von Mutter oder Vater oder den Heimatort von Mutter oder Vater.

Beurkundet werden die Anerkennungen von nur zur Mutter in einem Kindesverhältnis stehenden Kindern durch den Vater. Besteht ein Kindesverhältnis zu einem anderen Mann, so muss es zuerst gerichtlich aufgehoben werden, bevor das Kind vom Vater anerkannt werden kann. Ausgeschlossen ist ferner die Anerkennung eines neurechtlich adoptierten Kindes. Dagegen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich des Alters oder des Zivilstandes des anzuerkennenden Kindes. Auch eine bereits verheiratete Person kann vom Vater anerkannt werden, ebenso ein in Ehebruch oder Blutschande gezeugtes Kind.

Die Anerkennung kann schon vor der Geburt des Kindes erfolgen. Damit die vorgeburtliche Anerkennung rechtswirksam wird, muss das Kind lebend geboren sein und die Mutter darf nicht vor der Geburt des Kindes mit einem anderen Mann die Ehe schliessen. Zulässig ist auch die Anerkennung eines bereits verstorbenen Kindes oder eines tot geborenen Kindes.

Der Anerkennende muss in jedem Fall urteilsfähig sein. Das Zivilstandsamt hat sich zu vergewissern, dass keine umfassende Beistandschaft besteht. Ist der Anerkennende unmündig oder untersteht der umfassenden Beistandschaft, so ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen. Die Unterschriften sind zu beglaubigen.

Ist eine Anerkennung rechtlich möglich, so hat das Zivilstandsamt keine besonderen Nachforschungen darüber anzustellen, ob es sich beim Anerkennenden tatsächlich um den biologischen Vater des Kindes handelt. Immerhin ist der Anerkennende auf mögliche zivil- und strafrechtliche Folgen falscher Erklärungen hinzuweisen.

Durch die Anerkennung wird das Kindesverhältnis zwischen dem Vater und dem Kind festgestellt. Darauf hat das Zivilstandsamt den Anerkennenden vor der Beurkundung aufmerksam zu machen.

5.6.1 Elterliche Sorge des anerkannten Kindes

Die Eltern, welche nicht miteinander verheiratet sind und welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben wollen, müssen eine entsprechende Erklärung gegenüber einer Behörde abgeben. Die Erklärung kann entweder zusammen mit der Kindesanerkennung auf dem Zivilstandsamt erfolgen, oder separat bei der Kindesschutzbehörde.

Die Eltern bestätigen dabei, dass sie

- bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen; und
- sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhalt für das Kind verständigt haben.

Aus Beweisgründen muss die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge schriftlich erfolgen. Vor der Abgabe der Erklärungen betreffend Sorgerecht können sich die Eltern von der zuständigen Behörde gemäss Anhang zum "Merkblatt Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern im Kanton Aargau" beraten lassen. Das Zivilstandsamt bietet keine Beratung an.

5.6.2 Familiennamen des anerkannten Kindes

Nach Art. 270a Abs. 1 erster Satz ZGB erhält das Kind unverheirateter Eltern den Ledignamen des Elternteils, dem die elterliche Sorge zusteht.

Haben die Eltern zusammen mit der Kindesanerkennung die gemeinsame elterliche Sorge vor der Geburt beim Zivilstandsamt erklärt, müssen die Eltern mit der Geburtsanzeige den Familiennamen des ersten gemeinsamen Kindes definieren. Dem Kind kann entweder der Ledigname des Vaters oder der Ledigname der Mutter gegeben werden.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes begründet, so können die Eltern innerhalb eines Jahres seit deren Begründung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass das erste gemeinsame Kind den

Ledignamen des anderen Elternteils trägt. Diese Erklärung gilt für alle gemeinsamen Kinder, unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge. Hat der Vater das alleinige Sorgerecht, so kann er die Erklärung ohne Zustimmung der Kindsmutter abgeben.

Kinder ab 12jährig müssen einer Namensklärung durch die Eltern oder durch den Vater persönlich zustimmen. Fehlt eine solche Zustimmung kann der Name des Kindes nicht geändert werden.

Steht die elterliche Sorge keinem Elternteil zu, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter.

Die nachträgliche Änderung der Zuteilung der elterlichen Sorge bleibt ohne Auswirkungen auf den Familiennamen. Um den Familiennamen des Kindes zu ändern, muss eine Namensänderung nach Art. 30 ZGB bei der Namensänderungsbehörde des Wohnkantons beantragt werden.

5.6.3 Heimatrecht des anerkannten Kindes

Ist der anerkennende Vater Schweizer Bürger, so erwirbt ein nach dem 31. Dezember 2005 geborenes unmündiges ausländisches Kind mit der Entstehung des Kindesverhältnisses zum Vater das Schweizer Bürgerrecht und erhält die Kantons- und Gemeindebürgerrechte des Vaters. Die Voraussetzung ist, dass der Vater zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht bereits besessen hat.

Auf ein vor dem 1. Januar 2006 geborenes unmündiges ausländisches Kind überträgt der Anerkennende das Schweizer Bürgerrecht nicht, d.h. das Kind behält einzig die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter.

Besitzen beide Eltern die schweizerische Staatsangehörigkeit, so erhält das gemeinsame minderjährige Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils dessen Namen es trägt.

5.6.4 Mitteilungen der Kindesanerkennung

Nach der Beurkundung der Anerkennung meldet das Zivilstandsamt die Anerkennung der Einwohnerkontrolle (Sedexmeldung / elektronische Mitteilung) des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der Eltern und des Kindes. Zusätzlich meldet das Zivilstandsamt die Anerkennung eines unmündigen Kindes der zuständigen Kinderschutzhilfe des Wohnsitzes der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes. Eine weitere Meldung geht an das Staatssekretariat für Migration SEM, wenn es sich bei einem Elternteil um eine Asylsuchende, eine vorläufig aufgenommene oder eine als Flüchtling anerkannte Person handelt. Schliesslich erlässt das Zivilstandsamt eine Mitteilung der Anerkennung an die Mutter und an das Kind oder nach seinem Tode an dessen Nachkommen; dabei wird auf das nachstehend beschriebene Anfechtungsrecht hingewiesen. Das Bundesamt für Statistik BFS und die AHV werden mit einer elektronischen Mitteilung bedient.

Die Anerkennung kann von jedermann, der ein Interesse hat, beim Gericht angefochten werden, namentlich von der Mutter, vom Kind und nach seinem Tode von den Nachkommen sowie von der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde des Anerkennenden. Die Klage hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn bewiesen werden kann, dass der Anerkennende nicht der biologische Vater des Kindes ist.

Die Klage ist binnen Jahresfrist einzureichen, seitdem die klagende Person von der Anerkennung und von der Tatsache Kenntnis erhielt, dass der Anerkennende nicht der Vater ist oder dass ein Dritter der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigewohnt hat. Die Klage des Kindes kann in jedem Fall bis zum Ablauf eines Jahres seit Erreichen des Mündigkeitsalters erhoben werden. Nach Ablauf der Frist wird eine Anfechtung zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird.

5.6.5 Erziehungsgutschriften

Seit 01.01.2015 können die Eltern zusammen mit der Kindesanerkennung und der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge auch die Anrechnung der Erziehungsgutschriften regeln.

Die Erziehungsgutschriften sind keine Geldzahlungen, sondern fiktive Einkommen, die erst bei der späteren Rentenberechnung berücksichtigt werden.

Mit der "Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften" können die Eltern entweder die hälftige Aufteilung oder die Zuteilung der ganzen Erziehungsgutschrift an den einen oder an den anderen Elternteil vereinbaren.

- Reduziert Elternteil A die Erwerbstätigkeit (voraussichtlich) in stärkerem Ausmass als Elternteil B, um die gemeinsamen Kinder betreuen zu können, so erbringt Elternteil A einen überwiegenden Teil der Betreuungsleistung. Die Erziehungsgutschrift ist in diesem Fall Elternteil A voll anzurechnen.
- Wird die Betreuungsleistung von den Eltern (voraussichtlich) ungefähr in gleichem Umfang erbracht, so ist ihnen die Erziehungsgutschrift hälftig anzurechnen.

Besteht zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge noch keine Einigung bezüglich der Anrechnung der Erziehungsgutschriften, so können die Eltern dies auf dem Formular vermerken ("Keine Vereinbarung"). Sie haben sodann innert 3 Monaten der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz der Mutter (im Zeitpunkt der Geburt) des Kindes die Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften einzureichen.

Vor der Abgabe der Erklärungen betreffend Erziehungsgutschriften können sich die Eltern von der zuständigen Behörde gemäss Anhang zum "Merkblatt Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern im Kanton Aargau" beraten lassen. Das Zivilstandsamt bietet keine Beratung an.

Die genauen Ausführungen zu den Erziehungsgutschriften sind im Merkblatt "1.07 Erziehungsgutschriften" der AHV/IV aufgeführt.

5.7 Vorbereitung der Eheschliessung und Trauung

5.7.1 Gesuch

Keine Trauung ohne Ehevorbereitung. Jeder in der Schweiz vorzunehmenden Trauung hat ein Vorbereitungsverfahren vorauszugehen. Die Verlobten reichen das Gesuch beim zuständigen Zivilstandsamt ein. Verlobte, die sich im Ausland aufhalten, können das Gesuch durch Vermittlung der zuständigen schweizerischen Vertretung einreichen.

Zuständig für die Durchführung des Vorbereitungsverfahrens ist:

1. das Zivilstandsamt des schweizerischen Wohnsitzes der Braut oder des Bräutigams;
2. das Zivilstandsamt, wo die Trauung stattfinden soll, wenn beide Verlobten im Ausland wohnen.

Nachträglicher Wohnsitzwechsel hebt die einmal begründete Zuständigkeit nicht auf.

Schwebt eine verlobte Person in Todesgefahr, so kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte an ihrem Aufenthaltsort auf ärztliche Bestätigung hin das Vorbereitungsverfahren durchführen und nach positivem Abschluss des Vorbereitungsverfahrens die Trauung sofort vornehmen.

Die Verlobten legen dem Gesuch folgende Dokumente bei:

- Ausweise über den aktuellen Wohnsitz;
- Dokumente über Geburt, Geschlecht, Namen, Abstammung, Zivilstand (Verlobte, die verheiratet gewesen sind oder in eingetragener Partnerschaft gelebt haben: Behörde und Datum der Eheauflösung oder der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft) sowie Heimatorte und Staatsangehörigkeit, wenn die Angaben über den aktuellen Personenstand in Infostar noch nicht beurkundet worden sind oder wenn die abrufbaren Daten nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neusten Stand sind;

- Dokumente über Geburt, Geschlecht, Namen und Abstammung gemeinsamer Kinder; wenn das Kindesverhältnis in Infostar noch nicht beurkundet worden ist oder wenn die abrufbaren Daten nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neusten Stand sind;
- Verlobte ohne schweizerische Staatsangehörigkeit legen zusätzlich ein Dokument zum Nachweis der Rechtmässigkeit ihres Aufenthalts in der Schweiz bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Trauung bei.
- Sind beide Verlobte ausländische Staatsangehörige ohne Wohnsitz in der Schweiz (Touristenhochzeit), legen sie die Eheanerkennungserklärung des Heimatstaates und die Bewilligung der Zivilstandsaufsicht bei (Art. 43 Abs. 2 IPRG). Wichtig ist, die Eheschliessung in der Schweiz untersteht schweizerischem Recht (Art. 44 IPRG)!

5.7.2 Erklärungen betreffend die Voraussetzungen der Eheschliessung

Die Verlobten erklären persönlich vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten, dass:

1. die Angaben im Gesuch und die vorgelegten Dokumente auf dem neusten Stand, vollständig und richtig sind;
2. sie weder durch leibliche Abstammung noch durch Adoption miteinander in gerader Linie verwandt und nicht Geschwister oder Halbgeschwister sind;
3. sie keine bestehende Ehe oder eingetragene Partnerschaft verschwiegen haben.

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte macht die Verlobten darauf aufmerksam, dass die Eheschliessung ihren freien Willen voraussetzt, und ermahnt die Verlobten zur Wahrheit, weist sie auf die Straffolgen einer falschen Erklärung hin und beglaubigt ihre Unterschriften.

5.7.3 Prüfung des Gesuchs

Das Zivilstandsamt prüft nebst den allgemeinen Prüfpunkten, ob:

1. das Gesuch in der richtigen Form eingereicht worden ist;
2. die nötigen Dokumente und Erklärungen vorliegen;
3. die Ehefähigkeit beider Verlobten feststeht (Art. 94 ZGB);
4. keine Ehehindernisse vorliegen (Art. 95, 96 ZGB und 26 PartG: keine durch Verwandtschaft, bestehende Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründeten Ehehindernisse);
5. die Verlobten ohne schweizerische Staatsangehörigkeit ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachgewiesen haben (Art. 98 Abs. 4 ZGB).

Das Zivilstandsamt stellt das Ergebnis des Vorbereitungsverfahrens fest. Sind alle Ehevoraussetzungen erfüllt, so eröffnet das Zivilstandsamt den Verlobten den Entscheid, dass die Trauung stattfinden kann. Es vereinbart die Einzelheiten des Vollzugs der Trauung oder verweist die Verlobten an das Zivilstandsamt, das sie für die Trauung gewählt haben. Sind die Ehevoraussetzungen nicht erfüllt, bleiben erhebliche Zweifel bestehen oder vermögen die Verlobten ohne schweizerische Staatsangehörigkeit ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nicht nachzuweisen, so verweigert das Zivilstandsamt die Trauung.

5.7.4 Ausländische Verlobte

Einen Anspruch, in der Schweiz getraut zu werden, haben die Verlobten nur, wenn die Braut oder der Bräutigam in der Schweiz Wohnsitz hat oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Ausländische Verlobte ohne Wohnsitz in der Schweiz können im Aargau nur mit Bewilligung der Zivilstandsaufsicht heiraten (Touristenhochzeit). Das schriftliche Gesuch ist beim Zivilstandsamt des aargauischen Trauungsortes zuhanden der kantonalen Aufsichtsbehörde einzureichen. Neben den ordentlichen Dokumenten sind dem Gesuch die Eheanerkennungserklärungen des Heimat- oder Wohnsitzstaates beider Verlobten beizulegen. Wird im Heimat- oder Wohnsitzstaat die Eheschliessung nach Schweizer Recht anerkannt, kann die Bewilligung durch die Zivilstandsaufsicht ausgestellt werden. Wichtig ist, dass die Eheschliessung in der Schweiz nur nach Schweizer Recht geschlossen werden kann (Art. 44 IPRG). Die Eheschliessung von Minderjährigen ist in der Schweiz verboten.

5.7.5 Scheinehe/Zwangsehe

Das Zivilstandsamt tritt auf das Gesuch um Ehevorbereitung nicht ein, wenn die Braut oder / und der Bräutigam offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen wollen. Der Entscheid über die Verweigerung der Eheschliessung wird den Verlobten schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

Besteht ein Verdacht auf Zwangsehe, muss das Zivilstandsamt der zuständigen Behörde Anzeige erstatten. Im Kanton Aargau ist die Oberstaatsanwaltschaft zuständig.

5.7.6 Wirkungen der Eheschliessung

Die Eheschliessung hat grundsätzlich keinen Einfluss mehr auf die Namensführung der Brautleute. Jeder behält seinen Namen. Das Brautpaar kann jedoch erklären, einen gemeinsamen Familiennamen zu führen. Sie können nur zwischen dem Ledignamen der Braut oder dem Ledignamen des Bräutigams wählen. Ein Doppelname (ohne Bindestrich) kann seit 01.01.2013 nicht mehr gewählt werden.

Wählt das Brautpaar keinen gemeinsamen Familiennamen, müssen sie spätestens bei der Trauung eine Namensbestimmung für die gemeinsamen Kinder abgeben. Für die gemeinsamen Kinder kann nur der Ledigname der Mutter oder der Ledignamen des Vaters gewählt werden. Hat das Brautpaar bereits voreheliche gemeinsame Kinder, muss die Namensbestimmung zwingend abgegeben werden. Ab dem 12. Altersjahr müssen die betroffenen Kinder ihrer allfälligen neuen Namensführung zustimmen. Hat das Brautpaar noch keine gemeinsamen Kinder, kann es durch die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten von der Namensbestimmung befreit werden.

Brautpaare, welche bei der Ehevorbereitung oder bei der Trauung eine Namensbestimmung für die gemeinsamen Kinder abgegeben haben, können innert einem Jahr nach der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes eine Namensklärung für das Kind abgeben, dass es doch den Ledignamen des anderen Elternteils führen soll. Wurde die Namensbestimmung anlässlich der Ehevorbereitung oder Trauung nicht abgegeben, muss der Familienname des ersten gemeinsamen Kindes mit der Geburtsanmeldung bestimmt werden. Die Frist für die Namensklärung fällt dann weg. Die minderjährigen Kinder erhalten den Heimort/die Heimorte des Namensgebers/der Namensgeberin.

Diese Namensregelungen gelten, wenn schweizerisches Namensrecht zur Anwendung gelangt. Wenn die Verlobten im Ausland wohnen oder ausländische Staatsangehörige sind, kommen unter Umständen andere Namensregelungen nach ausländischem Namensrecht zur Anwendung (z.B. Option auf das Heimatrecht).

Wenn eine Schweizerin einen Schweizer heiratet, ändert sich der Heimort der Frau nicht mehr. Jeder behält seine Kantons- und Gemeindebürgerrechte, egal welche Namensführung das Brautpaar wählt.

Seit dem 1. Januar 1992 ist die Eheschliessung zwischen einer Schweizerin und einem Ausländer und zwischen einem Schweizer und einer Ausländerin in Bezug auf Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts ohne jede Wirkung.

Heiraten ausländische Verlobte unterschiedlicher Nationalität in der Schweiz, ist es nicht Sache des schweizerischen Zivilstandsamtes, im Zusammenhang mit der Trauung Feststellungen über allfällige Auswirkungen der Eheschliessung bezüglich Erwerb oder Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit der Ehegatten zu treffen.

5.7.7 Ehefähigkeitszeugnisse

Ein für die Trauung einer Schweizer Bürgerin oder eines Schweizer Bürgers im Ausland notwendiges Ehefähigkeitszeugnis wird auf Gesuch beider Verlobten ausgestellt. Zuständigkeit und Verfahren richten sich sinngemäss nach den Vorschriften über das Vorbereitungsverfahren für eine

Eheschliessung in der Schweiz (Art. 62 - 69 ZStV); Besteht kein Wohnsitz in der Schweiz, so ist das Zivilstandsamt des Heimatortes der Braut oder des Bräutigams zuständig. Das Eheschliessungszeugnis ist 6 Monate gültig.

5.7.8 Trauung

Die Trauung kann spätestens drei Monate, nachdem der Entscheid über das positive Ergebnis des Vorbereitungsverfahrens mitgeteilt wurde, stattfinden. Ist die Frist von drei Monaten abgelaufen, muss ein neues Vorbereitungsverfahren durchgeführt werden. An Sonntagen und an den am Amtssitz des Zivilstandsamtes geltenden allgemeinen Feiertagen dürfen keine Trauungen stattfinden.

Die Trauung findet im Trauungsort des Zivilstandskreises statt, den die Verlobten gewählt haben. Weisen die Verlobten nach, dass es für sie offensichtlich unzumutbar ist, sich in das Trauungsort zu begeben, so kann die Trauung in einem andern Lokal stattfinden.

Wurde das Vorbereitungsverfahren in einem anderen Zivilstandskreis durchgeführt, so haben die Verlobten die Trauungsermächtigung vorzulegen.

Die Trauung ist öffentlich und findet in Anwesenheit von zwei mündigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen statt, welche die Verlobten zu stellen haben. Für die Zeuginnen und Zeugen bestehen keinerlei Ausschlussgründe der Verwandtschaft.

Ist die sprachliche Verständigung nicht gewährleistet, ist ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin beizuziehen. Die sprachliche Verständigung muss für das Brautpaar gewährleistet sein.

Aus Ordnungsgründen kann die Zahl der an der Trauung teilnehmenden Personen beschränkt werden. Wer die Trauhandlung stört, wird durch die Zivilstandsbeamtin oder durch den Zivilstandsbeamten weggeführt.

Die Trauung mehrerer Paare zur gleichen Zeit darf nur erfolgen, wenn alle Verlobten damit einverstanden sind.

Die Trauung wird vollzogen, in dem die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte an die Braut und den Bräutigam einzeln die Frage richtet:

"N.N., ich richte an Sie die Frage: Wollen Sie mit M.M. die Ehe eingehen?"

"M.M., ich richte an Sie die Frage: Wollen Sie mit N.N. die Ehe eingehen?"

Haben beide die Frage bejaht, so erklärt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte:

"Da Sie beide meine Frage bejaht haben, ist Ihre Ehe durch Ihre beidseitige Zustimmung geschlossen."

Unmittelbar nach der Trauung wird der vorbereitete Beleg für die Erfassung der Trauung von den Ehegatten, den Zeuginnen oder Zeugen, einem allfälligen Dolmetscher oder einer allfälligen Dolmetscherin und der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten unterzeichnet.

Eine religiöse Eheschliessung darf vor der Ziviltrauung nicht durchgeführt werden. Eine in der Schweiz vollzogene religiöse Eheschliessung hat rechtlich keine Wirkung.

Die Eheschliessung wird im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Trauung erfolgt ist. Nach der Beurkundung meldet das Zivilstandsamt die Eheschliessung der Einwohnerkontrolle (Sedexmeldung / elektronische Mitteilung) des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der Ehegatten und der gemeinsamen Kinder. Eine weitere Meldung geht an das Staatssekretariat für Migration SEM, wenn es sich bei einem Ehegatten oder beiden um eine Asylsuchende, eine vorläufig aufgenommene oder eine als Flüchtling anerkannte Person handelt. Das Bundesamt für Statistik BFS und die AHV werden mit einer elektronischen Mitteilung bedient.

5.8 Vorverfahren und Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft

5.8.1 Gesuch

Die beiden Partnerinnen oder Partner reichen das Gesuch beim zuständigen Zivilstandsamt ein. Partnerinnen oder Partner, die sich im Ausland aufhalten, können das Gesuch durch Vermittlung der zuständigen Vertretung der Schweiz einreichen.

Zuständig für die Durchführung des Vorverfahrens ist:

1. das Zivilstandsamt am schweizerischen Wohnsitz einer der Partnerinnen oder eines der Partner;
2. das Zivilstandsamt, das die Eintragung durchführen soll, wenn beide Partnerinnen oder Partner im Ausland wohnen und eine oder einer von ihnen das Schweizer Bürgerrecht besitzt.

Ein nachträglicher Wohnsitzwechsel hebt die einmal begründete Zuständigkeit nicht auf.

Schwebt die eine Partnerin oder der eine Partner in Todesgefahr, so kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte am Aufenthaltsort dieser Person auf ärztliche Bestätigung hin das Vorverfahren durchführen und die Eintragung der Partnerschaft vornehmen.

Dem Gesuch sind folgende Dokumente beizulegen:

- Ausweise über den aktuellen Wohnsitz;
- Dokumente über Geburt, Geschlecht, Namen, Abstammung, Zivilstand (Partnerinnen oder Partner, die in eingetragener Partnerschaft gelebt haben oder verheiratet gewesen sind: Datum der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder der Eheauflösung) sowie Heimatorte und Staatsangehörigkeit, wenn die Angaben über den aktuellen Personenstand im Personenstandsregister noch nicht beurkundet worden sind oder wenn die abrufbaren Daten nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neusten Stand sind.

Partnerinnen oder Partner ohne schweizerische Staatsangehörigkeit legen zusätzlich ein Dokument zum Nachweis der Rechtmässigkeit ihres Aufenthalts in der Schweiz bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft bei.

5.8.2 Erklärungen betreffend die Voraussetzungen der eingetragenen Partnerschaft

Die beiden Partnerinnen oder Partner erklären vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten, dass:

1. die Angaben im Gesuch und die vorgelegten Dokumente auf dem neusten Stand, vollständig und richtig sind;
2. sie weder durch leibliche Abstammung noch durch Adoption miteinander in gerader Linie verwandt und keine Geschwister oder Halbgeschwister sind;
3. sie keine eingetragene Partnerschaft oder bestehende Ehe verschwiegen haben.

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte macht die Partnerinnen oder Partner darauf aufmerksam, dass die Begründung der eingetragenen Partnerschaft ihren freien Willen voraussetzt, und ermahnt die Partnerinnen oder Partner zur Wahrheit, weist sie auf die Straffolgen einer falschen Erklärung hin und beglaubigt ihre Unterschriften.

5.8.3 Prüfung des Gesuchs

Das Zivilstandsamt prüft nebst den allgemeinen Prüfpunkten, ob:

1. das Gesuch in der richtigen Form eingereicht worden ist;
2. die nötigen Dokumente und Erklärungen vorliegen;

3. die Voraussetzungen für die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft erfüllt sind (Art. 3, 4 und 26 PartG: Identität; Volljährigkeit; Urteilsfähigkeit; keine durch Verwandtschaft, eingetragene Partnerschaft oder bestehende Ehe begründeten Eintragungshindernisse);
4. die Partnerinnen oder Partner ohne schweizerische Staatsangehörigkeit ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachgewiesen haben.

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte stellt das Ergebnis des Vorverfahrens fest. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, so eröffnet das Zivilstandsamt den Partnerinnen oder Partner den Entscheid, dass die Beurkundung stattfinden kann. Es vereinbart die Einzelheiten des Vollzugs oder verweist das Paar an das Zivilstandsamt, das es für die Beurkundung gewählt hat. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, bleiben erhebliche Zweifel bestehen oder vermögen die Partnerinnen oder Partner ohne schweizerische Staatsangehörigkeit ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nicht nachzuweisen, so verweigert das Zivilstandsamt die Beurkundung.

5.8.4 Ausländische Staatsangehörige

Das Zivilstandsamt tritt auf das Gesuch nicht ein, wenn eine der Partnerinnen oder einer der Partner offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will. Der Entscheid über die Verweigerung der Beurkundung wird den Verlobten schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

Besteht ein Verdacht, dass die eingetragene Partnerschaft erzwungen wurde, muss das Zivilstandsamt der zuständigen Behörde Anzeige erstatten. Im Kanton Aargau ist die Oberstaatsanwaltschaft zuständig.

5.8.5 Wirkungen der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft

Das Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Namensführung. Jede Partnerin/jeder Partner behält ihren/seinen Familiennamen. Das Paar kann jedoch erklären, dass es nach der eingetragenen Partnerschaft einen gemeinsamen Familiennamen führen möchte. Als gemeinsamer Familienname kann nur der Ledigname der einen Partnerin oder der Ledigname des einen Partners gewählt werden.

Die eingetragene Partnerschaft hat keinen Einfluss auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Gehen zwei Schweizerinnen oder Schweizer die eingetragene Partnerschaft ein, behält jede/jeder ihre/seine bisherigen Kantons- und Gemeindebürgerrechte.

5.8.6 Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft

Die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft kann unmittelbar nach Mitteilung des Entscheids über das positive Ergebnis des Vorverfahrens stattfinden; sie muss spätestens drei Monate nach diesem Entscheid erfolgen. Ist die Frist von drei Monaten abgelaufen, muss ein neues Vorverfahren durchgeführt werden. An Sonntagen und an den am Sitz des Zivilstandsamtes geltenden allgemeinen Feiertagen dürfen keine Beurkundungen stattfinden.

Die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft findet im Amtsraum des Zivilstandskreises statt, den die Partnerinnen oder Partner gewählt haben. Weisen die Partnerinnen oder Partner nach, dass es für sie offensichtlich unzumutbar ist, sich in den Amtsraum zu begeben, so kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Beurkundung in einem anderen Lokal durchführen.

Wurde das Vorverfahren in einem anderen Zivilstandskreis durchgeführt, so muss eine Ermächtigung zur Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft vorgelegt werden.

Die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft ist öffentlich. Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte kann die Zahl der teilnehmenden Personen aus Ordnungsgründen beschränken. Wer die Beurkundungshandlung stört, wird durch die Zivilstandsbeamtin oder durch den Zivilstandsbeamten weggewiesen.

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte beurkundet die übereinstimmende Erklärung der beiden Partnerinnen oder Partnern, eine eingetragene Partnerschaft eingehen zu wollen. Zu diesem Zweck lässt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Partnerschaftserklärung von beiden Partnerinnen oder Partner unterzeichnen und beglaubigt die Unterschriften. Im Unterschied zur Eheschliessung wird die eingetragene Partnerschaft mit dem Unterzeichnen der Partnerschaftserklärung rechtskräftig und nicht mit dem JA-Wort.

5.9 Ausländische Geschäftsfälle

Ausländische Entscheidungen und Urkunden über den Personen- und Familienstand dürfen nur auf Verfügung der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen beurkundet werden. Der Heimatkanton ist zuständig für Personen mit schweizerischer Staatsangehörigkeit oder für ausländische Personen, wenn die Beurkundung familienrechtliche Wirkungen für eine Person mit schweizerischer Staatsangehörigkeit hat. Sonst ist für ausländische Personen der Wohnsitzkanton zuständig oder der Kanton, in dem anschliessend eine weitere Amtshandlung vorzunehmen ist.

5.10 Erklärung zum Nachweis nicht streitiger Angaben

5.10.1 Bedeutung

Im Personenstandsregister darf nur eingetragen werden, was nachgewiesen ist. Ordentlicherweise werden die Personalien mittels Dokumenten belegt. Es kommt aber immer wieder vor, dass von einem Zivilstandsfall betroffene Personen, namentlich ausländische Staatsangehörige, aussagen und nachweisen, dass die Beschaffung der erforderlichen Urkunden unmöglich oder unzumutbar ist. Unter gewissen Voraussetzungen dürfen fehlende Dokumente mit Bewilligung der Zivilstandsaufsicht durch Erklärungen gegenüber dem Zivilstandsamt ersetzt werden.

5.10.2 Gesuch an die Zivilstandsaufsicht

Das betroffene Zivilstandsamt richtet ein Gesuch an die Zivilstandsaufsicht. In der Gesuchsbeurteilung sind die Angaben über den Personenstand und welche Urkunden fehlen, zu bezeichnen, und es ist darzulegen,

1. dass die zur Mitwirkung verpflichtete Person nachgewiesen hat, dass es ihr nach hinreichenden Bemühungen unmöglich oder unzumutbar ist, die entsprechenden Urkunden zu beschaffen,
2. dass die Angaben nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen nicht streitig sind und
3. dass die Identität der betroffenen Person nachgewiesen ist (gültiger Pass oder Identitätskarte); Ausländerausweise, Führerausweise etc. sind Legitimationsdokumente und keine Identitätsausweise

Der Gesuchsantrag lautet, es sei der Nachweis der durch Dokumente nicht rechtsgenügend belegten Angaben über den Personenstand durch Abgabe einer Erklärung beim Zivilstandsamt zu bewilligen.

5.10.3 Verfahren

Nach Vorliegen der Bewilligung der Zivilstandsaufsicht ermahnt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die erklärende Person zur Wahrheit, weist sie auf die Straffolgen einer falschen Erklärung hin und beglaubigt ihre Unterschrift.

6 Bekanntgabe der Daten auf Anfrage

6.1 Form und Beweiskraft

Im Unterschied zum Grundbuch und zum Handelsregister sind die Zivilstandsregister nicht öffentlich. Demgemäss besteht kein Anspruch auf Einsicht in die Register. Die Bekanntgabe von Personendaten erfolgt vielmehr durch Zivilstandsformulare. Wenn kein Zivilstandsformular zur Verfügung steht, erfolgt die Bekanntgabe von Personendaten durch schriftliche Bescheinigungen oder Bestätigungen. Von Belegen kann das Zivilstandsamt beglaubigte Kopien oder Abschriften erstellen. Alle diese Dokumente werden datiert, durch die Unterschrift der Zivilstandsbeamtin/des Zivilstandsbeamten als richtig bescheinigt und mit dem Amtsstempel (Prägestempel) versehen. In dieser Form haben die Dokumente dieselbe Beweiskraft wie die Datenträger (Personenstandsregister Infostar und Belege), aus denen Personenstandsdaten bekannt gegeben werden.

Es dürfen keine mündlichen (insbesondere auch keine telefonischen) Auskünfte über Registereintragungen an Personen und Behörden ausserhalb des schweizerischen Zivilstandsdienstes erteilt werden.

Eine Einsichtnahme ins Personenstandsregister Infostar durch Personen ausserhalb des schweizerischen Zivilstandsdienstes ist nicht gestattet.

Zivilstandsregister, die vor folgenden Fristen geführt wurden, gelten seit 01.07.2017 als Archivgut:

- vor dem 1. Januar 1900 geführten Geburtsregistern;
- vor dem 1. Januar 1930 geführten Eheregistern;
- vor dem 1. Januar 1960 geführten Todesregistern;

Es dürfen daraus keine Zivilstandsurkunden mehr erstellt werden. Die Bekanntgabe der Daten erfolgt ausschliesslich mittels nicht beglaubigten Kopien.

6.2 An Gerichte und Verwaltungsbehörden

Die Zivilstandsämter geben schweizerischen Gerichten und Verwaltungsbehörden auf Verlangen diejenigen Personenstandsdaten bekannt, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unbedingt brauchen. Eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde zur Datenbekanntgabe ist nicht erforderlich. Das Zivilstandsamt entscheidet in eigener Kompetenz.

6.3 An Private

Jede Person kann beim Zivilstandsamt des Ereignis- oder Heimatortes Auskunft über die Daten verlangen, die über sie selber geführt werden. Ein Interessennachweis ist nicht erforderlich, jedoch muss die betroffene Person identifiziert werden können. Über Personenstandsdaten von anderen Personen hingegen wird nur Auskunft erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein unmittelbares und schutzwürdiges Interesse nachweist und überdies die Beschaffung der Daten bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist. Eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde zur Datenbekanntgabe ist nicht erforderlich. Das Zivilstandsamt entscheidet in eigener Kompetenz.

6.4 An Forschende

Wer Personenstandsdaten von anderen Personen für die Forschung benötigt, bedarf einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde. Die Forscherin oder der Forscher hat den Nachweis zu erbringen, dass die Beschaffung der Daten bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist. Ausserdem ist anzugeben, ob es sich um eine wissenschaftliche, nicht personenbezogene Forschung oder um eine personenbezogene Forschung, namentlich

eine Familienforschung, handelt. Die Aufsichtsbehörde erteilt eine allfällige Bewilligung mit den nötigen Auflagen zur Sicherung des Datenschutzes.

6.5 An ausländische Behörden

Wenn ausländische Behörden Auskunft über Personenstandsdaten wünschen, müssen sie sich zunächst an die Vertretung ihres Landes in der Schweiz wenden. Die ausländische Vertretung ihrerseits darf sich nicht direkt an das zuständige schweizerische Zivilstandsamt halten. Vielmehr hat sie ein Gesuch an das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen EAZW zu richten. Wenn das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen das Gesuch gutheisst, bestellt es den entsprechenden Auszug direkt beim Zivilstandsamt. Dieses übermittelt das Dokument wiederum direkt dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen zuhanden der ausländischen Vertretung.